Johann Jungs
kurm. u. kurpf. g. R.

Betrachtungen

über die

Abänderungen

der

geistlichen Gegenstände

in der

Wahlcapitulation

des Kaisers

Leopolds des Zweiten

Mit Erörterung
verschiedener
in den vierzehnten Artikel einschläglicher
Fragen:

z. B.

Ob, und wie die Gerichtsbarkeit des römis. Hofes und seiner Nuntien zur Erkennung des Reichstages geeignet?

Welches ungefähr der Maaßstab, die Art der reichstäglichen Entscheidung sein könne?

Mainz 1791.

Inhalt.

I. Abschnitt.

Die deutsche Kirche hat hier Viel gewonnen. Allgemeine Veränderungen.

II. Abschnitt.

Ad § 2. Artic. I. kaiserl. Wahlcap.

Zerreißung der Diöcesen, Verletzung der erz- oder bischöfflichen Gerechtsame, verboten.

III. Abschnitt.

Ad § 9. Art. I. k. W.

Panisbriefe.

IV. Abschnitt.

Ad § 8. Art. II. k. W.

Büchercensur. Geschärfet.

V. Abschnitt.

Ad § 1. Art. XIV. k. W.

Ausdrückliche Benennung der Concordate Deutschlandes mit dem römischen Stuhle.

VI. Abschnitt.

Ad § 1 und 5. Art. XIV.

Bedeutung der Worte: Concordata Principum.

VII. Abschnitt.

Ad eundem § I. Art. XIV.

Ob der Vertrag der deuts. Nation mit Eugen IV, so viel die angenommenen basler Decrete betrifft, dnrch das Concordat mit Nicolaus V. gänzlich aufgehört habe, mithin kein Theil der Concordate der deuts. Nation mit dem römis. Stuhle mehr seie?

I. Hauptstück. Neue Meinungen und Bestrebungen.

II. Hauptst. Geschichte des Concordats mit Eugen IV.

III. Hauptst. Geschichte des Concordats mit Nicolaus V.

IV. Hauptst. Auf was Weise die Einwilligung in das aschaffenburg. Concordat zu Stande gebracht worden sei?

V. Hauptst. Die Worte und der Sinn der Bulle Eugens IV. *ad tranquillitatem*, worauf Hr. Spittler und der Verf. der *Respons. Pii VI.* ihre irrige Meinungen gründen.

VI. Hauptst. Der ächte Sinn der eugenischen Bulle wird aus dem Aeneas Sylvius, und der berühmten Clausel des aschaffenburger Concordats *in aliis autem* erwiesen.

VII. Hauptst. Beweis aus einer andern merkwürdigen Stelle des Aeneas Sylvius, welche gegen die falsche Kritik des Verf. der *Responsio Pii VI.* gerettet wird.

VIII. Hauptst. Das Concordat mit Eugen ist nach geschlossenem aschaffenburger Concordat bis auf unsere Zeiten nicht ganz in Vergessenheit gerathen; man hat sich auch jezuweilen auf dasselbe berufen. Ein neuer Grund, warum dasselbe gegen die Bestrebung des römischen Hofes als ein Theil unserer noch bestehenden Concordate in der k. Wahlcapitulation ist anerkennet worden.

I. Artikel. Verschiedene neue Meinungen.

II. Artikel. Warum man zuweilen so gehandelt, so geschrieben, daß das Concordat mit Eugen schien vergessen zu sein. Römis. Grundsätze von der Verbindlichkeit der Verträge mit dem Pabste.

III. Artikel. Erstere Beispiele aus der Geschichte von der Anerkennung

des

des Concordats mit Eugen IV. nach geschlossenem aschaffenb. Vertrage.
IV. Artikel. Einwendungen. Widerlegt.
V. Artikel. Beispiele der Anerkennung nach dem Tode Nicolaus V. und unter seinem Nachfolger Calixt III.
VI. Artikel. Fernerer Beweis aus dem Aeneas Sylvius u. dem mainzer Kanzler Martin Majer.
VII. Artikel. Einwendungen des Antwortschreibers Pius VI. Widerlegt.
VIII. Artikel. Costnizer Decret wider die Mißbräuche der Abläße. Ein Theil des eugenis. Concordats.
IX. Artikel. Einwendungen. Beantwortet.
X. Artikel. Neuer Einwurf. Gehoben.
XI. Artikel. Neuer Beweis, daß die angenommenen basler Decrete nicht gleich nach dem aschaffenburger Concordate in Vergessenheit gekommen seien, aus den Bewegungen einer neu zu errichteten pragmatis. Sanction unter Calixt III.
XII. Artikel. Beweis aus den Klagepuncten des mainzer, trierer und kölner Klerus vom Jahr 1479.
XIII. Artikel. Beweis aus den Reichsacten.
XIV. Artikel. Beweis aus der Geschichte der Päbstewahlen. Grundsätze der Curialisten von der Verbindlichkeit der Capitulationen bei denselben.
XV. Artikel. Das stets erhaltene Andenken des eugenis. Concordats wird aus der Geschichte der Beschwerden der deuts. Nation

tion erwiesen. Beschwerden des Kurfürsten zu Mainz Berthold an den Kaiser Maximilian I. Wormsische, nürnbergis. Beschwerden. Sind von weltl. Ständen. Nicht die hundert Nürnberger, sondern die 27 Wormser sind eigentlich die vom Reiche anerkennten Beschwerden der deutschen Nation.

XVI. Artikel. Neuere Begebenheiten, welche beweisen, daß die Giltigkeit des eugenis. Concordats noch in gutem Andenken erhalten worden sei.

XVII. Artikel. Beweise aus den Gesinnungen und Bestrebungen mehrer Privatschriftsteller u. Schluß.

VIII. Abschnitt.

Fernere Aenderungen im ersten § *Articuli XIV.* der kaiserl. Wahlcapitulation.

I. Hauptstück. Erschwerung gewöhnlicher Gratien.

II. Hauptst. Allzustarke und noch nicht retaxirten Annaten.

I. Artikel. Besondere Beschaffenheit der Annaten in Deutschland.

II. Artikel. Taxe der Annaten und derselben Erhöhung.

III. Artikel. Retaxationen.

III. Hauptstück. Letztere Aenderungen in dem I. §. des XIV. Artikels.

I. Artikel. Resignation *in favorem tertii.*

II. Artikel. *Breve eligibilitatis.* Verleihung der Beneficien an jene, die keine Deutsche sind.

III. Artikel. *Testimonium idoneitas.*

IX. Abschnitt.

Aenderungen in dem § 2 *Art. XIV.*

I. Hauptstück. Verwendungen der mit einfachen Beneficien versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer.

II. Hauptst. Verwendungen der mit einfachen Beneficien versehenen Geistlichen zum Schulunterricht.

X. Abschnitt.

Aenderungen in dem § 3. *Art. XIV.* k. W.

I. Hauptstück. Einseitige Auslegung: Warum bei erregten Zweifeln vom Reichshofrath mit Recht gegen Rom gesprochen werde, da doch sonst in zweifelhaften Fällen bei Verträgen nur die *Amicabilis* Platz hat.

II. Hauptstück. Fortdauernde Eingriffe des römischen Hofes und dessen Nuntien. In der k. W. anerkennet.

III. Hauptst. Der Gegenstand der reichstäglichen Berathschlagungen kann nur die *Jurisdictio Voluntaria*, (willkürliche Gerichtsbarkeit) des römischen Hofes und dessen Nuntien sein. Wie und aus welchem Grunde dieselbe zur Entscheidung des Reichstags, wohin sie verwiesen ist, geeignet sei?

IV. Hauptstück. Welcher ungefähr der Maaßstab sein könnte, nach welchem die Eingriffe des römischen Hofes und dessen Nuntien in die Gerechtsame des deutschen Episkopats bei dem Reichstag könnten bemessen werden?

V. Hauptstück. Von der Art, wie man bei etwa abzufassendem Reichsschlusse gegen den römis. Hof oder seine Nuntien

tien könne oder werde zu Werk gehen.

VI. Hauptst. Ob sich der römische Hof mit Grund verspreche, daß seine und seiner Nuntien Eingriffe auf dem Reichstage von den Protestanten werden begünstiget werden?

XI. Abschnitt.

Abänderungen in dem 4. u. 5ten § des *XIV* Artikels.

I. Hauptstück. Aenderungen in Betreff des verbotenen Recurses nach Rom in Civilsachen.

II. Hauptst. Weder aus dem Verbot des Recurses nach Rom in Civilsachen, noch aus der bedungenen Absönderung der geistlichen von weltlichen Sachen konnte etwas für die Gerichtsbarkeit der Nuntien gefolgert werden. Nunmehrige Aenderung.

III. Hauptst. Aenderung in Betreff der Richter in der 3ten Instanz, genommen aus dem Tridentinum, aus einer Bulle Benedicts *XIV.*

IV. Hauptst. Neue Aenderung und nähere Bestimmung derselben in der Wahlcapitulation Leopolds II. Vermuthliche Einwilligung des Pabstes.

V. Hauptst. Von der Art, wie die ständigen Synodalgerichte durch gemeinschaftliches Einverständniß der Erz- u. Bischöffe etwa könnten zu Stand gebracht werden?

VI. Hauptst. Gedanken hierüber in den emser Puncten. Anstände beantwortet.

I. Abschnitt.

Die deutsche Kirche hat hier Viel gewonnen. Allgemeine Veränderungen.

§ I. Ein wichtiges Document unserer Zeiten, zum augenfälligen Beweise, wie große Fortschritte die Aufklärung zur Erleichterung der deutschen Nation und Kirche vom römischen Drucke durch die verbreiteten Kenntnisse der Kirchengeschichte und ächten kanonischen Grundsätze gemacht habe, liefert uns diese kaiserl. Wahlcapitulation. Heil und Segen sei den erlauchtesten und weisesten dermaligen Kurfürsten, die als voderste Mitglieder und Grundsäulen des h. römischen Reichs, als Repräsentanten der Nation bei der Kaiserwahl, die Schöpfer dieses vortrefflichen Werkes waren! Die deutsche Kirchenfreiheit hat, ungeachtet aller möglichsten Gegenbestrebungen, gesieget, und durch die gemachten Veränderungen in diesen Reichsgrundgesetzen sehr merkwürdige Vortheile erhalten, welche verdienen, unten vollständig angezeiget und erkläret zu werden.

§ II. Ich will nur kürzlich etwas, was das Ganze betrifft, vorausschicken.

Der Herr Herausgeber sagt: „Die Wahlcapitulation des römischen Kaisers Josephs des Zweiten

liegt zum Grunde. Die Abweichungen davon bestehen theils in Abänderungen und Zusätzen, theils in ausgelassenen Stellen.

Die Abänderungen und Zusätze sind von den unabgeändert geblibenen Stellen durch besondere grössere schwabacher Buchstaben ausgezeichnet.

Die ausgelassenen Stellen sind folgende:

Art. I. § 2. sind die Worte: insonderheit — bis — restringiren lassen, ausgelassen, und ad §um 4 Art. III. versetzt.

Art. II. § 3. ist das Wort: ordinari, weggestrichen worden.

Art. III. wurden die §§en 5 und 18 ausgelassen, (weil sie dermal nicht mehr anwendbar sind.)

Art. IV. § 13. sind die Worte in der vorigen Capitulation: zwischen Unsern Vorfahren — bis — andern Theil, — § 18 die Worte: durch auswärtige Völker,

Art. V. § 8. die Worte: Vorwissen oder,

Art. IX. § 2. die Worte: sodann dem bis 1759,

Art. XVII. wurden die in der vorigen Capitulation stehenden §§i 4 bis 12 einschließlich, und

Art. XXX wurde der §us 3 der vorigen Capitulation in der neuen ausgelassen, und die §§i 3 und 6 aus der Capitulation Franz des Ersten wieder eingerückt.

Uiberhaupt aber sind jene Ausdrücke und Sätze, insonderheit jene in der vorigen Capitulation häufig vorkommende Parenthese (wenn es nicht bis zum Antritte Unserer künftigen Regirung inzwischen ge-

geschehen) welche nur auf einen bei Lebzeiten eines römischen Kaisers gewählten römischen König passen, ausgelassen und abgeändert worden.

Das Original ist, wie dieser Abdruck, in Artikel und Paragraphen abgetheilt. Die Uiberschriften aber der Artikel und der Paragraphen sind Privatzusätze und Auszüge des Inhalts, wodurch die geschwinde Uibersicht erleichtert werden soll."

Nun zu den Abänderungen, welche geistliche Gegenstände betreffen, und meistens zur Erhaltung oder Herstellung der Gerechtsame der deutschen Kirche gemacht worden sind.

II. Abschnitt.

Zerreißung der Diöcesen, Verletzung der erz- oder bischöfflichen Gerechtsame verboten.

Ad Artic. I. § 2.

§ III. Se. kaiserl. Maj. versprechen hier, die deutsche Nation, das heilige römische Reich und die Kurfürsten, als dessen vorderste Glieder und des heil. röm. Reichs Grundsäulen, besag der güldenen Bulle, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, die unmittelbare freie Reichs-Ritterschaft mitbegriffen, bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen Jeden bei seinem Stande und Wesen zu lassen. Es wird aber hinzugesetzt: wie Sie dieselbe in und außer ihren Territorien hergebracht haben; dann ferner: insonderheit wollen wir die Erz- und Bischöffe bei dem bisher ruhig besessenen Um-

fange ihrer Erz- und Bischthümer, so wie ihre Metropolitan- und Diöcesangerechtsame, dort, wo ihr *Jus dioecesanum* und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendiret ist, erhalten.

§ IV. Hier ist demnach für die Sicherheit der deutschen Erz- und Bischthümer nach dem ganzen Umfange ihrer Districte und Gerechtsame gegen die Zerreißung der Diöcesen, Errichtung neuer Bischthümer, Losreißung von der Metropolitangewalt, mit welcher seit einiger Zeit einige schriftstellerische Waghälse droheten, durch dieses neueingeschärfte Reichsgrundgesetz hinlänglich gesorget.

§ V. Zu wundern ist, daß man sich bei solchen vorhabenden und vertheidigten Unternehmungen zur Täuschung auf das Beispiel Joseph *II* hat berufen wollen, da doch der himmelweite Unterschied jedem Kenner vor Augen liegt.

§ VI. Kaiser Joseph brachte zwar die Errichtung neuer Bischthümer, mit Zergliederung der alten, in Rücksicht jener Erz- und Bischöffe zu Stande, die keine Reichsstände sind, deren Gerechtsame und Besitzstand nicht durch die Reichsgrundgesetze gewahrt waren, von denen man auch nicht weiß, daß sie solchen Neuerungen je widersprochen haben; sie scheinen vielmehr, und gewiß nicht ohne Gründe, geschwiegen, und wenigstens auf diese Weise eingewilligt zu haben.

Ganz anders verhielt es sich mit jenen Erz- und Bischöffen, die zugleich Reichsfürsten sind, deren geistliche Gerechtsame so gut als die weltlichen durch

die Reichsgrundgesetze gesichert sind, und deren Handhabung und Beschützung ein zeitlicher deutscher Kaiser eben so durch einen förmlichen Eid angelobet hat.

§ VII. Man muß zwar gestehen, daß auch hier jezuweilen ein Versuch gemacht worden sei; allein wenn nicht die Einwilligung der Bischöffe sowohl, als der Domkapitel dazu kam, *a*) so wie es in Betreff einiger kleinen Districte bei Salzburg u. Passau geschah, ward nichts zu Stande gebracht. Ein einleuchtendes Beispiel hievon haben wir an Regensburg. Da der Erzbischoff zu Prag im J. 1787. auf Befehl der königl. kurböhmis. Hofkanzlei, dem Bischthum Regensburg die geistliche Jurisdiction über den egerischen Bezirk entziehen wollte, und den 28. März gemeldeten Jahrs, ungeachtet der von dem regensburger Domkapitel sede vacante eingelegten Protestation, sich wirklich in den Besitz eingedrungen hatte, so wurden im Reiche große Bewegungen dadurch veranlasset.

§ VIII. Nicht allein das regensburger Domkapitel, sondern auch der neugewählte Fürstbischoff machte deswegen die nachdrücklichsten Vorstellungen bei dem Kaiser Joseph.

§ IX. Auch Friderich Karl Joseph, Kurfürst zu Mainz, als erster Erzbischoff und Primas in Deutschland, trat hier auf, und erließ, auf Ersuchen von Seite Regensburg, ein so ehrerbietiges

a) Uns. Mschrft. I. Jahrg. S. 621. II. Jahrg. S. 125. cfr. Reußens deutsche Staatskanzlei Th. IV. S. 253. und Th. XIII. S. 113.

als kraftvolles Schreiben an Se. kaiserl. Majestät, *b*) wodurch das reichsconstitutionswidrige Verfahren des Hrn. Erzbischoffs zu Prag, die daraus zu befürchtenden Folgen so lebhaft dargestellt wurden, daß der Gerechtigkeit liebende und für die Reichsverfassung bestens gesinnte Joseph *II* dieses Unternehmen ganz einstellen zu lassen, für gut befunden hat.

§ X. Sehr merkwürdig ist hiebei, daß auch Se. päbstl. Heiligkeit Pius *VI.* dessen Amt, als Primas der ganzen Kirche, wo es um Erhaltung des Ganzen, ohne Trennung von den rechtmäßigen Hirten, zu thun ist, unstreitig eintritt, sehr löblich sich hier verwendet, und durch ein nachdrückliches, den kanonischen Vorschriften ganz gemäßes Schreiben, den gedachten Hrn. Erzbischoff zu Prag von einem solchen Schritt abgemahnt haben. *c*)

§ XI. Desto seltsamer und constrastirender ist aber die Aeußerung in der sogenannten Responsio *Pii VI*, wo eine ähnliche Bedrohung von Seiten Kurpfalz, die Herzogthümer Jülich und Berg von dem

---

b) M. Mschrft. III. Jahrg. S. 266, 340. V. Jahrg. S. 176 folgg.

Das vortreffliche Schreiben, welches Se. kurfürstliche Gnaden in Mainz in einem ähnlichen Falle zur Aufrechthaltung der bischöfflichen Gerechtsame in Betreff Constanz an Se. kais. Maj. mit gutem Erfolge erlassen haben, sieh in Reußens deutscher Staatskanzlei Th. XX. S. 257, wo es mit gebührendem Lob erhoben und eingerücket ist.

c) Das Breve selbst liest man in uns. Mschrft. V. Jahrg. S. 179.

dem Erzbischthum Köln abzureißen, und einem neuzuerrichtenden Bischthume einzuverleiben, nicht allein nicht geahndet, sondern auch noch unter die wichtigen Gründe gezählt wird, dadurch Kaiser Joseph bewogen worden sei, die Klagsachen gegen die Nuntien abermal an den Reichshofrath zu verweisen. *d)*

§ XII. Übrigens ist wohl nicht zu vermuthen, daß sich der friedliebende, menschenfreundliche Kurfürst von Pfalz, Karl Theodor, dem, als einem der ersten und mächtigsten Glieder des deutschen Reiches, die Aufrechthaltung der Grundverfassung des gemeinsamen Verbandes und der wechselseitigen Gerechtsame der Mitstände, aus angebohrnen patriotischen Gesinnungen, sehr am Herzen liegt, sich jemals sollte dahin verleiten lassen, dergleichen gewagte und verfassungswidrige Vorschläge werkstellig zu machen.

§ XIII. Es ist vielmehr zu hoffen, daß Er den unlängst von der römischen Curie gemachten, diesem Reichsgrundgesetze offenbar zuwiderlaufenden Schritt, dadurch dieser einem zeitlichen Großalmosenier die geistliche Gerichtsbarkeit über das ganze Personale des kurpfälzischen Hofs, und zwar mit erz- und bischöfflicher Gewalt und Rechte, ertheilet, mithin dem Bischoffe zu Freisingen so viele Diöcesanen eigenmächtig, und gegen alle kanonische Vorschriften, entzogen hat, nunmehr deutlich einsehen, und die Sache bestmöglichst in die gesetzliche Ordnung bringen werde. *e)*

d) Responsio *Pii VI* c. I. §§. XXV. et XXVI. Non potuit profecto Caesar harum rationum pondere non commoveri.

e) S. mainz. Mschrft VI. Jahrg. S. 790.

Wahrlich sind hierdurch nicht allein die Rechte des Bischoffs zu Freisingen, des Erzbischoffs von Salzburg verletzet, sondern es sind alle andere Erz- und Bischthümer gefährdet, in welchen der kurpfälzische Hof jemals sich aufhalten sollte; denn auch dahin erstrecket sich die durch das Breve Pius *VI.* vom 15. Decemb. 1789 anmaßlich ertheilte Vollmacht.

III. Abschnitt.

Panisbriefe.

Ad § 9. Art. I.

§ XIV. Da unter der glorr. Regirung Josefs *II.* einige Irrungen, wegen der Ausdehnung des kaiserl. Rechtes Panisbriefe zu ertheilen, * entstanden sind, so wurde am Ende des §, wo von Bestätigung der Freiheiten der Stände und der Reichsritterschaft gehandelt wird, hinzugesetzt: **Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo, und wie wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.**

IV. Abschnitt.

Büchercensur geschärfet.

Ad Art. II. § 8.

§ XV. Hier ist in Betreff des Verbots gefährlicher Bücher hinzugesetzt: **daß überhaupt keine Schrift geduldet werde, die 1) mit den symbo-**

---

* Hierüber kann Reußens deutsche Staatskanzlei Th. II. S. 190. Th. IV. S. 1. nachgeschlagen werden.

bolischen Büchern beiderlei Religionen, 2) und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung, 3) oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

§ XVI. Ad n. 1) Hier werden vermuthlich die sogenannten Reformatoren bei den Protestanten, die sich so freimüthig über alle symbolische Vorschriften hinauszusetzen, und nicht selten über die sogenannten Orthodoxen lustig zu machen pflegten, besonders Hr. Nicolai und Consorten, ein wenig die Nasen rümpfen, und übel zufrieden sein. Freilich werden sie schreien: hier werde Gewissenszwang angelegt, das so theuer errungene Kleinod der Protestanten, die Reiligionsfreiheit, gekränket. Es sei ein Hauptgrundsatz des protestantischen Glaubenssystems, daß man nichts zu glauben schuldig sei, wovon man nicht aus der h. Schrift, welche ihre einzige Glaubensregel sei, überzeugt sei. Luther, Melanchthon und Andere, die an der Reformation und Verfertigung der symbolischen Bücher Theil gehabt, seien Menschen, nicht untrügbar gewesen, haben nicht Alles gesehen, was noch hernach entdeckt worden sei; das Recht, welches sie hatten, nach genauerer Prüfung in Glaubenssachen Verbesserungen vorzunehmen, sei den Nachkömmlingen nicht benommen u. s. w.

§ XVII. So richtig und übereinstimmend diese Sätze mit dem theologischen Lehrsystem der Protestanten sein mögen; so wenig lassen sich doch dadurch die protestantischen Kirchen das Recht absprechen, Glaubensformeln zu errichten und festzusetzen; Alle diejenigen, welche sich öffentlich dagegen erklären, dieselbe

selbe durch Schriften oder gegentheiligen Lehrvortrag bestreiten, von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, als Heterodoxen anzusehen, ja von dem Lehramte zu entfernen: denn wenn man gleich einem Jeden vergönnet, in der Ruhe nach seiner Uiberzeugung zu glauben und zu handeln, so darf er doch andere Mitglieder seiner Kirche nicht stören, keinen Apostel des Socinianismus oder Deismus machen u. s. w.

§ XVIII. Bei den Katholischen ruhet dieses Recht der Ausschließung von der Gemeinschaft, im Fall einer erwiesenen Abweichung von den festgesetzten Glaubenslehren, noch auf andern Gründen, besonders auf der Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirche, uud ist, gemäß altem Herkommen, in steter Ausübung erhalten worden. Es ist demnach zu wundern, daß sich heutiges Tages auch bei ihnen einige unberufene Reformatoren hervor thun, die durch ihre sogenannte Beiträge von verschiedener Art, und andere dergleichen Schriften, solche Verbesserungsanschläge vorbringen, welche mit dem katholischen Lehrgebäude ganz unvereinbarlich sind! aber diese unberufene Verbesserer der katholischen Religion sind durch wiederholte Verfügungen der einsichtsvollen obersten Hirten in Deutschland zurecht gewiesen worden.

§ XIX. Und eben so hat der Staat das unverkennbare Recht, dergleichen allgemein angenommene und festgesetzte Glaubensformeln in besondern Schutz zu nehmen, den Gliedern, die sich dazu bekennen, vorzügliche Begünstigungen angedeihen zu lassen; zu verhindern, zu verbieten, nicht zu dulden, daß dieselben, oder ihre Grundlehren, durch öffentliche

Schrif-

Schriften angegriffen und bestritten werden. Denn, weil dem Staat ohne Anstand die Gewalt zustehet, all dasjenige zu entfernen, und zu hindern, dadurch die öffentliche Ruhe gestört werden kann; und die Erfahrung sowohl als die Vernunft lehret, was großen Einfluß hierin die Aufrechthaltung der Religion habe: so wird wohl Niemand in Abrede stellen, daß derselbe befugt sei, dergleichen Vorkehr gegen gefährliche, der Religion nachtheilige Angriffe durch Ausstreuung solcher Bücher zu treffen. Und das ist, was hier durch dieses Reichsgrundgesetz geschieht.

§ XX. Ad n. 2). Es ist hier die Rede von solchen Büchern, die weder mit der katholischen, noch mit der protestantischen Religion vereinbarlich sind, mithin beiden Religionstheilen anstößig sind, und entweder den Deismus, oder Socinianismus, oder sonst eine durch Reichsgrundgesetze nicht geschützte Partei begünstigen. Es werden aber nur zwei Religionstheile benennet, weil in den Reichsgrundgesetzen und in dem deutschen Staatsrechte die Evangelischlutherischen und sogenannten Reformirten für Eins genommen werden; so verschieden sie auch sonst im theologischen Sinne und in einigen Hauptlehren von einander abweichen. Uibrigens bleibt einem Jeden der gemeldeten Religionstheile das Recht, seine Glaubenssätze zu vertheidigen, die entgegengesetzten Lehren, und selbst auch die gegentheiligen symbolischen Bücher zu bestreiten, wenn es nur mit gehöriger Mäßigung, ohne anzügliche, schmähliche Ausdrücke, wie hier vorhergehet, geschieht.

§ XXI. Ad n. 3). Die Gegenstände, worauf demnach ein zeitlicher Büchercommissarius im Reich bei

Cen-

Censuren, und die höchste Reichsgerichte bei Erkennung und Beurtheilung der Processe zu sehen haben, sind diejenigen, worauf insgemein eine gutgeordnete Büchercensur eingeschränkt sein muß, die Religion, gute Sitten, Ruhe und Verfassung des Staats. Man sieht hieraus deutlich, daß die erleuchtesten Kurfürsten und Grundsäulen des deutschen Reichs, sowohl katholischen als protestantischen Theils, mit nichten gestimmet sind, eine ganz unbegränzte Preßfreiheit, die von so manchen Schriftstellern in Schutz genommen wird, zu begünstigen.

V. Abschnitt.

Ausdrückliche Benennung der Concordate Deutschlandes mit dem römischen Stuhle.

Ad Art. XIV. n. 1)

§ XXII. Die Hauptänderungen in der vorliegenden Wahlcapitulation betreffen ohne Anstand den 14. Artikel von den Concordaten und Nuntien, worauf ganz Deutschland aufmerksam war. Er verdient demnach wörtlich, so viel die fünf ersten §§ betrifft, mitgetheilet, und mit Anmerkungen und Erörterung verschiedener Fragen begleitet zu werden.

§ I. Art. XIV.

§ XXIII. Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater, dem Pabst und Stuhle zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie wir ohnehin des Vertrauens sind, 1) die mit dem Pabste Eugen *IV* und Nicolaus *V* geschlossenen Concordate, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, her-

hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Rescripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Officien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, besonders *in favorem tertii*, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonst *per obitum ad curiam Romanam* nach den Concordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch lediglich und vacirend würden, den Erz- und Bischöffen, auch Kapiteln und andern Collatoren heimfallen, wie weniger nicht *per Coadjutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum* Judicatur *super statu nobilitatis*, weder durch Ertheilung eines *Breve Eligibilitatis* oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein geborner Deutscher und mit keinem *testimonio Idoneitatis* von dem *Ordinario Beneficii* versehen ist, oder in andre Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile *Juris Patronatus* und der Lehenherrn in keine Weise gehandelt (werde.)

§ XXIV. Nun haben es dann endlich die Häupter und Repräsentanten der Nation bei der Kaiserswahl durch ein feierliches Reichsgrundgesetz ausdrücklich erkläret, daß sie auch das mit dem Pabste Eu-

gen

gen *IV* im Jahr 1447 geschlossene, so wie das hernach mit Nicolaus *V* eingegangene Concordat, für einen wesentlichen Theil der zwischen dem römischen Stuhle und gemeldeter deutschen Nation annoch bestehenden und fortdauernden Verträge erkennen; woraus sich dann von selbst, sowohl wegen des Inhalts des letztern, als der darin befindlichen Klausel: In aliis autem, ergibt, daß der Vertrag mit Eugen *IV* das Hauptconcordat und die Regel; der letztere aber die Ausnahme sei.

§ XXV. Allein, wo bleibt nunmehr das für die Nation so wichtige Concordat, welches im J. 1122 hauptsächlich durch Bestreben des Erzbis. von Mainz Adelberts *I.* zu Worms zu Stande gebracht, und im folgenden Jahr 1123 zu Rom in einer lateranischen Kirchenversammlung zwischen dem Pabste Calixt *II* und dem Kaiser Heinrich *V* ist vollendet und bestätiget worden, vermöge dessen der Nation die kanonische Wahl und freie ungehinderte Weihung der Bischöffe und Reichsprälaten; dann dem Kaiser die Gegenwart bei den Wahlen und die Investitur mit den Regalien durch den Zepter gestattet wird? *f)*

§ XXVI. Unmöglich kann es die Meinung des Kaisers und der deutschen Kurfürsten gewesen sein, hier ohne Wissen und Einwilligung anderer Fürsten und Stände eine Aenderung zu machen, dieses Reichsgrundgesetz aufzuheben, und von diesem der deutschen Kirche so schätzbaren Concordat abzugehen, indem der Hauptpunct desselben, die freie Wahl der Bi-

---

f) *Harzheim* Concil. Germ. T. III. 284.

Bischöffe, selbst in dem Vertrage mit Nicolaus V. bestätiget wird. Es muß demnach eine andere Ursache dieser Weglassung dahinter liegen, welche etwa die Zeit, oder selbst die nächstfolgende Wahlcapitulation entdecken wird.

§ XXVII. In den bisherigen k. Wahlcapitulationen war das calixtinische Concordat sowohl, als die andern durch folgende Worte ausgedruckt: Wir sollen und wollen auch . . . Unser bestes Vermögen anwenden, daß . . die *Concordata Principum*, und die zwischen der Kirche* und päbstlichen Heiligkeit, oder dem Stuhle zu Rom und der deutschen Nation aufgerichteten Verträge . . . beobachtet, u. s. w.

VI. Abschnitt.

Bedeutung der Worte *Concordata Principum*.

Ad num. I.

§ XXVIII. Nur ist hier die erste Frage, was durch die Worte Concordata Principum angedeutet worden sei? Der berühmte Hr. Reichsreferendarius von Horix, der die praktische Anwendbarkeit des Concordats mit Eugen *IV* mit besonderm Fleiß wieder hervorgesuchet und sich überhaupt in der Concor-

da-

* Das Wort Kirche ist in der neuen Wahlcapitulation mit Recht weggeblieben, damit es nicht etwa schiene, als wollte man jene Zweideutigkeit begünstigen, dadurch die Römer die römische Kirche, oder auch den Pabst mit der allgemeinen Kirche zu vermengen pflegen. In der alten Wahlcapitulation hat es nichts anderes als die römische Particularkirche bedeutet.

datenmaterie bei der deutschen Nation unsterbliche Verdienste erworben hat, glaubte, daß das Concordat mit Eugen durch die obigen Worte: Concordata Principum; jenes mit Nicolaus durch die Verträge zwischen dem Stuhle zu Rom und der deutschen Nation, verstanden werde.

§ XXIX. Diese Meinung hat viele Wahrscheinlichkeit für sich. Aus der Geschichte ist bekannt, daß jenes seine Veranlassung, seinen Ursprung in dem Kurfürstenverein habe, welchen sie, ohne alles Vorwissen und Einwilligung des Kaisers Friderich *III*, zu Frankfurt im Jahr 1446 untereinander in der größten Geheime geschlossen hatten, wovon sie hernach Niemanden, als gedachtem Kaiser und 6 seiner Räthe, die Eröffnung thun ließen. g) Diese Kurfürsten waren auch diejenigen, welche in Gemeinschaft anderer Fürsten die Sache hauptsächlich hernach betrieben, und endlich durch ihre Standhaftigkeit zu Stand brachten, da der Kaiser durch den Aeneas Sylvius getäuschet, und für den römischen Hof gewonnen, vielmehr geneigt war, das Geschäfft in eine Stockung zu bringen. Es konnten demnach die Concordate mit Eugen *IV* billig Concordata Principum genennt werden.

§ XXX.

---

g) *Kollar* in analectis monumentorum omnis aevi Vindobon. T. II. p. 121. *Guden.* Cod. diplom. T. IV. p. 290. Die Worte des Aeneas Sylvius bei Kollar lauten also: Hoc autem secrete inter se statuerunt, silentiumque jurejurando indixerunt, mittentesque ad Caesarem legatos ea lege aperire jusserunt mandata Caesari, ut non amplius quam sibi et sex consiliariis patefacerent.

§ XXX. Hingegen ist das Concordat mit Nicolaus *V* hauptsächlich das Werk eben jenes Kaisers, wozu die Fürsten des Reichs nur nach und nach, und zwar nicht alle, ihre Einwilligung gaben, wie Solches selbst der Eingang der darüber gefertigten Urkunden bezeuget. *h)* Durchgeht man die öffentlichen Acten und Handlungen der Reichsversammlungen, kurz vor der Zeit, als die erste Wahlcapitulation bei dem Antritte der Regirung Carls *V* ist aufgesetzet worden, so wird man finden, daß unter den Worten Concordata Principum auch das Concordat mit Eugen *IV* verstanden worden sei; so sehr auch Hr. Prof. Spittler *i)* aus der Dissertation des Hrn. Gregel vom Gegentheil überzeuget ist.

§ XXXI. Auf dem Reichstage zu Worms im J. 1495 ward wegen der Beschwerden der deuts. Nation in Betreff der Concordate berathschlaget, ob nicht darüber vermöge einer nach Rom zu schickenden Gesandtschaft beim h. Vater zu handeln sei, und beschlossen:

h) In der desfallsigen Bulle des Pabstes heißt es: Nuper si quidem Cariſſimus in Chriſto filius noſter Fridericus Romanorum Rex illuſtris, et NONNULLI alii dilecti filii eccleſiaſtici et ſeculares Principes. *Koch* Sanctio pragmatica German. p. 235. In dem Instrument des Concordats heißt es: Pro natione Alamanica per glorioſiſſ. Principem ac Dominum noſtrum, Dominum Fridericum Romanorum Regem ſemper Auguſtum, *plurimorumque* S. R. I. Electorum, aliorumque ejusdem nationis tam Eccleſiaſticorum, quam Secularium principum conſenſibus NB. *accedentibus.* Ibidem p. 201. Cfr. hiſtoriam Sanctionis pragmat. ibid. pag. 36. ſqq.

i) Götting. histor. Magazin I. B. 2. und 3. Stück.

sen: 1) Die Botschaft an unsern h. Vater den Pabst ruhen zu lassen, bis auf die nächste Versammlung, doch Seiner Heiligkeit von der königl. Majestät und der Versammlung wegen zu schreiben. 2) Item die Gebrechen in Concordaten, daß andere Gezung *beneficia* und Reservat in der Nation annehmen. *k*)

§ XXXII. Daß aber durch diese Concordate die Concordata Principum, und namentlich jenes mit Eugen *IV.* gemeint gewesen sei, erhellet noch deutlicher aus dem folgenden Reichsabschiede, der zu Lindau im Jahr 1497 abgefasset worden ist, wo es unter andern also lautet: Nachdem in dem Abschied zu Worms angezeiget ist, daß auf der nächsten Versammlung, so nach dem Tag zu Worms sein würde, von den *Concordata Principum* und andern Beschwerden, so der deutschen Nation von fremden Gezungen begegnen, gehandelt werden sollte, soll diesmal solche Handlung bis auf den nächstkünftigen Reichstag auch ruhen. *l*)

§ XXXIII. Auf dem folgenden Reichstag zu Freiburg im Breisgau im J. 1498 ward die Abschickung der Gesandtschaft wirklich beschlossen, und beliebt: Item soll auch der bemeldten Botschaft ein Befehl gegeben werden, mit der Heiligkeit der *Concordata Nationis* halber, auch der *Clausularum derogatoriarum*, Item der Dignitäten in deutscher

k) Senkenberg neue und vollständ. Sammlung der Reichsabschiede. II. Th. S. 24.

l) *Idem* l. l. § 32. S. 24.

scher Nation, so Personen aus fremder Nation geliben werden. *m*) Eben das wird auch in der dem Gesandten zugefertigten Instruction wiederholet, *n*) wo es also lautet: Item wie Dignitäten und *Beneficia* deutscher Nation, Personen aus fremden Landen gebohren deutscher Zungen unkündig; auch denen, so nach Inhalt Kirchenstatuten nicht gebührlich qualificirt sind, geliehen werden, das auch beschwerlich und ungebürlich sei; mit Bitte solches zu versehen. Item nachdem den Concordaten täglich allenthalben derogirt werde, mit Bitte, daß die Heiligkeit verfügen solle, Concordaten zu halten u. s. f.

§ XXXIV. Da nun in dem sogenannten Aschaffenburger *o*) Concordat gar Nichts von fremden Zungen, oder von der Bedingung enthalten ist, bei Verleihung der deutschen Beneficien auf Deutsche zu sehen, so lange solche zu haben sind, sondern nur davon im Vertrag mit Eugen *IV* Meldung geschiehet; *p*) so können die in dem obigen Lindauer Reichs-

m) Senkenberg l. l. § 57. S. 51.

n) Müllers Reichstagsstaat. S. 117.

o) Was von der Abänderung dieser Benennung zu halten sei, sieh in der mainz. Mschrft V. Jahrg. S. 405. Es kann freilich, wenn man auf den Ort sieht, wo das Instrument aufgesetzt worden ist, das wiener Concordat genennt werden. Allein bei der gewöhnlichen Benennung sah man bisher auf den Ort, wo die vorläufige Einwilligung dazu in einem Reichsconvent gegeben ward.

p) In der Annahmsurkunde der basler Decrete heißt es: Ceterum quod in natione nostra in gratiis, quas Dominus Papa adhuc facere habet, praeferatur Teutonicus

abschiede vorkommenden Worte: Concordata Principum, nichts anders als dieses letztere Concordat bedeuten.

§ XXXV. Doch will man nicht behaupten, daß der Ausdruck: Concordata Principum, immer und von allen auch Privatschriftstellern in dieser Bedeutung genommen worden sei. So mag ihn wohl Wimpfeling, der doch mehr Theolog und Humanist als Publicist war, in dem Titel der von ihm besorgten Herausgabe des aschaffenburger Concordats anders, und für eben dieses Concordat genommen haben, wie Hr. Gregel in seiner gelehrten Dissertation, *q*) worin er die desfallsige Meinung des Hrn. von Horix bestreitet, bemerket hat.

§. XXXVI. Wenn er aber eben daselbst behauptet, daß diese Worte auch in den sogenannten Avisen oder Avisamenten, die dem Kaiser Maximilian im Jahr 1501 eingereichet wurden, ebenfalls diese Bedeutung haben, so könnte noch Manches dagegen erinnert werden. Denn 1) gibt es der Zusammenhang, daß die gebrauchten Worte Concordata Principum gewiß vorzüglich auf das Concordat mit Eugen deuteten. Denn die ganze Stelle lautet also: Gleichwie das Königreich zu Franken ihre *Pragmaticam sanctionem* hat, nach welchem es sich in

Ver-

non Teutonico in ecclesia Teutonicali. Conc. nat. Germ. integ. T. I. p. 110. sqq.

q) Dissertat. de juribus nationis Germanicae ex acceptatione decretorum Basiliensium quaesitis, per Concordata Aschaffenburgensia modificatis et stabilitis. Moguntiae 1787. p. 22.

Verleihung der Kirchengüter (Beneficien) richtet; also hat auch das römische Reich ihre *Concoadata Principum* und Vereinungen der Kurfürsten. r) Die Verbindung der Concordata Principum mit den Vereinungen der Kurfürsten zeiget deutlich an, daß der eugenische Vertrag mit der Nation, wovon der Kurfürstenverein Stifter und Schöpfer war, hier nicht ausgeschlossen sei. Höchstens könnten beide Concordate, sowohl dieses mit Eugen, als jenes mit Nicolaus *V*, dadurch verstanden werden, welches dann noch durch den allgemeinen Ausdruck: Concordata, der in den andern oben angeführten Urkunden vorkömmt, scheint bestätiget zu werden.

XXXVII. Diesem stehet nicht entgegen, daß in eben diesem Documente gesagt wird, daß Rom nach diesen Fürsten-Concordaten in Klaghändeln spreche, welches doch nach der Lage und Stimmung der damaligen Zeiten unmöglich von dem Concordat mit Eugen und den darin festgesetzten basler Decreten verstanden werden könne. s) Denn erstens wird hier nicht geradezu gesagt, daß Rom nach diesen Concordaten urtheile, sondern es ist der Zusatz dabei: wie fürgegeben wird. Man konnte es demnach wohl vorgeben, ohne daß es in der That so war.

§ XXXVIII. Wirklich scheint der Verfasser dieser Avisen oder Avisamente (denn sie kommen unter beiden Benennungen in den Urkunden vor) welcher der ebengedachte Wimpfeling sein soll, nicht in allen

r) *Freherus* Scriptor. rerum Germ. T. II. p. 679. Goldast Reichssatzungen. S. 217.

s) Gregel am ang. O.

len Stücken genau unterrichtet gewesen zu sein. Denn er schreibt unter andern bei eben dieser Stelle: Es haben zwar bisher die Päbste zu Rom wenig sich unterstanden, dieselbe zu brechen, oder dawider zu handeln. Und die *auditores Rotae*, (das ist Richter des Hofs zu Rom) haben noch allzeit (wie vorgegeben wird) nach denselben geurtheilt. *u*)

§ XXXIX. Dies ist nun nicht einmal wahr in Rücksicht des aschaffenburger Concordats, welches doch Hr. Gregel durch Concordata Principum allein verstanden haben will; man müßte dann die Reichsstände auf dem Reichstage zu Freiburg im J. 1598 beschuldigen, daß sie in einer öffentlichen Urkunde, in der oben angeführten Instruction für den Gesandten nach Rom, etwas Falsches angegeben, daß nämlich den Concordaten täglich und allenthalben derogirt werde. Man kann sich demnach an Wimphelings Kenntnisse und Ausdrücke in allen Stücken nicht so genau halten; höchstens könnte er durch Concordata Principum beide Verträge der Nation mit Eugen und Nicolaus verstanden haben.

§ XL. Allein mit den Ausdrücken, welche in der bald darauf im J. 1519 errichteten Wahlcapitulation gebraucht, und vermuthlich aus dem unten angeführten Briefe des Kaisers Maximilian entlehnet wurden, hat es eine andere Beschaffenheit. Darin werden die *Concordata Principum* von den zwischen dem römischen Stuhle und der deutschen Nation aufgerichteten Verträgen abgesondert,

und,

u) Goldast am angez. Orte.

und, wie es nun aus der neuesten Leopoldis. Wahlcapitulation richtig zu sein scheint, durch die erste Benennung das Concordat mit Eugen *IV.* insbesondere, durch die folgenden Worte die anderen Verträge * angedeutet.

§ XLI. Denn wenn gleich in dem ersten § nichts davon vorkömmt, so wird doch unten in dem 5ten § eben dieses Artikels ausdrücklich gesagt: daß, wenn über geistliche Sachen ein Proceß entsteht, nach Maßgabe der Fürsten-Concordate, die Bischöffe bei der ersten, die Erzbischöffe bei der zweiten Instanz, die von den Erz- und Bischöffen vorgeschlagenen und genehmigten Richter in der 3ten Instanz urtheilen sollen. Da nun von Allem diesen in dem aschaffenburger Concordate nicht das Geringste; wohl aber in dem Vertrage mit Eugen *IV* das Ganze enthalten ist: so kann durch die Fürsten-Concordate hier nichts Anderes, als dieser Letztere verstanden werden; und so scheint die Frage, die nur den Namen betrifft, durch eine authentische Erklärung der Verfasser dieses Reichsgrundgesetzes entschieden zu sein. Eine andere wichtigere Frage ist folgende.

* So sind auch die gleichlautenden Ausdrücke des von Maximilian I im J. 1510 geschriebenen Briefs zu nehmen, woraus sich demnach nichts für die Meinung des Herrn Gregel schließen läßt; denn die Citation besteht, wenn das Citatum nur in einem der angeführten Verträge sich vorfindet.

VII. Abschnitt.

Ob der Vertrag der deuts. Nation mit Eugen *IV*, so viel die basler Decrete betrifft, durch das Concordat mit Nicolaus *V* gänzlich aufgehört habe, mithin kein Theil der Concordate der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle mehr seie?

I. Hauptstück.

Neue Meinungen und Bestrebungen.

§ XLII. Der berühmte Hr. Prof. Spittler zu Göttingen war der Erste, *u*) der diese Frage bejahete; hat aber, so viel mir bekannt, in Deutschland keine Nachfolger, wohl aber mehrere Gegner gefunden, *w*) obwohl er sonst die Sache durch seine strömende Beredsamkeit und scharfsichtigen Blicke wahrscheinlich zu machen suchte.

§ XLIII. Rom und besonders der Verfasser der Responsionis Pii VI. ad Metropolitanos Germaniae ergriff diese Meinung und derselben Gründe mit beiden Händen, und suchte dadurch die Nation auch um jene wenigen Vortheile zu bringen, die ihr durch jenen Vertrag noch erhalten worden sind.

§ XLIV. Die öffentlichen Bestrebungen des römischen Hofes bei dem neulichen kurfürstl. Wahlconvent zu Frankfurt, wo der dort gegenwärtige päbstliche Nuntius Hr. Caprara alles Mögliche versuchte, um

die

---

u) Göttingisches historisches Magazin 1. B. 2. u. 3tes Stück.

w) Mohls Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatholischen Kirche 1788. Item: Nachtrag zur spittlerischen Geschichte — über die Fundamentalgesetze der deutschkatholischen Kirche 1790.

die Anerkennung des noch bestehenden und fortdaurenden Concordats mit Eugen IV zu verhindern, sind kein Geheimniß geblieben, sie sind allgemein bekannt worden. Hr. Prof. Spittler, der, wie gesagt, unlängst zuvor den Grund zur Bestreitung desselben gelegt, und der römischen Curie, vermuthlich ohne Absicht, hierin einen guten Dienst geleistet hatte, war selbst bei der hannöverischen Gesandtschaft angestellt. Man suchte sogar, nachdem die Frage schon durch die Mehrheit der Stimmen entschieden war, die Sache noch durch Offenhaltung des Protokolls, durch den Antrag eines Vergleichs zu hintertreiben; allein, Alles war umsonst. Die patriotische Standhaftigkeit siegte, das dem deutschen Episkopat, ja der ganzen Nation so theure Concordat wurde gerettet, ja ausdrücklich in der Wahlcapitulation anerkennt.

§ XLV. Aber dadurch ist doch die historische Richtigkeit desselben noch nicht gerechtfertigt, weder auch die Gegengründe des Hrn. Spittler gehoben. Es lohnet deswegen wohl der Mühe, die Sache aus historischen Quellen zu untersuchen, und ins gehörige Licht zu stellen. Ich muß aber, chronologischer Ordnung und Deutlichkeit halben, von vorne anfangen, um einleuchtend zeigen zu können, daß das aschaffenburger Concordat die Fürstenconcordate nicht aufhebe.

II. Hauptstück.

Geschichte des Concordats mit Eugen IV.

§ XLVI. Ich setze demnach, als aus der Geschichte erwiesen, voraus, was allen Kennern bekannt

kannt ist, daß zwar die deutsche Nation durch den langwierigen Druck der römischen Curie ermüdet, endlich gleich andern christlichen Völkern ihre lauten Klagen an die allgemeine Kirchenversammlung zu Constanz gebracht, von dort aber nichts als ein Palliativmittel durch ein Concordat auf 5 Jahre erhalten habe. *x*)

§ XLVII. Zwar wäre sie nach dem Verlauf dieser Jahre, vermöge ausdrücklich beigefügter Clausel, berechtigt gewesen, alsobald zu ihren alten Rechten zu greifen. Allein die Begriffe von dem wahren ursprünglichen Rechte der Erz- und Bischöffe, der Particularkirchen, waren durch die schon Jahrhunderte hindurch eingeführten, von den Päbsten durchgesetzten Decretale des Isidors, durch so viele Schreckenbeispiele der römischen Uibermacht dergestalt verwirret, daß man nirgendswo wußte, festen Fuß zu setzen.

§ XLVIII. Es ruhete demnach die ganze Hoffnung auf dem, vermöge einer ausdrücklichen Verordnung gedachten Kirchenraths zu Costnitz, nächstens zusammen zu berufenden allgemeinen Concilium. Es kam endlich im Jahr 1431 zu Basel zu Stand. Mit vieler Freimüthigkeit griff es die Sache an, legte Hand an die Verbesserung der Kirchendisciplin, an die Abstellung der Beschwerden der Nationen, der Uibergriffe der römischen Curie.

§ XLIX. Aber ebendeswegen schwur ihm Rom gleich im Anfang den Untergang und die Zernichtung. Zweimal wurde angesetzt; das erstemal gelung es

nicht.

---

x) *Hardouin* T. VIII. col. 888.

nicht. Eugen IV mußte die Zerstreuungs- und Aufhebungsbulle zurücknehmen. y) Das zweitemal gelung es besser, unter dem Vorwande, das Concilium nur an einen bequemern Ort zu versetzen. Den besten Vorschub that ihm hiezu die vorseiende Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen. Er gewann einigen Anhang von den Vätern zu Basel. Nichtsdestoweniger blieb der größere Theil standhaft.

§ L. Uiberzeugt von den in dem allgemeinen Concilium zu Costnitz festgesetzten, zu Basel mit Genehmigung Eugens bestätigten Schlüssen, daß die höchste Kirchengewalt bei einer allgemeinen Kirchenversammlung seie, der auch der Pabst unterwürfig sein müßte, verwarfen sie den Vorschlag Eugens und seiner wenigen Anhänger, der auf nichts, als auf die Hintertreibung der so lang gewünschten Reformation der römischen Curie und Abstellung der Beschwerden abzweckte; fuhren fort ihre Sitzungen zu Basel zu halten, machten herrliche Verordnungen zur Verbesserung der Kirchendisciplin, zur Wiederherstellung der Ordnung, der alten Kanonen, der erz- und bischöfflichen Gerechtsame.

§ LI. Gesteift durch das Beispiel der costnitzer Synode, durch die ihr zugesprochene Obergewalt, nahmen sie keinen Anstand, dem ihnen entgegenarbeitenden Eugen den Proceß zu machen, ihn nach kanonischer Form zu citiren, als Halsstarrigen zu suspendiren, und endlich nach geschehener Absetzung im

y) Seff. XVI. Concilii Basiliensis. *Hardouin* T. VIII. col. 1113. Cfr. Seff. XIV.

im Jahr 1439 z) zur neuen Wahl zu schreiten, welche auf den ehemaligen Herzog von Savoien, unter dem Namen Felix V, fiel. z)

§ LII. Allein Eugen feierte seiner Seite auch nicht. Er erließ von Ferrara aus verschiedene Annullationen, Censuren, Verdammungen, Bannflüche gegen die Basler, vielfältige Ersuchungs- und Ermahnungsschreiben an die christlichen Könige und Fürsten, um sie auf seine Seite zu bringen.

§ LIII. Daraus entstunden nun große Verwirrungen. Die deutsche Nation, unentschlossen, welchem Theile sie bei so wichtigen wechselseitig beigebrachten Gründen beipflichten sollte, hatte schon im Jahr 1438 die Neutralität ergriffen, bei welcher es auch im folgenden Jahr 1439 in einem glänzenden Reichsconvent zu Mainz geblieben ist; doch wurden hier sehr viele vortreffliche Verordnungen des Conciliums zu Basel ausdrücklich angenommen, darüber ein förmliches Instrument aufgerichtet: welches dann als eine pragmatische Sanction der deutschen Nation und Kirche *, und als die Grundlage zur Befreiung der deutschen Kirche vom römis. Joche anzusehen ist.*

§ LIV. Es sind 3 authentische Originalabschriften dieses Instruments vorhanden; die Erste in hiesigem Reichsarchiv zu Mainz, die Andere in dem Archiv des Erzstifftes Salzburg, die Dritte in dem Archiv des

z) Seff. XXXIX und XL.

* Zu wundern ist, daß dieselbe weder in Schmaußens Corpus Juris publici S. R. Imperii academicum, noch in Senkenbergs neue Sammlung aufgenommen ist.

des Collegiatstiftes zu U. L. F. zu Mainz. a) Alle drei sind von den nämlichen drei kaiserlichen Notarien unterschrieben. Hr. Weihbischoff Würdtwein hat schon zur Genüge auf einige Zweifel geantwortet, welche Einigen aufgestoßen sind. b) Es ist derohalben zu wundern, daß der Verfasser der Responsio Pii VI ad Germaniae Metropolitanos nur von einem Exemplar in dem Archiv der Collegiatkirche ad B. M. V. nur von einigen Zweifeln, und nichts von der Antwort des Hrn. Würdtwein wissen will. c)

§ LV. Indessen blieb die Nation bei ihrer ergriffenen Neutralität. Geschrecket durch das noch frische Andenken der vorigen Kirchenspaltung, wollte sie die Absetzung des Eugen nicht billigen, doch auch mit dem Concilium, das so heilsame Verordnungen machte, und dem sie, so lange es rechtmäßig bliebe, die höchste Gewalt in der Kirche zuerkannte, nicht brechen.

§ LVI. Als aber Eugen im Jahr 1444 es wagte, die 2 Erzbischöffe und Kurfürsten zu Trier und Köln, welche etwas eifriger der Partei des Felix anzuhängen schienen, abzusetzen; so wurden alle Kurfürsten aufgebracht. Sie errichteten im Jahr 1446 einen Kurverein, Kraft dessen sie sich verbanden, nicht voneinander zu weichen, sich einander gegen jeden Angriff zu schützen, den Eugen nicht als einen rechtmäßigen Pabst anzuerkennen, wenn er nicht 1) die von dem allgemeinen Concilium zu Costnitz festge-

setz-

a) Celeb. *Koch* Sanctio pragmat. Germ. p. V. Praefat.

b) T. VII. p. 330.

c) Responsio Pii VI. c. VI. § 4. p. 164.

setzten, zu Basel erneuerten Schlüsse von der Obergewalt der allgemeinen Kirchenversammlungen über den Pabst anerkennte; 2) nicht verspräche innerhalb einem Jahre in einer aus 5 vorgeschlagenen Städten in Deutschland ein allgemeines Concilium zur allgemeinen Reformation und Abstellung der Trennung zusammen zu berufen; 3) der Nation den Gebrauch der zu Mainz unter dem Könige Albert angenommenen basler Decrete durch eine Bulle gestatte und zulasse; ferner 4) wider alle Neuerungen, die seit der Neutralität und Protestation geschehen sind, oder noch geschehen sollten, Inhalts der beiliegenden Schriften Vorsehung thue. Also die Urkunde bei Gudenus *d)* und Müller. *e)*

§ LVII. Hier wird von der zu annullirenden Absetzung der 2 Erzbischöffe von Trier und Köln ausdrücklich nichts gemeldet. Allein Aeneas Sylvius gibt uns deutliche Nachricht, daß dieselbe eine Bedingniß dieses Bündnisses gewesen sei. *f)* Sie war demnach ohne Zweifel in der oben erwähnten Vorsehung gegen die Neuerungen, und den beiliegenden Schriften begriffen.

§ LVIII. Die Sache fand, wie leicht vorzusehen war, bei den Römern große Schwierigkeiten. Der Pabst, dem die Sache durch eine Gesandtschaft des Kaisers und der Kurfürsten bekannt gemacht wurde, sandte zwar seine Gesandten auf den in eben demselben Jah-

d) T. IV. Cod. diplom. p. 290.

e) Müllers Reichstagstheater unter Friderich III. I. Th. S. 270.

f) Koller Monument. omnis aevi Vindobonensia T. II. p. 120.

Jahre 1446 zu Frankfurt angesetzten Reichstag. Allein diese hatten keine Vollmacht zu erklären, daß Rom jemals in diese Foderungen, wie sie da lagen, einwilligen würde. Eben sowenig gedachte die Nation nachzugeben. Es war vielmehr der größere Theil der gegenwärtigen Reichsstände übel mit der Art, womit ihre Gesandten zu Rom waren aufgenommen worden, und mit den dort geäußerten Gesinnungen zufrieden. Es stand demnach nichts bevor, als eine gänzliche Trennung der Nation von Eugen, und die Anerkennung des Conciliums zu Basel: wodurch dann die Kirche abermal in jene traurige Spaltung würde versetzt worden sein, aus der sie kurz zuvor nach unendlichen Bemühungeu in dem Concilium zu Costnitz kaum zurückgekommen war.

§ LIX. In dieser Enge nahm Aeneas Sylvius freilich seine Zuflucht zu einem Mittel, das an sich verdächtig und verfänglich, aber bei dergleichen Negotiationen nicht ganz ungewöhnlich ist, zu Gaben und Schankungen, die selbst der Kaiser gutwillig hergab. Dadurch wurden die Gemüther einiger mainzer Räthe, unter welchen auch Johannes von Lysora, Probst zu U. L. Fr. und Generalvicarius in Mainz war, geneigter und geschlachter.

§ LX. Piccolomini nahm hierauf die Bedingnisse des Kurfürstenvereins vor die Hand, ließ das Wesentliche stehen; mäßigte sie aber so, daß doch auch Hoffnung war, daß sie von Eugen würden angenommen werden, beredete die päbstlichen Gesandten durch viele Mühe zur Einwilligung; und so wurden sie von den mainzer Räthen, von den kaiserl. Gesandten, von dem Fürstenverein in Mainz, Braudenburg und

den meisten Fürsten in der öffentlichen Versammlung gebilligt.

§ LXI. Worin diese Abänderung und Milderung bestanden sei, meldet Aeneas Sylvius, der diese Geschichte sonst umständlich beschreibt, nicht. So viel aber aus Vergleichung der Urkunde g) zu entnehmen ist, so bestand der Hauptunterschied darin, daß, anstatt der zu annullirenden Absetzung der 2 Erzbischöffe von Trier und Köln, derselben Wiedereinsetzung begehrt werden sollte. Man wollte nämlich in soweit der Ehre des Pabstes schonen, daß er seinen Spruch nicht müßte für null und nichtig erklären; man wollte sich begnügen, daß er denselben zurücknehme und aufhebe. Es schien also im Wesentlichen keine Aenderung zu sein. Eben sowenig ist dieselbe in der hier ausdrücklich h) zugesagten Entschädigung des römischen Stuhls zu suchen, indem dieselbe, wie wir unten hören werden, schon in dem angenommenen basler Decrete enthalten war.

§ LXII. Nichtsdestoweniger waren die Kurfürsten von Trier, Köln, Sachsen mit dieser Aenderung

g) Man vergleiche des Aeneas Sylvius histor. Frid. III. bei Kollar p. 120 mit p. 123 und mit p. 323 in der Relatio Aeneae Sylvii ad Fridericum III. bei Koch Sanctio pragm. aus den Miscellaneis Baluzii. Item mit der Bulle Eugens IV bei Raynald annal. eccles. ad 1417 T. XVIII. p. 330; dann ferner die kurz angeführte Urkunde bei Gudenus mit dem Concordat zwischen den Fürsten und Gesandten des Pabstes bei Koch S. 178.

h) S. Urkunde des zu Frankfurt durch Zuthun des Aeneas Sylvius geänderten Concordats bei Koch am ang. O. Würdtwein sublid. diplom. T. IX. p. 70.

rung nicht zufrieden. Sie trennten sich von dem andern, reiseten mißvergnügt ab. *i*) Doch trat endlich der Kurfürst von Trier, *k*) so wie der Kurfürst von der Pfalz *l*) dem ganzen Concordate bei.

§ LXIII. Allein der Kaiser, Kurmainz, Brandenburg und der meiste Theil der Fürsten ließen sich, wie gesagt, die vorgeschlagenen Milderungen gleich gefallen; schlossen desfalls ein Bündniß, und auf diese Weise wurde ohne wesentliche Veränderung des vorigen Kurvereins *m*) durch das Bestreben des Kaisers, durch die Klugheit des Aeneas Sylvius, durch die ehrerbiethige Nachgiebigkeit des Kurfürsten von Mainz der Grund zu jenem der Nation so vortheilhaften Concordat mit Eugen IV gelegt, und dadurch der zu befahrenden äußerst nachtheiligen Spaltung vorgebogen.

§ LXIV. Es betrachten demnach, meines Bedünkens, sehr viele Schriftsteller diesen Hergang auf einer ganz unrechten Seite, wenn sie hier auf Piccolomini, (dessen Charakter ich sonst nicht in Schutz zu

i) Aeneas Sylvius bei Kollar am angez. Orte S. 129.

k) Eine Urkunde, welche sich hierauf gründet, kömmt bei Hontheim T. II. p. 412 vor. S. unten.

l) Dieser blieb bei der Reichstagshandlung über die Annahme der abgeänderten Bedingnisse zweifelhaft. Allein aus einer Urkunde vom 4ten Dec. 1447 ist ersichtlich, daß er damals auch beigetreten sei. S. Acta Academiae scientiarum Theodoropalatinae T. VI. histor. p. 326. sqq. und die dort befindliche Vorlesung von Johann Jung.

m) Dieser bestand noch im Jahr 1457, wo der neue Kurfürst von Trier in denselben aufgenommen wurde. *Hontheim* hist. Trev. diplom. T. II. p. 426.

zu nehmen gesinnet bin) auf die mainzer Räthe, selbst auf den Kurfürsten in Mainz Diederich übel zu sprechen sind; sie als Verräther der deutschen Kirchenfreiheit darstellen; da sie ihr in der That, wenigstens hierin, einen guten Dienst geleistet haben. Nichts wäre zu wünschen, als daß sie auf diesem, auch geänderten Entwurfe eines endlich zu schließenden Concordats immer wären stehen geblieben.

§ LXV. Das Concordat ward wirklich durch die nach Rom abgeschickten Gesandten nach Verlangen zu Stand gebracht. Eugen ließ darüber im Anfange des Jahrs 1447 vier Bullen ausfertigen. Die 1te sagt den Deutschen die begehrte Zusammenberufung eines allgemeinen Conciliums innerhalb 18 Monaten zu, erkennet auch das Concilium zu Costnitz *als eine* allgemeine Synode, seine Schlüsse und Verordnungen als verbindlich, die Obergewalt der allgemeinen Versammlungen in der Kirche an, (potestatem, auctoritatem, et eminentiam. *) In der 2ten gibt Eugen

* So lauten die Worte der Bulle, die nunmehr ausdrücklich in der k. Wahlcapitulation als ein Theil der Concordate der deutschen Nation erkläret ist. Nun steht zu gewärtigen, ob noch einige deutsche Universitäten zu E. D. J. gegen dieses Reichsgrundgesetz fortfahren werden, die Obergewalt des Pabstes über die allgemeinen Concilien, oder seine Unfehlbarkeit zu behaupten? (denn das führte zuletzt eben dahin.) -- oder ob eine zeitlicher kais. Büchercommissarius und Reichsfiscal dergleichen Sätze ferner so gleichgiltig ansehen werden, nachdem ihnen in eben diesem Reichsgrundgesetze art. II. § 8. *a)* durch einen Zusatz aufgegeben worden ist, keine Schriften zu dul-

a) S. oben § XXI.

gen den Gebrauch der zu Mainz unter dem K. Albert angenommenen basler Dekrete zu. In der 3ten verspricht er die 2 Erzbischöffe zu Trier und Köln wieder einzusetzen, so bald sie ihn, wie andere Fürsten, nach abgelegter Neutralität, als Pabst würden anerkennt haben. o) In der 4ten ist eine Generalbestätigung und Amnestie von Allem jenem enthalten, was in der Zwischenzeit von der ergriffenen Neutralität an bishieher in jenen Fällen geschehen war, wo sonst der Einfluß des römischen Stuhls erfoderlich war. Alle 4 Bullen sind unbedingt, ohne Hinterhalt abgefasset; nur die 2te ausgenommen, welche eine Bedingniß hat, die dem gel. H. Spittler auf jene besondere Meinung geführt hat, von der wir oben geredet, und die unten wird widerlegt werden. *

dulden, welche der gegenwärtigen Verfassung, mithin den Reichsgrundgesetzen entgegen sind.

o) Bei Trier war dies schon im Jahr 1450 geschehen. Hontheim T. II. p. 412.

* Alle diese Bullen sind theils bei Raynald theils bei Müller im Reichstheater l. c. theils in Concord. nat. Germ. T. I, neulich aber wieder sehr genau vom Hrn. Koch Sanct. pragm. abgedruckt worden. In die gelehrte Schrift des Hrn. Drs Mohl, die ich oben angezeigt habe: Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschkatholischen Kirche, die sich durch ihre Gründlichkeit und scharfsinnige Blicke auszeichnet, und wirklich von dem katholischen Religionstheil Dank verdient, haben sich hier einige Versehen eingeschlichen. Es werden nur 3 Bullen, welche das Concordat mit Eugen ausmachen sollen, gezäh-

§ LXVI. Die Gesandten empfingen alle diese Bullen von dem allmählig sterbenden Pabst Eugen. Sie waren noch zu Rom, als Eugen starb, und an seiner Statt Nikolaus V gewählt wurde. Dieser versprach denselben in merkwürdigen Ausdrücken alles Gute, *p*) bestätigte die Concordate mit Eugen, und gab

zählet, da es doch viere sind; und ist die vierte von mir oben angeführte bei ihm unberührt geblieben. Er zählt nur 6 Jahre, seit welchen die deutsche Kirche bis auf das Concordat mit jenem Pabste ohne seinen Einfluß bestand; da doch von der Annahme der basler Decrete, welche den 26. März 1439 geschah, bis auf den 5. Febr. wo die drei ersten, oder bis auf den 7. Febr. wo die letzte Bulle ausgefertigt worden, fast 8 Jahre verflossen sind. Eben so ist in der oben zuerst angezeigten Bulle bei Hrn. Mohl ein wichtiger Umstand, die Anerkennung der Obergewalt und des obersten Ansehens in den allgemeinen Kirchenversammlungen, die Zusammenberufung eines Conciliums innerhalb 18 Monaten, das Versprechen, alle zehn Jahre (nicht innerhalb zehn Jahren) eine solche Synode zusammen zu berufen, weggelassen. Die Wiedereinsetzung der Erzbischöffe zu Trier und Köln ist durch die obige dritte Bulle nicht wirklich geschehen, wie Hr. Mohl schreibt, sondern nur versprochen worden, wenn dieselben nämlich, wie andere Fürsten, den Gehorsam geleistet haben würden.

p) *Aeneas Sylvius* apud *Baluz.* miscell. L. VII. p. 525. Die Worte lauten also: Ego, quae cum Natione Germanica meus antecessor fecit, non solum approbare confirmareque volo, sed exequi et manutenere omnia. Nimis, ut mihi videtur, Rom. Pontifices fimbrias suas extenderunt, qui nihil jurisdictionis ceteris Episcopis reliquerunt. Nimis quoque Basileenses Apostolicae sedis manus abbre-

gab ihnen desfalls Versicherungsschreiben mit, wovon noch ein Original im salzburgischen Archiv aufbewahret wird, das H. Koch hat abdrucken lassen. q)

III. Hauptstück.

Geschichte des Concordats mit Nikolaus V.

§ LXVII. Nach der Rückkunft der Gesandten in Deutschland berief Friderich einen Reichstag auf Aschaffenburg auf den 20. Julius 1447. Die Absicht war, den Erfolg der Gesandschaft, die mit Eugen geschlossenen, vom Nikolaus bestätigten Concordate vorzulegen, die allgemeine Anerkennung derselben sowohl, als auch des Nikolaus des V. sammt der Einwilligung in einigen Ersatz zu erwirken. r)

abbreviaverunt. Sed ita evenit. Qui facit indigna, ut injusta ferat, oportet. Arborem, quae in unam partem pependit, qui volunt erigere, in partem adversam trahunt. Nobis sententia est, in partem sollicitudinis qui vocati sunt, Episcopos suo jure minime spoliare. Sic enim jurisdictionem nostram nos denique servaturos speramus, si non usurpaverimus alienam.

q) Sanctio pragmat. Germ. p. 34. et p. 197.

r) *Gobelinus* commentar. Pii Papae II. p. 14. Inter haec Imperator apud Aschaffenburgium, quod est oppidum Moguntiensis Ecclesiae supra Magonum, conventum Praelatorum et Principum indixerat, eoque cum Hartungo, jurisconsulto Aeneam misit, *Moguntinum praesulem et alios* FRANCOFURDIENSIS PARTICIPES FOEDERIS *in* OBEDIENTIA *Nicolae Papae confirmarent, atque ad eam rem* traherent Ludovicum Comitem Palatinum Rheni et Coloniensem Archiepiscopum. In Conventu decreta sunt, quae Caesar optavit, interque sacrificandum, Nicolaus Pontifex Maximus declaratus est.

§ LXVIII. Allein die meisten Kurfürsten schienen noch nicht ganz dazu gestimmet zu sein. Noch am 28. Junius eben desselben Jahrs 1447 ließen sich die Kurfürsten von Trier, Köln, Pfalz, Sachsen in eine Uibereinkunft mit dem König in Frankreich Karl *VII* ein, wo festgesetzet ward, daß die angenommenen Decrete von Basel unverbrüchlich sollten beibehalten werden. *s*) Nach der Erzählung des Aeneas Sylvius waren die Meinungen hierüber also getheilet. „Einige verlangten, daß man den Nikolaus nicht anders anerkennen sollte, als unter der Bedingung, daß alle basler Decrete gelten sollten. Der gegenwärtige päbstliche Kardinal und Gesandte Johannes Carvajal widersetzte sich aber, und sagte, daß die Schlüsse jenes Conciliums keine Kraft haben könnten, welches vom römischen Stuhl verworfen wäre. Andere behaupteten, daß das Concilium zu Basel wenigstens eine Zeit lang rechtmäßig gewesen sei: man könne demnach wenigstens die damals abgefasseten Schlüsse nicht verwerfen. Endlich kam man doch dahin überein, daß einige basler Decrete, (welche nämlich von der Nation als für die deutsche Kirche nützlich angenommen waren) beibehalten würden". Und auf diese Weise wurden die Fürstenconcordate bestätiget. *t*)

§ LXIX.

---

s) Dieses erhellet aus einer merkwürdigen Urkunde bei d'Achery T. III. Spicileg. p. 770.

t) Die ein wenig verschrauften Worte des Aeneas sind: Disceptatum est, quonam pacto Pontifici Nicolao parendum esset. Erant, qui decreta Basileensis concilii omnia suscipienda contenderent, illisque salvis Papae obediendum. Contra legatus Apostolicus, ejus concilii, quod

Ro-

§ LXIX. Was aber die dem påbstlichen Stuhl, wegen vielfältig entzogener Vortheile zu leistende Entschädigung angeht; so war dieselbe schon, so viel die Unterhaltung des zur Verwaltung der allgemeinen Kirche nöthigen Aufwandes betrift, wie gesagt, in den von der Nation angenommenen basler Decreten *u*) enthalten; dem Eugenius auf dem Reichstag zu Frankfurt vou den Fürsten zugestanden. *x*) Allein auf diesem letztern Reichstag zu Aschaffenburg ward nichts zu Stande gebracht; die Sache wurde bis zum nächsten, der auf Nürnberg angesagt war, ver-

 scho-

Romana ecclesia refutasset, legibus nullam inesse vim ajebat. Alii, quibus sententia placebat, verum Basileae Concilium aliquando fuisse, affirmabant, ejusque temporis constitutiones haudquaquam rejiciendas esse putabant. Postremo eo modo concordiae locus fuit, ut sententia quorundam decretorum Basileensis Concilii reciperetur, reliqua vero ejus statuta rejecta viderentur. Quibus ex rebus intelligis, te non juste agere, si, quaecunque conventus ille decrevit, his pondus inesse putas. Neque stare potest accusatio tua, qua violari decreta indefinite contendis, quasi passim contaminentur. Neque enim Romana sedes alias constitutiones servare tenetur, quam quae receptae videntur. Was soll das receptae videntur heißen? Apologia ad Martinum Maier, Cancellarium Magunt. apud Bzovium in annal. T. XVII. p. 189. Etwas deutlicher ist die Stelle in der Historia Friderici III. bei Kollar T. II. moniment. omnis aevi Vindeb. p. 139. wovon unten.

u) Concord. nat. Germ. integ. T. I. p. 55.

x) Würdtwein T. IX. S. 72. Aeneas Sylv. in relatione ad Caesarem apud Koch Sanct. pragm. ps 323.

schoben; doch mit dieser Clausel: wenn nicht zwischen dieser Zeit mit dem päbstlichen Legaten eine Uibereinkunft könnte getroffen werden. *y*)

§ LXX. Diese Clausel benutzte der Legat und der Kaiser trefflich zum Besten des römischen Hofs. Sie schien einen Auftrag eines wegen der Wiedererstattung zu versuchenden Vertrags zu enthalten; wenigstens sahen es Beide dafür an.

§ LXXI. Darauf errichtete sechs Monate hernach den 17. Febr. 1448. der Kaiser im Namen der deutschen Nation, wie im Eingang des Instruments gesagt wird, mit dem Cardinallegat zu Wien das unglückliche sogenannte Aschaffenburger Concordat, durch welches die Nation so Vieles von dem verlor, was sie durch den Vertrag mit Eugen gewonnen hatte.

IV. Hauptstück.

Auf was Weise die Einwilligung in das Aschaffenburger Concordat zu Stand gebracht worden sei?

§ LXXII. Freilich ist es wunderbar, daß sich die Sachen in einer so kurzen Zeit so sehr geändert haben, und ein der Nation so nachtheiliges Concordat habe zu Stand gebracht werden können. Allein die römische Politik sann alle zu diesem Zweck taugliche Mittel aus, und ließ sie durch den nunmehr erkauften Aeneas Sylvius ins Werk setzen. 1tens) wurde der

y) Müller Reichstheater. Th. I. S. 356, wo die Schlüsse dieses Convents zu lesen sind. Item concludetur ibi provisio sanct. D. N et sedi Apostolicae facienda, si tempore medio cum egato non fuerit concordatum.

der Vertrag und die darüber aufgesetzte Urkunde von dem, den Römern ganz ergebenen K. Friderich allein, doch im Namen der ganzen Nation, zu Wien mit dem Legaten verfertiget, ohne daß die Sache zuvor, so viel die besondere Punkte des Ersatzes betraf, den versammelten Fürsten wäre vorgelegt worden. Nur Einige scheinen Anfangs Wissenschaft davon gehabt, und eingewilliget zu haben. z) Man glaubte sie leichter gewinnen oder schrecken zu können, wenn man mit einem jeden insbesondere von seinen durch die Einwilligung etwa zu erhaltenden Vortheilen, oder der ihm vorstehenden Gefahr handelte. *a*) Und eben deswegen kömmt auch weder der Ort der Ausfertigung, noch die Unterschrift eines einzigen Fürsten in dem Instrument vor.

§ LXXIII. 2tens) wußte man besonders die ansehnlichern Reichsfürsten durch annehmliche Anträge auf seine Seite zu ziehen. Da die Collegiatstifter in ihren Kirchen das Recht, Beneficien zu vergeben, als herkömmlich behaupteten, und den Bischöffen dadurch gegen ihre ursprünglichen Rechte manche Un-

c 5 an-

z) S. die oben angeführte Bulle Nicolaus des V. bei Koch Sanctio pragmat. p. 235. wo es im Eingange heiset: Siquidem . . *nonnulli* . . ecclesiastici et seculares Principes.

a) Dies erhellet auch aus dem, daß in Betreff des Wechsels der Monate unter Bedrohung eine Zeitfrist festgesetzet wird: Ut omnes, qui ipsa gaudere voluerint, tempus congruum habeant, eandem acceptandi, tunc quoad apost. sedem in kalendis Junii proxime futuris ipsa currere incipiet, durabitque. Man erwartete also nach und nach den Beitritt.

annehmlichkeiten verursacht wurden; so versprach man den drei geistlichen Kurfürsten ein immerwährendes lebenslänglich daurendes Indult, kraft dessen sie alle in den päbstlichen Monaten zu erledigende Pfründen zu vergeben hätten.

§ LXXIV. Von diesem Indult ist noch ein eigenhändiges Schreiben des damaligen Erzbischoffs von Mainz Diederich (Theodoricus) vom Jahr 1451 vorhanden, welches er an den Dechant des Collegiatsstifts zum h. Severus in Erfurt erließ. *b*) Ein anderes unverwerfliches Zeugniß hievon ist in dem Aufsatz eines Briefs des berühmten H. Weihbischoffs Peter von Walenborg vom Jahr 1673. 5ten Nov. worin mehrere Beschwerden der deutschen Kirche gegen die Eingriffe der römischen Curie enthalten sind. *c*) Auf diese Weise wurde zuerst Mainz zur Einwilligung gestimmet, dem bald der Erzbischoff von Trier, nachdem er zuvor schon die Wiedereinsetzungsbulle Eugens *IV.* erhalten und denselben als Pabst erkannt hatte, nachgefolget ist. *d*)

§ LXXV.

b) Dieses Original hat H. Weihbischoff Würdtwein dem höchstseligen Kurfürsten Emmerich Joseph selbst eingehändiget. Dieses bezeuget dieser große Kenner der Alterthümer und mainzer Diplomatiker in einem schätzbaren Briefe vom 14. Febr. 1789.

c) Das Original ist in dem Archiv der mainzer Metropolitankirche. S. Concordata Nat. Germ. integ T. .II S. 97. Würdtwein a. a. O.

d) Hontheim histor. Trevir. dipom. T. IV. p. 408. und 412. Der Anfang der Anerkennung liegt schon in der Verabredung, die er mit Karl VII. König in Frankreich den 28. Jun. 1447 zu Bourges getroffen hatte. D'achery Spicileg. T. III. 770.

§ LXXV. Noch einige Umstände von der Art, wie man den kurz erwähnten, damals in großem Ansehen stehenden Erzbischoff Theodorich zu Mainz, der von den Grafen von Erpach herstammte, zu gewinnen suchte, verdienen hier bemerket zu werden. Schon Eugen erzeigte sich besonders gegen ihn gefällig, und ertheilte ihm die merkwürdige Vollmacht zu erklären, welche Besitzer der Beneficien, die Zeit der Neutralität ohne Roms Mitwirkung damit versehen waren, an den Fürstenconcordaten Theil nehmen, und im ruhigen Besitzstand auf Ewig belassen werden sollten. *e*) Nikolaus sein Nachfolger gab ihm gleich in einem sehr verbindlichen Schreiben Nachricht von seiner Wahl. Er schreibt unter anderen: Ich bin, so weit mirs der Himmel gestattet, zu Allem bereit, was den Stand, die Ehre sowohl deiner Person, als deiner Kirche betrift. *f*) Und wiederum in einem andern Brief: Es beliebe doch Eurer Fraternität, sich für die Ehre und Gerechtsame dieses h. Stuhls günstig und gewogen zu zeigen, wie ich dann ohnehin des Zutrauens bin,

---

e) Koch Sanct. pragm. p. 195. Das Original dieser Bulle ist im hiesigen Reichsarchiv.

f) Parati quoque sumus, quantum permittit Deus, ad ea, quae spectant ad statum et honorem tuum et ecclesiae, tuae curae commissae. Gudenus T. IV. cod. dipl. p. 303. Besser unten, wo Alles gerettet war, und wo man Theodorichen nicht mehr so nöthig hatte, lautete es, wie wir hören werden, bei Aeneas Sylvius ganz anders.

bin, welches bei mir nicht ohne große Vergeltung bleiben wird. g)

§ LXXVI. Der Kurfürst von Brandenburg ward dadurch gewonnen, daß man ihm die Befugniß zusagte, die ehemaligen Bischöffe der Mark Brandenburg, nämlich jener zu Brandenburg, zu Lebus, und Havelberg zu ernennen. *h*)

Der Erzbischoff zu Salzburg ward nach vieler Bemühung durch die Zusicherung und Bestätigung seiner Gerechtsame in Rücksicht der Bischöffe von Gurk, Sekkau und Lavant endlich zufrieden gestellt. Auch ihm ward ein dergleichen Indult, von dem wir oben gemeldet, anerboten. *i*) Sehr merkwürdig ist der Entschluß, den das dasige *Metropolitankapitel* bei entstandener Zwistigkeit mit Rom in diesem Betreff, wiewohl lange hernach, nämlich im Jahr 1764 abgefasset hat, und der hier eine Stelle verdienet. *k*)

§ LXXVII.

g) Gudenus T. IV. p. 305: Velit ergo tua fraternitas hujus sanctae sedis, sicut confidemus, honorem et jura benigno favore complecti, quod apud nos sine praemio, et apud Deum sine magna retributione non transibit.

h) Gerken codice diplom. Brandenburg T. VII. p. 361.

i) Nachrichten von Juvavia. S. 217. 278. 280.

k) Wenn es, wird hier gesagt, die päbstliche Curia wagen sollte, nach Verfluß des Quinquenium eine nachtheilige Aenderung zu unternehmen, oder wohl die Ertheilung desselben, wo nicht ganz abzuschlagen, doch zu erschweren, so mögte Erzbischof derselben erklären, daß weder er, noch seine Nachfolger einiges Indultes fernerhin bedürftig seien: Erzbischof könnte sich auf das Domkapitel sicher verlassen, daß

es

§ LXXVII. 3tens) Noch einen Kniff der Römer, dadurch die Deutschen leichter zur Annahme des neuen Concordats beredet und beruhiget werden sollten, lag in der Bedingniß, welche einigen sehr beschwerlichen Artikeln, z. B. von den Annaten, von der Reservation der Beneficien in sechs abwechselnden Monaten beigefüget war, daß sie nur so lange dauren sollten, bis durch ein allgemeines Concilium (welches der Pabst versprochen hatte, innerhalb 18 Monaten zusammen zu berufen) etwas Anderes würde verordnet werden. Dies war also die letzte Hoffnung, durch welche man sich täuschen ließ.

§ LXXVIII. Bei allem dem haben sich doch viele Bischöffe, Fürsten und Kirchen des Reichs Anfangs widersetzet, wie solches ein glaubwürdiger, nahe angränzender Schriftsteller ganz richtig und deutlich bezeuget. *l*) Doch mußten nach und nach Alle, auch jene sich bequemen, welche sonst die Reservation der abwechselnden Monate, wie z. B. Bamberg, Wirzburg, Straßburg, nicht angenommen hatten, welches dann im Concordat selbst, doch, wie gemeldet, nicht ohne Bedrohung, freigestellet blieb.

§ LXXIX. Die Hauptmaschine, die Solches zu bewirken angelegt war, bestand ohne Anstand in dem, daß durch die aschaffenb. Concordate den 3 geistlichen Kurfürsten das Recht, ihre Provincial-Bischöffe zu be-

---

es auch ohne dieses Indult keinen andern Collatorn in den päbstl. Monaten, als den kanonisch erwählten Erzbischoff, erkennen werde. Ebendaselbst S. 283. So reden aufgeklärte patriotischdenkende Domkapitel.

l) Kaspar Hedion L. II. hist. ecclesiast. c. 21. bei Müller im Reichstagstheater Friderichs III. Th. S. 358.

bestätigen, welches sie vermöge der Fürstenconcordate wieder erworben, und Zeit der Neutralität ausgeübet hatten, benommen, und dem Pabste überlassen wurde. Dadurch wurden die Bischöffe gezwungen, ihre Bestätigung zu Rom zu suchen, welche sie sicher nicht anders als nach Zahlung der Annaten, und Anerkennung des aschaffenburger Concordats erlangt haben.

§ LXXX. Es haben deswegen die drei Erzbischöffe, *m*) da sie durch ihre Einwilligung Verzicht auf jenes Recht gethan haben, das ihnen dafür gestattete Indult der päbstl. Monate wirklich sehr theuer bezahlt, und bei den deutschen Kirchen dadurch einen geringen Dank verdient. Denn auf diese Weise wurden nicht allein diese Bischthümer, sondern auch ihre Erzbischthümer durch so oft wiederholte große Geldsummen, bei Zahlung der Annaten, die immer aus dem Vaterlande giengen, sehr merklich ausgesauget. Nichtsdestoweniger haben die heutigen erlauchtesten deutschen Metropoliten, um allen Verdacht zu entfernen, als wenn sie nur ihr eignes Interesse suchten, und sich über die Bischöffe erhöhen wollten, in dem berühmten embser Project nicht einmal eine Meldung von der Wiederherstellung dieses Rechtes gethan; und doch konnte ihr bestgesinnte patriotische Absicht dem bittern, durch den Augenschein widerlegten Vorwurf einer Vergrößerungssucht nicht entgehen!

V.

---

m) Salzburg hat bekanntlich sein Bestätigungsrecht noch bis auf den heutigen Tag behauptet. Köln hat erst in dem Jahr 1461 die aschaffenburger Concordate förmlich verkündet. S. H. Hedderich element. jur. Can. P. I. p. 234. edit. 1778. Doch vergleiche man hier Harzheim T. V. p. 413.

V. Hauptstück.

Die Worte und der Sinn der Bulle Eugens *IV ad tranquillitatem*, worauf Hr. Spittler und der Verf. der *Respons. Pii VI.* ihre irrige Meinung gründen.

§ LXXXI. Die Frage schränket sich nur auf die basler Decrete ein, und erstrecket sich nicht auf die andern Gegenstände des eugenischen Concordats. Der Unterschied liegt in der Bulle ad tranquillitatem, und in den Worten, womit Eugen seine Einwilligung in die Anerkennung und Giltigkeit der basler Decrete ausgedrücket hat. Denn nach der Natur eines Vertrags war er zu nichts verbunden, als zu demjenigen, was er in seiner Urkunde erklärt hatte.

§ LXXXII. Alle drei übrigen Bullen sind unbedingt, nur diejenige, welche von den basler Decreten handelt, enthält einige Bedingniß, über deren Sinn Herr Spittler einen Streit erreget hat. Er meint: die Deutschen seien hier getäuschet worden. Sie hätten zwar mit Zutrauen verlangt, daß der Pabst die Acceptation der basler Decrete auf ewig hie anerkennen werde. Sie hätten für und für auf ewig frei bleiben wollen; allein Eugen habe nie die ewige Beibehaltung der basler Decrete zugesagt; er habe nur versprochen, die Deutschen so lange völlig (auch ohne Ersatz) frei zu lassen, bis seine Legaten nach Deutschland gekommen seien, und wegen Erstattung seiner verlohrnen Finanzrechte sich verglichen hätten, oder (wenn etwa dieser Vergleich unverhofft scheitern sollte n), bis

n) Diese Parenthese stehet nicht in der Urkunde; ist auch dem

bis die Sache auf einer allgemeinen Synode entschieden würde. So lange sei er demnach nur an diese Decrete gebunden gewesen.

§ LXXXIII. Da nun bald hernach der päbstliche Gesandte Johannes von Carvajal, unter dem Pabst Nicolaus, wie erzählet worden ist, wegen der Erstattung mit dem Kaiser im Namen der Nation concordiret habe; so schließt Hr. Spittler weiter, die Acceptation der basler Decrete habe ein Ende, weil der Pabst derselben Fortdauer nie auf längere Zeit anerkannt habe, als bis sein Legat Concordate würde geschlossen haben, o) oder bis in der nächst zu versammelnden Synode was Anders würde verordnet werden. Die basler Decrete seien also nunmehr kein Theil unsers Vertrags mit dem Pabste, nicht der Fundamentalvergleich. p)

§ LXXXIV. Alles kömmt hier auf die Worte und den Sinn der Bulle und derselben ächten Sinn an. Ich muß die einschläglichen Stellen, wenn sie schon weitläufig sind, um die Sache deutlich zu machen, hier vorausschicken. Nachdem Eugen zugesagt hatte, daß Alles dasjenige, was bisher innerhalb ungefähr 8 Jahren vermöge der basler Decrete in Deutschland geschehen ist, unverbrüchlich und unabänderlich bestehen, und bleiben solle, fährt er also fort: Da aber so

Sinne nicht gemäß. Das Concilium war für jeden Fall festgesetzet, wie das aschaffenburger Concordat beweiset.

o) Also Hr. Spittler in dem göttingischen historischen Magazin 1. B. II St. S. 372, 373, 374.

p) Ebendaselbst S. 374.

so viel die Beobachtung dieser Decrete q) (in Zukunft) und derselben Mäßigung betrifft, einige Kirchenvorsteher aus gedachter (deutscher) Nation geklaget haben, r) daß sie durch diese Verordnungen beschweret seien; und auch dem apostolischen Stuhl, der in seinen Rechten durch diese Decrete bekanntlich sehr gekränket ist, eine Vergeltung versprochen worden ist; so haben wir beschlossen, unsern Gesandten an jene Orte in Deutschland mit hinlänglicher Vollmacht zu schicken, welcher durch Vermittlung des besagten Königs, (Friderich III) des Erzbischoffs, (zu Mainz) und Markgrafen, (in Bran-

q) Super observatione vero et modificatione decretorum eorundem, cum nonnulli Praelati nationis praefate ex eisdem decretis gravatos se fore conquesti sint, cumque in illis Apostolicae Sedi, quae multum in suis juribus ex ipsis decretis gravata dignoscitur, recompensatio promissa sit, decrevimus, Legatum nostrum cum sufficienti potestate ad partes Germaniae hujusmodi transmittere, qui mediantibus Rege, Archi-Episcopo, et Marchione praefatis, et aliis ejusdem nationis Principibus et Praelatis, cum quibus fuerit opus, super observantia et modificatione decretorum hujusmodi, nec non super provisione Sedi praedictae faciendis, tractare poterit, et finaliter concordare.

r) Wie fein suchte man sich hier zu einem fetten Ersatze, durch Vorspiegelung einiger unbedeutenden Klagen der Bischöffe, welchen schon zum Theile durch Verwahrungsmittel abgeholfen war, den Weg zu bahnen! Sieh die Protestation des Erzbis. von Mainz Theodorich bei Würdtwein T. VI. subsid. diplomat. pag. 1. und in der Vorrede.

Brandenburg) und anderer Fürsten und Bischöffe der Nation, nach Nothdurft über die Beobachtung und Mäßigung dieser Decrete, und über die besagtem Stuhle zu leistende Vorsehung (oder Erstattung) handeln, und endlich übereinkommen könne.

§ LXXXV. Indessen erlauben und gestatten wir, s) daß alle und jede, welche die gedachten Decrete angenommen, oder sich an jene, welche sie in besagter Maße angenommen haben, in gedachter Nation angeschlossen haben, dieselben (Decrete) mit jenen Mäßigungen, wie sie angenommen worden sind, frei und unbedenklich gebrauchen können, welche wir auch in allen Stücken gehandhabet und beschützet wissen wollen, bis durch einen dergleichen Gesandten, wie oben gesagt worden ist, wird concordirt, oder durch ein Concilium, welches wir uns vornehmen, auf Begehren des Königs, der Bischöffe und Fürsten, von denen ge-

s) Permittentes interim et indulgentes, quod omnes et singuli, qui praefata decreta receperunt, vel recipientibus, ut praemissum est, adhaeserunt in praefata natione, illis similiter cum modificationibus, quibus recepta sunt, libere et licite uti possint, quos etiam circa singula praemissa manuteneri et defensari volumus, donec per Legatum hujusmodi, ut praedictum est, concordatum fuerit, vel per concilium, quod ad praedictorum Regis, Praelatorum et Principum exhortationem convocare proponimus, aliter fuerit ordinatum; non contraventuri, nec contravenientibus consensuri quovis modo.

gemeldet worden, zusammen zu berufen, anders wird verordnet sein; wir werden auch nicht dagegen handeln, oder denen, die dawider handeln, beistimmen.

§ LXXXVI. Zuletzt schliest er mit den Worten: Wir hoffen aber und haben das sichere Zutrauen, daß die Obengemeldeten, der König, der Erzbischoff, der Markgraf, die übrigen Fürsten und Bischöffe, welche diesem Stuhle ergeben sind, nicht zugeben werden, daß die römische Kirche in der Mittelzeit seiner Rechte ganz beraubt bleiben werde. t)

§ LXXXVII. Nach der Meinung des Hrn. Spittler, und des Verfassers der Antwort Pius VI. wäre also der Sinn der obigen Worte, daß der ganze Vertrag mit Eugen, die Verbindlichkeit desselben in Betreff der basler Decrete ganz aufhören sollte, sobald der Legat mit der Nation wegen des Ersatzes eine Uibereinkunft würde getroffen haben. Das klingt aber doch an sich schon sehr paradox und äußerst unwahrscheinlich. Die Freigebigkeit der Nation in dem zu leistendem Ersatze soll der Zeitpunct, soll jene Bedingniß, jene Handlung sein, dadurch sie Alles verliehren sollte, was sie so theuer erworben hatte! Die

t) Speramus autem, et a certo tenemus, dictos, Regem, Archi-Episcopum, Marchionem et alios Principes et Praelatos tanquam devotos ipsius Sedis, non passuros, medio tempore Romanam Ecclesiam remanere in suis juribus spoliatam,

Erfüllung der Bedingniß, welche sich der Pabst vorbehalten, unter welcher er zu seinem Nutzen eingewilliget, soll die Uibereinhaufenwerfung des ganzen Concordats nach sich ziehen! Sollte sie nicht vielmehr dasselbe dadurch auf ewig bevestigen? Wenigstens bringt das die Natur eines jeden Concordats mit sich, daß, wenn ein Theil die noch vorbehaltene Bedingung erfüllet hat, dasselbe dadurch nicht aufhört, sondern vielmehr jene unverbrüchliche Festigkeit erhält, daß dieser Theil dadurch wenigstens das zuvor Ausgetragene beibehalte, und nicht Alles verliehre. Und wie ist glaublich, daß die Nation sonst jemals in eine solche Bedingniß, in eine solche Clausel eingewilliget, jemals solche Bulle angenommen, jemals ein solches neues Concordat eingegangen haben würde, dadurch sie bei ihrer Wohlthat und bezeigter Neigung gegen den apostolischen Stuhl, aller jener heilsamen Reformationsverordnungen sollte verlustigt werden, wornach sie so lange geseufzet, welche sie mit so vieler Standhaftigkeit behauptet, und durchgesetzet, wovon sie so viele Jahre schon die erwünschten Früchte genossen hatte?

§ LXXXVIII. Nein! dieser Sinn der Wörter ist an sich schon gar nicht wahrscheinlich. Wenigstens müßte er im äußersten Falle, wenn die Nation ja dazu gezwungen worden wäre, ganz deutlich ausgedrücket sein; sonst würde man immer bei einer Dunkelheit und Zweifel auf die gegentheiliche Interpretation verfallen müßen. Nun war aber damals die Lage der Nation gewiß nicht so, daß sie sich solche Be-

dingnisse habe müßen gefallen lassen; vielmehr ist aus der Geschichte kundbar, daß der römische Hof wegen der 6jährigen Neutralität in der größten Verlegenheit gewesen sei, und das, was von den Deutschen vorgeschrieben war, habe müßen annehmen.

§ LXXXIX. Ist aber jener Sinn des Hrn. Spittler ganz deutlich? Niemand ist bisher darauf verfallen. Er kann also so deutlich nicht sein. Vielmehr ist aus dem ganzen Zusammenhange zu entnehmen, daß die Worte donec per Legatum, ut praedictum est, concordatum, vel per Concilium aliter ordinatum fuerit, ganz anders zu verstehen seien, daß nämlich Eugen zwar der Nation die völlige Freiheit nach Maßgabe der basler Decrete dermal zulasse, aber nur so lange, bis ihm entweder durch ein Concordat mit seinem Gesandten ein Ersatz zugestanden, oder durch das in jedem Fall wirklich zugesagte Concilium hierin etwas Anders verordnet sein würde; hernach nämlich müße diese gänzliche Freiheit nach dem Maßstabe der neuen Uibereinkunft oder der Verordnung des Conciliums aufhören. Nur so lange solle diese gänzliche Beibehaltung der Decrete dauern.

§ XC. Dies ist der ganz natürliche Sinn, den der Zusammenhang der vorhergehenden Worte in der Bulle, und selbst die Geschichte an die Hand gibt. In den vorhergehenden, kurz angezogenen Worten heißt es: Da dem päbstlichen Stuhle in den basler Decreten eine Erstattung versprochen worden ist, so haben wir beschlossen, unsern Gesandten mit hinlänglicher Vollmacht in Deutschland zu schi-

 cken,

cken, der über die Beobachtung und Modificirung dergleichen Decrete handle und das Concordat schließlich (in Betreff des schon zugesagten Ersatzes) vollende.

§ XCI. Hier liegt die ganze Absicht, der Zweck der abzuschickenden Gesandtschaft. Er war nicht, die angenommenen basler Decrete aufzuheben, sondern auf Verlangen einiger Bischöffe über derselben Beobachtung und Modificirung zu handeln, und dann hauptsächlich den dem Pabste versprochenen Ersatz richtig zu stellen, und auf diese Weise das Concordat zur Endschaft zu bringen.

§ XCII. Wo von Beobachtung, von Modificationen der Decrete, von Vollendung des Concordats durch den zu bestimmenden Ersatz die Rede ist, da gedenket man nicht an dessen gänzliche Aufhebung. Es kann aber diese Beobachtung und Modificirung unmöglich von der vergangenen Zeit, sondern muß von der Zukunft verstanden werden. Denn jenes wird augenfällig durch die vorhergehende Stelle widerlegt, wo von der verflossenen Zeit gehandelt, und schon zuvor Alles dasjenige, was vermöge der basler Decrete, von der Acceptation der Decrete an bis auf den Tag dieser ausgefertigten Bulle geschehen war, auf ewig bestätiget worden ist. Es war also im folgenden § blos die Rede, wie die Beobachtung und Modificirung der basler Reformations-Verordnungen, wie auch der versprochene Ersatz auf die nachfolgende Zeit, durch Zuthuung und Uibereinstimmung des Legaten sollte festgesetzet werden.

§ XCIII.

§ XCIII. Und darauf beziehen sich auch, soviel das Letztere betrifft, die folgenden, hauptsächlich in Frage befangenen Worte: Indessen gestatten wir, daß alle und jede, welche die gedachten Decrete angenommen ... dieselben ... frei und rechtmäßig gebrauchen können ... bis durch den Gesandten, wie oben gesagt worden ist, wird concordirt, oder durch ein Concilium .... etwas anders wird verordnet worden sein.

§ XCIV. Den Römern lag nichts mehr am Herzen, als die durch die basler Decrete entzogenen Annaten, und Reservationen der Beneficien. Dadurch entging ihnen das Geld, und der Pabst war außer Stand, sie und seine Anhänger mit reichen Pfründen zu versehen. Sie hatten wegen des Versprechens eines Ersatzes die sichere Hoffnung, daß ein ansehnlicher Theil davon durch das Benehmen mit dem Legaten zurückfallen, die Decrete gemäßiget, oder durch Zustandbringung eines Aequivalents auf irgend eine Art eine Veränderung vorgehen würde. Eugen sagte den ganz freien Gebrauch der Decrete in ihrem ganzen Umfange, so wie sie angenommen waren, nur so lange zu, bis durch den Gesandten, so wie oben gesagt war, das ist in Betreff des Ersatzes, eine Übereinkunft würde getroffen, und so das Concordat geschlossen, oder durch das ohnehin bestimmte Concilium etwas Anderes entschieden worden sein.

§ XCV. Es wird hier nicht schlechtweg gesagt wie Hr. Spittler die Stelle übersetzet, bis sein (des Pabstes) Legat mit den Deutschen concordirt ha-

be, u) sondern bis durch dergleichen Legaten, so wie oben gesagt worden ist, wird concordirt worden sein. Die ausgelassenen Worte machen einen wahren Unterschied. Sie zeigen an, daß sich das zu schließende Concordat blos auf den zu leistenden Ersatz, nicht aber auf die gänzliche Aufhebung des Vertrags in Betreff der basler Decrete beziehe. Es war also der Sinn gar nicht, daß dieselben nach dem neu zu schließenden Concordat gar nicht mehr, sondern daß sie nicht mehr in ihrem ganzen vorigen Umfange, nicht anders, als nach der festzusetzenden Wiedererstattung, gelten sollten.

§ XCVI. Es ist derowegen eine ganz gleichgiltige Sache, ob man bei dieser Periode: donec per legatum hujusmodi, ut praedictum est, concordatum fuerit, das Wort aliter Erklärungsweise w) beifügt, (so wie es Hr. v. Horix in einer Note zum aschaffenburger Concordat gemacht hat) x) oder nicht. Denn dieses wird immer darunter verstanden. Diese Worte; ut praedictum est, die Hr. Spittler nicht genugsam scheint bemerkt zu haben, bezielen immer ein Concordat mit dem Legaten, das einen Ersatz festsetzen sollte; dieser war bis hiehin durch das Concordat mit Eugen nicht bestimmet. Jenes neue Concordat sollte ihn richtig machen, und demnach gewiß er-

u) Göttingisches historisches Magazin I. I. S. 373.

w) Ein ganz Anders wäre es, wenn man in die Bulle selbst etwas einschieben wollte, welches Hr. v. Horix nicht gethan hat. Concord. Nat. Germ. T. I. p. 145.

x) Concord. Nat. Germ. T. I. p. 173.

etwas Anders enthalten, was in jenem nicht war; mithin konnte man wohl bei einer Erklärung sagen: donec aliter concordatum fuerit. Es fällt demnach jene Beschuldigung des Hrn. Spittler weg, daß Herr von Horix das wichtige Wort aliter aus einem Satz in den andern geschoben habe.

V. Hauptstück.

Der ächte Sinn der eugenischen Bulle wird aus dem Aeneas Sylvius, und der berühmten Clausel des aschaffenburger Concordats *in aliis autem* erwiesen.

§ XCVII. Dieses Alles wird sehr deutlich durch eine merkwürdige Stelle des Aeneas Sylvius bestätiget. Dieser durchdringende Kenner, erste Mitarbeiter, und die Haupttriebfeder des ganzen Geschäffts drücket sich in dem Berichte von seiner Gesandtschaft an den Kaiser von dem zwischen dem Pabste und der Nation eingegangenen Vertrag in Betreff der basler Decrete also aus: **Die Decrete der basler Kirchenversammlung sind als giltig anerkannt worden, bis in einem zukünftigem Concilium etwas Anderes würde verordnet, oder mit dem Gesandten anders würde concordirt worden sein.** *y*) Hier haben wir ein ganz entscheidendes Zeugniß eines Schriftstellers, der als kaiserlicher Gesandter, und

 die

y) Koch Sanctio pragmatica Germ. p. 323. Decreta Basiliensis concilii, usque quo in Concilio aliter ordinetur, recepta sunt, vel usque quo cum legato aliter fuerit condatum.

die Seele des Geschäffts den Sinn des Concordats gewiß am Besten inne hatte. Hier muß demnach die Geständniß des Hrn. Spittler z) gelten; Herr von Horix läßt ihn (den Pabst) sagen, *donec aliter concordatum fuerit.* Nach Hrn. von Horix (ich sage nun des Aeneas Sylvius *) Ausdruck wäre es so ziemlich gewiß, daß alle acceptirte basler Decrete, die durch das Concordiren nicht abgeändert würden, fortdaurend giltig seien.

§ XCVIII. Noch deutlicher und entscheidender ist die Stelle in dem aschaffenburger Concordat selbst. Da wird nach vielfältig zur Entschädigung des römischen Stuhls in dem Concordat mit Eugen gemachten Aenderungen gesagt: In andern Puncten aber, welche durch den Pabst Eugen IV s. G. bis zur Zeit eines künftigen Conciliums der gedachten Nation erlaubt, zugelassen, gestattet, beschlossen, und durch unsern heiligsten Vater Nicolaus V. bestätiget a) worden sind, ist, insoweit sie diesem Concordat nicht entgegen sind, dermalen nichts abgeändert werden.

§ XCIX.

---

z) L. l. S. 376.

* Mit dieser Stelle muß die obige § LXVIII. angeführte verglichen werden, welche eben dasselbe bestätiget.

a) S. oben § LXVI. Uiber diese Clausel hat Hr. P. Karl Klocker, von Benedictbaiern, eine gelehrte Dissertation geschrieben: De clausula Aschaffenburg. in aliis autem etc. decretorum Basileensium salvatoria. Ingolstad. 1788. verlohr aber darüber die Professur, und ward in sein Kloster zurückgeschickt.

§ XCIX. Daraus ist nun bis zum Augenschein klar und sichtbar, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen den in den vorhergehenden Stellen berührten, und nicht berührten basler Decreten. Jene waren vielfältig geändert, ja fast gänzlich widerrufen. Von den andern aber, die (ebenfalls) von Eugen dem IV. durch das mit der Nation geschlossene Concordat bis auf eine anderweite Verfügung eines zukünftigen Conciliums zugegeben und bewilliget worden waren, wird gesagt, daß dermalen in ihnen nichts geändert worden sei, es seie dann, daß sie diesem Concordat in etwas entgegenstünden. Sie blieben demnach in ihrer vorigen Kraft, in ihrem vertragsmäßigen Bestand, wie sie bisher waren; es ist mithin von beiden compaciscirenden Theilen ihre fortdauernde Giltigkeit und Verbindlichkeit anerkennet worden, und muß ferner anerkannt werden, bis etwa das gemeldete, in den 2 ersten Bullen *b*) versprochene Concilium eine Aenderung wird getroffen haben.

§ C. Gewißlich, wenn alle jene Puncte, über welche mit dem Eugenius concordirt war, durch dieses Concordat mit dem Legaten hätten sollen aufgehoben sein, wie Hr. Spittler *c*) und *d*) der Verf. der Responsio Pii VI behaupten *e*), so hätte man, nachdem so viele

b) Ad ea, et ad tranquillitatem.

c) Götting. historis. Magazin l. I.

d) Responsio Pii VI. p. 196 seqq. edit. Flor.

e) Diesen stimmet bei der Verf. des Compendiums Febronii abbreviati *Praef.* p. XII. sqq. Augustae Vindel. 1787.

Daß

le andere Puncte in den vorgehenden §§ abgeändert, oder abgeschafft waren, nicht sagen können: In andern Puncten ist aber dermal (durch dieses Concordat) nichts verändert worden. Denn, wenn dieselben eben dadurch wären aufgehoben gewesen; so wäre das gewiß die größte Veränderung darin gewesen. Man hätte sagen müssen: Was die anderen durch das Concordat mit Eugen ausgetragenen Puncte betrifft, so sind dieselben ohnehin durch dieses Concordat ganz aufgehoben. Und was soll in diesem Falle die Einschränkung bedeuten, insoweit sie diesem Con-

Daß doch gewisse Schriftsteller dieses Orts noch immer, befangen von ihren Vorurtheilen, fortfahren, die Gerechtsame der Bischöffe, der deutschen Kirche, ja der ganzen Nation zu Gunsten des römischen Hofes zu bestreiten, sogar die von derselben so theuer erworbenen Verträge zu entkräften suchen, und dabei glauben, der katholischen Religion einen Dienst zu leisten, die wahren Rechte, oder das Dogma vom Primat zu verteidigen! Sollten sie nicht endlich nach der Einsicht dieser neuen kaiserl. Wahlcapitulation, der darin enthaltenen Gesinnungen der höchsten Häuptec nnd Repräsentanten der ganzen Nation bei dem Wahlconvent, mißtrauisch auf sich selbst, auf ihre Begriffe werden, sie genauer prüfen und zu berichtigen suchen? Wenigstens werden sie sich als Unterthanen der höchsten weltlichen und geistlichen Macht des deutschen Reichs verpflichtet halten, sich diesem Reichsgrundgesetze zu fügen. Im widrigen Falle würden vermuthlich ihre fortgesetzten Schreibereien gegen dasselbe Gefahr laufen, von dem kaiserl. Büchercommissarius und Reichsfiscal nach dem obenangeführten § 8 Artik. II. dieser Wahlcapitulation behandelt zu werden.

cordate nicht zuwider sind, wenn sie ganz aufhören sollten? Was die Worte ista vice, dermalen, ist nichts verändert worden. Diese unterstellen ja doch, daß noch eine Veränderung auf ein andermal vorbehalten seie; wenn aber aber Alles aufhöret, wie ist eine Veränderung möglich? Es wäre auch ganz überflüßig gewesen, der Bestätigung des Nicolaus zu gedenken, da diese nicht zur Aufhörung der Concordate, sondern zur Fortdauer gehöret. Unmöglich hätte man sagen und anerkennen können, daß diese Decrete bis auf ein zukünftiges Concilium zugegeben, beschlossen, und bestätiget worden seien; mithin ihre fortdauernde Giltigkeit von dieser Bedingniß noch abhängen müße.

§ CI. Hier geräth Hr. Spittler f) in einige Verlegenheit. Er nimmt seine Zuflucht zu der Ungeschicklichkeit des Concipisten. Es ist ihm unbegreiflich, was hier der Concipist mit seinem *usque ad tempus futuri Concilii* wolle. Er meint, es seie ihm unwillkührig aus der Feder geflossen. Es seie eine scheinbare Disharmonie zwischen dem *Referens* und dem *Relatum*. In den Bullen Eugens wäre nichts geradehin bis auf die nächste große Synode verwilligt worden.

§ CII. Allein eine so merkwürdige Urkunde, als diese war, blieb nicht in den Händen eines einzigen Concipisten. Sie lief durch die Hände des gewiß nicht ungeschickten Kardinal-Legaten Carvajal, seines Se-

cre-

f) a. a. O. S. 374, 375.

cretarius, des Kaisers, der Kurfürsten und Fürsten, ihrer Räthe, auch derjenigen, die entgegen waren, und nur nach und nach sollten zur Einwilligung gebracht werden. * Diese haben sicher den Inhalt durchgesehen, erwogen, ehe sie in das Concordat einwilligten. Sie haben wohl gewußt, mit was für Bedingnissen das Concordat mit Eugen sei eingegangen worden, ob und was von demselben nach geschlossenem aschaffenburger Concordat sollte übrig bleiben. Sie merkten keine Disharmonie zwischen dem Referens und Relatum. Diese ist nur jenen scheinbar, welche von der spittlerischen Hypothese eingenommen sind; jenen, die unbefangen sind, und etwas genauer die Umstände der Geschichte betrachten, harmonirt Alles wohl.

§ CIII. Freilich hatte Eugen in seiner Bulle das Concilium nicht geradehin zugesagt; er hatte, um seinen Ersatz zu erlangen, zwei Bedingnisse gesetzt, zwei Wege vorgeschlagen, dadurch die ihm nachtheiligen basler Decrete in jenem Betreffe könnten gemildert werden: ein Concordat mit seinem Legaten, oder das nächstbestehende allgemeine Concilium. Auf das erstere setzte er, auf das letztere die Nation ihre Hoff-

* Wie ist es nur wahrscheinlich, daß die 4 Kurfürsten, von welchen oben in der wichtigen, kurz vorher mit dem Könige in Frankreich getroffenen Uibereinkunft Meldung geschehen, ja auch Andere in der Stimmung, worin sie waren, nach dem Sinne des Hrn. Spittler würden eingewilliget haben?

Hoffnung. So lange sollte der unbeschränkte Gebrauch der Decrete gelten.

CIV. Das Concilium war von dem Eugen in der ersten, oben angeführten Bulle g) schon ganz unbedingt, ohne Bezug auf ein neues Concordat zugesagt. Es sollte in jedem Falle zusammen kommen, ob der Vergleich mit dem Legaten zu Stand käme, oder nicht. Dieses sollte ohnehin alle Zwistigkeit für immer beilegen. Dies war die Hauptbedingniß, die gewiß sollte erfüllet werden. h) In ihm erkannte man beiderseits die höchste Kirchengewalt, der auch der Pabst unterwirfig sein müßte. Die Nation, ob sie schon die Anerkennung der basler Decrete unbedingt verlangt hatte, nahm, weil sie ohnedem eine Entschädigung versprochen hatte, und auf das in jedem Falle bald zu versammelnde Concilium ihr Vertrauen setzte, die Bedingnisse, aber nur in diesem Sinne, an.

§ CV. Der Legat kam in Deutschland. Auf dem Reichsconvent zu Aschaffenburg ward die Sache auf den nächsten Reichstag zu Nürnberg verwiesen; doch sollte man indessen versuchen, ein Concordat zu Stand zu

g) § LIV.

h) Deswegen schreibt Aeneas Sylvius in dem Berichte an den Kaiser von der Gesandtschaft nach Rom, von welcher er eine Hauptperson war, daß sie den Kardinälen, welche Bedenklichkeiten machten, in das Gesuch der Nation einzuwilligen, zu ihrer Beruhigung gesagt hätten: Temporalia quaerimus, non perpetua, usque ad futurum Concilium. Koch Sanctio pragmat. p. 323.

zu bringen. Der Versuch ward gemacht. Das Instrument ward zu Wien mit Einwilligung des Legaten, des Kaisers und einiger Fürsten mit der Hoffnung, daß Andere beitreten würden, aufgesetzt. Darin wurden alle jene basler Dectete, welche der römischen Curie besonders Wehe thaten, z. B. von Abschaffung der Annaten, der Reservationen, ausdrücklich abgeändert, ja fast aufgehoben.

§ CVI. Niemand dachte, daß dadurch alle andere basler Verordnungen zugleich aufhören sollten, von denen hier keine Meldung geschah; sonst hätte man nicht nöthig gehabt, jene, die man abgeschafft wissen wollte, so sorgfältig anzuführen, und auseinander zu setzen. Es wäre genug gewesen, nur über einen Punct mit dem Legaten concordirt zu haben, so wären die andern von selbst weggefallen.

§ CVII. Nein, das war der Gedanke nicht. Doch wollte man die Nation, und besonders jene, deren Beitritt man hoffte, durch die ausdrücklich beigefügte Clausel in aliis autem beruhigen, worin gesagt wird, daß in den andern von Eugen bewilligten und zugelassenen, von Nicolaus bestätigten Decreten, so weit sie dieser Convention nicht entgegen wären, hier keine Abänderung gemacht worden sei. Da aber die eine Bedingniß, von dem zu versuchenden Vergleiche mit dem Legaten, durch dieses Concordat wirklich erfüllet war, so konnte diese nun ferner keinen Platz mehr darin haben. Es wurde demnach nur die andere Hauptbedingniß, die für jeden Fall, auch des geschlossenen Concordats, bleiben sollte,

te, bis von dem versprochenen Concilium etwas Anderes würde verordnet sein, in diese Clausel eingerücket; und so blieb die eine Bedingniß weg, ohne daß eine wahre Disharmonie zwischen dem Referens und Relatum herausgekommen wäre. Es war vielmehr eine nöthige, mit dem Sinne der Beiden harmonirende Abänderung.

§ CVIII. Aus eben der Ursache fällt auch der hier übel angebrachte Einwurf *i*) von selbsten ab, daß bei mehreren disjunctivisch festgesetzten Bedingnissen das Bedungene richtig werde, wenn auch nur eine Bedingniß erfüllet seie. Denn dies hat alsdann keinen Platz, wenn die Erfüllung einer von diesen Bedingnissen sonst schon für jeden Fall vorbehalten und stipulirt ist. In diesem Falle hängt der Übergang des Bedungenen in die Wirklichkeit noch immer von dieser Bedingniß ab, und so verhält es sich mit dem oft erwähnten Ausdrucke in der eugenischen Bulle: **Bis durch einen Legaten** rc. Dessen Sinn die Verf. der Clausel in aliis etc. sicher am Besten gewußt, indem sie bei dem vorigen Vergleich zugegen waren, und durch beiderseitige Einwilligung mit hinlänglichem Ansehen authentisch erklärt haben.

VII. Hauptstück.

Beweis aus einer andern merkwürdigen Stelle des Aeneas Sylvius, welche gegen die falsche Kritik des Verf. der *Responsio Pii VI* gerettet wird.

§ CIX. Alles, was bisher von dem Sinne der Clausel

i) Responsio Pii VI C. V. § 6. p. 165. Spittler l. l.

sel des aschaffenb. Concordats gesagt worden ist, wird auf eine einleuchtende Art durch eine abermalige Stelle des oft angeführten Aeneas Sylvius bestätiget, der gewiß in dieser Sache, wenn er zum Nachtheil der Römer spricht, der unparteiischste und tüchtigste Zeuge ist. Dieser sagt dann in seiner berühmten, mit eigener Hand geschriebenen, in der kaiserl. Bibliothek aufbehaltenen, von Kollar abgedruckten Handschrift der Geschichte Friderich III, daß der vom Nicolaus V geschickte Kardinal-Legat im Namen des apostolischen Stuhls mit der deutschen Nation ein Concordat getroffen habe, *und darin die Art und Weise festgesetzt habe, die hinführo in Betreff der Vergebung der Beneficien und der Klagehändel solle gehalten werden.* k)

§ CX. Nun ist aber in dem ganzen aschaffenburger Concordate keine Sylbe erfindlich, wo von der Art, die Klagesachen abzuthun oder die jurisdictionem contentiosam auszuüben gehandelt würde, wenn man nicht annimmt, daß in der oftgedachten Clausel in aliis autem die nicht ausdrücklich geänderten oder abgethanen basler Decrete beibehalten, und bekräftiget werden. Denn unter diesen ist auch das berühmte von der Nation angenommene Decret de causis

k) *Kollar* Analect. monum. omnis aevi Vindob. T. II. p. 139: Interim et Cardinalis S. Angeli Legatus Nicolai ad Fridericum venit, qui magno receptus honore, cum natione Germanica nomine Sedis Apostolicae concordavit, atque modum statuit, qui servandus esset in futurum, et circa collationes beneficiorum et *circa causas*.

sis l) worin bei Rechtshändeln in geistlichen Sachen die erste Instanz den Bischöffen, die zweite dem Metropoliten, die dritte den vom Pabste in partibus benennten Richtern zugesprochen ist. Man kann deswegen unmöglich behaupten, daß, nach der Auslegung des Hrn. Spittler, durch das aschaffenburger Concordat alle andere, vom Eugen genehmigte, basler Decrete aufgehoben seien, welche hier nicht ausdrücklich bestätiget werden, sondern daß vielmehr durch die obige Clausel, alle nicht berührte, ungeändert in ihrer Kraft geblieben seien.

§ CXI. Hier verfällt der Verf. der Responsio Pii VI. auf eine verzweiflungsvolle Antwort. m) Da ihm keine andere Ausflucht übrig war, so bestreitet er die Aechtheit der kollarischen Ausgabe, und der schätzbarsten Handschrift des Aeneas Sylvius, und zwar aus solchen Gründen, die keine gute Vermuthung für seine Kenntnisse in der Literatur dieses Werkes, und den Regeln der Kritik erwecken.

§ CXII. Erstlich sagt er, es wären drei Ausgaben von dieser Geschichte des K. Friderich III. vorhanden, und diese stritten gegen die Kollarische: A) die Böckleriſche zu Straßburg; B) die Sustermanische zu Helmstädt im J. 1700 n); C) die Schilterische im J. 1702. Er wußte also nicht, daß diese letztere keine andere als die Böcklerische, und daß

 nur

l) Session. XXXI. Concil. Basil.

m) Responsio Pii VI. ad metropol. c. VI. § 9. p. 171.

n) Sie ist eigentlich von Kolpis zu Stand gebracht worden.

nur ein neues Titelblatt, und eine Präfation von Schilter zum bessern Vertriebe hinzukam. Es sind also keine drei Zeugen, gegen die einzige kollarische Ausgabe; ja nicht einmal Zwei gegen Einen. Denn die Sustermannische ist nichts als ein Nachdruck der Böcklerischen, nicht aus einer besondern Handschrift geschöpfet; folglich gibt dessen Zeugniß gar keinen neuen Grund der Glaubwürdigkeit an die Hand.

§ CXIII. Es steht demnach nur ein Zeuge gegen den andern. Die kollarische Ausgabe gegen die böcklerische, oder vielmehr die kollarische Handschrift gegen die böcklerische, aus welchen Beide ihre Ausgaben drucken ließen. Allein von was *ungleichem* Gewichte sind dieselben?

§ CXIV. Die Kollarische ist unter den zweien, welche, mit eigener Hand des Aeneas Sylvius geschrieben, in der kaiserl. Bibliothek verwahret werden, die vollständigste. (Denn die eine enthält nur die Grundlinien dieser Geschichte.) Böckler selbst erkennet sie als die Ur- und Mutterschrift, und begehrte von dem kaiserl. Bibliothekär Lambek, o) daß seine Ausgabe mit dieser mögte verglichen und ergänzet werden.

§ CXV. Die Böcklerische ist auf Befehl des Kaiser Friderich, zum Gebrauche Maximilians seines Sohns, von Johann Hinderbach, Bischoffe zu Trient, durch einen Abschreiber aus eben den Originalschriften des Aeneas besorget worden; sie ist zwar sauber und

o) *Kollar* T. II. analect. omnis aevi Vindobon. Epistola ad Lectorem.

und prächtig, allein von einer sehr unwissenden Feder abgeschrieben. Denn bei etwas dunkeln und zweifelhaften Stellen, wo der Schreiber den Sinn nicht erreichte, setzte er Puncte, die in der böcklerischen Ausgabe oft vorkommen, den Sinn hindern, und Stümmelungen machen. Besonders hat er einen großen Theil des Werkes, der 21 Blätter beträgt, ganz weggelassen. Hr. Kollar, der uns dieses Alles erzählt, weiß nicht, ob dieses auf Befehl des Kaisers oder aus eigenem Trieb des Abschreibers geschehen sei. *p*)

§ CXVI. Dieser Theil enthält unter andern die Concordatengeschichte. Und wäre es zu wundern, wenn Friderich, hauptsächlich auf Anrathen des Aeneas Sylvius, hernach Pius II, die Art, mit welcher die mainzer Räthe durch Geld, welches der Kaiser selbst bezahlet, gewonnen worden sind, und überhaupt alle Erinnerung der Fürstenconcordate, der angenommenen basler Decrete, in einem Buche, das er seinem Sohne zur fleißigen Durchlesung in die Hände geben wollte, hätte lassen wegstreichen, und seinen Augen entziehen? Darauf war wenigstens Pius II sonst sehr bedacht. *q*) Und eine solche von Hinderbach *r*) besorgte Handschrift will man jener, welche

p) Epistola praevia excitat. ad Tom. II. analector. omn. aevi Vindobon.

q) *Richerius* hist. Concil. L. IV. part. 1, pag. 35.

r) Was Aeneas Sylvius von den historischen Eigenschaften desselben gehalten habe, schreibt er mit folgenden Worten: *Venit in manus meas historia quaedam, quam Australicam vocant, Sermone Teutonico conscripta; sed inepta, mendax,*

che unstrittig des Piccolomini Original ist, vorziehen, oder nur an die Seite stellen.

§ CXVII. Freilich hat diese Urschrift mehrere durchstrichene, verbesserte, schwer lesbare Stellen *s*). Allein eben diese sind den Kennern der Beweis, daß es der Originalaufsatz des Aeneas Sylvius seie; an dessen Ausfeilung er mehrmal Hand angelegt hat.

§ CXVIII. Und wenn gleich manche Stellen schwer zu lesen sind, so folgt doch nicht, daß dieses eben auch an jener Stelle geschehe, die oben von dem Concordate des päbstl. Legaten mit der Nation angeführet worden ist. Ja, wenn auch dieses wäre, so sind sie doch gewiß nicht so unleserlich, daß sie von geübten und in diesem Fache erfahrnen Männern, dergleichen Kollar, Lambek, Gentilot, lauter berühmte kaiserl. Bibliothekäre, waren, nicht hätten können entdecket und herausgebracht werden. Es hatten aber die zwei Letzteren schon lange die verschiedenen Lesarten und Abweichungen der böcklerischen Ausgabe von der piccolominischen Urschrift gesammelt, welche der Erstere benutzet, und endlich eine vollständige Ausgabe derselben besorget hat. *t*)

§ CXIX. Einen ganz neuen, unverwerflichen Beweis

dax, et ab homine composita, in quo malignitatis, an stultitiae plus invenias, non facile judices. Kollar setzt hinzu: Opus ipsum ab Hinderbachio jussu Friderici fuisse conscriptum liquet. T. II. Anal. p. 551.

s) *Lambecius* apud *Kollar* l. l. p. 483.

t) Kollar a. a. O.

weis der Aechtheit, Lesbarkeit, und Übereinstimmung dieser Stelle in der piccolominis. Handschrift mit der kollarischen Ausgabe, liefern uns zwei in der gelehrten Republik bewährte Zeugen, der Hr. Reichsreferendarius v. Horix und der k. Rath Hr. Denis, welche den Codex eingesehen, verglichen, und übereinstimmend gefunden haben. Dieses tüchtige Zeugniß wird etwa seiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

VIII. Hauptstück.

Das Concordat mit Eugen ist nach geschlossenem aschaffenburger Concordat bis auf unsere Zeiten nicht ganz in Vergessenheit gerathen; man hat sich auch jezuweilen auf dasselbe berufen. Ein neuer Grund, warum dasselbe gegen die Bestrebung des römis. Hofes als ein Theil unserer noch bestehenden Concordate in der k. Wahlcapitulation ist anerkennet worden.

I. Artikel.

Verschiedene neue Meinungen.

§ CXX. Hr. Gregel schreibt in seiner oft belobten Dissertation: *u*) das übertrifft allen Glauben, daß (nach dem aschaffenburger Concordat) auch die noch erhaltenen Uiberbleibsel jener Gerechtsame gleich darauf zu Grund gegangen, ihr Andenken ganz verlohren, und zu unserer Zeit erst wieder aufgedecket worden ist.

§ CXXI.

u) Illud vero fidem omnem superat, etiam servatas jurium istorum reliquias mox intercidisse, eorumque memoriam omnino obliteratam, nostris tandem temporibus coepisse refricari. Diss. excitata § XXII. p. 13.

§ CXXI. Herr Spittler äußert sich also: Der aschaffenburger Aufsatz ist leider unser ganzes vollständiges Concordat mit dem Pabste. So nahm man es auch einmüthig vom Jahr 1448 bis zur großen katholischen Ideen-Revolution unsers Zeitalters an, und nicht eine Spur ist vorhanden, daß man je auf die basler Decrete, als Theile unseres Fundamental-Vergleiches mit dem Pabste Rücksicht genommen habe, daß man sich in den muthvollesten nachfolgenden Zeiten auch nur einmal, selbst so lange die Generation noch lebte, die sich dem schönen aschaffenburger Aufsatz unterwarf, selbst wenn Klagen aller Art vorkamen, *auf basler Decrete, als Theile unseres Concordats, bezogen hätte. w)*

§ CXXII. Beide Schriftsteller zeigen aber doch deutlich, daß ihre Absicht gar nicht gewesen sei, die Anmaßungen der römischen Curie zu begünstigen, indem Beide sich vielmehr befleißen, derselben Unrecht und Kniffe, die Nation zu beeinträchtigen, an Tag zu legen. Besonders bemühet sich Hr. Gregel mit vieler Belesenheit, die noch aus dem Concordat mit Eugen übrigen Gerechtsame der deutschen Kirche zu untersuchen, und in ein besseres Licht zu setzen.

§ CXXIII. Hr. Spittler gibt an mehreren Orten zu verstehen, daß die Nation eine unbedingte Anerkennung der basler Decrete gefodert habe; daß sie die Worte in der Bulle Eugens ad tranquillitatem, und des Concordats mit Nicolaus so genommen habe, daß

w) Götting. histor. Magazin a. a. O. S. 377.

daß die nicht geänderten Verordnungen bis auf eine Veränderung in einem Concilium mit Consens der Nation bleiben müßten; mithin nicht anders in das doppelte Concordat eingewilliget habe. Aus welchem dann deutlich folget, daß sie nicht anders an diese Concordate gebunden sei, folglich, da die Römer ihr einseitig einen gegentheiligen Sinn aufdringen wollten, von den Concordaten abgehen, und zur vorigen Neutralität und Freiheit greifen könnte.

§ CXXIV. Ferner behauptet eben dieser Gelehrte, daß der Pabst, sowohl vermöge der Schlüsse des basler Conciliums, da es noch rechtmäßig war, als auch aus der Natur der Sache, ohnehin zur Beobachtung aller angenommenen basler Decrete gehalten sei, ja daß die Nation dadurch mehr gewinnen würde. x)

§ CXXV.

x) Göttingisch-historisches Magazin IV. B. I. St. S. 153. Was das Letzte angeht, hat Hr. Spittler freilich in so weit recht, daß die deutschen Nationalkirchen Viel gewonnen haben würden, wenn sie nach entdeckter Falschheit der isidorischen Grundsätze, in ihre ursprünglichen Rechte, oder auch nur in den völligen, unbeschränkten Genuß der basler Decrete versetzet worden wären. Allein nicht Alles, was besser und erwünschlicher ist, ist auch nach der Grundverfassung der katholischen Hierarchie, nach der Lage und Stimmung der Mitglieder der katholischen Kirche, eben so leicht ausführbar. Die Schlüsse des Conciliums zu Basel werden von sehr vielen Curialisten nicht einmal zum Theil als rechtmäßig erkennet: welche Meinung, wenn es darauf ankäme, sicher der römische Hof ergreifen würde. (S. was Turrecremata Summa de Eccles. L. II.

§ CXXV. Nichtsdestoweniger ergreift der Verf. der Responsio Pii VI. y) mit beiden Händen die Aeußerungen dieser Gelehrten, thut sich viel darauf zu gut, und will die Welt fast bereden, als sei es bei den deutschen Schriftstellern ein' Sprichwort, daß die basler Decrete zu einer blosen historisch-publicistischen Antiquität geworden seien; z) da doch dieses blos ein vom Hrn. Spittler hingeworfener Gedanke war, gegen welchen so viele andere deutsche Schriftsteller sogleich die Feder ergriffen haben, und hierin selbst Hr. Gregel mit Hrn. Koch a) ganz anderer Meinung ist. Aber nun näher zur Sache.

II. Ar-

---

c. 100. mit Beifall Eugens IV. behauptet hat.) Der Concipist der Antwort Pius VI. nennt es c. VI. § 47. p. 212 Concilium nullius auctoritatis. Und was haben nicht die berühmten emser Puncte, wo man nur einen Entwurf machte, zum Theil zu den ursprünglichen Rechten, noch mit Beibehaltung der Concordate, zurückzutreten, für Bewegungen veranlasset! Was hat es selbst bei dem Wahlconvent zu Frankfurt, für Mühe gekostet, nur das Concordat mit Eugen IV. endlich . . . per Majora zu retten!

y) Responsio *Pii* VI. c. VI. § 30. p. 199 et seq.

z) Apprime enim Veritati respondet effatum illud Germanorum auctorum ore vulgatum: Che questi decreti sono devenuti una vera antichita in materia istoria politica § 32. p. 201.

a) Hr. Koch scheint dem Hrn. Gregel in soweit beizustimmen, daß das Concordat mit Eugen in Vergessenheit gerathen sei. Sanctio pragm. Germ. p. 44. Die Aeußerung des berühmten Kan. Barthel gehört gar nicht hieher, da zu denselben Zeiten die Annahmsurkunde noch nicht öffentlich bekannt war.

II. Artikel.

Warum man zuweilen so gehandelt, so geschrieben, daß das Concordat mit Eugen schien vergessen zu sein. Römische Grundsätze von der Verbindlichkeit der Concordate.

§ CXXVI. Das ist nicht zu läugnen, daß man nach den mit Eugen und Nicolaus geschlossenen Concordaten, in manchen Gelegenheiten so gehandelt, so geschrieben habe, daß man glauben sollte, sie hätten entweder niemals existirt, oder sie wären ganz unbekannt geblieben, oder doch gleich in Vergessenheit gerathen. Aber wenn man die Sache genauer prüfet, so läßt sich Nichts dergleichen schließen, und es liegt eine ganz andere Ursache dahinter verborgen, die zu dem, was Manchen unbegreiflich ist, den Aufschluß gibt: warum man nämlich öfters auch bei Gelegenheit keinen Gebrauch von den Concordaten gemacht, sich nicht auf dieselben berufen habe.

§ CXXVII. Ein ganz passendes Beispiel, zum augenfälligen Beweise, wie es so wunderbar mit den zwischen dem Pabste und den Deutschen geschlossenen Concordaten hergehen könne, haben wir an dem calixtinischen Concordate. Daß dieses im J. 1122 nach dem vieljährigen Investiturstreit zu Mainz vorbereitet, zu Worms zu Stand gebracht, und endlich im folgenden 1123ten Jahre zu Rom im lateranischen Concilium zwischen Calixt II. und dem Kaiser Heinrich V. vollendet und bestätiget worden sei, ist eine in der Geschichte ausgemachte, bis zum höchsten Grade der historischen Gewißheit gegründete Sache. Darin war nun ausdrücklich enthalten, daß der Kaiser

zwar die Besetzung der Bischthümer aufgeben, freie Wahl der Bischöffe zugeben müße; doch aber das Recht habe, dabei gegenwärtig zu sein.

§ CXXVIII. Kaum war aber Heinrich der Vte todt, so mußte sein Nachfolger Lotharius bei seiner Wahl versprechen, daß er die Wahlfreiheit der Kirchen durch seine Gegenwart nicht, wie zuvor, beschränken wolle. Ja man disputirte, ob der Kaiser das Recht habe, den Bischoffswahlen beizuwohnen, und zwar aus den Kanonen; ohne des Concordats, dadurch die Sache nach so vielen Streitigkeiten entschieden war, nur zu gedenken. Hievon sind ganz glaubwürdige Zeugen vorhanden. *b*) Eben so geschieht in der merkwürdigen Capitulation, die hernach dem K. Otto IV vor der Krönung von Innocentius III zum Unterschreiben vorgelegt ward, auch an jener Stelle, wo ihm vorgeschrieben wird, wie er sich bei den Bischoffswahlen zu verhalten habe, mit keinem Wort von dem calixtinischen Vertrage Meldung. *c*) Wer wird nun daraus schließen wollen, daß das calixtinische Concordat entweder nie existirt habe, oder sogleich in Vergessenheit gerathen, oder gar aufgehoben gewesen sei?

§ CXXIX. Vielmehr muß man diese und dergleichen Begebenheiten den unrichtigen Begriffen zuschreiben, welche man von den Verträgen zwischen dem Staat u. der Kirche, oder auch zwischen dem Pabst u. an-

b) Anonymi narratio de electione Lotharii. Gerohus Reichersberg. apud Baluz. Miscell. T. V. p. 87.

c) Regist. de negotio Imper. n. 189.

andern Kirchen über Sachen, die geistliche Gegenstände betreffen, von Seiten Roms hatte, und durchgehends zu verbreiten suchte. Diese, wenn sie der Kirchenfreiheit, den Kanonen, der anmaßlichen päbstl. Machtsvollkommenheit zuwider schienen, wurden für unverbindlich ausgegeben.

§ CXXX. So ward selbst der Pabst Paschal II von dem beschwornen Vertrage, dadurch er Heinrich V. die Investituren der Bischöffe und Aebbte mit dem Ringe und Stab, doch nach freier Wahl und ohne Simonie, überließ, von mehrern Concilien losgesprochen. *d*)

§ CXXXI. Selbst Nicolaus V, der den Deutschen anfänglich so süße Worte gab, hielt sich an sein Concordat nicht so gebunden, daß es ihm nicht frei stehe, davon abzugehen. In einer Bulle an den Erzbischoff zu Salzburg vom J. 1452 verspricht er zwar, den Concordaten, den ordentlichen Collatoren keinen Abbruch mehr zu thun; setzt aber hinzu: es seie dann, daß er diesen seinen Willen durch eine besondere Clausel erkläre; sonst solle keine Verleihung einer Pfründe gegen die Concordate mehr Platz haben. *e*) Wie man doch mit solchen theuren Verträgen, und den curialistischen Clauseln spielen konnte! Was kostete es, eine solche Clausel beizusetzen?

f 3 § CXXXII.

d) *Harzheim* T. III. p. 262. folg.

e) S. oben § LXVII.

f) Nisi clausula hujus bullae expresse derogatoria inseratur. Nachrichten von Juvavia p. 280.

§ CXXXII. Eben das Spiel trieb Nicolaus mit dem kanonisch für das Bischthum Brixen gewählten Leonard Wismajer, an dessen Statt er den Kardinal Nicolaus von Cusa mit großem Mißfallen des Herzogs in Oestreich Sigismund bestimmte; woraus große Weiterungen entstanden sind. g) Überhaupt wurden laute Klagen über den Pabst Nicolaus V erhoben, daß er vielfältig die Concordate verletze. h) Callistus, sein Nachfolger, der sonst billig dachte, aber doch von den isidorischen Grundsätzen der übertriebenen Primatialgewalt eingenommen war, hatte keinen Anstand, in jenem Briefe, welcher sonst als ein Muster seiner Mäßigung angerühmt wird, ausdrücklich zu schreiben: Obwohl die Gewalt des apostolischen Stuhls ganz frei ist, und durch keine Fesseln eines Vertrags gebunden werden sollte; so wollen wir doch aus lauter Freigebigkeit, blos aus Eifer für den Frieden, und aus Liebe, mit welcher wir der Nation zugethan sind, den Concordaten Platz geben, und nicht zugeben, daß dieselben freventlich gebrochen werden. i) Er sagt: freventlich, ohne Ursache; also behält er

sich

g) *Freherus* T. II. Script. rerum Germ. p. 171.

h) *Walch* moniment. medii aevi vol. I. fascic. I. p. 101.

i) Inter epistolas Aeneae Sylv. n. 385. Quamvis liberrima sit Apostolicae sedis auctoritas, nullisque debeat pactionum vinculis coërceri; ex mera tamen liberalitate nostra, ex zelo, quem gerimus ad pacem, ex charitate, qua te tuamque nationem prosequimur, concordatis ipsis locum esse volumus, nec patiemur ea temere violari.

sich doch vor, seinem freiwilligen guten Vorsatze, wenn er glaubte Ursache zu haben, entgegen handeln zu können.

§ CXXXIII. Aeneas Sylvius, der unter diesem Pabste zur Kardinalswürde erhoben wurde, schreibt in einem berühmten Briefe an den mainzer Kanzler Martin Majer noch freier von der Brust: *k*) **Du weißt, daß der Pabst zu Rom der einzige Fürst ist, dem Alle gehorchen müßen, der die Stelle des Petrus und des Paulus vertritt, der auf dem apostolischen Throne sitzet, der Statthalter Christi ist, die Stadt Rom regiret. Er kann sich also durch kein Einverständniß und Uibereinkunft mit Jemand verbindlich machen. Den Unterthanen stehet es nicht zu, auf Bündnisse mit ihrem Herrn anzutragen. Allein, vielleicht ist es auch deine Meinung nicht, den Pabst durch die Einverständniß verbindlich machen zu wollen, indem du selbst weißt, was hier die Rechte erlauben.**

§ CXXXIV. Hier haben wir demnach ganz deutlich, was der römische Hof von den Verträgen des apo-

k) Epist. 352. Nosti enim, Romanum praesulem unicum esse Principem, cui omnes obedire tenentur, Petri et Pauli locum tenere, qui sedet in Apostolico throno Christi Vicarius, et qui Romanae praesidet Urbi. Non est igitur, cur se cuipiam intelligentiae nomine vel foederis obliget. Neque subditorum est, cum Dominis suis foedera quaerere. Nec tamen fortasse ita loqueris, ut Romanorum praesulem ex intelligentia quaeras obligare, quod nosti, quantum jura permittunt.

apostolischen Stuhls mit andern Kirchen, Nationen und Fürsten halte. Er glaubt, er seie nicht daran gebunden; es seie blos Nachgiebigkeit, Gutthat, ungebundener freier Wille, wenn er sich darnach richte, sie in Erfüllung bringe. Ist es demnach Wunder, wenn hernach der dieser Gesinnungen beßtkundige Kardinal und römische Kanonist de Luca öffentlich schreibt: Keine Concordate binden des Pabstes Macht. l) Ist es Wunder, wenn auch die Rota Romana sich dergleichen abentheuerliche Meinungen eigen machte? m)

§ CXXXV. Nein, wahrlich nicht! Das allein kann einen befremden, wenn noch in unsern Tagen ein Benedict XIV, ein Mann von ausbündiger Gelehrsamkeit, der viele Jahre hindurch Lehrer des Rechts gewesen: von dem man gewiß erwarten muß, daß er wisse, was die Vincula universalis societatis humanae, was Treue, Glauben, das Wort, welches man einer ganzen Nation gegeben, ja Religion selbst erheischen, noch im J. 1741 an den Bischoff zu Lüttich zu schreiben keinen Anstand nimmt: Weder stunden auch die Concordate entgegen, daß dieser nicht Coadjutor werden sollte; denn die päbstliche Gewalt kann von ihren Vorfahren nicht gebunden, oder vermindert werden; welches du in einem kleinen Buche, das an das Domkapitel geschickt worden

ist,

---

l) Theatro Veritatis et Justitiae miscell. diss. I. n. 7: Concordata non ligant ejus potestatem.

m) Barthel dissert. II. de Concord. sect. II. n. 3. 4. 5.

ist, durch die Meinungen der Kanonisten und mehrere Beispiele erwiesen finden wirst. n)

§ CXXXVI. Nun wird es dann doch begreiflich sein, warum die deutsche Nation, besonders einzelne beeinträchtigte Personen und Kirchen, wenn sie eine desfallsige Klage zu Rom wollten vorbringen, öfters, um bei diesem allmächtigen Hofe nicht anzustoßen und Alles zu verderben, sogar das dort gehässige und verkennte Wort: Concordat, vermieden haben? warum sie auch sonst bei Gelegenheit keinen Gebrauch davon gemacht haben?

§ CXXXVII. Insonderheit geschah dieses, nachdem Pius II, der vormalige Aeneas Sylvius, den fürchterlichen Schritt durch die Absetzung des ersten deutschen Erzbischoffs und Kurfürsten von Mainz, Diether, gewagt, und durch die Unterstützung des Kaisers Friderich so ziemlich durchgesetzt hatte. Umsonst

n) Nec obstabant Pacta conventa (Concordata) quo minus Coadjutor ille constitueretur, quippe Pontificia potestas a suis praedecessoribus obligari aut minui nequit; idque ex Canonistarum sententia et exemplorum autoritate comprobatum reperies in quodam Commentariolo ad Cathedrale tuorum Canonicorum Collegium transmisso.

o) Sebronius T.I.567. Moser deuts. Staatsr. T.VIII. S.463. Und wer wird bei solchen Grundsätzen noch mit Rom wollen Vergleiche eingehen? Es war eben der Pabst, der im Jahr 1741 zu Frankfurt bei dem Wahlconvent Karls VII gegen den ganzen Concordaten-Artikel in der Wahlcapitulation protestirte, und denselben durch seinen Nuntius als Null und Nichtig erklären ließ. Moser l. l. 405.

wendete dieser ein, daß er die gegen die Concordate erhöhte Taxe der Annaten zu zahlen nicht schuldig seie. Umsonst berief er sich auf ein allgemeines Concilium, dessen höchste Gewalt der Pabst in den Concordaten anerkannt, das er immer innerhalb 10 Jahren zusammen zu berufen versprochen hatte. Er mußte unterliegen! Er ward im Jahr 1461, unverhört, ohne Untersuchung, ohne gerichtlichen Proceß, abgesetzt; und zwar war dieses eine Hauptursache der Absetzung, daß er sich auf ein allgemeines Concilium berufen hatte, welches der Pabst kurz zuvor im J. 1460 durch eine zu Mantua verkündigte Bulle, unter der Strafe des Bannes, verboten hatte. *p*)

§ CXXXVIII. Von der Zeit an, und so lange Friderich lebte, mußten sich demnach die Deutschen Vieles gefallen lassen. Sie hatten öfters, auch bei Gelegenheit, nicht einmal Lust mehr, sich auf Concordate zu berufen, deren Giltigkeit zu Rom nicht anerkennet wurde, und deren Erinnerung, wenn nicht die Umstände und die Lage, die vereinten Gesinnungen von mehreren Mächtigen, der Sache einen Nachdruck gaben, mehr Schaden als Nutzen brachte. Die=

p) Gegen dieses Verbot antwortet Diether in seiner vortrefflichen Schutzschrift sehr richtig, daß diese Constitution wider alles göttliche und natürliche Wehrrecht liefe; weil nämlich aus wichtigen Ursachen die Berufung an einen höhern Richter vom göttlichen und natürlichen Rechte zugelassen ist. Auch habe man in dieselbe nicht gewilliget, sie nicht angenommen. Sieh Müllers Reichstagstheater Friderich III. II. Th. S. 42.

Dieses betraf besonders das eugenische Concordat, als welches die Genehmigung der Decrete des zu Rom so verhaßten Conciliums zu Basel in sich faßte; und dies war eine gewiß wichtige Ursache, warum es noch weit seltener, als das aschaffenburger, angeführt, ja von Vielen, besonders von dem Schwarm der ganz ultramontanischen Kanonisten, völlig außer Acht gelassen ward.

§ CXXXIX. Dazu kömmt noch ein anderer hier bemerkungswürdiger Umstand. In der Genehmigungsbulle des Eugens ad tranquillitatem war weder die zu Mainz im Jahr 1439 errichtete Annahmsurkunde mit Tag und Jahr authentisch angeführet, weder waren darin die angenommenen basler Decrete insbesondere angezeiget, noch weniger geschah dieses in der oft gemeldeten aschaffenburger Clausel.

§ CXL. Zwar wurden jene Decrete sehr feierlich in einer Reichsversammlung, im Beisein der Gesandten des K. Albert II, der Kurfürsten von Mainz u. Köln persönlich, der Gesandten der andern Kurfürsten, Erzbischöffe, Bischöffe und Fürsten angenommen. Das hier verfertigte Instrument ward ohne Anstand dem Eugen zu Rom, da die Genehmigung gefodert, und das Concordat sollte geschlossen werden, vorgelegt. Aber der italiänische Concipist fand für gut, in der Bestätigungsbulle nur zu sagen: Wegen der andern Decrete, welche zu Basel abgefasset, und ehemals durch Albert den römischen König gl. Ged. sind angenommen worden, sind wir

zufrieden rc. q) ohne authentische Citation der Urkunde, ohne Verzeichniß der Decrete. Noch allgemeiner ist der Ausdruck in der aschaffenburger Clausel: In andern Stücken aber, r) welche ehmals durch Eugen den *IVten* gedachter Nation zugegeben und gestattet worden sind, u. s. w.

§ CXLI. Die guten, ehrlichen Deutschen glaubten, daß alle Nationen in Verträgen so redlich wären, wie sie, und waren damit zufrieden. Allein der schlaue römische Hof mochte dabei seine politische Absichten haben. Dadurch geschah es, daß 1) die Deutschen selbst weniger Aufmerksamkeit auf die Bewahrung und Erhaltung des Andenkens jener Urkunde richteten, als wenn sie ausdrücklich im Concordat wäre berühret worden; daß 2) dieselbe weniger Brauchbarkeit bei öffentlicher Berufung auf die angenommenen basler Decrete für sie hatte, indem den Römern noch immer die, wiewohl ungegründete, Ausflucht übrig blieb, den authentischen, urkundenmäßigen Beweis zu fodern, daß dieses oder jenes angeführte basler Decret unter die vom Eugen genehmigten gehörte; wie dann wirklich der Antwortschreiber Pius VI an die deuts. Metropoliten s), in Betreff des Decrets de causis, diesen Sprung machet, und schlechtweg läugnet, daß dieses unter den von der Nation angenommenen basler Decreten begriffen sei.

---

q) Super aliis autem decretis Basileae editis, et per clarae memoriae quondam Albertum Romanorum regem acceptatis ... contenti sumus.

r) In aliis autem, quae etc. s) Resp. Pii VI. p. 164. §. 5.

sei. Er gehet noch so weit, daß er auch die Aechtheit der in dem hiesigen Reichsarchiv bewahrten Annahmsurkunde bestreitet. *t*) Er will auch diese bewiesen haben. So mißbrauchen die Römer bei öffentlichen

t) Hier will man nur zur Bestätigung der Aechtheit jener Annahmsurkunde noch beifügen, (S. oben §LIV.) daß auch der bei den Römern gewiß unverdächtige Augustinus Patritius bei Hardouin T. IX. Concil. Col. 1153. den Tag und das Datum derselben richtig angemerkt habe, und unter andern sage: Conventus Germanorum acceptavit suscepitque *omnia* Concilii Basileensis decreta, praeter ea, quae ad judicium contra Papam, quoquomodo spectarent. Noch merkwürdiger ist, was hievon Raynaldus ad an. 1439. n. 19 schreibt: Coëgit, sagt er, porro item Rex (Albertus) hoc anno VII. Kal. Aprilis Moguntiae solemnes Magnatum coetus . . . denique in eo conventu decreta Basileensium, ipsorum suasu, a Germanis sunt admissa, quibusdam tamen temperata modis; *de quibus extant publicae tabulae in manuscripto codice* Vallicellano. Diese Tabulae, diese Urkunde scheinen nichts anders zu sein, als das Acceptations-Instrument der basler Decrete. Der Herr Antwortschreiber unter dem Namen Pius VI. würde einen großen Beweis seiner Aufrichtigkeit an den Tag legen, wenn er wegen der weitern Aufklärung der Wahrheit sich wollte gefallen lassen, jene Urkunde an das Publicum zu bringen, und allenfalls zur gänzlichen Beruhigung der Deutschen, einigen besonders von ihnen gewählten Ministern oder Agenten von deutschen Höfen die Einsicht der Original-Handschrift zur Prüfung und Beifügung ihres Zeugnisses vorzulegen. So lange dieses nicht geschieht, wird man den Deutschen nicht verargen, wenn sie dem von selbst regegewordenen Verdacht nicht widerstehen können, als werde vielleicht diese Ur-

lichen Verträgen eine aus bloser Redlichkeit unterbliebene Behutsamkeit der Deutschen!

§ CXLII. Da aber indessen die Sache geschehen war; da zugleich durch das aschaffenburger Concordat die ohnehin interessantesten Decrete, in Betreff der Annaten, Reservationen, auf die man am Meisten zählte, wirklich verloren waren; da noch die oben angeführten Ursachen dazu kamen: so wird man nun gewiß leichter begreifen, warum man mehrmal auch bei Gelegenheit unterlassen habe, sich, vermöge des eugenischen Concordats, auf die angenommenen basler Decrete zu berufen. Bei Allem dem zeigt aber doch die deutsche Kirchengeschichte, daß dieselben nie

ganz

---

kunde geflissentlich unterdrucket, damit man die Aechtheit derselben bezweifeln könne. Uibrigens ist jener alte Codex von Pergament aus der Bibliothek des Zellerthals. (Bibliothecae Vallicellanae)? Was es für ein Zell, für ein Thal seie, kann ich nicht bestimmen. Das weiß ich, daß unweit Worms in der Pfalz am Rhein ein Ort, Namens Zelle an einem Thal liege, wovon das ganze Thal den Namen Zellerthal hat; daß in diesem Zelle ehemals eine geistliche Gemeinde, hernach ein Collegiatstift gewesen sei, von welchem Hr. Weihbischoff Würdtwein in seinen subsidiis diplomaticis T. VI. viele Urkunden liefert. Ob nun der obige Codex ehmals der Bibliothek dieses Stifts eigen gewesen, und mit der Bibliotheca palatina etwa nach Rom gekommen sei, sind Fragen, die ich andern Forschern der pfälzis. Alterthümer zu beantworten überlassen muß. S. S. Philippus Cellensis . . . oblivioni ereptus . . . auctore Joanne Jung . . . Heidelbergae. 1780.

ganz in Vergessenheit gekommen, am wenigsten aber anfangs außer Acht gelassen worden seien.

III. Artikel.

Aeltere Beispiele aus der Geschichte von der Anerkennung des Concordats mit Eugen IV. nach geschlossenem aschaffenburger Vertrage.

§ CXLIII. Es war ein ganzes Jahr verflossen, als Nicolaus V das eugenische Concordat durch eine feierliche Bulle bestätigte. *u*) Er nahm zwar die Gelegenheit von einer einzigen Concordatenbulle inter cetera her; allein seine Entscheidung und Bestätigung ist allgemein. Er sagt, daß es seine feste Gesinnung und Entschließung sei, demjenigen, was von seinem Vorfahrer verhandelt, (der Nation) gestattet, zugegeben, beschlossen worden sei, in keinem Stücke Abbruch zu thun, weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen, sondern, daß dieselben unverbrüchlich sollen gehalten werden. *w*) Das wird dann doch ein giltiger Beweis sein, daß Nicolaus

selbst

---

u) Sie ist zwar nach dem damals gewöhnlichen Styl der Bullen den 15. Febr. 1448 datirt; allein da nach dieser Zeitrechnung das Jahr vom 25ten März anfing, so ist es bei den Gelehrten bekannt, daß es der 15te Tag des Febr. 1449 war. S. Raynald ad an. 1448 n. 3. Koch Sanctio pragmat. p. 34 et 210.

w) Nostrae intentionis fuisse et esse, quod per quaecunque statuta, decreta... per nos facta et imposterum fienda ... in nullo derogetur factis, gestis, concessis, statutis et indultis per ipsum praedecessorem in natione praedicta,

selbst noch im Jahr 1449 das eugenische Concordat, auch in Betreff der basler Decrete, wovon hier die Rede ist, durch den sogenannten aschaffenburger Vertrag, nicht als ganz aufgehoben angesehen, und wenigstens, so weit er glaubte, daß der römis. Stuhl gebunden werden könnte, für giltig gehalten habe.

§ CXLIV. Zwei Jahre hernach, im Jahre 1451, wurde zu Mainz eine merkwürdige Provincialsynode unter eben dem Erzbis. Theodorich gehalten, durch dessen Einwilligung vielleicht hauptsächlich der aschaffenburger Vertrag zu Stande kam. Der berühmte Kardinal Nicolaus von Cusa hatte dabei den Vorsitz. Gleich im Anfange lautet es also: Zuerst erkennet diese heilige Synode jene Verordnung und jenes Decret an, welches das heilige allgemeine Concilium zu Basel von der Haltung der Provincialsynoden gemacht, und schon längstens von unserer Nation ist angenommen worden. x) Der-

glei-

dicta, neque eis aliquod in toto vel in parte praejudicium generetur, cum intentionis nostrae exsisteret, gestis, factis, concessis, statutis et indultis hujusmodi nulla re contraire; quin potius, ut ea suum consequerentur effectum, voluimus, et decrevimus inviolabiliter observari, et firma in singulis permanere, prout in dicti praedecessoris, atque nostris literis desuper confectis, quarum tenores praesentibus haberi volumus pro sufficienter expressis, plenius continetur.

x) *Harzheim* T. V. p. 399. Primo Synodus sancta acceptat ordinationem, sive decretum sacri Basileensis Generalis Concilii de Provincialibus et Dioecesanis Conciliis celebran-

gleichen Wiederholungen der basler Decrete geschehen hier noch mehrere.

Dies ist aber doch ein augenfälliger Beweis, daß man noch an diese Decrete, noch an ihre Annahme gedacht und sich an sie gehalten habe.

IV. Artikel.

Einwendungen. Widerlegt.

§ CXLV. Freilich wendet hier Hr. Spittler ein: Nicht eine jede allgemeine Beziehung auf basler Decrete ist Beziehung auf diese Decrete als Theile unseres Concordats. Die Schlüsse der sechszehen ersten Sessionen dieser Synode, die Pabst Eugen selbst als rechtmäßige Synodalschlüsse bestätiget hatte, müßen daher bei Curialisten und Uncurialisten als allgemeine Kirchengesetze gelten, auf sie, als allgemeine Kirchengesetze, bezog man sich, u. s. w. *y*)

§ CXLVI. Allein hier bezieht man sich nicht blos im Allgemeinen auf die basler Decrete, sondern auf die von der Nation geschehene Annahme derselben, darunter sicher die Genehmiguug des Eugen, mithin das Concordat verstanden wird. Gewiß würde der vorsitzende Legat des Pabstes, Nicolaus Cusa, der sich zwar anfangs als einen Anhänger und tapfern Verfechter, hernach aber schon mehrmals in öffentli-chen

brandis editum, ac dudum per vocationem nostram acceptatum, in antea practicari et observari etc.

y) Götting. Magaz. l. l. S. 377.

chen Versammlungen der Nation als einen starken Widersager und Feind des basler Conciliums ausgezeichnet hatte, nicht einmal den Namen einer heiligen Synode von ihm geduldet haben, wenn die Berufung auf dasselbe allgemein, ohne Rücksicht auf die Annahme und Genehmigung gewisser Decrete, geschehen wäre. Auf die allgemeine Bestätigung der 16 ersten Sessionen kömmt es nicht an. Es scheint dem Hrn. Spittler unbekannt zu sein, mit was für Ausflüchten man sich hierin zu helfen suchte. Sie können bei dem oben angeführten Turre-Cremate nachgelesen werden. z)

§ CXLVII. Die Ultramontaner sind weit entfernt, die sechszehn erstern Sessionen des basler Conciliums anzunehmen. Unter diesen sind mehrere, z. B. die 2te, 3te, 12te, 16te, in welchen ausdrücklich entschieden worden ist, daß der Pabst, und zwar auch, wie es hier der Sinn war, ein ungezweifelter, ohne Spaltung anerkannter Pabst, der Kirche und einem allgemeinen Concilium unterwürfig sein müße. Dies war immer der Hauptstein des Anstoses.

§ CXLVIII. Als die von dem Kaiser und den Kurfürsten zum zweitenmale zu dem Eugen geschickten Gesandten, unter andern auch vermöge Instruction verlangten, daß der Pabst das Ansehen der allgemeinen Synoden, nach der zu Basel geschehenen Erklärung, anerkennen solle, wollten die Römer gar nicht daran. Man kam dann überein, daß in der

An-

z) § CXXIII, in der Anmerkung.

Anerkennung nur des kostnitzer Conciliums gedacht werden sollte. *a*) Und deswegen ist auch in der Bulle Ad ea nur des kostnitzer Conciliums und seiner Decrete ausdrücklich gedacht worden.

§ CXLIX. Hieher gehört die oben *b*) ausgehobene entscheidende Stelle des Aeneas Sylvius, mit welcher er dem berühmten Martin Majer antwortet: Neque enim Romana sedes alias constitutiones servare tenetur, quam quae receptae videntur. In eben dieser Antwort wird man mehrmal die Behauptung lesen, daß der Pabst an keine allgemeine Concilien gebunden seie.

§ CL. Der oben in der kurz angezeigten Note angeführte Ausdruck des Antwortschreibers Pius VI verräth genug die Gesinnungen des römischen Hofs. Es ist nicht zu gedenken, daß er jemals die Decrete des Conciliums zu Basel, auch nur jene der sechszehen ersten Sessionen, als allgemeine Kirchengesetze werde gelten lassen.

§ CLI. Und diese war gewiß auch die Meinung des Nicolaus von Cusa in der Provincialsynode zu Mainz. Nur als angenommene, genehmigte Decrete hat

---

a) Aeneas Sylvius in relatione ad Fridericum III. Imperatorem de legatione... p. 323: Circa professionem major difficultas fuit. Auctoritatem namque Conciliorum, ut in Basilea declarata fuerat, nullo pacto admitti volebant. Sed opitulati sunt ea in re nobis Moguntini, qui ad Concilii Constantiensis decreta referri illam sufficere dixerunt.

b) § LXVIII. in der Note. Cfr. *Brovius* annal. eccles. T. XVIII, p. 189.

hat er sie gelten lassen. Was in der Provincialsynode zu Mainz in Betreff der Anerkennung einiger angenommenen basler Decrete geschah, ward im folgenden Jahre 1452 zu Wirzburg in einer Diöcesansynode wiederholt. Zum abermaligen Beweise, wie wenig man die basler angenommenen Decrete als aufgehoben angesehen, oder vergessen habe. c)

V. Artikel.

Beispiele der Anerkennung nach dem Tode Nicolaus *V.* und unter seinem Nachfolger Calixt *III.*

§ CLII. Drei Jahre hernach starb Nicolaus. *d)* Da die durch das aschaffenburger Concordat verlohrnen Rechte Vielen sehr wehe thaten, und unter seiner Regirung nicht einmal dieses ganz gehalten wurde, so war sein bekanntgemachter Tod gleichsam das Losungszeichen zu neuen Bewegungen und Zusammentretungen in Deutschland.

§ CLIII. Die Hauptabsicht ging auf die gänzliche Wiederherstellung des Concordats mit Eugen und der zu Mainz i. J. 1439 errichteten pragmatischen Sanction, welche durch den Vertrag mit Nicolaus so sehr waren geschmälert worden. Die Deutschen empfanden es sehr, daß ihnen, in Vergleich gegen die Franzosen so harte Bedingnisse seien auferlegt worden; sie sagten, wenn es so fortging und keine Aenderung getroffen würde, würden sie als Knechte der Rö-

c) *Harzheim* T. V. p. 423.

d) im Jahr 1455.

Römer angesehen werden. Es fehlte wenig, daß nicht der Kaiser Friderich selbst diesen Vorstellungen Gehör gegeben hätte. Allein die Sache ward doch noch ohne Trennung beigelegt, und das Übel vielmehr gedecket als gehoben. Wir haben diese Nachrichten aus ganz unverdächtigen römischen Schriftstellern. *e*) Man hatte demnach die basler Decrete und das Concordat mit Eugen sicher noch nicht vergessen.

§ CLIV. Im Jahr 1457, nachdem die zehen in dem Concordat mit Eugen zur Zusammenberufung einer allgemeinen Kirchenversammlung bestimmten Jahre verflossen waren, und man von Seiten Roms nicht die geringste Anstalt dazu wahrnahm; vielmehr ersah-

e) *Platina* schreibt in vita Pii II p. 296: Cum subito nunciatum est, Nicolaum Pontificem e vita migrasse, Germani rerum novarum cupidi, persuadere Imperatori annixi sunt, ne Pontificibus amplius obtemperaret, nisi quaedam ad Pragmaticam tendentia ab ipsis prius impetrassent; quod dicerent, Germanis longe pejorem conditionem esse, quam vel Gallis vel Italis; quorum servi, Italorum inprimis ni res immutarentur, merito esse dicebantur. Nec certe procul abfuit, quin Imperator tumultuantibus obsequeretur. *Gobelinus* in Comment. de Gestis Pii II L. I. p. 25: Fuere non pauci, qui Caesari suaserunt, nunc tempus esse coërcendi Apostolicam Sedem, ne tantum in Germania posset. Conventiones, quae cum Eugenio factae fuerant, diminutas esse: nec prius obediendum summo Pontifici, quam ea concederet, quae Natio Germanica optaret: ancillam eam videri, libertatem aliquando mereri.

fahren mußte, daß die Römer, wie wir oben gehört, sich an keine Concordate gebunden zu sein glaubten, und deswegen gar oft dawider handelten, wurden die Gemüther der Deutschen abermal sehr schwierig. Denn das Versprechen einer solchen Synode, wo den Beschwerden der deutschen Nation gänzlich sollte abgeholfen werden, war die einzige vortheilhafte, im aschaffenburger Concordate mehrmal wiederholte Bedingung, dadurch so viele Fürsten getäuschet, zur Einwilligung in diesen höchst nachtheiligen Vertrag sind verleitet worden.

§ CLV. Der berühmte mainzer Kanzler Martin Majer erzählt uns dieses Alles in einem merkwürdigen Briefe an seinen ehemaligen Vertrauten Aeneas Sylvius, nunmehrigen Kardinal: Es ist mir sehr leid, sagt er, f) daß deine Erhöhung zum Kardinalat in sol-

f) Er war geschrieben in eben dem Jahre 1457 den 31. August: Illud mihi molestum, sagt er, quod in ea tempora incidisti, quae Sedem Apostolicam afflictura videntur: nam Domino meo Archiepiscopo frequentes afferuntur de Romano Pontifice querelae, qui neque Constantiensis, neque Basileensis Concilii Decreta custodit, neque se pactionibus Antecessoris sui teneri arbitratur, Nationemque nostram contemnere et prorsus exhaurire videtur. Constat enim, electiones praelatorum passim rejici, beneficia, dignitatesque cujusvis qualitatis et Cardinalibus et Protonotariis reservari. Et tu quidem ad tres provincias Teutonici nominis sub ea formula reservationem impetrasti, quae hactenus insolita est et inaudita. Exspectativae enim gratiae sine numero conceduntur. Annatae sive medii fructus absque ulla dilatione tem-

solche Zeiten gefallen ist, welche dem Anscheine nach für den apostolischen Stuhl sehr unangenehm sein werden. An meinen Herrn, den Erzbischoff, werden öftere Klagen gegen den Pabst (Calixtus III) gebracht, daß er weder den Verordnungen des kostnitzer noch des basler Conciliums nachkomme, sich nicht glaube an die Verträge seines Vorfahrers gebunden zu sein, und scheine unsere Nation verachten und entschöpfen zu wollen. Denn es ist bekannt, daß die Wahlen der Kirchenvorsteher gar oft verworfen, die Pfründen, Dignitäten aller Gattung den Kardinälen und Protonotarien vorbehalten werden. Und du zwar hast in drei deuts. Provinzen Reser-

 vas-

temporis exiguntur, et plus etiam, quam debeatur, extorqueri palam est: Ecclesiarum regimina non magis merenti, sed plus offerenti committuntur; ad corradendas pecunias notae indulgentiae in dies conceduntur. Decimarum exactiones inconsultis Praelatis nostris Turcarum causa fieri jubentur. Causae, quae tractandae terminandaeque in his partibus fuerant, ad Apostolicum Tribunal indistincte trahuntur: excogitantur mille modi, quibus Romana Sedes aurum ex nobis, tanquam ex Barbaris subtili extrahat ingenio. Ob quas res natio nostra, quondam inclyta, quae sua virtute suoque sanguine Romanum Imperium coëmit, fuitque mundi Domina ac Regina, nunc ad inopiam redacta, ancilla et tributaria facta est, et in squalore jacens, suam fortunam, suam pauperiem multos jam annos moeret: nunc vero quasi e somno excitati Optimates nostri, quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare coeperunt, jugumque prorsus excutere et se in pristinam vindicare libertatem decreverunt. *Bzovius* T. XVII. p. 186.

vationen unter einer solchen Formel erhalten, die ganz ungewöhnlich und unerhört ist. Die Exspectanzen auf die Beneficien werden ohne Zahl ertheilt. Die Annaten werden alsobald erpresset, und es ist öffentlich bekannt, daß mehr gefodert werde, als man schuldig ist.... Man befielt Collecten des Zehenten, ohne die Einwilligung unserer Bischöffe, zu heben. Die Klaghändel, welche in den Provinzen sollten verhandelt und geendigt werden, werden ohne Unterschied nach Rom gezogen. Tausenderlei Wege werden ersonnen, wie man uns, als wären wir Barbaren, auf eine feine Art ums Geld bringe.... Allein nun wachen unsere Großen gleichsam aus dem Schlafe auf, und fangen an zu erwägen, durch was für Mittel sie dem Unwesen abhelfen, das Joch gänzlich abschütteln, und sich in die vorige Freiheit setzen können.

§ CLVI. Aus diesem ist nun sonnenklar ersichtlich, daß die deutsche Nation dazumal unter dem Pabst Calixt III ihre Concordate mit dem römischen Stuhle noch nicht vergessen, vielmehr derselben fortdaurende Verbindlichkeit in voller Maße anerkennt, sich darauf berufen, und über derselben Verletzung laute Klagen erhoben habe.

§ CLVII. Dagegen kann die Einwendung nichts helfen, daß der Kanzler Majer sich hier nur auf die Verträge mit dem Vorfahrer g) des Pabstes Calixt, das ist, mit Nicolaus V, berufe, und kein Wort

von

g) Pactionibus antecessoris sui.

von Eugen IV melde. Denn es ist oben schon zur Genüge gezeiget worden, daß, um andere Bullen hier zu übergehen, eben durch das Concordat mit Nicolaus V. in der berühmten Clausel in aliis autem der mit Eugen eingegangene Vergleich ganz feierlich bestätiget worden, mithin in demselben jener mit Eugen immer begriffen sei.

VI. Artikel.

Fernere Beweise aus dem Aeneas Sylvius und dem mainzer Kanzler Martin Majer.

§ CLVIII. Zu dem kömmt noch die oben angeführte weitläufige Antwort des Aeneas Sylvius auf diesen Brief, wo ausdrücklich gesagt wird, daß man nach vielem Hin- und Herreden, dahin übereingekommen sei, daß einige basler Decrete angenommen und beibehalten werden sollten, *h*) welche Nachricht dann, wie es der Zusammenhang gibt, von dem aschaffenburger Concordat zu verstehen ist. *i*) Sylvius setzet hinzu: Der Stuhl zu Rom seie demnach keine andere basler Verordnungen zu halten schuldig, als jene, welche in dem Concordat angenommen wor-

h) § LXVIII. in der Note: Postremo eo modo concordiae locus fuit, ut sententia quorundam decretorum Basileensis Concilii reciperetur; reliqua vero ejus statuta rejecta viderentur.

i) Unmittelbar vorher stehet die Periode: Sed obiit Eugenius, priusquam nos Roma excederemus, eique Nicolaus quintus suffectus in doctrina theologica illustris, qui legatum in Germaniam misit etc. Disceptatum est, quonam pacto Pontifici Nicolao parendum esset.

den seien. *k*) Hier erkennet er demnach noch im J. 1457, daß auch, vermöge des aschaffenburger Concordats, noch einige angenommene basler Decrete ihre Giltigkeit und Verbindlichkeit beibehalten haben, oder, wie dort gesagt wird, unverändert stehen geblieben seien. So waren sie dann gewiß noch nicht in Vergessenheit gekommen.

§ CLIX. Der oft belobte mainzer Majer begnügt sich nicht, über die Verletzung der Concordate der deutschen Nation im Allgemeinen, geklagt zu haben. Nachdem er vorausgeschickt hatte, daß der Pabst Calixt sich nicht an die Verträge seines Vorfahrers, des Nicolaus, gebunden zu sein glaube, *l*) führet er die besondern Puncte an, und kömmt, nachdem er die Verwerfung der Wahlen, die Reservationen zu Gunsten der Kardinäle und Protonotarien, die Annaten, von welchen allen ausdrücklich in dem Concordat mit Nicolaus gehandelt wird, berührt hatte, auf einige andere Stücke, welche durch die Clausel in aliis autem etc. nur im Allgemeinen bestätiget waren. Unter diesen ist nun auch die Beschwerde in Betreff der Klaghändel, von welchen er sagt, daß auch diejenigen, welche in den Provinzen hätten sollen abgeurtheilt und geendigt werden, ohne Unterschied an den apostolischen Stuhl gezogen würden. *m*)

§ CLX.

k) Freilich braucht Aeneas das Wort *videntur*; allein im im obigen Satz heißt es doch reciperetur, und der Zusammenhang beweist offenbar, daß dieses der Sinn seie.

l) Neque se pactionibus anteceſſoris sui teneri arbitratur.

m) Cauſſae, quae tractandae terminandaeque in partibus fuerant.

§ CLX. Dem unbefangenen Leser leuchtet es von selbsten in die Augen, daß sich diese Klage auf die Verletzung der noch bestehenden Concordate beziehe; daß hier auf nichts Anders, als auf daß berühmte, von der Nation ausdrücklich angenommene, vom Eugen genehmigte, vom Nicolaus bestätigte basler Decret de causis et appellationibus gedeutet werde; kraft dessen alle Klaghändel, nur die größeren, welche NB. ausdrücklich im geistlichen Rechte berührt werden, ausgenommen, in der ersten Instanz von dem Bischoffe, in der 2ten von dem Metropoliten, in der dritten von den durch den Pabst bevollmächtigten Richtern sollten abgethan und geendiget werden. *n*)

VII. Artikel.

Einwendungen des Antwortschreibers Pius *VI.* widerlegt.

§ CLXI. Nichtsdestoweniger will der Antwortschreiber im Namen Pius VI. an die Metropoliten *o*) gegen den Augenschein die Welt bereden, Martinus Majer beziehe sich hier nicht auf die Concordate; nur aus der Absicht, um der deutschen Nation dieses heilsamste Decret des basler Conciliums als einen Theil ihrer Concordate entziehen zu können.

§ CLXII. Unglaublich ist, was er hier für Blendwerk aufzustellen suche, um den Leser irre zu führen. Es

rant, ad Apostolicum Tribunal indiscrete trahuntur. § LXVIII. *Bzovius* l. l. Müller I. l. 1. Th. S. 611.

n) Koch Sanctio pragmatica p. 99 und 163 tit. XXVI.

o) Responsio Pii VI. C. VI. § 11. p. 174 seqq.

Es lohnet der Mühe, hier seine Irrwege zu beleuchten, und ihm mit der Fackel der Kritik und ächten Hermeneutik Fuß für Fuß nachzugehen, indem die Festsetzung jener vortrefflichen basler Verordnung als die Hauptänderung in der neuen kaiserl. Wahlcapitulation in Betreff der geistlichen Gegenstände kann angesehen werden.

§ CLXIII. Er sagt: 1) Majer habe nicht angedeutet, welche Klagpuncte die Verletzung der Concordate beträfen. *p*) Antwort: Es ist dem aufmerksamen Leser bei der ganzen Stelle *q*) augenfällig, daß alle jene Puncte, welche nach der *allgemeinen* Beschwerde, daß Calixt die Concordate *nicht halte*, folgen, sowohl die ersten als die letzten, lauter specificirte Klagpuncte wegen Verletzung jener Verträge seien. Sonst würde der geschickte Majer ein wahres Wirrwar gemacht haben. Er hätte, wenn nicht alle Klagpuncte, die er unter diese Rubrik setzet, die Concordate beträfen, bei vorkommenden Beschwerpuncten anderer Gattung, die Sprache, den Ausdruck ändern, den Unterschied anzeigen müßen.

§ CLXIV. Mein Gegner fährt fort: Wenigstens hätte Aeneas Sylvius in seiner Antwort die Sache besser erklärt, und die Klagepuncte gegen die Concordate von den andern abgesöndert, jenen de causis nicht darunter gezählet. Allein wo ist dieses mit einem Buchstaben erwiesen?

§ CLXV. Ja, sagt der Herr Antwortschreiber, Syl-

p) L. l. § 11. p. 175. *q*) Oben § CXLVIII.

Sylvius rede doch erstens von den Puncten, welche die Beneficien-Materie betråfen, und unstrittig zu den Concordaten gehörten. Hernach gehe er zu den Klagen in Betreff der Streithåndel und der Ablåsse über: welche letztere die Concordate nichts angingen, und deswegen thue er hier auch keine Meldnng davon.

§ CLXVI. Wahres und Falsches durcheinander! Aus dem, daß Sylvius zuerst von denjenigen Stücken, welche in die Wahlen, in die Reservationen, Annaten einschlagen, handle, daß er zuweilen ausdrücklich der Concordate gedenke, folget noch lange nicht, daß er die letztern Stücke von den Streitsachen u. s. w. nicht zu jenen Verträgen rechne.

§ CLXVII. Vielmehr folget Piccolomini hierin der Ordnung, welche Majer eingeschlagen hatte. Zuerst handelt er von den Beschwerden. Zweitens von dem, was Majer klagte, daß Deutschland durch Rom ganz entschöpfet und erarmet seie. Drittens will er Mittel vorschlagen, dem übel abzuhelfen. Den ersten Artikel theilt er wieder in drei Absåtze ab: a) vom Concilium zu Kostnitz, b) vom Concilium zu Basel, c) von den Verletzungen der Concordate. Und nachdem er in diesem dritten Absatze des ersten Artikels unter andern Beschwerden zuletzt von den Klaghåndeln und von den Annaten, welche letztere doch sicher zu den Concordaten gehören, geredet hatte, gehet er zum zweiten Artikel, von Deutschlandes Entschöpfung über; aus welchem sich dann ergibt, daß er wirklich den Punct von den Klagehåndeln zu jenen gezählt habe, welche zu den Verträgen der deutschen

schen Nation gehören; indem er den Inhalt des dritten Absatzes des ersten Artikels selbst so bestimmet, daß er von Verletzung des Concordats handle. r)

§ CLXVIII. Dagegen streitet nun nicht, daß Aeneas bei der Beantwortung dieses Puncts nicht meldet, daß derselbe die Concordate angehe. Denn er mußte es nicht immer wiederholen. Genug war es, daß er es Anfangs bei der allgemeinen Abtheilung und Rubrik that. Genug, daß es bekannt war, daß das basler Decret de causis unter den von der Nation angenommenen enthalten war. Auch bei andern Puncten, die doch unstrittig in den Concordaten begriffen sind, geschieht dieses nicht immer, wie z. B. nicht bei den Reservationen der Beneficien für die Kardinäle; da es doch in Rücksicht der Reservationen der Klöster geschieht.

VIII. Artikel.

Kostnitzer Decret wider die Mißbräuche der Ablässe ein Theil des eugenischen Concordats.

§. CLXIX. Noch eines ist hier zu beantworten. Der Concipist der Responsio Pii VI. erinnert s), daß un-

---

r) Die ganze Stelle des Aeneas heißet also: Et primum quidem articulum, in quo gravamina deducuntur, in tres alios subdividimus. Nam α) et Constantiensis decreta Concilii et β) Basileensia contemni, γ) et Concordiam cum natione habitam violari vociferas. *Brovius* p. 187. Unter diesen letztern Absatz bringt er den Punct de causis.

s) C. VI. § 12. p. 177.

unter den vom Majer angebrachten Klagpuncten auch jener von den Mißbräuchen der Ablässe sei; wovon doch in den Concordaten Nichts enthalten sei. Es gehöre demnach diese Klage eben so, wie jene von den geistlichen Streithändeln, zu einer andern Gattung, und nicht zu den Concordaten. Es wäre auch falsch, daß alle Beschwerden des Kanzlers Majer die Verletzung der Concordate beträfen.

§ CLXX. Wenn auch das Letztere, besonders in Rücksicht der Ablässe, wahr wäre, so folgte doch noch lange nicht, daß auch das Decret de causis mit jenem in eine Klasse gehöre, indem es bis zum Augenschein erwiesen ist, daß das erstere in dem eugenischen vom Nicolaus bestätigten Concordat begriffen ist.

§ CLXXI. Allein, auch das ist nicht wahr, daß von jenem Mißbrauche der Ablässe, über welchen Majer klagte, daß sie nämlich täglich, um Geld zusammen zu scharren, verliehen, und wie Piccolomini in der Antwort meldet, durch neue wiederrufen würden, Nichts in den Concordaten stehe. Einmal liest man unter den Verordnungen des Conciliums zu Kostnitz, daß der Pabst die gar zu große Vermehrung der Ablässe, insonderheit jene meiden solle, dadurch andere ähnliche wiederrufen und zernichtet werden. s)

§ CLXXII.

s) Caveat Dominus noster Papa in futurum nimiam indulgentiarum effusionem ... item omnes concessas adinstar alterius indulgentiae revocat et annullat. Decreto XIV. apud *Hardouin* T. VIII. col. 883.

§ CLXXII. Da nun in der Bulle Eugens IV Ad ea ex debito, welche ein Theil der Fürsten-Concordate ist, ausdrücklich gesagt wird, daß der Pabst das allgemeine Concilium zu Kostnitz, das Decret Frequens, und auch seine andern Decrete *u*) annehme, umfasse und verehre, so schließt sich von selbsten, daß auch jene kostnitzer Verordnung von den Ablässen zu den Concordaten der deutschen Nation gehöre.

IX. Artikel.

Einwendungen beantwortet.

§ CLXXIII. Mir ist nicht unbekannt, wie heftig der oftерwähnte Antwortschreiber Pius VI, in Rücksicht eines andern kostnitzer Decrets diesen bündigen Schluß zu bestreiten suche. *w*) Allein, seine Gründe sind so seicht und unrichtig, daß sie kaum eine Widerlegung verdienen; doch damit es nicht scheine, als wolle man sie verschweigen, wollen wir sie hören.

§ CLXXIV. Er schreibt erstens, der Grund dieses Beweises beruhe auf dem, daß die Väter zu Basel und dann die deutsche Nation zu Mainz im Jahr 1439 ein solches kostnitzer Decret angenommen habe.

u) Concilium Constantiense, decretum *frequens*, ac alia ejus decreta ... suscipimus, amplectimur, heißet es in der oben angeführten Bulle Eugens IV, welche ein Theil des Concordats ist.

w) C. VII. § 16. p. 274. Hier wird die vortreffliche Dissertation des Hrn. Reichsreferendär von Horix, de libertate cleri Germanici circa impositionem decimarum, bestritten.

ben. x) Nun sei aber weder von den Vätern zu Basel, weder von der Nation sothanes Decret von den Ablässen jemals angenommen worden. x)

§ CLXXV. Allein weit gefehlt, daß dies der Grund des Beweises sei. Weder das Concilium zu Basel, noch das Annahmsinstrument der basler Decrete kommen hier in Anschlag. Es ist derohalben nicht zu begreifen, wie man diesen offenbaren Irrthum so oft wiederholen könne. Auch macht die einzige Bulle Eugens ad tranquillitatem, worin die basler Decrete genehmigt werden, das eugenische Concordat nicht aus. Alle vier Bullen, die oben erzählet worden, gehören dazu. Hier kömmt die einzige kurz-angeführte ad ea ex debito in Betrachtung.

§ CLXXVI. Ja, wird aber hier erwiedert, in eben dieser Bulle werden nicht alle, sondern nur jene kostnitzer Decrete vom Eugen angenommen und anerkennet, welche die Gewalt, das Ansehen, die Ehre und den Vorzug der allgemeinen Concilien bestimmen, welches so deutlich aus dem Zusammenhange zu entnehmen ist, daß man es nicht klärer ausdrücken könne. y) Denn auf eine unerlaubte und äu-

x) C. VII. § 17. p. 248. y) §§ 20., 21. p. 251 seqq.

y) Responsio Pii VI. c. VII. § 23. p. 254. Quibus sane verbis manifestius patet, quam a Nobis exprimi possit, confirmata a Pontifice summo minime fuisse omnia Constantiensis Concilii decreta, veluti per summam fallaciam, et contra omnes juris regulas disjunctis ac dissociatis vocabulis *ac alia ejus decreta* ab illis, quae proxime subsequuntur, et silentio praetermissa acceptatione, ac pe-

äußerst betrügerische Art werden vom Gegentheil die Worte ac alia ejus decreta von den unmittelbar darauf folgenden: *quae poteſtatem*, *auctoritatem*, *honorem et eminentiam* Conciliorum generalium reſpiciebant, getrennt.

§ CLXXVII. Freilich, wenn man durch dreiste Schimpfungen und Behauptungen das lesende Publicum blind machen könnte, hätte Niemand größeres Recht, als der Concipist dieser Stelle. Allein zum guten Glücke haben die Deutschen noch gute Augen, gesunden Menschenverstand zum Vergleichen; verstehen auch noch ein wenig Latein. *a*) Wir sehen 1) wie augenfällig falsch es seie, daß in der Urkunde auf die Worte ac alia ejus decreta, unmittelbar, proxime, diese: poteſtatem, auctoritatem, honorem et eminentiam folgen. Wir sehen 2) daß die Worte ſicut et cetera Concilia, catholicam militantem eccleſiam repraeſentantia dazwischen stehen; wir sehen 3) daß

tione anonymus auctor argumentatur; ſed confirmatum fuiſſe duntaxat decretum *frequens*, ac alia ejus decreta, quae *poteſtatem*, *auctoritatem*, *honorem et eminentiam* Conciliorum generalium reſpiciebant.

a) Die ganze Stelle wird zum bequemlicheren Vergleich hier wiederholet: Concilium autem Conſtantienſe, decretum *frequens*, ac alia ejus decreta, ſicut caetera alia concilia, Catholicam militantem eccleſiam repraeſentantia, ipſorum poteſtatem, auctoritatem, honorem, et eminentiam, ſicut et caeteri anteceſſores Noſtri, a quorum veſtigiis deviare nequaquam intendimus, ſuſcipimus, amplectimur et veneramur.

daß die Worte potestatem, auctoritatem etc. sich nicht auf die obigen ac alia ejus decreta, sondern auf die unmittelbar vorhergehenden: sicut et cetera Concilia etc. beziehen, welches augenscheinlich durch das Fürwort ipsorum angedeutet wird, darunter nichts als Conciliorum, nicht Decretorum, verstanden werden kann. Wir sehen 4) daß von dem Verf. der Responsio gegen den offenkundigen Zusammenhang an die Worte: ac alia ejus decreta, jene, quae Conciliorum generalium *respiciebant*, (nämlich auctoritatem, potestatem) angehängt, hinzugeflickt und eingeschoben werden, nur damit er den Sinn nach seiner Willkür verdrehen könne. Wir sehen endlich und verstehen gar wohl 5) daß die Worte: ac cetera ejus (Constantiensis Concilii) decreta ganz uneingeschränkt, unbestimmt, und ihrer natürlichen Auslegung nach alle Decrete der kostnitzer Kirchenversammlung umfassen müßen.

X. Artikel.

Neuer Einwurf; gehoben.

§ CLXXVIII. Nur das will ich zuletzt nicht unbeantwortet lassen, was unter andern auch hingeworfen wird, daß die Nation weder in den Monitis vom J. 1440, weder in der Verabredung vom J. 1446 die Genehmigung aller kostnitzer Decrete zu begehren beschlossen habe, mithin dieselbe weder jemals von der Nation begehrt, weder von dem Eugen in gemeldeter Bulle zugestanden worden seie.

§ CLXXIX. Hierauf ist sehr leicht zu antworten.

1) müßen alle diese Einwendungen und Vernünfteleien bei dem klaren Buchstaben der Urkunde: Concilium Constantiense, decretum *frequens*, et *alia ejus decreta* suscipimus, amplectimur, und seine andern Decrete nehmen wir an, gleich dem Schnee an der Sonnenhitze vergehen und zerschmelzen; es möchte nun sein, daß die Nation die Anerkennung derselben ausdrücklich begehret, oder daß Eugen dieselben, aus gewiß hinlänglichen Ursachen, von selbsten anerboten habe.

§ CLXXX. Wirklich erzählt zweitens Aeneas Sylvius in seinem Berichte an den Kaiser von seiner Gesandtschaft nach Rom, daß *ihnen in Betreff* der Sicherheit der Besitzer mehr zugestanden worden sei, als sie in der Instruction hatten zu begehren. b) Hingegen habe man in das Begehren, daß das Ansehen der Concilien ausdrücklich nach der Erklärung der Synode zu Basel sollte anerkennet werden, mit nichten einwilligen wollen; und haben sich die Gesandten endlich damit begnüget, daß dasselbe mit ausdrücklicher Beziehung auf das kostnitzer Concilium bekennet würde. Und in der Sache selbsten war es einerlei. Daraus lernen wir aber doch, daß es nicht immer genau nach dem den Gesandten gegebenen Auftrage, nach dem Begehren der Nation gegangen sei; daß sie zuweilen auch etwas Mehreres, als sie begehr-

b) Koch Sanctio pragmat. p. 323. Circa possessores amplius provisum est, quam nostrae instructiones exposcerent.

gehrten, erhalten haben. Und wie wäre es, wenn dieses auch in Betreff der übrigen kostnitzer Decrete, nebst dem Decrete Frequens zur Befriedigung der Nation, welcher das eine Stück vom basler Concilium abgeschlagen worden ist, geschehen wäre? Doch dem seie, so viel die Art, wie es geschehen ist, angehet, wie ihm wolle; die Genehmigung der kostnitzer Decrete ohne Unterschied liegt einmal in der Bulle vor Augen.

§ CLXXXI. Und mein! worum war es wohl der Nation zu thun, da sie verlangte, daß die Gewaltsam, die Ehre und Oberkeit, wie sie sich ausdruckte, der gemeinen Concilien, und namentlich der bei ihr in so großem Ansehen und noch in frischer Erinnerung stehenden Kirchenversammlung zu Kostnitz vom Eugen sollte anerkennet werden? Um die Anerkennung des blosen unwirksamen Ansehens, oder um die Giltigkeit, Verbindlichkeit der von ihr gemachten Verordnungen, besonders jener, worin wirklich des Pabstes Macht zur Verhütung des Scandals und der Erschöpfung Deutschlandes eingeschränket wird; wie in jener von Ertheilung der Ablässe, von der Besteurung der Klerisei u. s. w. geschieht. Von diesen wurde demnach wirklich schon dadurch die Genehmigung begehrt, vom Eugen gestattet, daß die Anerkennung der höheren und übersteigenden Gewalt der Concilien, und namentlich des kostnitzers, verlanget, und vom Eugen zugestanden ward. Ist es demnach Wunder, wenn zur gänzlichen Beruhigung der deuts. Gesandtschaft die Bestätigung der kostnitzer Decrete ohne alle Ein-

schränkung und Unterschied in der Bulle ausgedruckt worden ist? Und soviel von der noch im Jahr 1457 von zwei berühmten und sachekundigen Schriftstellern, dem Aeneas Sylvius und dem mainzer Kanzler Majer, anerkennten Giltigkeit des eugenis. Concordats.

XI. Artikel.

Neuer Beweis, daß die angenommenen basler Decrete noch nicht in Vergessenheit gekommen seien, aus den Bewegungen einer neuzuerrichtenden pragmatischen Sanction unter Calixt III.

§ CLXXXII. Was der kurzgemeldte Majer zuletzt in seinem oben angeregten Briefe an den Kardinal Piccolomini schrieb, c) waren keine leere Bedrohungen. Gleich darauf d) traten die Gesandten der Kurfürsten von Mainz, Köln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, der Erzbischöffe zu Salzburg und Bremen, wie auch der Kapitel von Trier, Köln, Magdeburg, zu Frankfurt zusammen, und berathschlagten sich über die Abstellung der so wichtigen Beschwerden.

§ CLXXXIII. Man dachte nun nicht mehr an die blose Wiederherstellung des durch den aschaffenburger Vergleich so sehr beeinträchtigten Concordats mit Eugen, sondern man zielte viel höher. Da man sah, daß Rom glaubte, die päbstliche Gewalt könne durch keine auch noch so feste Verträge gebunden werden, woll-

c) § CLIV. oben.

d) Am Freitag nach Mariä Geburt. Der Brief von Majer war gegeben den 31 August.

wollte man, wie sich Majer ausdrückt, das Joch ganz abschütteln, zu den reinen unveränderten basler Decreten greifen, oder sich in die vorige Freiheit, wie sie nämlich ausdrücklich durch die merkwürdige Clausel in dem kostnitzer Concordat, nach Verlauf der festgesetzten fünf Jahre stipulirt war *e*), setzen.

§ CLXXXIV. Es wurde ein abermaliges Reichsconvent auf den nächsten Martinstag angesetzt, dazu auch Trier und Magdeburg eingeladen, in welchem sollte überlegt werden: *f*) **ob es nicht für die Ehre der Fürsten und der Nation räthlicher wäre, die kostnitzer und basler Decrete, welche die Beschwerden betreffen, und worin eine Vorsehung mehr nothwendig wäre, ohne Einschränkung und Modification, geradehin, doch mit schicklichen Ver**

 ord-

e) Sieh oben § XLVII. Die Worte heißen: Sed lapso dicto quinquennio quaelibet ecclesia et persona praedicta liberam facultatem habeat utendi quolibet jure suo, non obstantibus supra dictis.

f) Senkenberg neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede I. Th. S. 190 n. 7. Item eo tunc etiam tractetur de hoc: Anne magis expediat pro honore Principum et Nationis, quod decreta Constantiens. et Basileensis Conciliorum, quae ea gravamina contingunt, circa quae magis necessarium fuerit providendum, absque modificatione, et simpliciter, congruis tamen ordinationibus et processibus repetantur, et innoventur: vel quod ordinationes intermediae, de quibus in avisamentis supra dictis cautum et actum est, prosequantur et continuentur, seu quod alia congrua et honesta via Alamanie consulatur.

ordnungen und Vorkehrungen zu wiederholen und zu erneuern; oder ob die Zwischenverordnungen, von welchen in den obigen Avisamenten g) gehandelt worden ist, sollten fortgesetzt werden? oder auf eine andere erlaubte Weise dem Drucke Germaniens könne abgeholfen werden.

§ CLXXXV. Bei der Erzählung dieser Beschwerden bezog man sich nun nicht mehr auf die Verletzung der Concordate. Man glaubte, sich besser durch die Berufung auf die allgemeinen Concilien und ihre Schlüsse, besonders jener zu Kostnitz und Basel, helfen zu können, so wie sich auch Majer in seinem Schreiben zuerst darauf berufen hatte, wenn man sie nur durch eine pragmatische Reichsconstitution, oder sonstige Vereinigung, bevestigte und schützte. Deswegen erzählten *h*) hier die Fürsten, daß ihnen öfters seie vorgestellt worden, daß Deutschland bisher gegen

g) Sehr zu wünschen wäre, daß diese Avisamente von einem fleißigen und erfahrnen Kenner der deutschen Alterthümer und Urkunden entdecket und dem Publicum mitgetheilet würden. Sie würden gewiß vieles Licht über diesen wichtigen Zeitpunct der Geschichte verbreiten. So viel mir bekannt, sind sie noch nicht ans Licht getreten.

h) Item: quod in illa affutura dieta consimiliter possit etiam tractari de hoc, videlicet quod Principes concurrentes in ordinatione supra dicta primo in Processu per eos conficiendo narrarent, qualiter eis sepenumero expositum fuisset, quomodo Alemania in hos contra sanctorum Conciliorum Decreta et Juris scripti ordinationem exacto tempore plurimum praegravata fuisset et ex in antea magis magisve timeatur aggravari. Senkenberg I. I. § 8.

gen die Decrete der heiligen Concilien, selbst gegen die Verordnungen des geschriebenen Rechtes sehr viel beschweret worden seie, und zu fürchten habe, noch mehr beschweret zu werden.

§ CLXXXVI. Sehr merkwürdig ist, was von den gemeldeten Avisamenten in der erst angeführten Urkunde bei Senkenberg gesagt wird, daß man sich darin nicht einmal geradehin und ganz strenge an jene Decrete, und an die Vorschriften des geschriebenen, das ist, des Decretalrechtes, sondern mehr an die Regeln der Billigkeit und Menschlichkeit gehalten habe, weil darin dem Pabste noch zuviel eingeräumt werde. *i*)

§ CLXXXVII. Was ein großes Feld wird hier nicht zu Untersuchungen eröffnet! Sollte man hier unter andern nicht auch auf das berühmte basler Decret de causis zielen, wo nach dem geschriebenen Rechte die causae majores noch der unmittelbaren Gerichts-

i) Unde ipsi ex premissis aliisque rationalibus causis permoti, habita etiam super eis inter se cum multis prudentibus et (con)scientiosis viris ecclesiasticis et secularibus matura deliberatione, attendentes supplicationem justam et rationabilem, atque quod per supra dicta media non precise ad rigorem decretorum et juris scripti ordinationem, sed ad equitatis et humanitatis compendium recurratur, ut sic (sit) major et uberior facultas per (super) ea, quae per Decreta et Juris scripti ordinationes saepe dictis (dictas) summo Pontifici reservetur (conservantur) ea propter etc. ut in forma. Senkenberg am a. O. Die angemerkten verschiedenen Lesarten sind offenbar die richtigen, um einen Sinn zu erhalten.

barkeit des Pabstes vorbehalten werden? Wie merkbar ist hier die Bestrebung der Nation, sich aus dem Drucke herauszuwinden, das Unrecht, welches sie nur gar zu sehr fühlte, wegzuschaffen, sich an das Licht hinauszuarbeiten? wozu sie aber doch theils wegen der fürchterlichen Übermacht des römischen Hofes, theils wegen der in dem mittleren Zeitalter allgemein verbreiteten Dunkelheit, über die Gränzen der päbstlichen Gewalt niemals gelangen konnte.

§ CLXXXVIII. Ihr Anschlag und Entschluß, der auch in seiner Art der Beste war, ging dahin, eine neue pragmatische Sanction k) und Reichsgrundgesetz abzufassen, darin festgesetzt würde, wie die Deutschen von den großen Beschwerden und Pressungen der römischen Curie könnten befreiet werden. Da aber hiezu hauptsächlich die Einwilligung und Mitwirkung des Kaisers nöthig war, so sollte in der nächsten Zusammenkunft auch über die Art berathschlaget werden, wie derselbe zum Beitritt könnte bewogen werden.

§ CLXXXIX. Diese pragmatische Sanction sollte an die Stelle jener treten, welche im Jahre 1439 zu Mainz errichtet, aber durch das aschaffenburger Concordat so sehr geschmälert worden war. Von dieser schreibt der Kardinal Piccolomini an den Kar-

k) Item quod (in) ea (dieta) tunc accipietur de modo et forma quibus Roman. Imperator posset induci ad concurrendum una cum principibus Alemaniae in re ista, et etiam ad providendum Nationi vel per pragmaticam sanctionem vel alio remedio oportuno. Senkenberg a. a. O.

Kardinal Carvajal *l*): Es sind böse Dinge im Werke. Unsere Feinde verlangen eine pragmatische Sanction.

§ CXC. In der oftererwähnten Antwort oder Schutzschrift an den Kanzler Majer, gibt er davon folgende gehässige Beschreibung *m*): Aber hören wir doch, was dann diese dummen Frevler wollen.... Du schreibst

l) Bei mir epist. 323. edit. *Koberg*. 1496: Res perniciosae agitantur. Qui contra nos sunt, pragmaticam appetunt Sanctionem.

m) Sed audiamus tandem, quid sibi velit horum temeritas ribaldorum ... Non scribis tu hoc nobis. Forsitan times deferri; commendamus cautionem tuam. Nam Cancellario nihil tam convenit, quam pectus arcanorum tenax. Non tamen nos latet hoc. Providi sunt amici nostri, nullis obligati Principibus, qui nobis omnium, quae apud vos aguntur, notitiam fecere, missis exemplaribus ejus pragmaticae, quae ab aliquibus excogitata, in publicum deferri debuit. Ejus duae sunt partes. In prima referuntur omnia fere gravamina, quae superius enumeravimus, quibus ut obvietur, ponunt modum, qui servandus sit in natione vestra, circa Praelatorum electiones, beneficiorum collationes, causarum auditiones, indulgentiarum concessiones, decimarum exactiones, et caetera hujusmodi. In secunda ponuntur appellationes, ad quas recurrendum sit, si forte pragmaticae sanctioni summus Pontifex obviam ierit. Inseritur et poena, qua plectendi sunt Germani non obedientes, et foedus Principum pro custodia sanctionis. Fama quoque ad nos delatum est, inter Pragmaticos sermonem habitum esse de mittendis huc Oratoribus, qui a Romano Pontifice suae Sanctionis confirmationem expetant; quasi primam

schreibst mir Nichts davon. Vielleicht fürchtest du dich, verrathen zu werden. Ich lobe deine Behutsamkeit. Ein Kanzler muß die Geheimnisse bei sich behalten können. Indessen ist die Sache bei uns nicht unbekannt. Wir haben unsere Vertrauten, die den Fürsten nicht verpflichtet sind, welche uns von Allem, was bei euch vorgeht, Nachricht mitgetheilt haben. Sie haben uns Abschriften von jener *Pragmatica* (entworfenen Reichsconstitution *n*)) die von Einigen zusammengetragen worden ist, und ins Publicum gebracht werden sollte, zugeschicket. Sie hat 2 Theile. In dem ersten werden die Beschwerden (der Nation) erzählt, und, um denselben abzuhelfen, die Art und Weise bestimmet, welche bei den Wahlen der Kirchenvorsteher, Vergebung der Beneficien, Abthuung der Klaghändel, Verleihung der Ablässe, Auflegung der Zehenten u. s. w. sollten eingehalten werden. In dem zweiten kommen die Berufungen und Appellationen (an ein allgemeines Concilium) vor, welche eingelegt werden sollen, wenn sich der Pabst dieser Reichsconstitution entgegensetzen sollte. Es wird auch eine Strafe für die ungehorsamen und widerspänstigen deutschen Reichsunterthanen festgesetzet. Es soll auch beschlossen worden sein, Gesandten hieher zu

mam Sedem eo modo honoraturi. Quod si optatum responsum habuerint, gratias agant; sin minus, nihilominus natio pragmaticae subjiciatur. Scimus, nihil horum placere Divo Imperatori.

n) Sie scheint mit den obigen Avisamenten einerlei zu sein.

zu schicken, welche die Bestätigurg dieser Kirchen- und Reichsconstitution vom Pabste verlangen; dieselbe, wenn sie erfolgen sollte, mit Dank annehmen sollten. Im Verweigerungsfalle, sollte sie nichtsdestoweniger ihre Kraft haben. Wir wissen, daß der Kaiser von diesem Allem Nichts gutheiße.

§ CXCI. Das Letztere, was hier gesagt wird, war das wahre Unglück für Deutschland. Darauf pochten die Römer; darauf thaten sie sich Alles zu gut. Man sehe unter andern den Brief des Sylvius an eben jenen Majer, welcher den 22. Oct. desselben Jahrs geschrieben ist. o) Hätte damals unser Vaterland noch seinen Albert den IIten zum Reichsoberhaupte gehabt, der so, wie im J. 1439 geschehen, der berühmten mainzer pragmatischen Sanction seinen Namen an die Spitze der Kur- und Fürsten setzen, diesem Grundgesetze der deutschen Kirche und des deutschen Reichs allen seinen höchsten Schutz angedeihen ließ, so würde es hernach nicht mehrere Jahrhunderte hindurch unter dem römischen Drucke geseufzet haben, nicht über so unermessene über die Alpen geschleppte Geldsummen, besonders in Betreff der geistlichen Staaten, entschöpfet, nicht zu so vielfältigen bittern Beschwerdeführungen gezwungen worden sein.

§ CXCII. Selbst Luther würde keine Gelegenheit zu

o) Bei mir epist. L. VII. Cum Imperator praefatus cum Sanct. D. n. unanimis sit, nec unquam ab hujus Sanctae Sedis devotione declinaverit.

zu jenen bekannten Streitigkeiten über die Ablässe und der daraus entstandenen traurigen Religionsspaltung in Deutschland gehabt haben; wenn die überhäuften Mißbräuche derselben, vermöge des obigen kostnitzer Decrets, das einen Theil des eugenischen Concordats ausmacht, zur Vollziehung gekommen wäre. *p*)

§ CXCIII. Allein es war einmal von dem Schicksale so verhängt, daß Deutschland just in einem so wichtigen Zeitpuncte, bei einer so vortheilhaften Stimmung so vieler bestpatriotisch-gesinnten Kur- und Fürsten einen Kaiser haben mußte, der theils durch seine eigne besondere Umstände, theils durch die Kunstgriffe der Römer *q*) ganz in das Interesse dieses Hofes verflochten war, dem das gemeine Wohl des Reichs sehr wenig am Herzen lag. *r*)

§ CXCIV.

---

p) Luther selbst schreibt den Anfang seiner Händel über die Ablässe den übertriebenen Behauptungen des Tetzels zu, der von dem zur Zahlung des Palliums geldbedürftigen Erzbischoffe zu Mainz, Albert, zu viel seie unterstützet worden. T. VII. Jen. fol. 406.

q) Friderich war durch die vielfältigen Unruhen seiner Unterthanen so beschäfftiget, daß er nicht Muth genug hatte, sich mit den öffentlichen Reichsangelegenheiten viel abzugeben. Sein Hauptaugenmerk ging dahin, den damals so mächtigen römischen Hof, der in Alles so großen Einfluß hatte, dessen Hilfe er selbst öfters bedürftig war, immer zum Freunde zu haben. Das war, was Aeneas Sylvius, sein ehemaliger geheimer Secretär, ewig predigte. Gobelinus a. a. O.

r) Ein nah angränzender Schriftsteller beschreibt dieses Alles, jedoch mit vieler Mäßigung, auf folgende Weise: Lau-

egre-

§ CXCIV. Dadurch geriethen dann alle jene herrlichen Vorschläge und Anstalten hauptsächlich ins Stecken. Viele Fürsten wurden auch noch durch besondere Vorstellungen von der pragmatischen Sanction abwendig gemacht; da man ihnen nämlich von Seiten Roms beibrachte, daß die Fürstensöhne viel leichter durch den Pabst, als durch die Kapitel und Bischöffe, zu den ansehnlichsten Bischthümern und Dompräbenden in Deutschland würden befördert werden. s) Man müßte demnach dem Pabste freiere Hän-

egregia Friderici, pacem Ecclesiae reddidisse: sed aliquanto major, si hoc adjecisset operi suo, ut auro provinciae non emungantur; vel ut ipse Pater Patrum ex auro, quod ex annatis corradit, Christianismum juvaret, non suos nepotes glorificaret: haec qualicunque oculo tum Rex, ut per omnem aetatem reliqua Imperii detrimenta, dissimulabat. *Cranzius* in Saxonia c. 30. L. XI.

s) Eine Betrachtung, welche dazumal, als noch alle deutsch. Fürstenhäuser katholisch waren, zu Gunsten Roms von weit größerer Wirkung war, als sie jetzt ist; doch scheint sie auch heut zu Tage nicht ohne Bedenklichkeit zu sein. Der Auftrag der desfalls zu machenden Vorstellungen ward unter andern dem in dieser Angelegenheit abgeschickten päbstl. Nuntius Rorarella gegeben. Epist. mihi 348. Die vielerlei andern weitern Aufträge, welche ged. Nuntius in diesem Geschäffte mit Benennung der Personen, die er vor dem vorhabenden Bündniß durch Vermittelung des Kaisers warnen sollte, sind in einem andern Briefe des Kardinals Piccolomini bei mir 348 enthalten. Daraus ist ersichtlich, wie sehr diese Sache dem römischen Hofe am Herzen gelegen habe, und wie er sich darin des Ansehens des Kaisers bedienet habe.

Hände lassen; ihn durch keine neue Reichsconstitution binden.

XII. Artikel.

Beweis aus den Klagpuncten des mainzer, trierer und kölner Klerus vom Jahr 1479.

§ CXCV. Indessen gaben die Römer während diesem Sturmwetter nach Erfoderniß der Umstände öfters gute Worte. Sie versprachen mehrmal, die Concordate zu halten *t*); verstehet sich von selbsten, gemäß ihren vielfältigen Erklärungen, aus bloser Gefälligkeit, Nachgiebigkeit unb Großmuth, ohne daran gebunden zu sein. Aber sobald das Gewitter zerstreuet war, besonders nachdem Aeneas Sylvius auf den apostolischen Stuhl erhoben, durch Mitwirkung seines innigsten Freundes des K. Friderich III. den ersten Kurfürsten in Deutschlande Diether gestürzet hatte, spannte man ganz andere Seiten auf. Man handelte nach Willkür, ohne Scheu, ohne Rücksicht sowohl auf das aschaffenburger, als besonders auf das unangenehme eugenische Concordat.

§ CXCVI. So fürchterlich aber auch immer die Übermacht der Curie geworden war; so war doch der Druck viel zu groß, als daß man es allenthalben mit Stillschweigen hätte aushalten können. Die mainzer, trierer und kölner Klerisei kam im J. 1479 zu Koblenz zusammen, *u*) um ihre Klagen

---

t) Bei mir epist. 334. Joanni de Lysura. Item 359. Martino Majero.

u) Es war eine alte Gewohnheit, daß die mainzer, trierer und

gen] besonders wegen Verletzung der Concordate *w*) gemeinschaftlich zusammen zu tragen, und hernach an den römischen Hof gelangen zu lassen. Es waren 26 Klagepuncte, unter denen unstrittig 3 zu den Fürstenconcordaten gehören.

§ CXCXVII. Dazu muß gerechnet werden *x*) der 15te, wo geklagt wird, daß der Pabst durch seine Collationen den Statuten und Gewohnheiten der adelichen Stifter Nachtheil zufüge, *x*) welches wider die Modification läuft, mit welcher das basler Decret von Verleihung der Pfründen aus der 31ten Sitzung ist angenommen, und von den Vätern zu Basel *y*) eingeschränket worden. *β*) Der 17te bezieht sich

und kölner Klerisei, wenn sie eine Beschwerde hatten, zu Koblenz zusammen kamen, um zu deren Abhilfe sich gemeinschaftlich zu berathschlagen. Diese Nachricht lesen wir in einer Note bei *Joannis* T. II. rerum Mogunt. p. 793. wo eben von einer merkwürdigen Beschwerde wegen Verletzung der Concordate in Betreff des adelichen Klosters zum h. Alban hier bei Mainz die Rede ist.

w) Der Titel ist: Querelae a Clero nationis Germanicae contra gravamina et Infractiones Concordatorum, in Dieta Confluentina 1479 propositae, nomine totius Cleri Moguntinensis, Coloniensis et Treverensis Dioecesium ad Romanam Curiam deferendae. *Leibniz* Codice juris gent. diplomat. p. 439.

x) Similiter summus Pontifex interdum saepius derogat statutis et consuetudinibus Ecclesiarum, de nobilibus et legitimis duntaxat recipiendis et aliis diversis statutis, per quae statuta Ecclesiae conservantur in esse, et hoc sine legitima causa.

y) Würdtwein Subsid. diplom. T. VIII. p. 109.

sich offenbar auf das oftgemeldte Decret de causis. Denn es wird darin Beschwerde geführt, z) daß die Klaghändel von den ordentlichen Richtern abberufen, nicht durch Commissarien in den Provinzen abgethan würden. γ) Der 26te betrifft den Punct in der Acceptationsurkunde, dadurch die deutschen Beneficien nur Deutschen, indem es an tauglichen Subjecten ohnehin niemals mangelt, sollten verliehen werden. Es war also das Concordat mit Eugen gewiß noch nicht vergessen.

§ CXCVIII. Hoffentlich wird hiegegen vom Antwortschreiber Pius VI. nicht wieder die kahle Einwendung gemacht werden, daß α) in diesen 3 bemerkten Puncten ausdrücklich nichts von Concordaten gemeldet werde, und β) unter jenen 26 auch einige seien, die gar nicht zu den Concordaten gehören. Denn ad α) nicht bei einer jeden Beschwerde, wenn sie auch unstrittig die Übertretung der Concordate betreffen, wird hier dieses hinzugesetzet, wie z. B. nicht bei der 18ten. Genug ist es, daß vermöge der Überschrift, und nach dem Hauptinhalte der leibnitzischen Urkunde von den Verletzungen der Concordate gehandelt werde; daß jene 3 Puncte in dem Concordat mit Eugen begriffen sind; daß dieses, wie gezeiget worden ist, noch im Jahr 1457, auch noch hernach unter dem Kurfürsten zu Mainz Diether in frischer Gedächtniß gewesen sei. Es ist also guter Grund vorhanden, zu schlie-

z) Item avocantur causae pendentes, et imponitur perpetuum silentium parti, ea non audita, et denegantur commissiones causarum in justitia.

schließen, daß dieser Ausschluß des rheinischen Klerus aus den 3 ersten deutschen Kurthümern jenes Concordat mit Eugen nicht vergessen habe, wenn sie gleich Bedenken hatten, sich auf dasselbe, wegen der darin enthaltenen zu Rom äußerst gehässigen basler Decreten und der oben bemerkten *) Ursachen halber ausdrücklich zu berufen.

XIII. Artikel.

Beweis aus den Reichsacten.

§ CXCIX. Noch deutlichere Spuren von der noch fortdaurenden Anerkennung des Concordats mit Eugen kommen in den öffentlichen Reichshandlungen und Reichsabschieden gegen Ende des 15ten Jahrhunderts nach dem Tode Friderich III. vor, bei dessen Lebzeiten, wie bekannt, für die Nation nichts auszurichten war; einige Beispiele sind aus den Acten der Reichsversammlungen zu Worms, zu Lindau, zu Freiburg schon oben a) angeführt worden.

§ CC. Es sind aber noch andere übrig. Eine entscheidende Stelle lesen wir hievon in der Instruction, welche von dem Reichsregimente im Jahr 1500 für die Gesandtschaft nach Rom ist abgefasset worden. Darin heißt es: So seien von den Ständen des heiligen Reichs allerlei merkliche Klagen, damit sie von dem Stuhle zu Rom belästiget werden, angezeigt: nämlich wie die Concordaten, so zu Basel zwischen dem Stuhle zu Rom und der deutschen Na-

*) Verg. oben § CXXXVI. folg.

a) § XXXI. folg.

Nation aufgericht und beschlossen, in mannichfältig Weg gebrochen, und nicht gehalten, und die obenberührten Annaten merklich und je mehr gehöhet, und also mit solcher Wehrung gefodert und genommen, und was Schaden und Beschwerung deutscher Nation durch Clausulen, Derogatorien zugefüget... Ferner wird auf die meisten Theil der Dignitäten und Beneficien in deutscher Nation Reservata, Pension und Commenda gelegt, und dieselbe Dignitäten und Beneficien Personen aus fremden Landen geboren, deutscher Zungen unkündig, auch den, so nach Inhalt der Kirchenstatuten nicht gebührlich qualificirt sein, geliehen, und die durch dieselben occupirt und genossen, und damit den Deutschen merklich und ungebührlich Verhinderung und Beschwerung zugefüget, und das Geld entzogen . . . Und auf solches Alles die päbstliche Heiligkeit abermal auf das höchst zu bitten, damit seine Heiligkeit aus der Nothdurft und zur Förderung des vorgemeldten christlichen Fürnehmens, in solches Alles sehe, und darauf seie, und verfügen wolle, damit die Deutsche und Verwandte des heiligen Reichs wider die obenbestimmte Compactata nicht angezogen, noch gedrungen, auch derselben deutschen Statuten und Privilegien der Kirche nicht derogirt, sondern in ihren Kräften behalten und gelassen, und die anderen angezeigten Beschwerungen, die alle insgemein und insonderheit unleidlich und unerträglich seien, entladen, und die leidlich weggestellet werden.

§ CCI.

§ CCI. Ein jeder unbefangener Leser wird hier von selbsten bemerken, daß der Concipist, wenn er gleich auf einen etwas unrichtigen Ausdrück verfallen ist, doch von einem Concordate hier rede, das eine besondere Verbindung mit jenem hat, was ehmal zu Basel zur Erleichterung der Nation verhandelt und beschlossen worden ist, welches kein anderes als das eugenische Concordat sein kann, dessen Hauptbestandtheile die zu Basel abgefaßten Decrete sind.

§ CCII. Dies wird noch mehr dadurch bestätiget, daß unter den besondern, wider die Concordate laufenden Klagpuncten hier abermal angeführet werde, daß die deutschen Beneficien Personen aus fremden Landen geboren, deutscher Zungen unkundig verliehen werden, wovon nur in den von der Nation den basler Decreten beigefügten, vom Eugen ebenfalls genehmigten Modificationen gehandelt wird. Es ist deswegen ganz augenfällig, daß hier das eugenische Concordat, die darin genehmigten basler Decrete wenigstens mitgemeinet, und noch nicht vergessen gewesen seien.

§ CCIII. Man muß daher jenem Concipisten, besonders in Rücksicht jener Zeiten, eine kleine Unrichtigkeit zu gut halten, und deswegen die Sache nicht selbst läugnen, *b*) weil es ihm an Deutlichkeit der Begriffe, Genauigkeit im Ausdrucke oder Kenntniß der Geschichte fehlte. Genug, daß man verstehe, was er hat sagen wollen; genug, daß er wußte, daß

b) S. götting. histor. Magazin 1. B. II. St. S. 378.

daß etwas zu Basel vorgegangen seie, das zu den Concordaten der deutschen Nation gehöre, oder den Grund derselben ausmache; daß die Nation dieses Alles noch hier als giltig ansah, und unverbrüchlich wollte gehalten haben.

XIV. Artikel.

Beweis aus der Geschichte der Päbste-Wahlen. Grundsätze der Curialisten von der Verbindlichkeit der Capitulationen bei denselben.

§ CCIV. Selbst die Römer hatten die basler Decrete und das ganze eugenische Concordat, so unangenehm es ihnen sonst war, und so wenig sie daran im Ganzen wollten gebunden sein, nicht ganz vergessen. Sie kamen oft von selbsten darauf zurück, theils weil sie dessen Nutzbarkeit und Nothwendigkeit einsahen, theils weil sie sich immer fürchten mußten, die Nationen, und besonders die Deutschen mögten einsmal wieder auf die alten Ideen zurückfallen und auf die gänzliche Erfüllung dringen. Dieses zeigte sich besonders am Anfange des folgenden Jahrhunderts bei der Wahl Pius III. und Julius II. Ich muß aber Verbindung halber die Sache weiter herholen.

§ CCV. Schon bei Lebzeiten Pius II. zeigte es sich, wie sehr es diesem Pabste am Herzen lag, die im eugenischen Concordate begriffene, noch als giltig angesehene Verordnung, alle zehen Jahre ein allgemeines Concilium zusammen zu berufen, aus dem Wege zu räumen. Da der zu Mainz gewählte Erzbi-

schoff

schoff Diether um seine Bestätigung bei ihm ansuchte, war die erste Bedingniß, zu welcher sich die Gesandten im Namen ihres Principals anheischig machen sollten, daß er die Sache wegen der Berufung eines allgemeinen Conciliums nicht betreiben wollte. c) Ja was noch merkwürdiger ist, so sagt dieser äußerst illegal-excommunicirte Erzbischoff in seiner Appellation an ein allgemeines Concilium, daß der Pabst verbunden seie, ein solches nach der Vorschrift und Ordnung des großen Concilii zu Kostnitz, welches im heiligen basler Concilium bestätiget, und von dem Eugen angenommen und gutgeheisen worden sei, von einem Jahrzehent zum andern zu berufen und zu halten, und daß dieses nun die Zeit und der Sachen Umstände erfodern. d) Hier ist man begierig, was etwa der Antwortschreiber Pius VI. auf dieses überzeugende Beispiel von der Anerkennung des noch fortdauernden Concordats mit Eugen IV. erwiedern werde oder könnte; denn dagegen läßt sich sicher mit Grunde Nichts einwenden.

i 4 § CCVI.

c) Ne futuro Concilio daremus operam. Appellatio Dietheri apud *Senkenberg* select. jur. et histor. T. IV. p. 393.

d) A quo quidem gravamine et ab omnibus aliis gravaminibus nobis et Ecclesiae nostrae illatis vel inferendis ad futurum generale Concilium in his scriptis provocamus vel appellamus, quod ex forma vel ordine magni Concilii Constantiensis in sacro Basileensi Concilio confirmatis (confirmati) et per ipsum Eugenium acceptum (accepti) et recognitis (recogniti) de decennio in decennium haberi, celebrari, et nunc tempus et rerum conditio interpellat. Ibidem pag. 397.

§ CCVI. Gleich nach dem Tode Pius II. im J. 1464 machten die Kardinäle im Conclave, welche die Mißbräuche der unumschränkten päbstlichen Macht selbst nicht billigten, und die daraus zu befahrenden üblen Folgen vorsahen, sehr merkwürdige und heilsame Schlüsse, die gar wohl verrathen, daß sie das eugenische Concordat noch gut in der Gedächtniß hatten. Sie kamen miteinander dahin überein, daß ein jeder Kardinal durch einen körperlichen Eid sich verbinden sollte, daß, wenn er Pabst würde, innerhalb 3 Jahren *e*) ein allgemeines Concilium zusammen berufen, die Zahl der Kardinäle auf 24 herunter setzen, Keinen dazu wählen wollte, der nicht entweder von dem geistlichen oder von dem weltlichen Rechte, oder von der h. Schrift Profession gemacht hätte; daß er die Wahl derselben durch die Stimmen der Kardinäle, und zwar nicht in das Ohr des Pabstes, wie bisher geschehen, sondern öffentlich vornehmen wollte, *f*) u. s. w. Lauter Puncte, welche fast wörtlich aus dem eugenischen Concordate genommen sind. g)

§ CCVII. Pabst Paulus II beschwur sie zwar alle als Kardinal, und abermal gleich nach seiner Wahl zum Pabste; allein der Kardinal von Pavia schreibt *h*) von

e) Die zehen Jahre, welche in dem eugenischen Concordate stipuliret gewesen, waren schon lange verflossen; es mußte deswegen ein so viel möglich kurzer Termin gesetzet werden.

f) Raynald ad an. 1464. n. 52.

g) Concordata nat. Germ. int. T. I. p. 91.

h) Commentar. sui temporis. L. II.

von ihm, daß er sie alle bald nach seiner Erhöhung und namentlich jene von der Berufung eines allgemeinen Conciliums, als ungiltig und unverbindlich erklärt habe, und zwar aus dem schönen Grunde, weil des Pabstes Gewalt durch nichts könnte gebunden werden. Er hat sogar die Kardinäle zur Unterschreibung *i*) dieses seines Entschlusses theils durch Liebkosen, theils durch Bedrohungen, bewogen. Den einzigen Kardinal Carvajal konnte er auf keine Weise dazu bewegen.

§ CCVIII. Nach der berüchtigten Regirung des Pabstes Alexander VI. bekamen die noch nie ganz erstorbenen Ideen von der Zusammenberufung eines allgemeinen NB. freien Conciliums, welches als das einzige, von der deutschen Nation im eugenischen Concordat ausbedungene Mittel zur nöthigen gemeinen Reformation in dem Haupt und den Gliedern angesehen war, ein neues Leben. In dem Conclave der

i) Merkwürdig ist, was eben gedachter redliche Kardinal von Pavia von dem berühmten Kardinal Bessarion, der von Geburt aus ein Griech, und Erzbischoff zu Nicäa, wegen seiner guten Dienste, welche er in dem Concilium zu Florenz zur Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen geleistet hat, sich den Haß der Griechen, die Gunst des Eugens IV. zugezogen hatte, und vom Letztern zum Kardinal gemacht wurde, erzählet, daß nämlich Paulus II denselben, als er nicht unterschreiben, und davon fliehen wollte, mit gewaltthätiger Handanlegung zurück gehalten, und mit Bedrohung der Excommunication zur Unterschrift gezwungen habe. Raynald ad an. 1484. n. 58.

Kardinäle im Jahr 1503 wurden abermal neue Reformationspuncte aufgesetzet, welche ein jeder Kardinal auf den Fall seiner Erwählung, und besonders der zukünftige Pabst beschwören sollte, unter welchen der hauptsächlichste war, *k)* daß er nach Verlauf zweier Jahre ein allgemeines Concilium versammlen, und damit von drei zu drei Jahren fortfahren mögte.

§ CCIX. So sehr empfand man dazumal die Nothwendigkeit der allgemeinen, und zwar nach dem Sinn des berühmten kostnitzer und basler, von unserer Nation angenommenen Decrets Frequens, immer in einer Reihe aufeinander folgenden Concilien, als welche man allein für tauglich hielt, den allenthalben überhandnehmenden willkührigen Ausschweifungen der römischen Curie Einhalt zu thun.

§ CCX. Freilich war und ist es für die allgemeine Kirche schlimm genug, daß man das nachdrückliche Mittel, einen Pabst zu einer Zusammenberufung einer damals so höchst nöthig erachteten Synode, in einer so manchen Bedenklichkeiten ausgesetzten päbstlichen Wahlcapitulation suchen mußte; denn 1tens wird andern Nationalkirchen, die doch gewiß auch Theil an dem kirchlichen Oberhaupte haben, fast gar kein Einfluß in eine solche Wahlcapitulation gestattet, als welche sie blos dem ganz ultramontanischgestimmten Collegium der ohne Vergleich zahlreichern ita-

k) Raynald annal. eccles. ad an. 1464 n. 13. Quorum praecipuum id fuit, ut excurrente proximo biennio solennes Episcoporum totius orbis coetus celebrarentur, ac recurrente exinde quoquo triennio instaurarentur.

italiänischen l) Kardinäle überlassen müssen; 2tens hat eine solche auch mit einem förmlichen Eide bestätigte Formel nach den curialistischen Grundsätzen eben so wenig Kraft, die Macht des Pabstes zu binden, als die Schlüsse einer allgemeinen Synode, wie es gleich der Erfolg zeigen wird; nichtsdestoweniger war es doch nach den damals herrschenden Vorurtheilen so, und man fand nirgendswo ein Mittel, den Pabst zu etwas verbindlich zu machen, als in dem vor der Wahl zu beschwörenden Eide.

§ CCXI. Diese bei den damaligen Umständen demnach nöthige und löbliche Bedingniß der päbstlichen Wahlcapitulation unterscheidet sich von der im Concilium zu Kostnitz und Basel festgesetzten Verordnung nur darin, daß diese die gemeinen Concilien alle zehen Jahre, jene alle drei Jahre will zusammenberufen haben; damit nämlich auf diese Weise eine gleichsam beständige und immerwährende Wirksamkeit und Aufsicht der höchsten Kirchengewalt gegen die sich allmählich einschleichenden Übergriffe und Mißbräuche unterhalten würde. So wohlmeinend übrigens diese Absicht war, so leicht es auch damals etwa schien, oder ge-

l) Ein ganz Anderes ist es bei der Wahl eines deutschen Kaisers, wo die Wahlfürsten und Repräsentanten der Nation zwar allein das herkömmliche Recht haben, die Puncte der Wahlcapitulation vorzulegen, aber doch Alle Deutsche sind, und doch noch alle billige Rücksicht auf das fürstliche Collegium und die Capitulationem perpetuam haben. Sie machen auch ihre Capitulationsformel ohne Hinterhalt, ungesäumt der Nation bekannt.

gewesen sein mag, dieses Mittel werkstellig zu machen; so sehr bin ich meines Orts überzeugt, daß dermalen gar keine Hoffnung mehr seie, von diesem unbrauchbar gewordenen Vorschlag den gewünschten Vortheil zu ziehen. Die Gründe meiner Überzeugeugung werde ich etwa anderswo vorlegen. m)

§ CCXII. Nach dem frühzeitigen Tode des wohlgesinnten Pabstes Pius III. wurden in eben dem Jahre 1503 in dem Conclave dieselbigen Puncte von allen Kardinälen auf den Fall, daß Einer von ihnen sollte Pabst werden, beschworen, und als eine von dem zu wählenden Pabste zu beschwörende Wahlcapitulation festgesetzt, unter welchen dann dieser von der innerhalb zwei Jähren anzusagenden allgemeinen Kirchenversammlung abermal der merkwürdigste war.

§ CCXIII. Julius II, der dazumal zum Pabste gewählt wurde, schwur, Alles heilig zu halten; allein da es an der Erfüllung dieses und noch anderer Puncte fehlte, entstanden daraus ungemein große Verwirrungen unter seinem Pabstthume, dergestalt, daß der Kaiser Maximilian I und Ludwig XII 6 Jahre hernach sich für berechtiget, und vermüßiget hielten, mit Beiwirkung mehrerer Kardinäle ein sogenanntes allgemeines Concilium zu Pisa zusammen zu berufen, weil solches Julius gegen sein eidliches Versprechen, gegen das berühmte kostnitzer Decret

Fre-

m) Man sehe die Bemerkungen der mainzer Mschrift IV. Jahrg. S. 945 folg. in Betreff des speierischen Antwortschreibens an Se. kurf. Gnaden zu Mainz.

Frequens, nach den schon so lange versprochenen zehen Jahren, bei einer so großen Bedürfniß der Kirche, auszuschreiben sich geweigert habe. *n*)

XV. Artikel.

Das stets erhaltene Andenken des eugenischen Concordats wird aus der Geschichte der Beschwerden der deutschen Nation erwiesen. Beschwerden des Kurfürsten von Mainz Berthold an den Kaiser Maximilian I. Wormsische, Nürnbergische sind von den weltlichen Ständen. Letztere sind übertrieben. Die Erstern sind eigentlich die vom Reiche anerkannten Beschwerden der Deutschen.

§ CCXIV. Jene vortreffliche Entschließungen der Kardinäle, welche sie bei den Päbstewahlen zur Verbesserung der Kirche und Abthuung der Beschwerden abgefasset hatten, blieben nicht verborgen; sie wurden den christlichen Nationen bekannt. Der Kurfürst zu Mainz Berthold, als er vernahm, daß Pius III zum päbstl. Throne erhoben worden sei, setzte mit eigner Hand mehrere Beschwerden der deuts. Kirche auf, aus Hoffnung, sie würden von diesem der deuts. Nation bisher geneigten Pabste abgethan werden. Der gelehrte speierische Priester und Professor zu Heidelberg Wimpheling theilt uns diese Nachricht in seiner Replik gegen die Schutzschrift des Aeneas Sylvius mit, und sagt, daß dieselben einerlei mit jenen, die er hier anführte, ja noch größer gewesen seien. *o*)

§ CCXV. Der Verfasser der historisch-pragmatischen

n) Raynald annal. eccles. ad an. 1503. n. 6. 10. an. 1511. n. 5.

o) *Freherus* T. II. scriptor rerum German. p. 696.

schen Wahlcapitulation scheint der Meinung zu sein, *p*) daß es die nämlichen Beschwerden gewesen seien, welche hernach im J. 1510 dem Kaiser Max sind eingereichet worden. Dem sei aber, wie ihm wolle, so ist doch sicher, daß der letztern Zehen gezählt werden; daß die erstern unter denselben, und gleichsam die allgemeine Rubrik davon ist; daß die römischen Päbste glauben, sie seien an die Verträge ihrer Vorfahrer nicht gebunden. Die siebente, daß, um mehr Geld zusammen zu scharren, die schon gegebenen und verkauften Ablässe widerrufen, und andere neue verkauft würden. Die zehnte, daß die Klaghändel, welche in Deutschland geendigt werden könnten, ohne Unterschied an die römischen Gerichtsstellen gezogen würden; welche Puncte gegen das Concordat mit Augen laufen, das mithin noch nicht in Vergessenheit gerathen war. *q*)

§ CCXVI. Mir ist nicht unbekannt, daß einige Schriftsteller *r*) für gut befunden haben, die Aechtheit

---

p) T. Concord. nat. Germ. integ. S. 120.

q) *Freherus* l. l. p. 677: Quod ad servandas bullas, pacta, privilegia et literas, ab antecessoribus absque omni derogatione concessas, successores Pontifices teneri se non arbitrantur. Imo per crebas dispensationes, suspensiones, ad cujuscunque etiam vilis personae instantiam contraveniunt. Hierin liegt die Hauptbeschwerde und die Quelle aller andern. Hierin liegt der Hauptgrund, warum man bei so manchen Gelegenheiten keinen Gebrauch von den Concordaten gemacht, sich nicht auf dieselben berufen hat, wie oben II. Artik. VIII. Hauptst. VII. Abschn. weitläufig ausgeführet worden ist.

heit jener zehen Beschwerden zu bestreiten, und zu behaupten, daß sie nur bei Goldast, auf den man sich nicht verlassen könne, stünden, und von Andern daraus geschöpfet worden seien. Allein, sie stehen, nebst vielen andern, auch bei Freher, kurpfälz. Vicekanzler, der Vieles aus ächten Handschriften der berühmten heidelberger Universität ediret hat, und im guten Rufe stehet. Wie ist nun erweislich, daß dieser sie blos aus Goldast geschöpfet habe? s)

§ CCXVII. Diese noch so gut gegründeten Beschwerden hatten doch damals wegen der bald hernach erfolgten gänzlichen Aussöhnung des Kaisers mit dem Pabste Julius, und dessen Beitritte zum lateranischen Concilium wenig Wirkung. Allein der ausgestreute Saamen keimte doch unter einem solchen Kaiser viel gedeihlicher in den deutschen Gemüthern, als unter Friderich hätte geschehen können. Auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1518 wurden öffentlich laute Klagen gegen die willkürigen Verletzungen der Concordate erhoben. Es zeigte sich aber hierbei eine merklich geänderte Stimmung der Gesinnungen gegen den römischen Hof, von jener, die man bisher gespüret hatte. Es hatte sich nämlich dieser Hof durch so vielfältige, dermal frei ans Licht gebrachte Bedruckungen und Übergriffe sehr gehässig gemacht. Die vom Luther rege gemachte Streitigkeit über die Mißbräuche der Ablässe, welche selbst zum

r) Vergl. Vindicias Febronianas append. III. § 20 Amoenitates Friburgens.

s) D, *Rieger* fasciculo III.

zum Theil gegen das eugenische Concordat liefen, trug auch nicht wenig dazu bei.

§ CCXVIII. In die im folgenden Jahre Karl dem V. 1519 zum erstenmal vorgelegte förmliche kaiserl. Wahlcapitulation ward eine Stelle eingerücket, die alle Aufmerksamkeit verdienet, als welche den bisher von Privatständen und andern Gliedern des Reichs, wegen Verletzung der Concordate, geführten Klagen das unverkennbare Gepräge der Authenticität in einem hohen Grade der Verläßigkeit aufdrücket. Es heißt dort: Und als über und wider *Concordata Principum*, auch aufgerichtete Verträge zwischen der Kirche und päbstlichen Heiligkeit, oder dem Stuhle zu Rom und deutscher Nation, mit unsäglichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stifter, so täglich mit Mannichfaltigung und Erhöhung der Officien am römischen Hofe, auch Reservation und Dispensation, und in andere Wege, zu Abbruch der Stiftgeistlichkeit und andern gegebenen Freiheiten, darzu zu Nachtheil *Juris Patronatus*, und der Lehenherrn, stetigs und ohne Unterlaß öffentlich gehandelt: das sollen und wollen Wir mit ihr, der Churfürsten, und anderer Stände Rath, bei Unserm heiligen Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom, unsers beßten Vermögens abwenden und fürkommen; auch darauf und daran sein, daß die vorgemeldten *Concordata Principum* und aufgerichte Verträge, auch Privilegien und Freiheiten, gehalten, gehandhabet, denen festiglich gelebet und nachkommen werden.

§ CCXIX.

§ CCXIX. Nachdem man einmal in einem Reichsgrundgesetze eine solche Sprache geführet hatte, war es ganz natürlich, daß der Muth und die Bestrebung der Nation, sich vom römischen Drucke zu befreien, immer zugenommen habe. Auf dem Reichstage zu Worms im J. 1521 wurden auf Begehren Karls V. 27 Beschwerden t), besonders von den weltlichen Ständen der Deutschen, gesammelt. Sie sind in einer authentischen Handschrift, welche unter den Reichsacten in hiesigem Reichsarchiv aufbewahret wird, enthalten, und in dem Concordatis nationis Germanicis integris t) abgedrucket worden. Es kann deswegen in Betreff ihrer Aechtheit kein Zweifel erhoben werden.

§ CCXX. Die erste Beschwerde ist, daß die geistlichen Klaghändel in der ersten Instanz nicht nach Rom gezogen, sondern vor den Bischoff oder Archidiakon sollen gebracht werden.

Die 15te besteht in dem, was schon oft wiederholet worden, daß die Beneficien untüchtigen, auch der deutschen Sprache unkundigen Leuten, die weder mit guten Beispielen, noch mit Lehren ihrem Amte vorstehen, verliehen werden. Es wird aber hier ausdrücklich hinzugesetzet, daß dieses den Concordaten zuwider sei; welches dann nicht von dem Concordate mit Nicolaus, sondern nur von jenem mit Eugen, kann verstanden werden; indem, wie schon ge-

I sagt

t) S. 66. T. III.

sagt worden ist, nur in dem Annahmsdocument der basler Decrete davon Meldung geschieht.

§ CCXXI. Gleich im Anfang des folgenden Jahrs 1522 ward zum allgemeinen Frohlocken der deutschen Nation Adrian VI, von Geburt aus ein Deutscher, auf den päbstlichen Stuhl erhoben; da nahm dann der Muth und die Hoffnung derselben, endlich einmal von der Jahrhunderte hindurch dauernden Bedruckung der römischen Curie befreiet zu werden, außerordentlich zu. Wirklich ließ der Pabst auf das Schreiben Karls V. *u*) durch seinen Nuntius Cheregat an den Reichstag zu Nürnberg die erwünschlichste Erklärung thun.

§ CCXXII. Der aufrichtige deutsche Pabst sagt *w*) ganz freimüthig: **Wir wissen, daß von einigen Jahren her viele verabscheuungswürdige Dinge bei diesem heiligen Stuhle geschehen sind, Mißbräuche in geistlichen Sachen, Ausschweifungen in Befehlen;** daß

u) Goldast T. I. constit. Imper. p. 447.

w) Der in der Politik des römischen Hofs bestens bewanderte Geschichtschreiber des trientischen Conciliums Pallavicini schreibt von ihm (L. II. hist. Concil. Trid. c. VII. n. 3.) et sei hierin gar zu aufrichtig gewesen (ex Adriani nimium ingenui voluntate n. 9. l. l. heißet es: Hujusmodi mandata, ficuti aperte declarant Adriani probitatem, ejus vitae aequabili tenore comprobatam, vel ex ipsius Suavis testificatione; ita apud plerosque majorem in eo prudentiam, circumspectionemque desiderabant. So wenig kann sich die deutsche Redlichkeit in die römische Hofpolitik schicken! Adrian war auch aus den Deutschen der Lezte, der zum päbstl. Throne gelanget ist.

daß alles Unterste zu oberst gekehret worden sei. Es ist deswegen kein Wunder, wenn die Krankheit von dem Haupt auf die Glieder, von den römischen Päbsten auf andere Kirchenvorsteher fortgeflanzet worden ist... Und wiederum... Du sollst unser Wort geben, daß wir zuerst Hand an die Verbesserung der Curie legen werden, welche vielleicht die Quelle alles Uibels ist, damit von daher auch das Heil und die Wiedergenesung verbreitet werde, woher das Uibel seinen Anfang genommen hatte. x)... Er gestand eben so redlich, daß es ein alter Schaden, eine tief eingewurzelte, nicht einfache, sondern vielfache Krankheit sei, und man sich daher nicht wundern dürfe, wenn das Uibel

x) In der dem Nuntius mitgegebenen Instruction heißet es bei Raynald an. 1522 n. 70: und Goldast Constit. Imperial. T. I. n. 451: Scimus, in hac sancta Sede aliquot jam annis multa abominanda fuisse, abusus in Spiritualibus, excessus in mandatis, et omnia denique in perversum mutata. (Indicat hic optimus Pontifex ea, sagt hier Raynald, quae nos in Alexandro VI. deploravimus) nec mirum si aegritudo a Capite in membra, a summis Pontificibus in alios inferiores praelatos descenderit.... Und wiederum: Polliceberis, nos omnem operam adhibituros, ut primum Curia haec, unde forte hoc malum processit, reformetur; ut sicut inde corruptio in omnes inferiores emanavit, ita etiam ab eadem sanitas et reformatio omnium emanet. Ad quod procurandum nos tanto arctius obligatos reputamus, quanto universum mundum hujusmodi reformationem avidius desiderare videmus.

und die Mißbräuche nicht gleich und auf einmal könnten gehoben werden. y)

§ CCXXIII. In Betreff der Übertretungen der Concordate, ist er so weit entfernt, die Sache zu läugnen, daß er vielmehr ein gewiß giltiges Zeugniß davon ableget. Er sagt: z) Da er noch in den mindern Weihen gewesen sei, haben ihm dergleichen Verletzungen der öffentlichen Verträge immer mißfallen. Unter seinem Pabstthum sollte nie etwas dergleichen, wenn er auch nicht darum wäre ersuchet worden, geschehen, theils um einem jeden sein Recht aufrecht zu erhalten, theils weil auch die Billigkeit und Menschlichkeit erfodere, daß er seine ansehnliche deutsche Nation nicht allein nicht beleidige, sondern auch noch besonders begünstige.

§ CCXXIV.

y) Quanquam nemo mirari debebit, si non statim omnia errata et abusus omnes per nos emendatos viderit: inveteratus nimium morbus est, nec simplex, sed varius et multiplex; pedetentim in ejus cura procedendum est. a. a. O.

z) Quod autem ultimis literis tuis scribis, questos fuisse tecum Principes istos, quod Concordatis eorum per hanc Sedem derogatum sit; dices, Nos de his, quae ante nos facta fuere, culpari nec posse, nec debere, nobisque ejusmodi derogationes, etiam dum in minoribus essemus, semper displicuisse. Proinde nobis certissimam sententiam esse, etiamsi ipsi non requirerent, illis nostri Pontificatus tempore penitus abstinere, partim ut unicuique jus suum servemus, partim quia aequitas et humanitas exposcit, ut inclytam nationem nostram non solum non offendamus, sed etiam peculiares ei favores impendamus. Raynald l. l. n. 71. Goldast l. l.

§ CCXXIV. Mit vielem Dank und Vergnügen nahm der Erzherzog von Oestreich Ferdinand, als Statthalter und Bruder des Kaisers, sammt den übrigen Reichsständen diese Aeußerungen an. Sie erklärten aber dabei, daß sie das wormser Edict gegen Luthern wegen augenscheinlicher Gefahr eines Aufstandes *a*) bisher noch nicht bei dem Volke, wie verlangt wurde, hätten können in Erfüllung bringen, noch auch hinführo könnten, ohne und bevor jene Mißbräuche und Beschwerden, mit welchen die deutsche Nation von der römischen Curie so sehr gedrucket werde, gehoben, und besonders jene Artikel

a) Bei Goldast l. l. S. 453. Raynald an. 1523. n 5. Majori namque populi parti jam pridem persuasum est, et modo Lutheranis libris ac dogmatibus populorum opinio sic informata, ut jam pro comperto habeant, nationi Germanicae a curia Romana per certos abusus multa et magna gravamina et incommoda illata esse: ob id, si pro executione Apostolicae sedis sententiae vel Imperatoriae majestatis edicti quippiam acerbius attentatum esset, mox popularis multitudo sibi hanc suspicionem animo concepisset, ac si talia fierent pro evertenda evangelica veritate, et sustinendis manutenendisque malis abusibus impietatibusque; unde indubie aliud nihil, quam gravissimi tumultus populares, intestinaque bella speranda essent. ... Und wiederum ... Nam nisi istiusmodi abusus, et gravamina, simulque certi articuli, quos seculares principes juxta haec specialiter designatos scriptis exhibebunt, fideliter reformentur, vera pax et concordia inter ecclesiasticos saecularesque ordines, hujusque tumultus et errorum extirpatio per Germaniam minime speranda est. Ibid. Rayn. n. 7.

und Klagpuncte, welche NB. die weltlichen Fürsten noch schriftlich würden nachbringen, verbessert seyn würden.

§ CCXXV. Diese Klagepuncte wurden wirklich von den weltlichen Ständen zusammengetragen, und weil der Nuntius schon mißvergnügt abgereiset war, von dem Statthalter Karls V. Ferdinand und andern Reichsständen, nach Rom geschicket. *b*) Diese Beschwerden sind unter der Hand auf die runde Zahl von Hundert angewachsen. Wie es darmit hergegangen sei, erzählet uns Hortleder *c*) mit folgenden Worten: „Es ist auch bewogen worden, daß die weltliche Fürsten und Stände ꝛc. über ihre Beschwerde, so sie auf jüngsten Reichstag zu Wormbs verzeichend fürbracht haben, etliche verständige Personen verordnen mögen, dieselbe weiter zu besichtigen, zu

b) So sagt selbst der K. Karl in seinem desfalls erlassenen Rescript, Raynald an. 1523. n. 22. Goldast T. II Constit. Imper. p. 150. Quemadmodum etiam Caesareae Majestatis nostrae locum tenens, electores, principes, et caeteri ordines Imperii ejusdem consultationem atque animi sui sententiam loco responsi perscriptam, una cum caeteris quibusdam articulis et gravaminibus aliis, quae superioribus proximis comitiis Wormatiae celebratis a secularibus principibus et statibus Imperii adversus sedem Romanam literis sunt mandata, Beatitudini suae transmitti curarunt; simul petentes, ut Sanctitas sua debitam inspectionem facere, atque reformationem aliquam suscipere vellet.

c) Von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karls V. wider die schmalkaldische Bundsobriste ꝛc. S. 9.

zu minderen, oder mehren, und förmlich zu stellen und fürter dieselben mit zimlicher nothdürftiger Bitt, Päbstlicher Heiligkeit, oder ihrer Gesandten Botschaft auch überantworten lassen."

§ CCXXVI. Es waren demnach die oben angeführten wormser 27 Beschwerden hier zum Grunde gelegt, welche durch verschiedene aus den Papieren *d*) der Stände geschöpfte Zusätze auf besagte Weise anwuchsen.

§ CCXXVII. Diese Zusätze werden von den wormser Beschwerden in den Reichsacten und Urkunden sehr deutlich unterschieden, welches bisher nicht genug bemerket worden; daher dann verschiedene Irrungen und Streitigkeiten entstanden sind, die ich suchen werde, auseinander zu setzen.

§ CCXXVIII. In der Antwort, welche die Stände dem Nuntius Cheregat gegeben hatten, heißet es: *e*) Jene Mißbräuche und Beschwerden, und zu-

d) Fridericus Georgi Gravam. L. II. p. II. sect. I. fol. 362. Non unus fuit horum gravaminum autor, sed compilata illa sunt tam ex antiquioribus et jam maximam partem Maximiliano I. etsi non eodem modo, numero, ac ordine dispositis, exhibitis; quam ex variis Ordinum schedis, in quibus singuli sua, quibus premebantur, onera enarrabant, hunc in finem comitiorum consessui exhibitis, ut ex illis universis unum conficeretur scriptum, quod omnia totius nationis simul exponeret gravamina.

e) Istiusmodi abusus et gravamina simulque certi articuli, quos saeculares Principes *juxta haec* specialiter designatos scriptis exhibebunt.

gleich gewisse Artikel, welche die weltlichen Fürsten noch darneben besonders schriftlich beibringen werden. Fast eben so redet das nach gedachtem Reichstag zu Nürnberge im J. 1523 den 6ten März erlassene Rescript K. Karls V: *f*) Gleichwie die Kur- und Fürsten u. s. w. ihr Gutachten ... sammt einigen übrigen Artikeln und andern Beschwerden, welche in dem jüngst zu Worms gehaltenen Reichstag von den weltlichen Fürsten und Reichsständen gegen den römischen Stuhl niedergeschrieben worden sind, Euerer Heiligkeit haben überschicken lassen. In diesen Stellen der Reichsurkunden werden die Gravamina und zwar Wormatiae literis mandata von den certis, oder ceteris quibusdam articulis, und zwar quos juxta haec (darneben) exhibebunt, sehr merkbar unterschieden.

§ CCXXIX. Diese hinzugesetzten Artikel machten demnach die Zahl von hundert Beschwerden aus, so wie sich Karl V in seiner Rechtfertigung und Appellation an den Pabst Clemens VII ausdrucket. g) Raynald sagt zwar, sie seien von den Fürsten in Sieben und Siebenzig zusammengezogen worden, *h*) und

---

f) Una cum ceteris quibusdam articulis et gravaminibus aliis, quae superioribus proximis comitiis, Wormatiae celebratis a secularibus Principibus ... literis mandata sunt.

g) Qualia autem sint illa lucra (Romanae Curiae) ex centum illis gravaminibus nationis Germanicae colligi potetit. *Goldast* T. I. const. Imper. p. 497.

h) Annal. eccles. ann. 1523. n. 30.

und deswegen druckt er nur diese Zahl aus. Allein in der Sache selbst ist kein anderer Unterschied, als daß bei jenen, die Hundert zählen, die 77 Hauptstücke wieder in mehrere Numern ausgetheilt sind, so wie es bei Goldast zu sehen ist. *i*)

§ CCXXX. Nun wäre noch die Frage übrig, ob diese 100 Beschwerden wirklich mit gemeinschaftlichem Einverständniß der geistlichen und weltlichen Reichsstände auf dem Reichstage zu Nürnberg seien gutgeheißen, und um derselben Abstellung nach Rom geschicket worden.

§ CCXXXI. Der aufmerksame unparteiische Leser wird aus den angeführten Urkunden ohne meine Erinnerung entnehmen, daß die Zusammentragung und Vorlegung derselben blos von den weltlichen Reichsständen seie besorget worden, so wie Solches auch bei den wormser Beschwerden geschehen war, welches selbst Karl V in seinem oben berührten Comitialedict *k*), gewiß ein giltiger Zeuge, bemerket.

§ CCXXXII. Sogar die Verf. der 100 Beschwerden gestehen dieses offenherzig ein *l*); nur setzen sie

 bei,

i) T. I. Const. Imp. p. 456.

k) Oben § CCXXVIII.

l) Hordleder l. I. I. Buch S. 23. Goldast T. IV. Constit. Imper. class. II. p. 77. n. 99. Vorbemeldete Artikel den Stuhl zu Rom, auch die Erzbischöffe, Bischöffe, Prälaten, Offizialn, geistlich Gericht, und anders dergleichen geistlichen Personen betreffend, seind der mehrere Theil Röm. Kaiserlichen Majestät von den weltlichen Ständen, schriftlich überantwortet

bei, daß die vorgebrachten Beschwerungen den Erzbischöffen, Bischöffen und andern geistlichen Ständen nicht unbekannt geblieben seien. Allein, ein Anderes ist, von einer Sache Wissenschaft haben; ein Anderes einwilligen. Zudem ist hier nur die Rede von den zu Worms vorgebrachten 27 Beschwerden.

§ CCXXXIII. Diese Einwilligung ist nie geschehen, ist nicht erweislich, ja nicht einmal wahrscheinlich. Denn unter den 100 Beschwerden, sind wenig-

tet worden, mit unterthäniger Bitt, solche Beschwerung wie billig abzustellen: Das auch den Erzbischöffen, Bischöffen und andern geistlichen Ständen, auf gemeltem Reichstag unverhalten blieben, aber bei ihnen bisher keine Besserung funden ist. Derhalb die weltlichen Stände merklich geursacht sind, B. H. obenberührter unleidlicher Beschwerden, auf ihr H. gnädiges christliches Erbieten, auch anzuzeigen, und um gnädige Abwendung zu bitten. In der hundertsten Beschwerde heißet es: Und wiewohl die weltlichen Stände des h. Reichs noch viel mehr Beschwerden anzuzeigen hätten... Endlich in der Schlußbitte: Demnach ist aller weltlicher, hoher und niederer Stände unterthänige, demüthige Bitte u. s. w. Hier ist eine merkliche Disharmonie zwischen dem lateinischen und deutschen Texte zu beobachten. In dem Lateinischen heißt es sowohl bei Goldast a. a. O. S. 58 und T. I. S. 479 als bei Raynald an. 1523. n. 49: Super haec omnia, omnium S. R. I. supremae ac inferioris conditionis statuum supplex est adhortatio. Hier ist das *secularium* weggeblieben. Es ist aber aus dem Zusammenhange augenfällig, daß die deutsche Lesart die wahre sei.

nigstens 16, welche geradezu gegen die Erzbischöffe und Bischöffe, 30 *m*), welche gegen die römische Curie geführet werden. Die übrigen alle betreffen die geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt, die Immunität, Freiheiten des Klerus, sogar Kirchengebräuche. Wie ist aber glaublich, daß die Erz- und Bischöffe Deutschlandes, wenn sie auch gleich die Billigkeit mehrerer Klagen eingesehen haben, in die erste und letzte Gattung der Beschwerden, besonders in der Art, wie sie hier vorgetragen werden, gewilliget haben? Sollten sie wohl mit den weltlichen Ständen gegen sich selbst bei dem Pabste geklagt, und um Abhilfe bei demselben angestanden haben?

§ CCXXXIV. Auch der Kaiser Karl hat niemals in diese Beschwerden eingewilliget. Er sagt vielmehr ausdrücklich, daß sie von den weltlichen Ständen übertrieben wären, *n*) und abermal auf dem nächsten

m) Es ist demnach irrig, wenn der Antwortschreiber Resp. Pii VI. ad Metrop. p. 541 sagt, daß der größte Theil dieser Klagen gegen die Gerichtsstellen der Bischöffe gerichtet sei.

n) Es lauten die Worte in dem k. Rescript, daß auf den Reichstagsschluß zu Nürnberg im J. 1524 erfolget ist, bei Raynald an. 1524. n. 10 also: Electores, Principes ... quibusdam doctrina excellentibus, pietate conspicuis, sapientia claris, id partium, negotiique dent- ... onera seu incommoda Germanicae nationis a secularibus principibus in hoc conventu contra Romanam sedem *exaggerata*, caeterasque politicorum adversus ecclesiasticos expostulationes adornatas atque exhibitas attentione summa cognoscendi, et expendendi, quae tunc omnia adjunc-

sten Reichstage zu Speier erwogen werden müßte, wie die Zwistigkeiten und Beleidigungen am schicklichsten könnten abgethan werden. In seiner oben angeregten nachdrücklichen Vertheidigung an den Pabst Clemens VIII. schreibt er, daß er den hundert Beschwerden der deutschen Nation niemals Gehör gegeben, niemals in dieselben eingewilligt habe. *o*)

§ CCXXXV. Es ist deßwegen zu wundern, daß so manche gelehrte protestantische Schriftsteller, welche sonst die historischen Quellen kennen und brauchen, gegen den klaren Buchstaben der bisher angeführten Urkunden behaupten, daß *auch die geistlichen* Reichsstände in diese hundert Beschwerden *eingewilligt* haben, *p*) und diesen Aufsatz als eine authentische,

juncto consilio, quo conditione nec iniqua, nec intolerabili has offensiones componi deponique posse existiment, nobis, vel in absentia nostra nostro Vicario, Electoribus, Principibus, et ordinibus in futuro conventu Imperiique congregatione sic offerantur. Senkenberg neueste Sammlung der Reichsabsch. II. Th. S. 258.

o) Goldast T. I. Const. Imper. p. 497. Qualia autem sint ea lucra, ex centum illis gravaminibus nationis Germanicae colligi poterit: quibus tamen ex ea devotione et observantia, qua semper vest. Sanctitati ac Apostolicae sedi affecti fuimus, nusquam aures praestare curavimus, nec his animum adjicere.

p) S. Struve Corp. histor. German. Period. X. sect. IV. § 21. not. 77. *Frideric. Georgi* Gravam. L. III. p. III. c. 2. welcher aber von Ignaz Schwarz collegiis histor. p. VI p. 181 wiewohl mit einer ihm gewöhnlichen Bitterkeit u. scholastischen Schreibart weitläufig widerlegt wird.

sche, von der ganzen deutschen Nation gutgeheisene Urkunde angesehen wissen wollen, woran doch noch Vieles fehlet.

§ CCXXXVI. Eben dieses scheinen auch manche katholische Schriftsteller nicht genug zu betrachten, da sie sich, besonders in den heutigen Streitigkeiten mit dem römischen Hofe, so insgemein, und ohne Einschränkung auf die besagten hundert Beschwerden, als seien sie von der ganzen Nation anerkannt, berufen, dieselben ohne Unterschied geradehin abgeschafft wissen wollen. Denn, nebst dem, daß Viele darunter von gar geringer Wichtigkeit, mehrere nur von besonderen seltenen Fällen und Gebrechen abstrahirt sind, werden sie gewiß, bei näherer Erwägung, eben so wenig, als die damaligen geistlichen Reichsstände, einverstanden sein, daß Alles, worüber darin geklagt wird, soll abgeschaffet werden. q)

§ CCXXXVII. Nichtsdestoweniger muß man gestehen, daß auch viele wahre und gegründete Beschwer-

q) Z. B. c. I. wo scheint begehrt zu werden, daß alle Kirchengesetze mögten aufgehoben werden. Die Worte lauten: Inter reliqua onera vel illud minime postremo loco est collocandum, quod constitutionibus humanis multa prohibentur, imperantur, item multa, quae nullo divino praecepto vel interdicta sunt, vel imperata. Cap. LV. wo man die im Reich an einigen Orten wohlhergebrachte Gewohnheit vom Pabste will abgeschafft wissen, vermöge welcher die geistlichen Richter auch in einigen weltlichen Fällen Recht sprechen können, u. s. w. wie z. B. bei den Officialen zu Köln, Lüttich, Paderborn u. s. w. geschieht. Der Pabst hat hierin gar nichts zu entscheiden.

schwerden darin enthalten sind, wie sogar Bzovius und Spondanus bekennen. r) Unter denselben sind nun auch einige, woraus erhellet, daß man das eugenische Concordat noch nicht ganz vergessen habe. So handelt z. B. die 14te Beschwerde von den vielfältigen Verleihungen der Pfründen in Deutschland an fremde Nationen, die der deutschen Sprache unkundig sind u. s. w. s) Eben so wird n. 17 geklagt, daß gegen die von der deutschen Nation angenommene Modification des basler Conciliums t) in jenen Stiftern, wo vermöge Stiftung oder alten Herkommens nur adeliche Personen Platz haben, auch den unadelichen von dem Pabste Beneficien verliehen werden.

§ CCXXXVIII.

r) Ad an. 1523 n. 7. Non pauca continent haud rejicienda.

s) Goldast T. IV. Constit. Imp. Classe II. S. 60. Es sind bisher nicht allein zu Rom viel gratiae und reservationes, pectorales, mentales, generales, und speciales, regressus, incorporationes, uniones, und concordata etc. wie das alles Namen hat, um Geld und zeitlich Genuß willen, auf Prälatur und Pfarren und Pfründen, sonderlich in deutschen Landen, gegeben: sondern auch je zu Zeiten, solche Pfründ und Prälaturen, den großen Gesellschaften und Kaufleuten, mit etlicher vermeinter Beschönung (fürter zu verkaufen) zugestellt, und fürter durch die Praktik, schier all Pfründen, oder je die besten aus deutscher Nation gezogen, und ungelehrten, ungeschickten und leichtfertigen Personen geliehen worden, also, daß viel von fremden Nationen zu Prälaturn und Gottesgaben kommen, die ungelehrt, und dazu nicht deutsch Gezüngs sein.

t) Koch Sanctio pragmat. p. 173.

§ CCXXXVIII. Freilich wird hier der Concordate nicht gedacht; allein in der Unterredung mit dem Nuntius Cheregat klagten doch die Reichsstände heftig wegen der Nichthaltung der Concordate von Seite Roms, worauf dann Hadrian die oben u) angeführte vortreffliche Antwort gab. Man hat deswegen guten Grund zu behaupten, daß diejenigen Beschwerpuncte, welche gegen den Inhalt der Concordate laufen, sich auch in dem Sinn der Beschwerdeführer darauf beziehen. Unter Concordaten verstand man aber sicher keine andern, als jene, die man im vorigen Jahre 1521 in den, Karl dem Vten eingereichten Beschwerden verstanden hat, worunter dann auch, wie oben gezeiget worden ist, der eugenische Vertrag begriffen war.

§ CCXXXIX. So großes Aufsehen übrigens die sogenannten hundert nürnberger Beschwerden der deutschen Nation gemacht haben; so muß man doch gestehen, daß die 27 wormser weit kernhafter sind, und daß darin der Mark und Saft weit besser zusammengezogen sei. In den Nürnberger ist nicht einmal für die 1te Instanz der bischöfflichen Gerichtsbarkeit, sondern nur für die weltliche gesorget, woraus abermal bestätiget wird, daß die geistlichen Reichsstände keinen Einfluß in dieselben gehabt haben.

§ CCXL. Uberhaupt muß man sagen, daß die wormsischen eigentlich die authentischen, aus den Reichsacten abgedruckten, von der deutschen Nation an-

u) § CCXXIII.

anerkannten Beschwerden gegen den römischen Stuhl seien. Es ist dieses ganz deutlich aus dem Reichsabschiede vom Jahr 1530 zu entnehmen. Denn der gegenwärtige Kaiser Karl V. sagt alldort: *w*) Als auch deutscher Nation Beschwerden, so sie gegen den Stuhl zu Rom Uns auf dem Reichstag zu Worms fürbracht, und folgends zu gehaltenen Reichstägen zu Nürnberg und Speier davon auch Anregung geschehen, jetzo allhie durch Kurfürsten, Fürsten und gemeine Stände des Reichs, Uns wiederum in Schriften überliefert worden, mit unterthänigster Bitte, solche Beschwerden an Päbstlicher Heiligkeit Legaten, so jetzo allhie, gelangen zu lassen. Worauf er verspricht, alles Ernstes sich bei dem Pabste zu verwenden, daß diese Beschwerden abgeschaffet würden.

§ CCXLI. Hier sagt Karl, daß ihm wiederum von den Kurfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen jene Beschwerden überliefert worden seien, welche schon zu Worms vorgebracht worden wären. Er sagt zwar, daß auch davon auf den nürnbergischen und speierischen Reichstagen sei gehandelt worden; nicht aber, daß es jene Beschwerden gewesen wären, welche dort, nämlich zu Nürnberg sind vorgebracht und zusammengesetzt worden.

§ CCXLII. Noch merkwürdiger ist aber hiebei, daß im Jahr 1558 in die Wahlcapitulation Ferdinands

w) Reichsabschied vom J. 1530. § 132. Senkenb. Reichsabsch. II. Th. S. 326.

nands I. das obige Versprechen Karls V. ausdrücklich eingerücket und widerholt worden ist, daß nämlich der Kaiser sich wolle angelegen sein lassen, vermöge der zu Augsburg im Jahr 1530 gehabten Handhabung, die Beschwerden der deutschen Nation abzuschaffen. Diese Angelobung Sr. kaiserl. Majestät ist von der Zeit an immer bis auf den heutigen Tag in der Wahlcapitulation beibehalten worden; woraus sich dann der wichtige Schluß ergibt, daß die deutsche Nation und Kirche noch auf den heutigen Tag berechtiget sei, die Abschaffung der in der wormser Urkunde aufgezeichneten Beschwerden, welche die Concordate, und NB. auch die erworbene Kirchenfreiheit x) angehen, zu betreiben. Was ein herrliches Feld zu neuen Betrachtungen in Betreff der Annaten und andern dergleichen Gegenstände!

§ CCXLIII. Nur Schade für die gute Sache, daß sich bei diesen Klagen der deutschen Nation gegen den römischen Hof, schon von dem oft gedachten wormsischen Reichstag her, ein so merkliches Mißtrauen und Mißverständniß unter den Ständen sowohl als andern Gliedern des deutschen Reichs, zwischen den weltlichen und geistlichen, veroffenbarte, welches größtentheils in den ungleichen Gesinnungen, selbst in Betreff der Glaubenssätze, seinen Grund hatte.

§ CCXLIV. Dadurch wurden nun die Gemüther

x) In dem 1ten § XIVten Artikels dieser Wahlcapitulation Leopolds II. wird auch dieser Ausdruck gebraucht.

in zwei Parteien getheilt; dadurch ward Haß, Verbitterung, Zanksucht unter den Deutschen verbreitet. Dadurch wurden so viele Religionsstreitigkeiten rege gemacht, die fast alle Aufmerksamkeit auf sich zogen. Dadurch wurden selbst die Fortschritte zur Aufklärung auf eine lange Zeit gehemmet. Dadurch hörte die gemeinschaftliche Bestrebung zur Erleichterung der deutschen Kirche vom römischen Drucke auf: und da sich auf einer Seite die Protestanten durch gänzliche Trennung von Rom halfen, wurde die andere Partei, die gegen den Luther bei den alten Glaubenslehren stehen blieb, daran desto näher angeklammert, ohne daß sie in einer langen Zeit auf nachdrückliche und schickliche Mittel, sich von den Mißbräuchen und Übergriffen der nach ihrem Glaubensbegriffe von ihr anerkannten rechtmäßigen Primatialgewalt zu befreien, ernstlich hätte denken können; und deswegen blieben hauptsächlich die Klagepuncte so lange Jahre hindurch unerlediget.

§ CCXLV. Indessen blieb doch immer der eugenische Vertrag in der kaiserl. Wahlcapitulation sowohl in den allgemeinen Ausdrücken *Concordata Principum*, und aufgerichteten Verträgen ... zwischen dem römischen Stuhl und deutscher Nation y) als in der von dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530 von den Zeiten Ferdinands I. her eingerückten Stelle einbegriffen, und ward in so weit dessen Andenken in diesem, bei jeder neuen römis. Kaisers- oder Königswahl

y) S. §§ 36, 40, oben.

Wahl erneuerten Reichsgrundgesetze stets erhalten; wenn gleich keine ausdrückliche Meldung davon, so wenig als von dem Concordat mit Nikolaus V und Kalixt III geschah, und wenn gleich bei Privatschriftstellern, oder auch bei deutschen ultramontanisirten Kanonisten, aus den bemerkten Ursachen lange Zeit kein Gebrauch davon gemacht ward.

XVI. Artikel.

Neuere Begebenheiten, welche beweisen, daß die Giltigkeit des eugenischen Concordats noch in gutem Andenken erhalten worden sei.

§ CCXLVI. Allein i. J. 1699 gab es Gelegenheit, daß der Kurfürst zu Mainz Lothar Franz in einem Briefe an den Pabst deutlicher von der Sache sprach. Er schreibt: Der neugewählte König (Joseph I.) hat sich eidlich verbunden, sich dahin zu verwenden, daß alle geistliche Klaghändel nach dem Beispiele Frankreichs und andrer Staaten .... in Deutschland von gelehrten und des Zustandes des Vaterlandes kundigen Männern erkennet, und zu Ende gebracht würden. z)

§ CCXLVII. Hier kann offenbar von nichts Anderes als von der von Joseph I. beschwornen Wahlcapitulation die Rede sein. In derselben ist aber kei-

z) Fabers Staatskanzlei Th. V. S. 127. *Febronius* T. II. p. 445. Rex Romanorum juravit, officia sua interpositurum se, ut causae Ecclesiasticae omnes a viris doctis et status patriae hujus peritis, exemplo Galliarum, statuum Veneti, Genuensis, et aliorum, in Germania discutiantur, et sine debito terminentur.

ne andere Stelle, die dasjenige enthält, wovon die Rede ist, daß nämlich die geistlichen Klaghändel in der 3ten Instanz von deutschen Commissarien sollten geendiget werden, als jene, welche von der Aufrechthaltung der Concordata Principum, und der Verträge der deutschen Nation handelt. Da nun in dem Concordat mit Nicolaus V. nichts davon stehet, so kann kein anderes als das eugenische darunter verstanden werden. Es war demnach dasselbe, nach der Meinung der Kurfürsten, sicher unter den Worten Concordata Principum und Verträge der deutschen Nation miteinbegriffen.

§ CCXLVIII. Im Jahr 1719 den 15. Dec. ward auf dem Reichstage zu Regensburg ein Reichsgutachten über die concordatenwidrigen Eingriffe Roms versprochen, auf welches sowohl Kurtrier mit Einstimmung Kurköln im Jahr 1741 *a*) als auch Kurpfalz im J. 1764 *b*) bei den Wahlconventen in ihren eingereichten Erinnerungen zu der Wahlcapitulation in Betreff der Klaghändel sich bezogen haben. Von diesen Klaghändeln handelt aber nur das eugenische Concordat, vermöge des berühmten basler Decrets de Causis, welches demnach bei öffentlichen Reichshandlungen noch nicht in Vergessenheit gerathen war.

§ CCXLIX. Aus diesem erhellet schon, wie ungegründet die Antwort des römischen Apologisten in der Re-

a) Moser deutsches Staatsrecht VIII Th. S. 426.

b) Pragmatische und actenmäßige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur S. 92.

Responsio Pii VI. c) auf das Schreiben des Kurfürsten Lothar Franz, dann auf das versprochene Reichsgutachten vom Jahr 1719 sei, daß nämlich dergleichen Klagen aus Privatursachen vorgebracht, oder falsch befunden, und deswegen verlassen worden seien. Es wird aber noch mehr aus dem Folgenden zu ersehen sein, wie wenig man gesonnen gewesen sei, dergleichen Klagen, als Privatsachen, als ungegründet anzusehen, oder davon abzustehen.

§ CCL. In eben diesem Wahlconvent 1764 wurde zwar das kurzberührte vortreffliche kurpfälzische Monitum, vermöge dessen die geistlichen Rechtshändel vor entschiedener Hauptsache nicht nach Rom gezogen, und auch die entschiedenen nach Maßgabe der Concordate nicht zu Rom, sondern in Deutschland durch benennte Commissarien schließlich sollten abgeurtheilet werden, nicht eingerücket; aber aus keiner andern Ursache, als weil dasselbe ohnehin schon in den Concordatis Principum, und mithin in den bisherigen Wahlcapitulationen und Reichsgrundgesetzen begriffen sei. So lauten wenigstens die Aeußerungen der mitstimmenden kurfürstl. Wahlbotschafter. d)

§ CCLI. Nichtsdestoweniger wurde von Seite des kurf. Collegiums beliebt, ein Collegialschreiben an Se. kaiserl. Maj. zu erlassen, in welchem unter an-

 dern

c) Pag. 549. § 40.

d) Pragmatische und actenmäßige Geschichte S. 138, 140 rc. in den Beilagen.

dern gesagt wird: daß der 14te Artikel der kaiserl. Wahlcapitulation alles Gesetzliche in sich umfasse, was in Bezug der römischen Uibergriffe von der im Reiche üblichen Gerichtsform, von den unerlaubten Abberufungen der Streithändel, von Appellanen nach Rom, und dort neueingeführten Gerichtsstellen könne gesagt werden. Sie bitten demnach unterthänigst um Handhabung und Vollstreckung dieses Reichsgrundgesetzes, und zugleich um die Erfüllung der schon im J. 1530 versprochenen Verhandlung, und des sich darauf gründenden noch rückständigen Reichsgutachtens vom Jahr 1719.

§ CCLII. Hier reden dann doch gewiß die Kurfürsten und Grundsäulen des deutschen Reichs von dem eugenischen Concordat und dem darin enthaltenen basler Decret de Causis et Appellationibus. e) Sie

e) Pragmatische und actenmäßige Geschichte ibid. p. 144. Paterna pro salute Imperii vigilans sollicitudo Majestati Vestrae Caesareae sine hoc leges et sanctiones Imperii continuo ob oculos sistit, easque omnes decimus quartus Capitulationis Caesareae Articulus in tantum complectitur, in quantum ibidem de consuetudinaria re judiciaria ecclesiastica Germaniae, de indebitis trans Alpes Romam susceptis evocationibus et appellationibus, de novis et insolitis ibidem introductis judiciis, et in genere de ea, quae ad decisionem controversiarum privatarum determinata est, forma judiciali saluberrime providetur... Und unten... Simulque pro consummatione promissae in Comitiis Imperii Augustanis Anno 1530 tractationis et in hac ulterius se fundantis, sed usque huc nondum rati-

Sie erkennen demnach, daß es unter den Concordatis Principum und Verträgen der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle begriffen, ein zu unseren Concordaten, zu dieser kaiserlichen Wahlcapitulation gehöriger Theil und Punct sei. Und was dazu gehöre, das werden doch diese Verfasser und Schöpfer dieses Fundamentalgesetzes des deutschen Reichs am Besten gewußt haben.

§ CCLIII. Dieses Schreiben des höchsten Kurcollegiums, die bei dem Wahlconvente erregten Bewegungen, die dabei geäußerten Gesinnungen, und die besondere Verwendung des Kurfürsten zu Pfalz Karl Theodor hatte bei dem gutmüthigen und frommen Pabst Klemens XIII. so viel Wirkung, daß er die berühmte styrumische Sache, welche eigentlich die neueste Gelegenheit zu diesen Klagen gegen die Verletzung der Concordate war, an das mainzer Metropolitangericht, als an die dazu geeignete Instanz, gemäß den basler Decreten, zurücksandte; und dabei diese Ausdrücke brauchte, *f*) daß das Begeh-

ratificati Conclusi Collegiorum comitialium de anno 1719 demississime instamus.

f) Decanus bonum *jus et aequum* orare videtur, *justitiae consentaneum, a Concordato non abhorrens.* Jedem unbefangenen Leser ist a Concordato non abhorrens eben so viel als Concordato consentaneum; so wie a vero non alienum, non abhorrens, eben so viel ist, als vero consentaneum. Aber bei dem Hrn. Antwortschreiber hat es eine besondere Bedeutung. Das Gesuch des ehemaligen Hrn. Domdechants ist den Concordaten nicht zuwider, weil

gehren des speierer Domdechants gerecht und billig, den Concordaten nicht entgegen sei; daß er dadurch der Gerechtigkeit ein Genüge geleistet habe, u. s. w.

§ CCLIV. So gut nun dieser Brief an den Kurfürsten von der Pfalz in dieser Stelle lautet, so konnte doch der Concipist desselben seine curialistischen Nauben nicht ganz lassen. Wenn der Antwortschreiber Pius VI. Recht hat, so ist in dem Abdrucke dieses Briefs, den Herr von Horix besorget hat, eine Stelle g) ausgelassen, die dieses beweiset; in welcher nämlich ein Monitum der kurpfälzischen Gesandten bei dem Wahltage, welches zu dem Kurcollegialschreiben die Veranlassung war, als widerrechtlich und injuriös erkläret wird. h) Es hätte aber der römi-

weil in den Concordaten nichts davon enthalten ist. Aber so hätte Clemens seinen Widerspruch mit ganz andern Worten ausdrucken müßen. Einmal haben die Kurfürfürsten dergleichen Abberufung als Concordatenwidrig angesehen, und in diesem Bezuge hat Kurpfalz die Zurücksendung der styrumischen Sache begehrt. Clemens widerspricht nicht; schickt den Handel zurück; sagt vielmehr, dies sei der Gerechtigkeit gemäß, dem Concordat nicht unangemessen. Wer sollte dieses ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht als ein Eingeständniß des anerkannten eugenischen Concordats ansehen?

g) Concord. nation. Germ. T. II. p. 270.

h) Responsio Pii VI p. 206. not c. Cum autem hujusmodi sint, semperque fuerint (gewiß vor Isidors Zeiten nicht) Apostolicae sedis nostrique animi sensus, perquam nobis visum est injuriosum, quidquid per occasionem eligendi

mische Apologist vielleicht besser gethan, wenn er diese Stelle zur Ehre Klemens XIII. verschwiegen hätte, als daß er sie hier ans Licht gebracht hat; indem sie mit den obigen Aeußerungen übel contrastiret.

§ CCLV. Aber höre man, was der Herr Antwortschreiber hier gegen das kurfürstl. Collegialschreiben selbst *i*) einwendet. Es hätten nämlich der Kurfürst von Mainz Emmerich Joseph und der Kurfürst von Pfalz Karl Theodor in ihrem Schreiben erkläret, daß die einzige Veranlassung dazu der styrumische Streithandel gewesen sei, und daß, nachdem derselbe an das Metropolitangericht zurückgewiesen sei, jenes gar keine Wirkung und Folge mehr haben sollte. Es müßte demnach dieses Schreiben nach der Zurückweisung jener Streitsache nunmehr als nicht existirend angesehen werden.

§ CCLVI. Was für ein wunderbarer Schluß! Was thut die Veranlassung eines Gesetzes oder allgemeinen Schlusses, zum Gesetze oder Schlusse selbst? Wenn der einzelne Fall, welcher die letzte Gelegenheit zu einem Gesetze, zu einer Entschließung war, gebessert, gehoben ist, hört deswegen das Gesetz oder die Entschließung selbst auf? Und mein! was wollten diese Kurfürsten sagen, da sie schrieben, „nach zurückgeschicktem styrumischen Handel sei nun das kur-

 fürstl.

di Regis Romanorum in postrema Francofurtiensi dieta exposuerunt legati tui, quorum oratio electorali illi ad Imperatorem epistolae praebuit argumentum.

i) Responsio Pii VI. p. 551.

fürstl. Collegialschreiben ohne Wirkung." k) Sollte es den Sinn haben, daß der römische Hof hinführo in andern Fällen die causas in prima instantia oder vor dem endlichen Entscheid abberufen, die Concordate nach Belieben hierin übertreten könne? Wem kann dieses einfallen?

§ CCLVII. Die Ausdrücke können demnach keinen andern Sinn haben, als daß das Collegialschreiben nur für diesen Fall, und dann ferner ohne Folge sein werde, wenn Rom immer so und nach diesen Grundsätzen handeln würde. Doch wir wollen auch setzen, daß zwei Kurfürsten einer anderer Meinung gewesen wären; können sie einem mit allgemeiner Übereinstimmung abgefaßten Collegialschluße die Wirkung, die Rechtskraft benehmen, oder den Sinn davon ändern?

§ CCLVIII. Allein Beide waren, wenigstens dazumal, l) weit davon entfernt. Der einsichtsvolle Kur-

k) So lautet der Ausdruck in dem Schreiben des Kurf. zu Mainz Emmerich Joseph vom 26. Julii 1764: Id quidem constat, occasionem illis (litteris Collegii electoralis) unice dedisse modernam appellationem Capituli Spirensis. Sed hoc ipso cessabit litterarum *scopus et effectus*, si causa Spirensis in Germaniam remittatur, in prima instantia cognoscenda; nicht aber heißet es hier sine omni effectu. Doch mag dem obigen Sinne nach nicht viel Unterschied sein.

l) Ist man aber hernach von Seite des kurpfälzis. Hofes von den hier geäusserten vortrefflichen Gesinnungen abgegangen, so hat man Hoffnung, daß der weise und wohl-

den-

Kurfürst Emmerich Joseph zeigte es bald hernach im Jahr 1769, wo er zu Coblenz, vereiniget mit den zwei übrigen geistlichen Kurfürsten und Erzbischöffen, aufgemuntert durch die vielfältigen, bei dem k. Wahlconvente geschehenen Monita, daß die Beschwerden der deutschen Nation, gemäß der im J. 1530 versprochenen, im J. 1719, und abermal in dem kurz gemeldeten Kur-Collegialschreiben in Erinnerung gebrachten Handlung mit dem Pabste, mögten gesammelt und zur Abhilfe vorgelegt werden, jenes herrliche Document zu Stand bringen half, welches zuerst Lebret in seinem Magazine *m*) hat abdrucken lassen.

§ CCLIX. Darin wird nun der Kern der immer fortdauernden, besonders in die deutsche katholische Kirchenverfassung einschlagenden *n*) Beschwerden, von

denkende Kurfürst Karl Theodor nach dem einmal so deutlich erklärten und festgesetzten Reichsgrundgesetze in dieser Wahlcapitulation auf seine alten patriotis. Grundsätze zwar mit Beibehaltung des ächtkatholischen Systems in Betreff der Primatsrechte, aber zurückkommen werde.

m) Magazin zum Gebrauche der Staaten und Kirchengeschichte VIII. Th. S. 1.

n) Die bekannten hundert Beschwerden sind, wie oben oft gemeldet worden, von weltlichen Ständen, die dazu noch eine Abneigung gegen die geistlichen Stände spüren lassen, gesammelt worden. Es ist deswegen kein Wunder, wenn die in die hierarchische Verfassung eingreifenden Klagpuncte so wenig gerügt wurden, ja ihnen vielleicht nicht einmal genug bekannt waren. Selbst in den Wormsischen

von Männern, die gewiß Einsicht dazu verrathen, zusammengetragen, und nach mehreren einzeln bemerkten Puncten endlich n. 30, der mit Eugen IV. eingegangene Vergleich, und die darin begriffenen basler Decrete als noch bestehende Theile unseres deutschen Concordats anerkennet, und daraus der richtige Schluß gezogen, daß alle diejenigen, welche durch den aschaffenburger Vertrag nicht sind geändert worden, zum Besten der deutschen Kirche annoch in Vollzug zu setzen wären. o)

§ CCLX. Dieser ganze vortreffliche Aufsatz ward von den 3 geistlichen Kurfürsten an den Kaiser Joseph geschickt, und um den kaiserl. Schutz, theils zur Vollstreckung der concordatenmäßigen Vorschläge, theils zur Abthuung der Beschwerden unterthänigst angestanden. Dieser schrieb in den allergnädigsten Ausdrücken zurück, er sei zur Erledigung der Beschwerden der deutschen Erz- und Bischöffe gegen den römischen Hof ganz geneigt... Es verdienten aber die angebrachten 30 Beschwerden eine vorgängig genauere vertrauliche Prüfung. Uibrigens haben Se.

k.

---

sischen zeiget sich hierin ein groser Mangel und Abstand gegen die koblenzer Beschwerden.

o) Lebret VIII. Th. S. 20: Ultra praedicta universa in opus deducenda sunt, quae porro ex decretis Basileensibus, a natione Germanica acceptatis, cum Eugenio IV. concordatis, nec per mox subsecuta concordata cum Nicolao V. sublatis, imo vero per eorundem Clausulam: *in aliis autem etc.* novo robore firmatis, in favorem atque utilitatem ecclesiarum Germaniae promanare possunt

k. Majestät ... genugsame Beweise gegeben, und würden darin standhaft fortfahren, das Mehreste deren jetzt angebrachten Beschwerden nach den mit dem römischen Hofe vorliegenden Verträgen, Concilien und Reichssatzungen von selbst abzustellen. (Es waren also die mehrsten Beschwerden schon als dawiderlaufend anerkennet.)

§ CCLXI. Se. kaiserl. Majestät fahren fort: Nur müßten die Herren Erz- und Bischöffe bei jedem Falle Solches behörig anzeigen, die kaiserl. oberste Miteinsicht vorgängig gebührend zuziehen und ansuchen, mithin das kaiserliche Amt kräftig mitunterstützen, auch ihre Untergebenen zum strikten Gehorsam mitanhalten. Wodurch der Sache besser und ausgiebiger geholfen werde, als wenn erst aus neuen Behandlungen selbe gleichsam zweifelhaft gemacht, und andern unnöthigen, zu keiner Endschaft gelangenden Weitläufigkeiten ausgesetzet werden sollte. *p*)

§ CCLXII. Hieraus sieht man nun, daß der Kaiser Joseph schon dazumal, im J. 1769 erkennet, daß der größte Theil der vorgebrachten Beschwerden den Concordaten, Concilien und Reichssatzungen entgegen sei, daß er eine Behandlung (NB. mit dem römischen Hof von welcher in dem Reichstag 1530, auf den man sich bezogen hatte, die Rede ist) unnöthig und nachtheilig

---

p) Electorum Moguntinensium insignia merita circa vindicandas ecclesiae Germanicae libertates ad illustrandam Concordatorum nationalium materiam. Mog. 1788. p. 109.

lig hielt, weil er die meisten Beschwerden als gewiß ansah, und mit Grund wähnte, es mögten von den Römern Zweifel gemacht, und die Handlung nach Gewohnheit so verzögert werden, daß sie niemal zu einer Endschaft gelangen würde.

§ CCLXIII. Es ist demnach gänzlich falsch, was der Verf. der Responsio Pii VI sagt, q) daß der Kaiser nach dem Beispiel Karls V gar keine Rücksicht auf diese Beschwerden genommen habe. Eben so haben sich auch die Herrn Lebret r), Häberlin und Andere nach ihnen s) hier sehr geirret, da sie schrieben, die drei geistlichen Kurfürsten seien mit ihren Klagpunkten an den Pabst gewiesen worden. Der Irrthum kömmt daher, daß ihnen die authentische Urkunde des kais. Antwortschreibens unbekannt geblieben, welche zuerst vom hiesigem H. Hofrath und Professor Roth in der angeführten gelehrten Dissertation ans Licht gestellet worden ist.

§ CCLXIV. In eben dieser akademischen Abhandlung wird ein merkwürdiger Fall authentisch bekannt gemacht, aus welchem abermal erhellet, wie wenig der jüngstverstorbene Kurf. von Mainz Emmerich Joseph gesinnet gewesen sei, von dem oben angeführten kurfürstl.

q) P. 552. Responsio Pii VI.

r) Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengeschichte VIII Th. S. 21.

s) Ausführliche Nachrichten von den bei der allg. Reichsversammlung, und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften 8 Th. S. 838.

furstl. Collegialschreiben abzugehen, oder das anerkennte Eugenische Concordat außer Acht zu lassen.

§ CCLXV. Philip Schabel, Amtmann auf dem Petersberg im Fuldischen verlohr im J. 1772 einen Proceß gegen den Probst in Rasdorf. Er appellirte in der 2ten Instanz an den Nuntius zu Köln. Der belobte Kurfürst setzte sich aber mit allen Kräften entgegen, verbot nicht allein der geistlichen Regierung zu Fuld, die Acten abfolgen zu lassen, sondern brachte die Sache durch nachdrückliche Vorstellungen zu Rom so weit, daß dem Nuntius aufgegeben wurde, von dem unternommenen Handel gänzlich abzustehen. *t*)

XVII. Artikel.

Beweise aus den Gesinnungen, und Bestrebungen mehrerer Privatschriftsteller und Schluß.

§ CCLXVI. Aber nicht allein unsere deutschen Kurfürsten und Erzbischöffe, sondern auch gelehrte Privatschriftsteller haben schon lange zuvor bemerket, daß das mit Eugen dem IV geschlossene Concordat durch das Aschaffenburger nicht ganz aufgehöret, und seinem Vertragsmäßigen Bestand und Brauchbarkeit dadurch nicht verlohren habe, oder doch derselben Andenken erneuert.

§ CCLXVII. Unter diese zähle ich zuerst den zu Luthers Zeit berühmtesten, u. überaus fruchtbaren Schriftsteller, Dechant zu Frankfurt und Canonicus zum h. Victor allhier, Johannes Cochläus, welcher in seiner Hus-

t) v. Roth. Differt. excit. p. 98 et 111.

Hussitengeschichte *u*) aus einer alten Handschrift vor allen Andern das Concordat mit Eugen wieder in frische Gedächtniß gebracht hat. Vollständiger ist aber hierin Raynald, der in seinen kirchlichen Jahrbüchern *x*) die einschläglichen Bullen Eugens IV aus dem obenbemerkten cellerthaler Codex hat abdrucken lassen. Ihm folgte der sachseuweimarische geh. Rath Joh. Joachim Müller, der diese Geschichte mit größerer Unparteilichkeit, als jene Beide, beschrieben, und sie durchgängig mit Urkunden belegt hat. *y*)

§ CCLXVIII. Etwas weiter waren hierin zwei andere Gelehrte gekommen, welche schon den gewöhnlichen Schlendrian der übergebirgischen Kanonisten einsahen, und bemerkten, daß nebst dem aschaffenburger Vertrage noch mehrere Stücke aus dem kostnitzer und basler Concilium zu den deutschen Concordaten gehörten; doch konnten sie dieselben aus Abgang der Annahmsurkunde nicht bestimmen. Es war nebst dem Kanonisten Nicolarts *z*) der erhabene und in jedem Fache durchdringende Leibnitz. *a*)

§ CCLXIX. Diese hat aber ein unbenannter, ausbündig gelehrter deutscher Jurist noch übertroffen, der im Jahr 1735. aus Gelegenheit eines nach Rom ge-

u) L. IX. p. 340. *x*) Ad annos 1446, 1447.

y) Reichstheater Friderichs III. I. Vorstellung. Von den wichtigen Beiträgen eines Baluzens und Kollarts ist schon gehandelt worden.

z) In prooemio compendiosae praxis beneficiariae 1658.

a) Codice juris Gent. p. I. p. 391. seqq.

gezogenen, dorthin nicht geeigneten Streits, eine sehr vortreffliche Abhandlung geschrieben hat, *b*) in welcher er die fortdaurende Giltigkeit und Brauchbarkeit des Eugenischen Concordats sehr gründlich beweiset. Man kann mit Wahrheit sagen, daß dieser Unbenannte wirklich der Erste gewesen sei, welcher in dieser wichtigen Materie ein neues Licht verbreitet, und zur rechtskräftigen Brauchbarkeit der freilich immer bestandenen basler Decrete den Weg gebahnet habe. Seine Schrift hat am Reichshofrathe gesieget. *c*) Er sagt mit Recht am Ende: Qui mihi monstraret, non erat ullus, iter. *Ovid.* *d*)

§ CCLXX. Auch der berühmte wirzburger Kanonist Barthel, wenn er sich gleich natürlicher Weise in Betreff der Brauchbarkeit der basler Dekrete, so lange die-

b) Vindiciae canonicae contra Rhapsodiam germanicam sub titulo: Bericht von denen zwischen dem Hochwürdigen Hochwohlgebohrnen Herrn Friderich Christian Freiherrn v. Fürstenberg, der bischöfflichen hohen Cathedralkirchen zu Hildesheim, Paderborn und Münster respective Domprobsten und Capitularen ꝛc. einem: und dem Hochwürdigen Hochwohlgebohrnen Herrn Franz Adam Anton, Freiherrn v. Weichs, der bischöfflichen hohen Cathedralkirchen zu Hildesheim und Osnabruck Capitularn, anderen Theil, obschwebenden Irrungen ꝛc. S. Clar. Philippi Hedderich Dissertat. juris eccles. german. de juribus ecclesiae Germanicae in conventu Emsano explicatis. Bonnae 1788. Adjuncto I.

c) A. Hedderich l. l. p. 63.

d) Ibid. Adjuncto I. p. XVIII.

dieselben durch die Annahmsurkunde noch nicht bekannt waren, geirret, hat die Giltigkeit des Eugenischen Concordats ausdrücklich anerkennt, und in einigen andern noch bestehenden Stücken bemerket. e)

§ CCLXXI. Allein, zwei bekannte mainzer Gelehrten haben sich hierin vor allen Andern ausgezeichnet: der Erste ist der unermüdete Urkundenforscher, für die deutsche Kirchengeschichte und das deutsche Kirchenrecht, H. Weihbischoff Würdtwein; der Andere, der jetzige H. Reichsreferendär v. Horix. Jener hat zuerst die Ausgabe des Annahmsinstruments f) versprochen; dieser hat sie aus dem Reichsarchiv geliefert. g) Jener hat sehr herrliche Documente und Beiträge dazu in seinen subsidiis diplomaticis drucken lassen. Dieser hat in dem oftberührten styrumischen Rechtshandel die juridische Brauchbarkeit desselben theils durch seine gelehrte Deduction, theils durch die beigefügte Concordatengeschichte, theils durch andere bündige Abhandlungen, h) in ein helleres Licht gesetzt, dadurch die Aufmerksamkeit des gelehrten Publicums rege gemacht, und es mit einem neuen Eifer, diesen Gegenstand zu bearbeiten, gleichsam beseelet.

§ CCLXXII.

---

e) Tractatus historic. canonico-pragmaticus C. I. §§. 13 et 14.

f) V. Elenchus conciliorum Moguntinorum an. 1761.

g) Concordata nationis Germanicae integra 1763.

h) Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata T. III an. 1771 und 1773.

§ CCLXXII. Herr Spittler nennet diese eine neue Ideenrevolution. Wenn er dadurch nichts Anderes sagen wollte, als daß der Trieb, die Bestrebung der deutschen Publicisten und Kanonisten dadurch einen neuen Schwung bekommen habe, daß man sich von der Zeit an um die Wette beflissen habe, die entdeckte Urkunde der angenommenen und noch bestehenden basler Decrete brauchbar zu machen; die Geschichte immer besser ins Licht zu bringen; die Ideen der ultramontanis. Kanonisten von dem deuts. Concordate, von Gottes Erdboden zu verscheuchen, so hätte er meinen gänzlichen Beifall. Wenn es aber so viel heißen soll, daß bis hieher Niemand eine andere Idee, einen andern Begriff gehabt habe, als daß das eugenische Concordat ganz aufgehört habe, und der aschaffenburger Vertrag unser ganzes Concordat seie; so kann ich ihm nicht beistimmen, und ich glaube, daß ich bisher das Gegentheil aus der Geschichte hinlänglich erwiesen habe.

§ CCLXXIII. Nur darf ich hier das unvergeßliche Monument nicht übergehen, welches die 4 deutschen Erzbischöffe im Jahr 1786. ihrem ewigen Nachruhm und Andenken in der deutschen Kirchengeschichte, troz aller ganz oder halb ultramontanischer Schimpfer, Schmäher und Spötter aufgerichtet haben. Ich verstehe die berühmten emser Puncte. Darin wird nun unter andern gesagt: Zur einsweiligen Abhilfe derselben wird in der allerehrerbietigsten Zuversicht des nach etwaigem Erfoderniß auch mit Nachdruck anzuwendenden kaiserl. Schuz- und

Schirmamtes vestgesetzet: daß, so lange die Concordate noch bestehen, und von der Nation keine andere Vorsehung geschehen, die *Decreta Basileensia*, wie sie im Jahr 1439 unter König Albert zu Mainz angenommen worden, *pro Regula Concordatorum*, und die *in concordia Aschaffenburgensi de Ann.* 1448 mit dem päbstlichen Stuhle einstweilen bedungenen *Jura*, *pro Exceptione a Regula* zu halten. *i*)

§ CCLXXIV. Hier haben wir gleichsam in einem Kern beisammen, was die ersten Vorsteher der deutschen Kirche und Grundsäulen des deutschen Episkopats von dem eugenischen Concordate halten. Da nun dieser Vertrag hauptsächlich die Kirchenverfassung, die Ordnung der hierarchischen Gewalt, die geistlichen Staaten in dem Reiche betrifft; so hatten sie gewiß die Vermuthung für sich, daß sie am Besten müßten, welcher der wahre Inhalt und die wahren Bestandtheile unsers immer fortdaurenden Concordats mit Rom seien. Und so glaube ich, aus den in chronologischer Ordnung zusammengereiheten Thatsachen erwiesen zu haben, daß die ganze Nation, die ganze deutsche Kirche, besonders die Oberhäupter derselben, das Concordat mit Eugen nie vergessen, nie mißkennet haben; wenn es schon leider von Privatschriftstellern, von den ganz nach den ultramontanischen Grundsätzen gemodelten Kanonisten außer Acht gelassen worden ist, und wenn man

i) Resultat des emser Congresses 1787 S. 36.

man schon nicht immer wegen vielerlei zusammenwirkenden Ursachen den gehörigen Gebrauch davon machen konnte, oder auch wollte.

VIII. Abschnitt.

Fernere Aenderungen im 1ten § *art. XIV.* der kaiserl. Wahlcapitulation.

I. Hauptstück.

Erschwerung gewöhnlicher Gratien.

§ CCLXXV. Nebst der hier vorkommenden 1ten Hauptveränderung in dem XIV. Artikel § 1, welche in der ausdrücklichen Anerkennung des eugenischen Concordats besteht, ist 2tens eingerückt, daß der Kaiser sein bestes Vermögen anwenden wolle, damit von dem Stuhle zu Rom nicht gegen der Erz- und Bischöffe, oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten NB. durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien... gehandelt werde.

§ CCLXXVI. Hier wird vermuthlich auf das wichtige Indult der deutschen Erzbischöffe gedeutet, vermöge dessen sie alle Beneficia ihrer Erzdiöcesen in päbstlichen Monaten zu vergeben pflegen, wenn es vielleicht dem römischen Hofe sollte einfallen, hierin Beschwerniß zu machen.

§ CCLXXVII. Über diese Materie haben wir einen vortrefflichen Aufsatz oder vielmehr Auszug aus einem Schreiben der drei geistlichen Kurfürsten, von dem berühmten mainzischen Weihbischoff Peter von

Wallenburg, der im Archiv der hiesigen Metropolitankirche verwahret wird. *k*)

§ CCLXXVIII. Darin wird nun erstens gesagt, daß die 3 Kurfürsten in ihrem Beschwerungsbrief an den Pabst *l*) aus den Originalacten des aschaffenburger Concordats die Umstände und Ursachen dieser besondern Übereinkunft *m*) in Betreff des besagten Indults erzählt hätten. *n*) Dann 2) daß dieses Indult anfangs bei einem jeden Erzbischoff lebenslänglich

k) S. den oben § LXXIV. angeführten Brief des Hrn. Weihbischoffs Würdtwein.

l) So viel aus dem Ganzen abzunehmen ist, war es Clemens X.

m) Sehr zu wünschen wäre, daß diese Originalacten zur Aufklärung der aschaffenburger Concordatengeschichte mögten bekannt gemacht und benutzet werden.

n) Die einschlägliche Stelle verdient hier, um das unaufhörliche Bestreben der Curie, die Deutschen um ihre erworbenen Rechte zu bringen, besser kennen zu lernen, eingerückt zu werden: Circa indultum Electoribus Ecclesiasticis competens de conferendis beneficiis per suas Dioeceses quovis mense papali vacantibus, postquam circumstantias et causas specialis hujus pacti ex ipsis Actis Originalibus Concordatorum Aschaffenburgensium enarraverant, ita querulantur: „Sedes Apostolica, quod Electoribus ab initio, ut dictum est, seorsim promiserat, etiam ex fide praestitit, id est, Electores per specialia indulta, eorum vita duratura, ad suas quemque Collationes plenissime restituit, perinde ac si nullum emanasset Concordatum: mansitque omnino haec praxis ex promisso firma et rata eorum successoribus, gavisis sine aliqua exceptione constanti facultate beneficia conferendi in mensibus re-

lich gedauert habe; die gierigen Curialisten aber 3) die Sache dahin gebracht hätten, daß hernach eine

 neue

---

reservatis. Verum intentis semper Curiae Romanae Officialibus in omnes modos et ampliandi debitam in summum Pontificem observantiam, (qua in re nihil sunt reprehendendi) et derivandi ex omnibus provinciis in suum commodum pecunias, jura vel injuria (in quod animadvertendum foret) eo sub praetextu, quod per dicta Indulta pauciores haberet Curia Romana supplices, quodque jura expeditionum contraherentur (non considerato, quod ipsum Concordatum in immensum auxerat numerum et supplicum et expeditionum, quodque in illis Ecclesiis Germaniae, quae Concordatum non receperant, ut sunt nonnullae in ipso Germaniae meditullio, velut Bambergensis atque aliae, reservationes locum non habeant, et Ordinarii conferant in omnibus mensibus) eorum, ut creditur, Officialium mala suggestione in litteris Apostolicis dictorum Indultorum inseri coepta est cautio haec: quod illorum Indultorum vigore provisi tenerentur intra sex menses obtinere a s. sede suarum provisionum confirmationem, et (quod Officialibus caput erat) jura solvere. Hanc clausulam, quamvis novam atque insolitam, non adeo tamen aegre tulerunt Electores, semper omnium, quae a Curia Romana proficiscuntur, reverentissimi; nam illibatum nihilominus ipsis manebat jus utendi suis Indultis, nec multum sua interesse judicabant, quod ab ipsis provisi, suas quoque gratias s. sedi acceptas referrent, ac modico dispendio Officialium hiatus, ad lucrum semper apertos, obstruerent. Sed ne in his quidem obsequio et voto steterunt restrictiones. Notum est, a singulis novis Pontificibus novas edi regulas, quas Cancellariae appellant, nec finem fieri alias atque alias excogitandi, et veteres edi solitas

neue Clausel in das lebenslängliche Indult sei eingerücket worden, vermöge deren jene, die ein in den päbst-

---

litas amplificandi: has inter excogitata est una, tunc recens, per quam quilibet novus Pontifex omnia revocat a suis praedecessoribus concessa conferendi Indulta; et licet ipsa Electoralis dignitatis praerogativa sine mentione specifica fortassis concludenda non fuerit, aut potius, quod ad dicta Indulta spectat, supradictis ex caussis et titulis adeo justis et gravibus promissa et concessa, ab illa regula omnino eximi debuerint, tamen, quia litteraliter solum excipiuntur Indulta S. R. E. Cardinalibus concessa, et exceptio, ut arguunt, contra alios firmat regulam, Electores semper obedientes sese regulae patienter accommodarunt, ejusque causa *petierunt a singulis* Pontificibus, post dictam regulam edi coeptam creatis, suorum Indultorum renovationem. Sed tamen ne sic quidem perennavit antiqua Indultorum forma: ejus enim terminus, qui ad vitam uniuscujusque Electoris adhuc fuerat, ad quinquennium tantum restrictus est, ita, ut praeter indicatas variis temporibus insertas contradictiones, debuerint Electores singulis quinquenniis petere Indultorum renovationes: sed hae tamen sine cunctatione et intercapedine concedebantur, exhibitis pro litteris Apostolicis eisdem jurium summis, quae solvi consueverant, dum indulta ad vitam erant. Et ad has fere angustias contracta erat Indultorum forma, quando rebus fidei et Ecclesiae Romanae praeesse desiit f. memoriae Innocentius PP. maximus, per cujus obitum, seu verius per editionem novarum Cancellariae Regularum coacti sunt Electores petere renovationes suorum Indultorum. Verum novus Pontifex statim dictas renovationes per Electorum Agentes, ut moris est, rogatus innuit, se velle majoris reverentiae causa rogari per speciales Epistolas ipsorum Electorum. Rogatus est amplissime: at sic rogatus, specie

päbstlichen Monaten vacantes Beneficium erhalten hätten, innerhalb sechs Monaten von Rom aus die

cie diuturnioris suae, dum erat in minoribus apud Germanos, morae, et ibi contractae cum multis amicitiae, quos pro multis eorum in se meritis remunerari intenderet, conquestus et adversus illa conferenda Indulta, per quae sibi esse grato et liberali non liceret satis ad votum; perinde ac si non habuisset praeter collationes beneficiorum affectorum etiam eas, quae totos sex menses ex Pontificio succedebant per omnes alias Dioeceses. Sed placuit aliquid delibare ex iis collationibus, quibus per Indulta gavisi fuissent Electores: delibavit et contulit, et tandem petita Indulta renovavit, etiam tunc ad quinquennium, quo elapso, et renovationibus per obsequentissimas litteras repetitis a Pontifice, prior illa querela (quod concessis ejusmodi Indultis non sibi satis esset, unde multos Germanos de se bene meritos donaret) non modo iterata fuit, sed et addita nova, scilicet quod Electores in faciendis collationibus non satis ad praescriptum sacrorum Canonum spectarent virtutes, imo digniores saepe praeterirent; huic postremae objectioni dum respondetur ab aliquibus, dum suppositia ostenditur, transmissis ad Urbem nominibus et egregiis qualitatibus eorum omnium, quibus provisum fuerat; multi menses, imo et annus abierunt, qua intercapedine occurrerunt frequentes beneficiorum vacationes; quas Pontifex in suos de se adeo bene meritos grato animo conferret: verum non sine stupore fuit, quod ipse, qui pro paterna cura tot scrupulis pulsabatur, ne alii collatores ad beneficia promoverent nisi virtutibus praestantes, aetate idoneos, non aliis beneficiis cumulatos, sed quorum res esset angusta, affatim doctus omnia, quae requirebat, ab aliis fuisse servata; tamen ea, quae suae Collationis per tot cunctationes affecta fuerunt, contulerit plerumque quibusdam

Bestätigung suchen, und die Gebührnisse, worum es eigentlich zu thun war, zahlen müßten. 4) Hierauf wäre dieses Indult auch durch eine Regel der römischen Kanzlei bis auf die Lebenszeit eines Pabstes, und dann 5) bald hernach nur auf fünf Jahre ausgedehnet worden, nach deren Verlauf es mußte erneuert werden: und so sei es ungefähr mit diesen Indulten bei dem Ableben des Pabstes Innocenz (es war der X) beschaffen gewesen.

§ CCLXXIX. Allein sein Nachfolger (Alexander VII.) habe 6) zuerst verlangt, daß die Kurfürsten durch eigne Briefe, nicht durch ihre Agenten, wie es bisher gewöhnlich war, das Indult begehren sollten: und dann habe er aus dem Vorwande seines ehemaligen langwierigen Aufenthalts in Deutschland, o) und der dadurch gemachten Freundschaften, sich

aliis comparatione deterrimis, aetate minoribus, plurima alia beneficia, etiam incompatibilia, obtinentibus, et, si in quorundam vitam, mores et doctrinam inquireretur, indignis: et tamen, ut frequentiores sibi recurrerent ita conferendi occasiones, id est, cunctandi in Indultorum renovationibus, terminum eorundem Indultorum, qui eousque inconcusse quinquennalis fuerat, ad triennalem restrinxit, restricturus porro, ut creditur, ad nihilum, si diutius supervixisset, id est Electores privaturus omni facultate conferendi in mensibus reservatis contra fidem promissi, contra praxin et contra omnimodam principatus conservandi rationem.

o) Er war zur Zeit des Schlusses des westphälischen Friedens Nuntius, Fabius Chisius mit Namen, und hat die berüchtigte Protestation gegen dieses Reichsgrundgesetz eingelegt.

sich einige Pfründen vorbehalten; doch aber endlich das gewöhnliche Indult auf fünf Jahre abfolgen lassen. 7) Nach deren Verlauf habe er nicht allein die vorige Klage, daß er nicht genug Gelegenheit habe gegen seine Freunde und Bekannten in Deutschland freigebig zu sein, wiederholet, sondern auch dazu gesetzet, daß die Pfründen in Deutschland übel vertheilet, öfters Unwürdigen verliehen worden wären, endlich sich 8) doch gefallen lassen habe, das Indult auf drei Jahre zu gestatten. Wobei die Anmerkung gemacht wird, daß dieser den erzbischöffl. Gerechtsamen so abholde Pabst vermuthlich versucht haben würde, dieselben gar zu nichs zu machen, wenn er länger würde gelebt haben: auch seien die von ihm mit Pfründen versehenen ohne Vergleich die Unwürdigsten gewesen; welches dann ohnehin ehmals eine natürliche Folge der päbstl. Verleihungen (ohne bischöffliches Zeugniß der Würdigkeit) ist, indem die Römer die Candidaten am wenigsten kennen können.

§ CCLXXX. Darauf gründen sich die merkwürdigen Vorschläge, welche die 4 deutschen Erzbischöffe in der emser Punctation niedergeschrieben haben: Daß den Drei Erzbischöffen, sagen sie, und Kurfürsten des deutschen Reichs gleich nach den Concordaten *ex Pacto* verliehene *Indultum perpetuum* in jenen Kirchen, wo die *Alternativa Mensium* Statt hat, die in den ungleichen Monaten *vacant* werdende Präbenden zu vergeben, ist nicht nur von dem römischen Hofe auf Jahre beschränkt worden, sondern derselbe hat sogar einige vermöge des *Indulti*

dulti den Erzbischöffen zukommende Monate in der Folge andern, dem Erzbischoffe untergeordneten *Corporibus* in einem oder anderen Erzbischtume verliehen; daher kaiserl. Majestät zu erbitten wären, sich bei seiner päbstlichen Heiligkeit mit Nachdruck dahin zu verwenden, damit die gegen das obgemeldete *Pactum post Concordata* in solchem Erzbistum an Andere, als dem Erzbischoffe zum Nachtheil des *Indulti* überlassene päbstliche Monate wieder eingezogen, und vom Pabste nur an den Erzbischoff zurück gegeben werden.

§ CCLXXXI. Das *Indultum perpetuum* ist, fahren sie fort, den Erzbischöffen gleich bei Antritt ihres Amtes mit der Confirmationsbulle auszufertigen. Sollte aber in beiden vorstehenden Puncten wider Vermuthen der päbstliche Hof sich nicht willfährig bezeigen, so sind die Erzbischöffe befugt, die Präbenden, die in den päbstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weiteren Anstand zu verleihen, und werden Sr. kais. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöffe bei diesem Recht so, wie die desfallsigen noch besondern erzbischöffl. Salzburgischen Befugnisse, gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schützen. *p*)

§ CCLXXXII. Dabei ist aber auch der XVI. Artikel in eben den emser Puncten nicht zu vergessen, der also lautet: Die in den Concordaten unbekannte,

p) Resultat des emser Congresses S. 43. §. XV.

te, und durch die Curialisten nachher in die *Indulta* eingeschlichene 2te Provision muß jetzt schon für die Zukunft gänzlich aufhören, besonders weil diese nicht nur dem *Proviso* ohne Noth große Kösten verursacht, sondern auch zu vielen Strittigkeiten und Beneficien-Fischereien Anlaß gibt. q)

II. Hauptstück.

Allzustarke, und noch nicht retaxirte Annaten.

I. Artikel.

Besondere Beschaffenheit der Annaten in Deutschland in Rücksicht des Türkenkriegs.

§ CCLXXXIII. In dem ersten § des XIV. Artikels befindet sich auch der eine Zusatz, daß sich Se. k. Majestät verwenden wollen, daß gegen die Concordate besonders durch allzustarke, noch nicht retaxirte Annaten nicht solle gehandelt werden.

§ CCLXXXIV. Schon von den Zeiten Karls V her, sollte und wollte unter andern der Kaiser verhindern, daß gegen die Concordate (oder wie hernach dazu kam) gegen die absonderlichen Privilegien, hergebrachten Statute, und Gewohnheiten eines jeden Erz-und Bischoffs, oder der Domkapitel durch unsägliche oder unförmliche . . . Annaten nicht sollte gehandelt werden.

§ CCLXXXV. Hier kann ich 1tens die Bemerkung des oftbelobten H. Reichsreferendär von Horix r) welcher auch der unwiderlegbar gründliche Hr. von Hont-

q) a. a. Art. S. 45. §. 16.

r) T. II, Concordat, nat. Ger. integ. p. 73. T. III. p. 35.

Hontheim s) gegen den Antifebronius vindicatus t) und den wiener Kanonisten Riegger u) beistimmet, nicht umgehen; w) daß nämlich die Annaten NB. in Deutschland gemäß ihrer hauptsächlichen Bestimmung als Beisteuer zum Türkenkriege bezahlet werden. Zwar befindet sich im aschaffenburger Concordat selbst kein andrer Ausdruck, als daß die Annaten zur Provision des römischen Stuhls noch zur Zeit, bis zu einem allgemeinen Concilium, welches wenigstens innerhalb zehen Jahren vom Pabste müsse zusammenberufen werden, zu zahlen seien.

§ CCLXXXVI. Das Wort Provision ist aber ein allgemeiner Ausdruck, und kann dadurch die Bestreitung aller dem Stande eines jeden anklebigen und gewöhnlichen Ausgaben verstanden werden. Selbst das Concilium zu Basel nahm es in dem Decret der XII. Sitzung in einer allgemeinen Bedeutung der Lasten, die der Pabst bei der Verwaltung der ganzen Kirche zu tragen pflege; x) unter diese konnte nun auch sicher nach der Lage der damaligen Zeiten die nöthige Unterstützung der Christenheit im Orient gegen die allenthalben sich ausbreitenden Waffen und Übermacht der Türken gerechnet werden.

§ CCLXXXVII. Zwar haben wir wegen Mangel der Urkunden von den vorgegangenen Unterhandlungen

s) T. IV. p. II. p. 140. t) P. IV. p. 331.

u) Institut. jurisprudent. p. I. § CCCCXX.

w) Cfer. Thesaur. juris. eccles. T. I. p. 315.

x) *Koch* Sanctio pragmat. p. 118: Pro oneribus autem, quae ipsum in regimine universalis ecclesiae subire oportet.

gen bei dem aschaffenburger Concordat keine nähere Nachrichten. Allein durch die Begebenheiten unter Calixt III. bekömmt der obige Satz eine Aufklärung, und scheint endlich aus den öffentlichen Reichsacten außer allen Zweifel gesetzt zu werden.

§ CCLXXXVIII. Wir haben oben gehört, daß die Kurfürsten mit mehreren Ständen des Reichs nach Verlauf der kurz gedachten, zur Versammlung eines allgemeinen Conciliums anberaumten zehen Jahre, nach so vielfältigen Verletzungen der Concordate und widrigen Erklärungen von Seite Roms, im Jahre 1457 den Schluß gefasset und erkläret haben, sich an die Concordate gar nicht mehr halten zu wollen; y) daß sie besonders in der damals aufgesetzten pragmatischen Sanction beschlossen haben, kein Geld mehr auf Rom gehen zu lassen, die Einfoderungen der Annaten zu verbieten. z)

§ CCLXXXIX.

y) S. oben VIII. Hauptst. XI. Artic. § CLXXXVI. folg.

z) Aeneas Sylvius schreibt in seiner Apologie bei Bzovius T. XVII. p. 200: Non est hujus loci, quid pragmatica ipsa contineat, capitulatim explicare. Summam ejus vim respicimus, quae huc tendit . . *nequid pecuniarum* ad Romanam curiam deferatur. *Nam hoc est, quod omnes sibi querelae volunt*, hoc quaeritur . . . dum annatarum exactiones prohibentur. Freilich war es den Deutschen um das Geld zu thun; und eben darum war es und ist immer den Römern zu thun; nur mit dem Unterschiede, daß die guten Deutschen nur suchen das wenige Ihrige zu erhalten; die Curialisten aber immer nach fremdem Gelde streben, und sich durch die Annaten die

ganze

CCLXXXIX. Freilich war die niedergeschriebene Sanction und Erklärung der Fürsten ohne Einwilligung des Kaisers kein Reichsgesetz; allein sie war doch hinlänglich, die Fürsten von der ewigen Verbindlichkeit, die Annaten zum Unterhalte des römis. Hofs zu bezahlen, zu befreien; sie ließen sich aber doch endlich bewegen, in die fernere Zahlung auf wenige Jahre, zum Behufe des noch währenden Türkenkriegs, einzuwilligen. a)

§ CCXC. Wenigstens wird dieses ausdrücklich in dem Reichsabschiede vom Jahr 1500, b) und wiederum in der dem Gesandten nach Rom gegebenen Instruction c) gesagt. Eben das ist in den wormsischen d) Beschwerden, welche auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1530 und bis auf den heutigen Tag in der k. Wahlcapitulation anerkennt worden sind, enthalten; wird von den Ständen im Jahr 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg den päbstlichen Gesandten geantwortet, e) von Karl V. in seinem Briefe an den Pabst Adrian, f) und abermal vom Kaiser Fer-

ganze katholische Welt tributär gemacht haben. Allein die Franzosen haben dem Dinge auf einmal ein Ende gemacht.

a) Cfer. *Febronius* T. IV. p. II. p. 144.

b) Tit. 45. § I. in Senkenbergs neuester Sammlung der Reichsabschiede II. Th. S. 83.

c) Müller Reichstagsstaat. L. I. c. X. p. p. 117.

d) Artik. IX. T. III. Concord. p. 71.

e) *Goldast.* T. IV. Constit. Imper. Classe II. p. 30.

f) *Goldast.* T. IV. Constit. Imper. Classe II. p. 24.

Ferdinand im Jahr 1563 in der Vorstellung der Beschwerden der deutscheu Nation an Pius IV. wiederholet, welches dann auch in eben dem Jahr von den Reichsständen an eben diesen Pabst geschieht. g)

§ CCXCI. Es waren von dem J. 1457 bis 1500 nur 43 Jahrläufte verfloßen. Die gegründeste Vermuthung ist, daß noch einige Fürsten und Räthe bei Leben waren, welche bei den Reichstagen im J. 1458 gegenwärtig waren. Sicher hatten sie noch die damaligen Reichshandlungen in frischer Gedächtniß, die Acten selbst in Händen, welche nun zum Theil verlohren gegangen sind, oder noch irgendswo im Staube der Archive liegen. Wären die Urkunden jener Reichsversammlung, welche auf dem Reichstage zu Frankfurt im J. 1457, *h*) auf Martinustag ist angesagt worden, oder doch actenmäsige Nachrichten davon vorhanden, so würden wir sicher Mehreres davon wissen; doch was wir wirklich davon wissen, ist zur historischen Glaubwürdigkeit meines Bedenkens hinreichend.

§ CCXCII. Denn ist es nur wahrscheinlich, daß man sich in öffentlichen Reichsacten so oft, so fortdaurend in einer Folge von vielen Jahren auf diese den Annaten beigesetzte Bedingniß und Einschränkung würde berufen haben; daß die Päbste dazu würden geschwiegen haben? wenn sie von der Wahrheit nicht wären überzeugt gewesen. Und doch liest man nirgends

g) *Raynald* an. 1563. n. 44. p. 444.

h) Senkenberg l. l. I. Th. S. 190.

gendswo, daß Rom dieser besonders angegebenen Beschaffenheit der deutschen Concordate je widersprochen habe. Es scheint demnach vielmehr schon in den ältern Zeiten unter Maximilian jene Bedingniß anerkennt zu haben.

§ CCXCIII. Ja man ließt vielmehr von Calixt III. daß er sich in seinem Brief an den Kaiser zu eben jener Zeit, wo die deutschen Kurfürsten und Stände beschlossen hatten, wegen der Vertragwidrigen Erklärungen, und immerwährenden Uibertretungen des Concordats, von demselben abzugehen, keine Annaten eher zu bezahlen, damit entschuldige, daß dieses und anderes Geld zu dem Türkenkrieg verwendet werde; welches dann dem Kaiser Gelegenheit gegeben haben mag, die Fürsten zu bereden, daß sie sich endlich noch entschlossen haben, die Annaten noch auf einige Jahre fortzubezahlen.

§ CCXCIV. Noch deutlicher gestehet diese Sache Pius IV. ein, da er den deutschen Fürsten, welche sich eben auf diese Bedingniß der Concordate beriefen, antwortet. *i*) Er ist weit entfernet, die Sache mit Hrn. Zaccaria zu widersprechen. Er sagt vielmehr, sowohl er, als seine Vorfahrer haben diese Bedingniß erfüllet, und zu dem Türkenkriege vielleicht mehr verwendet, als die Annaten aus Deutschland betrügen; doch setzt er hinzu, daß dieses nicht der einzige Grund der gestatteten Annaten gewesen sei. Man habe auch dadurch den römischen Hof in seinem Unter-

i) Raynald ad ann. 1563. n. 44. ad sextum. p. 444.

Unterhalt unterstützen wollen. Hier wird offenbar eingestanden, daß die Verwendung der Annaten zum Türkenkrieg wenigstens eine Mitabsicht, eine Mitbedingniß der gestatteten Annaten gewesen sei, welches wie gesagt, wohl bei dem Schluß des Aschaffenburgerconcordats mag geschehen sein.

§ CCXCV. Allein nebst dem, daß man dermal nicht sowohl auf das Aschaffenburgerconcordat als auf die nach verfloßenen zehen Jahren gethane Erklärung der Reichsstände, und die fernere Bewilligung der Annaten auf einige Jahre zum Türkenkrieg zu sehen hat: so muß anbei in Betreff der im Aschaffenburger Concordat ausgedruckten Provision, noch Rücksicht auf die verschiedene Umstände der Zeit und der damaligen Lage des Kirchenstaats genommen werden.

§ CCXCVI. Die vortrefflichen Ländereien, Herzogthümer und Herrschaften, welche den Päbsten von unsern fränkischen und deutschen Kaisern und Königen so freigebig sind geschenkt worden, wären freilich an sich hinlänglich genug, den päbstlichen Hof zu erhalten, und die zur Verwaltung der Primatialgewalt nöthigen Kösten zu bestreiten.

§ CCXCVII. Allein zu den Zeiten des Aschaffenburger Concordats und noch hernach, war in diesen Landen und Herrschaften eine solche Lage und Verwirrung, daß der Pabst wenig Vortheil daraus ziehen konnte, und die Unterthanen nur zahlten, was sie wollten; so wie es Aeneas Sylvius bezeuget *k*)

k) Apologia ad Martinum *Majer* bei Bzovius am a. O.

da hielt man dann damals für gut, auch zum Unterhalte des römischen Hofes einstweilen noch die Annaten zahlen zu lassen.

§ CCXCVIII. Aber die Umstände konnten sich ja ändern, und haben sich wirklich schon gegen Ende eben dieses 15ten Jahrhunderts durch Zuthun des Cäsar Borgias dergestalt geändert, daß der Pabst durch ihn im Kirchenstaat, nach Wegschaffung der kleinen Tyrannen, allein Herr ward, und Julius II. gleich darauf im Stande war, ganze Kriegsheere gegen Kaiser und Könige zu halten und anzuführen.

§ CCXCIX. Es hatte demnach auch diese Ursache des Unterhalts des römischen Hofes, weswegen nur auf eine Zeit lang und Bedingnißweise die Annaten in dem aschaffenburger Concordat gestattet worden sind, schon längstens aufgehöret; besonders wenn dabei auf die in dem Eugenischen Concordat ausgedungenen, durch das Aschaffenburger nicht geänderten, noch als rechtskräftig und vortragmäßig stehen gebliebenen, der Grund-Verfassung der Hierarchie ganz angemessenen Punkte der Reformation der römischen Curie Kraft welcher die Zahl der Kardinäle auf 24 herunter zu setzen, alle Klaghändel in der 1ten Instanz den Bischöffen, in der 2ten den Erzbischöffen, in der 3ten den Richtern der Provinzen und überhaupt alle bischöffliche Geschäffte den Bischöffen, alle erzbischöffliche den Erzbischöffen zu überlassen sind, Rückgesicht genommen wird. Dadurch würde ein ganzes Heer kostspieliger Offizianten und Kurialisten zu Rom und anderswo

(die

(die H. H. Nuntiën in Deutschland miteinbegriffen) unnöthig, eine große Summe gesparet, und die aus dem beträchtlichen, durch gute Einrichtungen und Oekonomie verbesserten Kirchenstaat zu erhebenden Einkünfte, zur Verwaltung der wahren Primatialrechte, und Erhaltung des päbstlichen Ansehens hinreichend werden.

§ CCC. So lange indessen die Annaten noch in Deutschland gezahlet werden, sind wegen ihrer besondern Beschaffenheit und Bedingniß, mit welcher man sich in Deutschland entschlossen hat, sie auf einige Jahre noch fortzuzahlen, die Bemerkungen des Hrn Verfassers der recht- und geschichtsmäßigen Erörterung einiger, die concordata nationis Germanicæ, und die von der deutschen Nation dieserhalben führenden gerechten Beschwerden betreffender Fragen *l)* sehr passend, daß nämlich auch die zuweilen das allgemeine Reich drückenden öffentlichen Angelegenheiten eine zeitliche Ursache an Handen zu geben schienen, warum die dahin näher verpflichteten, hochstiftlichen Annaten von dem päbstlichen Hof dem kaiserlichen sollten alsdann überlassen, und sonderlich in Kriegen, (hauptsächlich Türkenkriegen) zu des deutschen Reichs und der wahren katholischen Religion besserer Beschirmung verwendet werden.

§ CCCI. Noch weiter gehen hier die vier deutschen Erzbischöffe in ihrem allerunterthänigsten Schreiben,

 welches

l) T. III. Concord. nat. Germ. p. 35.

welches sie nach geschlossener Beredung zu Ems an Se. kais. Majestät Joseph II. erlassen haben. Sie schreiben also: So mögten wir nur den einzigen weitern Betracht E. k. M. noch unterstellen, daß in den mit ersagtem Hofe geschlossenen Verträgen, wohl bemerklich auch solche Verbindlichkeiten vorliegen, welche die deutsche Nation auf ewige Zeiten zu erfüllen, keineswegs übernommen, sondern sich vielmehr ausdrücklich bald erfolgende anderweite Vorsehung vorbehalten, auch zum Theil solche Absichten zum Grund gelegt hat, die dermal gänzlich aufhören und wegfallen; *m*) welches Letztere gewiß auf nichts anders, als auf die Annaten gemeinet ist. Hier haben wir demnach abermal ein neues Actenstück und wichtiges Zeugniß von den vier Häuptern des deutschen Episkopats über die besondere Beschaffenheit der in Deutschland üblichen, nur Bedingsweise aus Absichten und Beweggründen, die schon längst aufgehöret haben, bisher bezahlten Annaten.

II. Artikel.

Taxe der Annaten, derselben Erhöhung.

§ CCCII. Nun zu den Beschwerden in Betreff der allzustarken, und noch nicht retaxirten Annaten, welche der Kaiser Leopold in einem Zusatze der Wahlcapitulation verspricht zu heben, oder ferner zu hindern. Schon in dem aschaffenburger Concordat ward zwar aus-

m) Resultat des emser Congresses S. 57.

ausbedungen, daß die durch die Basler Dekrete aufgehobenen Annaten nach der Taxe, welche in den Büchern der apostolischen Kammer stehet, wieder sollen bezahlt werden; doch aber wird wegen der vielfältig erhobenen Klagen beigefüget, daß diejenigen Kirchen und Abbteien, welche zu hoch angesetzt wären, sollten herunter taxirt werden *n*)

§ CCCIII. Nichts destoweniger sind, wie aus dem oben angeführten Brief des Martin Majer erhellet, schon dazumal im J. 1457 desfalls neue Klagen erhoben worden; worauf von dem Aeneas Sylvius, *o*) und selbst dem Calixt III. *p*) nichts ist geantwortet den, als daß man sich an die Concordate halte, ohne der Retaxation nur zu gedenken.

§ CCCIV. Darauf sind die Annaten nicht allein nicht vermindert, sondern nach Willkühr erhöhet worden,

n) Item circa provisionem Apostolicae Sedi ordinandam, modus annatarum hoc modo currat: de ecclesiis Cathedralibus omnibus et monasteriis virorum duntaxat vacantibus et vacaturis, solventur pro fructibus primi anni a die vacationis, summae pecuniarum in libris camerae Apostolicae taxatae, quae communia servitia nuncupantur. Siquae vero excessive taxatae sunt, retaxentur, et provideatur specialiter in gravatis regionibus secundum qualitatem rerum, temporum et regionum, ne nimium praegraventur: ad quod S. D. N. petentibus dabit commissarios in partibus, qui diligenter inquirant et retaxent.

o) Epistola mihi 383.

p) Epistola mihi 385.

den, ohne sich an eine feste Taxe zu binden. *q*) Ein ganz auffallendes Beispiel hievon haben wir an dem Erzstifte Mainz, wovon sehr viele unverwerfliche Nachrichten und Urkunden vorhanden sind.

§ CCCV. Die alte Taxe dieses Erzbischthums war nach einem sehr alten Büchlein, aus welchem Hortleder seine Verzeichniß der Taxen liefert *r*) 10000 Fl. Mit ihm stimmt überein ein zu Franeker im J. 1651. gedrucktes Verzeichniß, *s*) wie auch der Verfasser des Remedium contra gravamina nationis Germanicae *t*) welche Schrift dem Kaiser Maximilian im J. 1509 ist eingereicht worden. Eben das wird in den oft belobten Wormser Beschwerden vom J. 1521, welche auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530 zum Grunde der mit dem Pabst zu pflegenden Unterhandlung geleget, und schon im J. 1558 der kais. Wahlcapitulation einverleibet worden sind, wiederholet. *u*) Die über-

q) Dieses Letztere wird noch augenscheinlicher aus den von Hrn. von Kleinmajer gelieferten Quittungen erwiesen. S. Nachrichten von Juvavia. S. 164. folg.

r) I. Buchs I. Kap. S. 25.

s) Bei Koch Sanctio pragmatica. S. 231.

t) *Freher.* T. II. script rerum Germ. p. 678. *Wolff* Lect. memorab. T. II. p. 203. *Lünig* Reichsarchiv part. gener. Cont. p. 300. Concord. nat. Germ. T. III. p. 102.

u) Concord. nat. Germ. T. III. p. 72. n. 10. Item zu dem das solich Annaten jhe länger jhe mehr ergrössert, und nicht allein uff Erzbißthum und Bißthum, sondern auch uff Abteien, Probsteien, Pastoreien, Pfarren und ander geistliche Lehen, geschlagen werden, und so man in kurz verschienenen Jahren zu Erlösung der bischöffli-

chen

Übereinstimmung so vieler Zeugnisse setzet gewiß die Sache außer Zweifel.

§ CCCVI. Die allmähliche Erhöhung der alten Taxe bei diesem Erzstift ruhet auf eben so ächten und unläugbaren Zeugnissen. Die ersten Nachrichten davon finden wir in der berühmten Appellation des Erzbischoffes Diether an ein allgemeines Concilium, welche er, um der bevorstehenden Gefahr, von Rom aus mißhandelt zu werden, vorzubeugen, eingeleget hat. *w*) Es war bei ihm just der erste Fall nach den

 Concor-

chen Pallien, den päbstl. Parafreniren zehen Dukaten gegeben, fordern sie izo hundert, und den Advocaten Consistorialibus Pallii etwan vier oder vj Ducaten mit andern mehr Erstaigungen, also daß wiewohl nach alter Satzung die Stieft Mainz, Cöln, Salzburg und Ider (Trier) bei x. tausend Gulden für sein Pallium zu geben, und nicht mehr schuldig ist, kann er doch itzo mit xx. oder xxiiij. tausend Gulden, sein Pallium kaum von Rom bringen. ... Wobei doch zu merken ist, daß hier die Palliumgelder nicht abgesöndert, und in Sonderheit, sondern für die ganze Summe, welche für die Annaten und das Pallium bezahlt werden müßen, genommen werden.

w) Senkenberg selecta juris et historiarum. T. IV. p. 394: Cum autem oratores nostri, antequam ad cameram Apostolicam pervenissent, litteras nostras atque efficacem obligationem facere cogebantur pro Annata ipsi camerae persolvenda. Qua praestita et recepta, illico eis nuncupata est quaedam pecuniarum summa gravissima, scilicet XX. M. VC. et I. floren. Renens. Obstupuerunt Oratores nostri; nec tamen aliter literas extrahere potuerunt, nisi in illa obligatione persisterent. Cumque de gravi taxa conquererentur, nihil aliud supererat, quam

camer

Concordaten. Es war deshalben äußerst nothwendig, daß Diether sich wachsam und standhaft zeigte.

§. CCCVII. Da seine Gesandten die Confirmation und das Pallium vom Pabste nachsuchten, und aus den oben erzählten Ursachen das erstemal unverrichteter Dinge abzogen; mußten sie sich beim zweitenmal vor Allem verbinden, die Annaten zu bezahlen. Darauf zeigte man ihnen erst insonderheit die zu bezahlende Summe von 20601 fl. an. x) Sie erstaunten über diese übersetzte Foderung, sie klagten und beschwerten sich; allein es half nichts. Wollten sie die Bestätigung und das Pallium haben, so mußten sie bei der einmal unbedingt unterschriebenen Obligation bleiben, die ganze Summe auf sich nehmen, und sich zur Rückzahlung derselben an die Banquiers anheischig machen.

§ CCCVIII. Allein Diether wollte von dieser ohne seinen Auftrag durch List und Zwang erpreßten Anheischigmachung nichts wissen. Er hielt sich an die Concordate, und versprach mehrmalen die wahre Taxe, welche seine Vorfahrer bezahlt hatten, zu entrichten. *y*) §CCCIX.

camerae ipsi Apostolicae de taxa expressata, subordinatis etiam numulariis campsoribus vel mercatoribus appellatis, qui obligationem respectu camerae Apostolicae in se recepit, et a nostris Oratoribus nedum nostro uni etiam ipsorum propriis nominibus obligationem seu cautionem accepit.

x) Nach der Urkunde könnte auch 20501 gelesen werden. Denn es heißt: XX M. VC. et I flor. Renens.

y) *Senkenberg* l. l. p. 395: Obtulimus ergo et nunc offerimus

§ CCCIX. Wenn nun diese, vermöge der obigen Urkunden in den 10000 Fl. bestanden ist, so hätte die an Diether gemachte Foderung die alte Taxe über die Hälfte überstiegen. Eben dieser Erzbischoff sagt aber in seiner Schutzschrift wider seine Entsetzung, z) daß die von seinen Sendboten gefoderte Summe sich fast dreimal so hoch belaufen habe, als die gewöhnliche Taxe, welches mit den in der senkenbergischen Urkunde ausgedruckten 20601 fl. nicht wohl scheint übereinzustimmen, man müßte dann annehmen, daß entweder die gewöhnliche Taxe, welche Diethers Vorfahrer bezahlt hat, geringer als 10000 Kammergulden

mus talem summam, qualem praedecessor noster exposuit, seu quae de jure vel antiqua consuetudine ipsi camerae Apostolicae ab ecclesf. nostra debita esset. Papa vero his non contentus, processus poenales contra nos et oratores nostros supradictos dicitur instituisse aut comminatur instituere velle. Und wiederum p. 397: Idcirco tam sanctissimo Domino nostro quam Reverendissimis Dominis Cardinalibus ac concurrentibus utriusque camerae Apostolicae et Cardinalium atque etiam mercatoribus subordinatis, Responsum offerimus, spontaneam solutionem tantae summae, quanta ab immediato praedecessore nostro pro confirmatione sua persoluta est, aut quanta summa secundum veram taxam persolvenda est. Eben das bestätiget sich durch die Bundeserklärung Friderichs I. Kurf. in der Pfalz, bei Gudenus Cod. dipl. T. IV. p. 344.

z) Müller Reichstagth. II. Th. S. 41. Den Bankierern davor zu geben ein Geld, bei drifach als hoch laufende, als die alte gewöhnliche Taxe gewesen ist.

den gewesen sei, oder daß sich in die 2 angeführten Urkunden bei der Abschrift oder bei dem Druck Fehler eingeschlichen haben. Dem sei aber wie ihm wolle so ist doch immer die außerordentlich übersetzte Foderung augenfällig.

§ CCCX. Ein weit scheinbarerer Widerspruch befindet sich in der Rede Rudolphs, des Gesandten Pius II. welche er im Jahr 1461 auf dem von Diether, zusammenberufenen Reichstage zu Mainz gegen eben diesen Erzbischoff soll gehalten haben. Dort heißt es: Du sagst, es wäre eine große Summe Geldes von dir gefodert worden. . . Hüte dich, solche Lügen anzuhören! Alle haben gelogen, welche sagen, daß nur ein Heller über die Summe, welche zuvor bei der Cammer taxirt war, sei gefodert worden; zehen tausend Goldmünzen ist die Hauptaxe, und ohngefehr vier tausend sind für die geringerern Officianten (servitiis minutis) die Fertigung der Urkunden, und die Kösten der Gesandten. a)

§ CCCXI. Zum guten Glücke gestehet aber itens Gobelin, bei dem diese Rede zu lesen ist, selbst, daß nur

a) *Gobelinus* in Commentariis Pii II. p. 143: Dicis, ingentem pecuniarum suam fuisse petitam. . . Cave, ne mendaciis auscultes! mentiti omnes sunt, qui vel nummum unum abs te flagitatum asserunt, ultra summam in Camera praetaxatam, decem millia auri nummum principalis taxatio requirit, minutaque quae vocant servitia, et literarum expeditio et oratorum sumtus circiter quatuor millia deposcunt.

nur Einige seien, welche bezeugen, daß der Legat Rudolph eine solche Rede gehalten habe; die Meisten aber betheuerten, daß er weit weniger und mit minderer Freimüthigkeit geredet habe. *b*) Es ist demnach auf diese Rede nicht viel historischer Glaube zu bauen.

§ CCCXII. Zudem hütet sich 2tens Gobelin sorgfältig zu sagen, daß nichts über die gewöhnliche, von Diethers Vorfahrern bezahlte Taxe gefodert worden sei. Er sagt nur, es wäre nichts über die in den Büchern der apostolischen Kammer verzeichnete Taxe verlangt worden. Nun waren diese Bücher blos in den Händen der Curialisten, ohne daß sie damals, oder hernach jemals der Nation authentisch wären vorgezeiget worden. Sie konnten demnach hineinschreiben, und ändern, was und wie sie wollten.

§ CCCXIII. Wirklich ist sehr zu wundern, daß die Nation in dem aschaffenburger Concordat so viel auf die Treue und den Glauben der Curialisten gebauet habe, daß sie sich darin verbunden habe, die Annaten nach der in den Büchern jener Kammer verzeichneten Taxe zu bezahlen, und dieselben so viele Jahrhunderte hindurch, ungeachtet der vielfältigen, selbst in den kaiserlichen Wahlcapitulationen gerügten Klagen über Erhöhungen, wirklich bezahlet hat, ohne jemals auf

b) Haec Rudolphum in conventu Moguntino perorasse nonnulli affirmaverunt: plerique, quamvis egregie locutum, pauciora tamen, et minus libere dixisse tradiderunt. *Gobelinus* l. l.

auf eine Vorzeigung und Berichtigung jener Bücher zu bringen.

§ CCCXIV. Nun aber wird vermuthlich die Zeit gekommen sein, bei Gelegenheit, vielleicht wenn nach Vorschrift der Wahlcapitulation die Nuntiatursache beim Reichstage zur Sprache kömmt, unter andern auch die Annatenklagen mit Nachdruck zu betreiben, damit die geistlichen Staaten nicht der willkührlichen Geldschneiderei der Curialisten immer überlassen, nach und nach ganz verschuldet und entschöpfet werden.

§ CCCXV. Was aber das Merkwürdigste bei jener Aeußerung des Legaten ist, so rechnet derselbe, und zwar mit Berufung auf die Bücher der *apostolischen* Kammer, nebst den zehen tausend Goldgulden für die Haupttaxe, das ist für die sogenannten servitia communia, welche nämlich bei Consistorialbeneficien wegen der gemeinschaftlichen Bemühung des Pabstes und der Cardinäle müßen bezahlet werden, auch noch vier tausend für die sogenannten servitia minuta, das ist für jene, welche unter geringere Officianten vertheilet werden.

§ CCCXVI. Es ist aber doch in dem Concordat mit Nicolaus V. kein Wort enthalten, daß für die sogenannten servitia minuta etwas zu bezahlen sei. Nur sollen die in den Büchern der apostolischen Kammer verzeichneten Taxen für die servitia communia, gemeinen Bemühungen, bezahlt werden. *c*) Vielmehr ist

c) *Koch* Sanctio pragmatica S. 230: De Ecclesiis Cathedralibus omnibus et monasteriis Virorum duntaxat vacantibus

ist die Bezahlung für dergleichen servitia minuta unter andern ebenfalls in den angenommenen basler Dekreten ausdrücklich verboten worden *d*).

§ CCCXVII. Da nun vermöge der oft angerühmten Clausel: In aliis autem etc. alle einmal angenommene basler Dekrete in so weit in ihrer ganzen Kraft bleiben, als sie nicht in dem aschaffenburger Vergleiche geändert worden sind; so folgt unwidersprechlich, daß für diese servitia minuta vermöge der Concordate der deutschen Nation nichts solle bezahlet

bus et vacaturis solventur pro fructibus primi anni a die vacationis summae pecuniarum, in libris Camerae Apostolicae taxatae, quae *communia servitia* nuncupantur.

d) *Koch* l. l. p. 97 et 134: In nomine Spiritus sancti paracliti, statuit haec sancta Synodus, quod tam in curia Romana, quam alibi, pro, seu in confirmatione electionum, admissione postulationum, praesentationum, provisione, collatione, dispositione, electione, postulatione, praesentatione etiam a laicis facienda, institutione, installatione et investitura, de ecclesiis etiam cathedralibus et metropolitanis, monasteriis, dignitatibus, beneficiis et officiis quoque ecclesiasticis quibuscumque, nec non de ordinibus sacris et benedictione ac pallio, de cetero nihil penitus ante vel post exigatur ratione literarum, bullae, sigilli, annatarum communium et *minutorum serviciorum*, primorum fructuum, deportuum, aut sub quocunque alio titulo, colore, vel nomine, praetextu cujusvis consuetudinis, privilegii vel statuti, aut alia quavis causa vel occasione, directe vel indirecte; solum scriptoribus, abbreviatoribus et registratoribus literarum seu minutarum, pro ipsorum labore, competenti salario persolvendo.

let werden, und daß mithin diese enorme Erhöhung, wenn auch nach dem basler Dekret etwas für die Arbeit der Abschreiber, Abbreviatoren und Registratoren solle bezahlt werden, ein Gegenstand des der neuen Wahlcapitulation einverleibten Zusatzes wäre.

§. CCCXVIII. Übrigens mögten vielleicht die von dem Legaten eingestandenen vierzehn tausend Kammergulden in Gold oder numi auri, wie er sie nennet, (floreni auri de camera) der vom Diether in seiner Appellationsschrift gemeldeten Summe von 20601 fl. rheinischen Gulden, wenn man den damaligen Fuß dieser Gulden vergleicht, ziemlich nahe kommen. Und eben so mögten vielleicht dieselben mit denen in den Wormser Beschwerden ausgedruckten, und an ihrem Werth dazumal e) schon viel vergeringerten vier und zwanzig tausend rheinischen Gulden, und selbst mit den noch heut zu Tag ungefähr für das mainzer Erzstift angesetzten dreisig tausend rheinischen Gulden, oder ungefähr vierzehn tausend Scudi leicht zu vereinbaren sein, besonders wenn man zugleich auf die nach und nach vermehrte päbstliche Dienerschaft und Participanten Rücksicht nimmt.

§ CCCXIX. Allein da zu einer vollständigen und verläßigen Untersuchung sowohl die Einsicht der Bücher der römischen Kammer, als auch die Vergleichung der alten Rechnungen und Quittungen in dem erzbischöfflichen mainzischen Archiv, nicht minder eine genaue Kenntniß des Verhältnißes zwischen den neuen und

e) Im Jahr 1521 und 1530.

und alten Münzsorten erforderlich ist; so muß ich einem Andern, der nähere Kundschaft darüber eingezogen hat, eine genauere Berechnung und Vergleichung dieser Summe überlassen.

§ CCCXX. Nur das will ich noch erinnern, daß bei einer etwa zu übernehmenden desfallsigen Arbeit in Betreff des Erzstifts Mainz noch besondere Rücksicht auf die oben angeführte Schrift, die dem Kaiser Maximilian ist eingereichet worden, und remedium contra gravamina nationis Germanicae betitelt wird *f*) zu nehmen sei. Die hier berührten eignen Begebenheiten aus der mainzer Geschichte verdienen wirklich Aufmerksamkeit und Prüfung.

§ CCCXXI. Der Verfasser sagt unter andern, daß der Erzbischoff zu Mainz Jacobus, da er im Jahr 1504 erwählt war, 27000 fl. habe bezahlen müßen, und nach 4 Jahren auf seinem Sterbebette sich geäusert habe, er betrübe sich nicht sowohl über seinen bevorstehenden Tod, als über die neue daraus entstehende Auflage und Bedrückung seiner armen Unterthanen, um die Annaten und Palliumsgelder bezahlen zu können.

§ CCCXXII. Der Verf. fährt fort: Jakobs Nachfolger Uriel, (i. J. 1505) habe wenigstens 24000 *g*) fl. bezahlen, und

f) Freher T. II. p. 678. Lünig, Walch rc. a. a. O.

g) Dies war also die Wirkung der nachdrücklichen Vorstellung, welche, um Minderung der Taxe zu erhalten, nicht allein von dem neugewählten Erzbischoffe, sondern auch von Seiten des Kaisers Maximilian selbst, bei dem römischen Stuhl geschehen ist. Die Urkunde, worin der

und dieses Geld durch neue Auflagen von seinem erarmten Volk erpressen müßen, unter welchem Viele gewesen wären, welche ihren vorigen Antheil noch nicht entrichtet gehabt hätten.

§ CCCXXIII. Was Luther von dem Kurfürsten Albert schreibet, (Er folgte dem Uriel nach im J. 1514) daß er seine desfallsige Zuflucht zu den Ablaßgeldern nehmen, und deswegen den Tetzel wider ihn habe unterstützen müßen, haben wir oben gehört. Es wäre demnach gemäß dieser Nachricht auch dieser Mißbrauch der Annaten- und Palliumsgelder ursprünglich Schuld an der Religionstrennung in Deutschland gewesen.

III. Artikel.

Retaxationen.

§ CCCXXIV. Was ich aber hier insbesondere von dem mainzer Erzstifte gesagt habe, ist der Natur der Sache gemäß auf alle andere Erz- und Hochstifter anwendbar, und es wäre zu wünschen, daß man allenthalben durch fleißige Forschung in der Geschichte eines jeden Erz- und Hochstiftes, durch Nachsuchung der alten, zur Annatensache gehörigen Urkunden, Rechnungen, Quittungen, diesen Gegenstand an ein helleres Licht brächte: dadurch würde das Geschäfft der

desfallsige Auftrag den kaiserlichen Gesandten zu Rom geschieht, hat uns Gudenus T. IV. Cod. dipl. p. 569 geliefert. Die Schilderung des betrübten Zustandes des mainzer Erzstifts, die hier vorkömmt, hätte sicher was Mehreres erwarten lassen.

der Retaxation erleichteret, und das oberschutzherrliche Amt Sr. kais. Maj. in Stand gesetzet, zur Erleichterung der ohnehin schwachen und entschöpften geistlichen Staaten im Reiche in Gemäßheit des neuerdings versprochenen allerhöchsten Beistandes desto nachdrücklicher und behender gegen die übertriebenen römischen Annatenerpressungen zu schützen.

§ CCCXXV. In Betreff des Erzbischthums Salzburg ist hierin schon vortrefflich vorgearbeitet worden. h) Auch hat der kaiserliche Hr. Rath Sartori i) hierin Vieles geleistet. Aus den von ihnen beigebrachten authentischen Rechnungen ist sonnenklar, wie oft das Stift Salzburg, und zwar nach Willkühr, gar zu stark taxirt worden sei. Eben so ist daraus ersichtlich, wie unhinlänglich und unrichtig der von Zaccaria k) und einem Unbenannten l) aufgestellte

 Betrag

h) Hr. von Kleinmajer Nachrichten von Juvavia. S. 163. folg.

i) Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholischgeistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788 I. B. II. Th. 14. 16. 17. Kapitel. Doch scheint er sich S. 313 ꝛc. zu irren, wenn er glaubt, daß nebst den Confirmations- und Palliumsgeldern auch noch besondere Annaten von den Erz- oder Bischöffen müßten bezahlt werden. Es ist aber auch seine gekrönte Preisschrift über die Mängel in der Regirungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten ꝛc. hier nicht zu vergessen.

k) *Antifebronius* vindic. P. IV. p. 82. seqq.

l) In der Schrift: Warum können römische Päbste die Annaten fodern ꝛc. Augsburg 1789. Nicht einmal die Berechnung liefert er richtig. Zaccaria gibt l. 1. p. 83 an, daß

Betrag der an Rom seit den Concordaten gezogenen Annaten sei.

§ CCCXXVI. Überhaupt wäre die wichtige Erinnerung in dieser Sache, welche in den Concordatis nat. Germ. T. III. *m*) vorkommt, hier zu benutzen.

§ CCCXXVII. Doch das Wesentliche von Allem dem, was bisher gesagt worden ist, und noch ein weit Mehreres ist in den bekannten Emser Punkten enthalten, und wird man wohl schwerlich etwas Kernhafteres und Entschöpfenderes können beibringen: *n*) Wie sehr die Bisthümer Deutschlands, wird dort gesagt, durch die Annaten und Palliumsgelder gedruckt werden, zeigen nicht nur die bisher aus Deutschland dieser Ursachen willen nach Rom geschickten unglaublichen Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch verursachten und angehäuften Schulden. Der römische Hof hatte zwar selbst das Unbillige dieser Sache in den aschaffenburger Concordaten eingesehen, und daher die Retaxationen angelobet, aber bis izt noch nichts in Erfüllung gebracht.

§ CCCXXVIII

daß alle Jahr aus Deutschland für Annaten, oder Confirmations- und Palliumsgelder nach Rom gingen 16965 Scudi, das ist: ungefähr 38272 Fl. Dieser Anonymus schreibt S. 110: Zaccaria gebe diese Summe nur auf 10 Jahre an; als betrage nur die Summe von 10 Jahren so viel.

m) S. 34 folgg.

n) Resultat ꝛc. S. 47.

§CCCXXVIII. Ob nun gleich, sagen die vier Erzbischöffe weiter, die deutsche Nation nicht dagegen sein wird o) für die bisherigen Annaten und Palliumsgelder eine gewisse Taxe, zur Belohnung des damit beschäfftigten Personalis zu entrichten; so muß dieselbe dennoch wünschen und hoffen, daß gedachte Taxe nach dem ungefähren Vermögen der Erz-

o) Das ist drollig, was der obengemeldete Anonymus hievon S. 129 sagt: Bei einer etwaigen Verminderung der Annaten müßte, schreibt er, Mainz 7500 Fl. bezahlen. Einen größeren Abbruch könnte einmal der römische Pabst nicht zugeben. Ja freilich, wenn es blos auf das Zugeben ankömmt, so würden die Deutschen nicht einmal eine solche Minderung zu hoffen haben. Denn die Annatensache ist für die Römer eine solche Angelegenheit, und sie denken so wenig an eine desfallsige Aenderung, daß, wie sich der Verf. einer französis. Schrift, Les maximes de la Cour Romaine à la Haye 1769 p. 39. ausdrückt, sie sicher dafür halten, sobald man aufhören würde, die Annaten nach Rom zu bezahlen, werde auch der Antichrist und jüngste Tag nicht weiter, als 15 Jahre, entfernt sein. Anderswo ermahnt jener Anonymus die Bischöffe, sie sollen nicht zugeben, daß die Annaten dem Pabste entzogen würden, sonst würden sie ihnen von den deutschen Erzbischöffen abgefodert werden; als wenn es nur auf das Fodern ankäme! Und woher weiß er, daß dies den Herren Erzbischöffen nur eingefallen sei? Gleich im Eingange will ers noch nicht glauben, daß die emser Punctation wirklich ein von den 4 deutschen Erzbischöffen gutgeheißener und unterschriebener Entwurf sei. Risum teneatis amici!

Erz- und Bisthümer *p*) binnen 2 Jahren in einer National-Kirchenversammlung, oder, wenn diese wegen allenfallsiger Hindernisse nicht zu Stande kommen sollte, von Sr. Maj. dem Kaiser, und dem gesammten Reiche gemäßiget und bestimmet werden.

§ CCCXXIX. Die Hrn. Erzbischöffe haben auch auf den Fall gedacht, der leicht möglich wäre, daß Rom mit einer solchen Mäßigung nicht zufrieden wäre. Und deswegen setzen sie ganz klug und dem katholischen Glaubenssystem von der Hierarchie ganz gemäß hinzu: Wollte nun in diesem Falle der römische Hof die in den Concordaten zugesicherte, und ohne daß besondere kanonische Ursachen eintreten, nicht zu verweigernde Confirmation oder das Pallium abschlagen, so werden die deutschen Erz- und

p) Hier liefert Hr. von Horix Observat. historic. jurid. in Concord. nat. Germ. T. II. Concord. S. 57 und nach ihm Hr. Gregel in seiner Dissertation l. l. p. 48 wichtige Bemerkungen, daß z. B. bei der Retaxation nicht auf die Einkünfte der den Bißthümern und Abbteien anklebigen Territorien, oder der Kameral- und Dominialgüter, sondern blos auf jene Rücksicht zu nehmen sei, welche zu dem Bischoffs- oder Prälatentisch insonderheit gewidmet sind. Denn die Einkünfte der 2 ersten Gattungen sind von Kaisers und Reichs wegen gewidmet und bestimmet, die öffentlichen, der Landeshoheit anklebigen Lasten zu bestreiten. In den Concordaten heißet es nur, die Kirchen müßen die Annaten bezahlen. Darunter werden nun im eigentlichen Sinne die Territorien- und Domanialgüter nicht verstanden.

und Bischöffe in der alten Kirchendisciplin solche Mittel finden, wodurch sie mit Beibehaltung der dem römischen Stuhle schuldigen Verehrung und Subordination, ihr erz- und bischöffliches Amt unter dem allerhöchsten Schutze kaiserl. Maj. ungestört ausüben.

III. Hauptstück.

Letztere Aenderungen in dem I. §. des XIVten Artikels.

I. Artikel.

Resignation in favorem Tertii.

§ CCCXXX. Was von den Resignationen in favorem tertii überhaupt zu wissen ist, kann in der mainzer Mschrift I. Jahrg. S. 348. folgg. zur Genüge nachgelesen werden. Die dort angezeigten praktischen Gänge findet man sonst bei Kanonisten nicht. Mit dieser ist noch zu vergleichen Neller de statu Resignationum in favorem apud Germ. T. VI. Thesauri juris eccles. und kurze Beleuchtung der Emser Punctation meistens aus der Geschichte, 1787. S. 80.

§ CCCXXXI. Wegen der vielfältigen Übergriffe, und von Seite der Römer eingeführten concordatenwidrigen Mißbräuche, vermöge deren sie auch die Resignationen jener Beneficien annahmen, welche in Gefolge der Concordate oder auch Kraft des juris patronatus niemals dem römischen Hofe heimfallen, in was immer für einem Monat sie erlediget werden, und darauf dieselben vergaben; wurde zu nicht ge-

riuger Beschämung derselben schon von den Zeiten Ferdinands IV. und dem Jahre 1653 her, der kaiserl. Wahlcapitulation desfalls eine derbe Beschuldigung bis auf Joseph I. eiverleibt.

§ CCCXXXII. Sie lautet also: Und als über und wider die Concordata Principum, auch aufgerichte Verträge zwischen der Kirchen, päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und deutscher Nation, mit unförmlichen Gratien, Rescripten, Annaten der Stift, so täglich mit Mannigfältigung und Erhöhung der Officien am römischen Hof, auch Reservation und Dispensation und sonderlich Resignation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, die sonst *per obitum ad Curiam Romanam* nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ungeachtet in welchem Monat sie auch ledig oder vacirend werden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren zu vergeben heimfallen, wie weniger nicht *per Coadjutorias praelaturarum electivarum et praebendarum*, oder in andere Weg zu Abbruch der Stift-Geistlichkeit, und anders, wider gegebene Freiheit, darzu zu Nachtheil des *Juris patronatus*, und des Lehen-Herren, stetigs, und ohn unterlässig, öffentlich gehandelt, derhalben auch unleidentlich verbotene Gesellschaft und Contract oder Bündniß, als Wir bericht, vorgenommen und aufgerichtet worden: das sollen und wollen Wir mit

Ihr

Ihr der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, bei Unserm heiligen Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unsers besten Vermögens abwenden und vorkommen, auch darob und daran sein, daß die vorgemeldte *Concordata Principum*, auch aufgerichtete Verträge, auch Privilegien und Freiheiten, gehalten, gehandhabet, und denenselben festiglich gelebt und nachkommen (werde.)

§ CCCXXXIII. Unter die Beneficia, welche dem Pabste niemals heimfallen, werden gerechnet die dignitates electivae, beneficia monocularia, und andere dem Patronatsrecht anklebige Pfründen. Diese dürfen demnach niemals dem Pabste, auch nicht zur freien Vergebung oder simpliciter resignirt werden. In der neuesten Wahlcapitulation werden aber noch besonders die in dem geistlichen Recht ohnehin gehässigen Resignationen dergleichen Beneficien in favorem tertii *q*) sammt der von Seite Roms erfolgenden Collation als concordatenwidrig verworfen.

§.

q) Die emser Puncte gehen hier noch weiter, und wollen solche Resignationen ganz verworfen haben. § VIII. p. 38. Resultat des emser Congresses: Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen a) die *Resignationes in favorem*, sie seien *vere* oder *ficte tales*, allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl von der römischen Curie als von den Bischöffen verboten sein. Sie müßen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, daß der Bischoff, oder wem das Begebungsrecht zustehet, die freie Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen.

§ CCCXXXIV. Ob nun gleich hier insbesondere nur die Resignationen, und die daraus geleitet werden wollenden Reservationen jener Beneficien widersprochen werden, welche nie dem römischen Hof heimfallen, in welchem Monate sie auch erlediget werden; so erstrecken sich doch die Worte und der Zusammenhang sowohl des Concordats mit Nikolaus V. als dieser Stelle der Wahlcapitulation im Allgemeinen viel weiter. Denn so viel die Bischthümer und die Dignitäten betrifft, so werden vermöge dieses Vergleichs durch Resignation nur jene reserviret, welche nach geschehener Wahl oder Postulation während dem *Confirmationsact resigniret* worden sind r) nicht aber andre, die außer dieser Handlung geschehen.

§ CCCXXXV. Von geringern Pfründen s) welche nicht durch Wahl vergeben werden, ist ohnehin in

r) S. Concord. Nat. Germ. T. I. p. 163. T. II. p. 80. *Koch* Sanct. pragmat. p. 215.

s) S. Concordata nat. Integ. T. I. l. l. *Koch* l. l. Thesaurum juris eccles. T. VI. p. 326 in notis editoris. Die Worte der Bulle passen einmal auf die geringern Pfründen nicht, die nicht durch Wahl vergeben werden. Sie heißen: Nec non ad quae aliqui in concordia seu discordia electi vel postulati fuerint, quorum electio cassata seu postulatio repulsa, vel per *Eos* facta renuntiatio et admissa auctoritate nostra (Pontificis) fuerit. Hernach sane ex contextu (sagt Herr Weihbischoff Schmitt l. l. pag. 327) ubi non nisi de electis aut postulatis sermo est, et de renuntiatione NB. per eos electos aut postulatos facta satis aperte elucet, de resignatione aliorum Bene-

in gedachter Bulle gar keine Rede. Sie werden demnach dem Pabste durch die Resignation nicht vorbehalten. Die Resignation mag nun simplex oder in favorem seyn.

§ CCCXXXVI. Dem Pabste ist einmal all jener Vorbehalt abzusprechen, der nicht ausdrücklich in dem Concordat mit Nicolaus dem V. enthalten ist. Denn die deutsche Kirche und Nation ist sowohl vermöge der feierlichen Clausel in dem kostnitzer Vertrag nach dem Verlauf der 5 festgesetzten Jahre, als vermöge des Concordats mit Eugen IV. worin alle Gattungen von Vorbehalt aufgehoben waren, und selbst vermöge des ausdrücklichen in dem Vergleiche mit Nicolaus V. enthaltenen Verzichtes auf alle andre Reservationen *t*) hierin in ihre gänzliche Freiheit und ursprüng-

---

Beneficiorum textum non loqui: idque firmatur exinde, quod post ea verba denuo nonnisi de electis seu postulatis textus loquatur: seu quorum electorum vel postulatorum et in antea eligendorum vel postulandorum electionem cassari seu postulationem repelli, aut renuntiationem admitti per nos aut auctoritate nostra continget. Animadversio isthaec jam habetur T. I. concordat. integr. p. 149. Item apud auctorem Meditat. ad capitulat. Josephi I. art. 18. quae adjectae sunt T. 3. Meditat. *Hennigesii* ad Instrumentum P. 18.

t) Idem sanctissimus Dominus noster *per quamcunque aliam reservationem*, gratiam exspectativam, aut quamvis aliam dispositionem sub quacunque verborum forma, per eum aut ejus auctoritate factam vel fiendam, non impediet, quo minus de illis, cum vacabunt de mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris et Decembris, libere

ursprüngliche Rechte versetzet worden, kraft deren die gesetzmäßige Entsagung geringerer Beneficien, die nicht zu den Provincialsynoden geeignet waren, bei dem Bischoffe, oder hernach auch bei den Kapiteln zu geschehen pflegten, u) deren Collationen dann auch ohne Unterschied der Monate als rechtsbeständig anerkannt wurden. w)

§ CCCXXXVII. Es wäre demnach ein jeder ordinarius collator im Fall einer römischen Resignation, und darauf erfolgten Collation befugt, einen Andern zu benennen; und eben so wäre das einschlägliche Kapitel berechtiget, denselben in den Besitz einzuweisen.

§ CCCXXXVIII. Von Seite Sr. kais. Maj. hätten sie sich alle mit gutem Grunde Schutz und Schirm zu

bere disponatur per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio, aut alia quaevis dispositio pertinebit; reservationibus aliis a praemissis ac dispositionibus, auctoritate ejusdem Domini nostri Papae factis vel fiendis, non obstantibus quibuscunque.

u) Und deswegen haben die 4 Erzbischöffe nebst der kurz angeführten Stelle für gut befunden, ferner zu beschließen: Indessen sind d) die Bischöffe befugt, die Resignationen aller Beneficien ihres Kirchsprengels, jedoch ohne Beeinträchtigung der Patronatsrechte, in jedem Monate anzunehmen, und nach Verhältniß entweder zu begeben, oder als erledigt zu erklären. Resultat rc. S. 40.

w) *Schloer* dissertat. de dignitatibus et beneficiis per resignationem in Curia vacantibus. §§ VI. IX. XXIII. XXV. XXVI. XXXI. Dissert. de alternativa mensium § XXIX.

zu versprechen: denn wenn gleich die in der k. Wahlcapitulation ausdrücklich verworfenen Resignationen, und daher angemaßten Reservationen nur jene Beneficien betreffen, welche niemals ad curiam devolvirt werden, sondern jederzeit, in welchem Monate sie auch erlediget werden, den ordentlichen Collatoren heimfallen; so versprächen doch auch Se. kaiserl. M. Allerhöchst ihr bestes Vermögen anzuwenden, daß . . . auch nicht in andre Wege zum Abbruch der Stifter, Geistlichkeit, und anderes wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte von Rom aus gehandelt werde. *x*) Nun ist es aber oben augenfällig bewiesen, daß auch die Reservationen aller anderen Beneficien, die aus den Resignationen wollen hergeleitet werden, eine in den Concordaten nicht begriffene, wider die gegebene Freiheit und erlangte Rechte der deutschen Kirche gewagte Neuerung und Anmaßung seie. Es folget demnach ganz richtig, daß sich der kaiserl. Schutz auch hierauf erstrecke. *y*)

II. Artikel.

Breve eligibilitatis, Verleihung der Beneficien an jene, die keine Deutsche sind.

§ CCCXXXIX. Unter den reichhaltigen Zusätzen des I. §. Art. XIV. kais. Wahlcapitulation verspricht auch der Kaiser

x) Artic. XIV. § I. kaiserl. Wahlcap.

y) S. Beiträge zur Geschichte der römischen Eingriffe in die Freiheiten der deutschen Kirche, 1790 S. 15. 30. folgg.

Das

Kaiser weiter, sich zu verwenden, daß gegen die Concordate, oder wider gegebene Freiheit, und und erlangte Rechte, zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit, und anders nicht 1) durch unförmliche Ertheilung eines *Breve eligibilitatis* oder 2) Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein Deutscher ist . . . gehandelt werde.

§ CCCXL. Ad 1) Das Breve Eligibilitatis ist an sich eine päbstliche Dispensation, dadurch Jemand, der wegen einer kanonischen concordaten- oder verfassungsmäßigen Hinderniß zur Wahl oder Postulation unfähig ist, dazu befähiget wird. Die deutsche Nation erkennet in dem Pabste keine unbeschränkte, alleinherrscherische Gewalt, nach Willkühr dergleichen Brevia gegen die herkömmliche oder statutenmäßige Verfaßung der Reichsstifter, gegen die angenommenen Schlüße allgemeiner Concilien zu ertheilen, indem der Pabst nach den Grundgesetzen unserer Nation an die Decrete dieser allgemeinen Concilien gebunden ist.

CCCXLI. Dergleichen allgemeines Kirchengesetz ist z. B. daß die Ordensgeistlichen zu weltlichen Beneficien, Dignitäten oder gar Bißthümern unfähig sind. 2) Unsere Nation rechnet solche Brevia eligibilitatis unter die unförmlichen Gratien. Die Gelegen

Das wohlgerathene Werkchen ist von dem Herrn Hofr. Franz Joseph Ignaz von Linden.

ad Trident. Sess. XIV. c. 11.

genheit zu diesem Zusatze mögte wohl die im verflossenen Jahre 1790 vorgegangene Beförderung des Hrn Probstes aus der gefürsteten Probstei der regulirten Chorherrn des h. Augustin zu Berchtolsgaden zu den Bischthümern Freisingen und Regensburg gegeben haben.

§ CCCXLII. Übrigens ist hier nicht zu vergessen, was die vier Erzbischöffe insgemein von den Brevibus eligibilitatis in dem Emser Project sagen: Jedoch können S. 38. die *Brevia eligibilitatis* in den dazu geeigneten Fällen annoch so lange zu Rom impetrirt werden, bis durch eine allgemeine Kirchen-Reformation auch hierin andere Vorsehung geschiehet.

§ CCCXLIII. Ad 2) Wir haben schon einigemal gehöret, daß die Nation im eugenischen Concordat stipulirt habe, daß der Pabst bei Vergebung der ihm überlaßenen Pfründen immer deutsche Subjecte den Fremdem vorziehen, mithin, so lange Deutsche vorhanden sind, keine Fremden damit versehen dürfe. Wo fehlt es aber jemals in Deutschland an tauglichen Candidaten?

§ CCCXLIV. Fast unglaublich ist, was desfalls ehemals für Mißbräuche, sogar in Betreff der Pfarrpfründen, geherrschet haben. Sehr merkwurdig ist hierin die 14te unter den oft erwähnten 100 Beschwerden der Deutschen. Diese scheint um so weniger übertrieben zu sein, als sie durch andere glaubhafte

Zeug-

Zeugnisse a) und zum Theil selbst durch die kaiserl. Wahlcapitulation, so wie sie von Ferdinand IV. bis auf Joseph I. gedauret hat, bestätiget wird. Da die sonst dunkle, in jenen Wahlcapitulationen von den verbotenen Gesellschaften vorkommende Stelle dadurch erläuteret wird, so verdient sie hier eingerücket zu werden.

CCCXLV. Die Beschwerde lautet also: Es seind bisher nicht allein zu Rom viel *gratiae* und *reservationes*, *pectorales*, *mentales*, *generales* und *speciales*, *regressus*, *accessus*, *incorporationes*, *uniones*, und *concordata etc.* wie das alles Namen hat, um Geld und zeitlich Genieß willen, auf Prälatur und Pfarren und Pfründen, sonderlich in deutschen Landen gegeben: sondern auch je zu Zeiten solche Pfründ und Prälaturen den großen Gesellschaften und Kaufleuten, mit etlicher vermeinter Beschönung (fürter zu verkaufen) zugestellt, und fürter durch die Practick, schier alle Pfründen, oder je die besten aus deutscher Nation gezogen, und ungelehrten, ungeschickten und leichtfertigen Personen geliehen worden, also, daß viel von frem-

a) S. *Wimphelingi* avisamenta ad Maximilianum Imperatorem. *Freherus* T. II. 680. Dies schrieb dieser gut katholische Theolog lange zuvor, ehe Luther seine Händel mit Tezel anfing.

b) Goldast T. IV. Const. Imp. Class. II. p. 68. Horix, der l. l. S. 15. n. 16.

fremden Nationen zu Prälaturn und Gottesgaben kommen, die ungelehrt, und darzu nicht deutsch Gezüngs seind: daraus dann erwächst, daß sie solche Pfründen nicht selbst besitzen und regieren mögen, wie sich sonderlich der Pfarrn halben gebührt, daß sie ihrem Pfarr-Volk gut Exempel vortragen, und mit christlicher Lehr und Unterweisung, zu Heil ihrer Seel Seligkeit, als christliche Schäflein weiden, und versehen sollten: Welches aber nicht geschieht, sondern es werden solche Pfarren von den, so die, als obstehèt, erlangen, mit andern ungelehrten, ungeschickten Personen, welche auch am meisten Geld zu Absenz geben, wie man die weltlich Zehenden verleiht, bestellt, die dann dem christlichen Volk für das göttlich Wort und bewehrte heilige Schrift, unnütz und unbewehrt Legenden der Heiligen, und andere erdichte, ärgerlich heidnische Fabel predigen, und nicht bessers können, also, daß das christliche Volk, durch solch ungelehrt und ungeschickte Pfarrverweser, von dem rechten christlichen Glauben und Vertrauen in Gott, darin doch allein unser Heil und Seelen Seligkeit stehet, auf ander Aberglauben und Menschen-Werk, die ihnen den Pfarrverwesern, zu ihrem zeitlichen Genieß dienen, geführt, auch daneben mit mancherlei Schinderei, damit sie sich bei der großen Absenz auch erhalten und retten mögen, beschwert werden, und also ein jährlich Geld in ander Nation aus deutschen Landen ge-

reicht würde, davon deutsch Nation in Ewigkeit nichts wieder zukommt, auch kein Dank, oder Gutthat erzeigt wird: wiewohl solche Pfründen von Deutschen auf die ihren, und nicht andere Nation gestift seind. Derhalben bitten auch die Reichsständ, solch vorgemeldt Beschwerden, dadurch so groß, übermäßig Geld und Gut aus deutschen Landen kommt, und unnützlich verthan wird, gänzlich abstellen, also, daß die Pfründen in deutschen Landen niemand andern, dann gebohrnen Deutschen, die selbst persönlich residiren, geliehen werden, wie sich der Billigkeit und Ehrbarkeit nach gebührt."

CCCXLVI. In den kurz vorher auf dem Reichstage zu Worms eingereichten Beschwerden heißet es n. 15 also: c) Dadurch und mit solchen Pratiken schier alle Lehen (Pfründen) berürter unser Nation, sie sein wie gering sie wollen, ghen Rom gezogen, ungelarten, undüchtigen, ungeschickten Leuten, die auch deutscher Sprach unwissend sein, auch die Lehen nimmermehr besitzen, und den Leuten mit guten Lehren, Sitten oder Beispielen nicht vorstehen, gegeben und geliehen werden, alles den berührten Concordaten, Verträgen, und den geistlichen Rechten zuwider.

§ CCCXLVII.

c) T. III. Concord. Nat. Germ. p. 75. cfr. §. CCXX. oben.

§ CCCXLVII. Nichts desto weniger fehlte es auch hernach, und noch bei unsern Zeiten nicht an ähnlichen Beispielen, wenigstens in Betreff der Pfründen, welchen keine Seelsorge anklebig ist, und deswegen haben die erleuchtesten Kurfürsten für gut befunden, den obigen Zusatz einzurücken.

§ CCCXLVIII. Was die 4 erhabenen deutschen Erzbischöffe in den Emser Punkten darüber vorgeschlagen haben, lautet also: d) Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Candidaten abzuhalten, werden nach dem Beispiele mehrerer auswärtigen Kirchen, Alle, so nicht gebohrne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe, als unfähig erklärt; es wäre denn, daß sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden seien; jedoch kann durch dieses Letztere den allenfallsigen Statuten mancher Stifter nicht derogirt werden.

III. Artikel.

Testimonium Idoneitatis.

§ CCCXLIX. Der Pabst ist vermöge der Concordate nicht allein verbunden, deutsche Subjecte zu den Pfründen zu benennen, sondern muß auch solche Deutsche benennen, die zu dem Beneficium oder der Würde tauglich sind, viri assumantur idonei, heißet es im Concordat mit Nicolaus V.

§ CCCL.

d) Resultat des emser Congresses S. 42.

§CCCL. Da nun der Pabst nicht wissen kann; welche Candidaten in dieser oder jener Diöcese, zu dieser oder jenen Pfründe, oder Würde schicklich seien, und wie wir kurz zuvor gehört, auch desfalls große Beschwerden von Seite der deutschen Nation entstanden sind, so ist es endlich eingeführet worden, daß Niemanden zu Rom ein Beneficium oder eine Würde ertheilt wird, der nicht ein testimonium idoneitatis eines deutschen Bischoffs beibringet.

§CCCLI. Allein zu Rom sah man diese testimonia bisher blos als literas commendatitias episcoporum an, und erlaubte sich deswegen in diesem Fache manche Absprünge. So weiß man z. B. daß noch nicht gar lange, auf ein testimonium idoneitatis eines Weihbischoffs, zu Rom ein Beneficium erhalten worden ist. Diesem Unfug ist demnach durch dieses Reichsgrundgesetz gesteuert worden. Derjenige, welcher befugt ist, ein testimonium idoneitatis zu stellen, muß wirklicher deutscher Bischoff sein; und zwar

§. CCCLII. Da es bisher eine noch unentschiedene Frage war, ob Einer auf ein von einem deutschen Bischoff gestelltes Zeugniß der Fähigkeit in einer jeden deutschen Diöcese ein Beneficium erhalten könne? so ist desfalls in diesem Reichsgrundgesetz ausdrücklich bestimmt worden, daß dasselbe von dem Ordinario beneficii ausgestellt sein müße.

§CCCLIII. Und auch dieses aus einem guten Grunde. Denn ein jeder Bischoff ist vermöge seines obersten Hirtenamtes befugt und verpflichtet zu sor-

gen, daß alle Würden und Pfründen seiner Diöcese mit verhältnißmäßig tauglichen Subjecten besetzet werden. Es ist aber nicht ein jeder zu Allem in einer jeden Diöcese tauglich.

§ CCCLIV. Ja wenn auch wirklich mehrere zu einem einzelnen Beneficium, oder Würde an sich gleich taugliche Subjecte vorhanden wären, so fodert doch zuweilen die justitia distributiva, um wohlverdiente Männer belohnen zu können, zuweilen die Dankbarkeit gegen Gutgesinnte, und überhaupt die Nothwendigkeit, in der geistlichen Regierung sich getreue, ergebene Diener und Mithelfer zu verschaffen, sie aufmuntern zu können, daß der Bischoff hier freie Hände, und einen besondern Einfluß auf die Ertheilung einzelner Beneficien und Dignitäten seiner Diöcese habe.

§ CCCLV. Er kann derohalben in Rücksicht einer einzelnen Präbende oder Würde, wenn auch mehrere Taugliche dafür sich melden sollten, das Zeugniß der Fähigkeit Einem geben, dem Andern versagen. Denn es muß ihm aus den kurz angezeigten Gründen auch frei bleiben, wenigstens bei beneficiis non curatis blose Gnaden auszutheilen, wenn nur die Subjecte an sich würdig sind. e) Und da gilt das bekannte: Die Gnade für Einen, ist keine Unbild für den Andern. Und so scheint das Recht, testimonia idoneita-

e) Wenn der Bischoff hier aus den obigen Beweggründen handelt, so könnte man sogar sagen, daß die Subjecte, die es

neitatis zu ertheilen, in manchen Diöcesen wirklich dem Herkommen nach angesehen zu werden, und ist auch deßfalls in der neuen Wahlcapitulation nichts bestimmet worden.

§ CCCLVI. Fast Alles umfassen hierin die zu Ems projectirten Punkte, wo es heißet: *f*) Die Bischöffe werden auch den unabweichlichen Bedacht nehmen, daß die geistlichen Dignitäten und Beneficien in ihren Diöcesen vom römischen Hofe, so lange deutsche Beneficien von daher noch verliehen werden, nicht anders, als auf vorheriges oben schon erwähntes Zeugniß der Fähigkeit, sodann von andern Patronen, und besonders von ihnen selbst, keinen Andern, als fähigen, würdigen und verdienstvollen Personen begeben werden, vorzüglich aber Solchen, welche sich der Seelsorge oder dem Lehramte mit Nutzen lange Zeit gewidmet, und der Kirche, der sie incorporirt sind, erspriesliche Dienste geleistet haben, oder noch leisten.

§ CCCLVII. Dem ist noch beizufügen, was daselbst weiter zu lesen ist: Wollte diesem ungeachtet ein deutscher Bischof die Resignationen mancher Pfründen bei der römischen Curie noch geschehen lassen, so ist er jedoch nicht gehalten, eine Collation von daher anzunehmen, wenn nicht der *Provisus* von ihm vordersamst das *Testimonium Idoneitatis*, und zwar

er auf diese Weise wählet, in diesem Betrachte und dieser Verhältniß nach die Würdigsten wären.

f) Resultate S. 49.

zwar unter dem Ausdrucke der bestimmten Pfründe, erhalten hat. Dieses darf über sechs Monate vom Tage der Ausfertigung nicht alt sein, und hängt die Verweigerung oder Verleihung desselben von dem alleinigen Pastoralgutbefinden eines jeden Bischoffs ab, worin kein weiterer Recurs Statt haben kann.

IX. Abschnitt.

Aenderungen in dem §. 2. Artik. XIV.

I. Hauptstück.

Verwendungen der mit einfachen Beneficien versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer.

§ CCCLVIII. Nachdem der Kaiser im 1. §. des 14ten Artikels versprochen hatte, sich verwenden zu wollen, daß bei Vergebung der Beneficien nicht gegen die Concordate, gegebenen Rechte und erlangte Freiheit von Rom aus sollte gehandelt werden a) wird der folgende 2te §. mit folgenden Worten fortgesetzt.

§ CCCLIX. Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reiche, wenn wider dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwas geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine *sub- et obreptio contra facti veritatem* Platz greifen mögen, *in partibus* einzuholen ist)

a) S. oben §. XXIII.

auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe *autoritate pastorali* zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder 1) durch bessere Verwendung der mit *beneficiis simplicibus* versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder 2) zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorsamen und üblen Haushälter verfahren hätte, mit *Monitoriis*, *Interdictis* und *Commination-nibus* oder *Declarationibus Censurarum* übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem Allem unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§ CCCLX. Ad 1) Hier wird erstens die Verwendung oder Anhaltung der mit einfachen Pfründen versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer in kaiserlichen Schutz genommen. Ein heilsamer Gedanke jener erhabenen Fürsten, welche Schöpfer dieses Reichsgrundgesetzes waren.

§ CCCLXI. Die wesentlichen Pflichten des von Christo eingesetzten Priesterthums des neuen Testaments bestehen nicht allein im Opfern und Beten für sich, und das Volk; sondern auch in Reichung der Sakramente, im Predigen, Unterrichten, in Leitung, Führung und Regierung der geistlichen Heerde zum geistlichen Wohl.

§. CCCLXII. In der ersten Epoche des reinern Chris-

Christenthums war für beide Gattungen der Pflichten trefflich gesorget. Aber in dem mittlern Zeitalter ward die zweite sehr vernachläßiget; für die erste zum Überfluß gesorget. Dies beweiset die Vervielfältigung der Priester in den damaligen Zeiten, deren ganzes Geschäfft war, Messe zu lesen, und etwa zugleich Chor zu halten, das Brevier zu beten. Selbst viele sehr reichliche Fundationen wurden zu dem Ziel und Ende, durch Errichtung der Frühmessereien, der Altäre, ganzer Collegialstifter und Klöster gewidmet.

§ CCCLXIII. Da man nach den großen Bewegungen und Religionsirrungen, welche Luther in Deutschland veranlasset hatte, auch ernstlich an eine Verbesserung der Kirchendisciplin denken mußte, und dieses auch nebst der Festsetzung mehrerer angefochtenen Dogmen, die Hauptabsicht der dreimaligen Versammlung des Kirchenraths zu Trient war, ward unter andern zu verbessernden Mängeln auch dieser gerüget.

§ CCCLXIV. Ferdinand der 1te dieses Namens deutsche Kaiser legte unter andern vortrefflichen Reformationsartikeln dem Concilium zu Trient auch diesen vor, daß zum Behuf der Seelsorger die einfachen, erträglichen Pfründen zu den Pfarreien sollten verwendet, oder denselben einverleibt werden, damit auf diese Weise mit besserer Auferbauung die Pfarrdienste unentgeldlich und ohne Beschwerde der Pfarrkinder könnten verrichtet werden. *h*)

h) Raynald ad an. 1562. n. 59. Sarpi edit. Courey. T. II p. 219.

§ CCCLXV. Fast ein Gleiches begehrte von eben dieser Kirchenversammlung Karl IX. König in Frankreich. *i*)

§ CCCLXVI. Das Concilium machte die gebührende Rücksicht auf das Verlangen jener großen christlichen Monarchen und Beschützer der Kirche; erinnerte die Bischöffe dieser wichtigen Pflicht, für das hinlängliche Auskommen der Seelsorger besorget zu sein, und schlägt ihnen selbst unter andern als das erste taugliche Mittel hiezu, die Vereinigung oder Incorporation anderer Pfründen mit den Pfarrbeneficien vor, *k*) welche Einverleibung demnach hauptsächlich in ihrer Gewalt stehet.

§ CCCLXVII.

p. 219. In ecclesiis omnia Dei ministeria gratis praestanda, et eas, quae sunt adeo tenuis reditus, ut ministeria ecclesiae absque quotidianis emolumentis nequeant sustinere, incorporandas cum aliis non curatis beneficiis pinguioribus.

i) Raynald ad an. 1562. n. 86. Van Espen p. II. tit. XVIII. c. IV. n. 31. Cumque plura sint beneficia, in quibus contra beneficiorum omnium institutionem invaluit depravata consuetudo, ut, qui ea possident, nullo teneantur concionandi, Sacramenta administrandi, aut alio onere ecclesiastico: Episcopus cum consilio Capituli his beneficiis curam aliquam spiritualem imponat, aut, si utilius videatur, ea beneficia vicinioribus parochialibus ecclesiis uniat; beneficium enim sine officio esse neque debet, neque potest.

k) Sess. XXIV. c. 13. de Reform. In parochialibus etiam ecclesiis, quarum fructus aeque adeo exigui sunt, ut debitis nequeant oneribus satisfacere, curabit episcopus, si

er

§ CCCLXVII. Es haben demnach besonders in unsern Tagen sehr viele für das Wohl ihrer Heerden wachsame Oberhirten, und deutsche Bischöffe Hand an das Werk geleget, und durch Vereinigung der Frühmessereien, Altäre mit den Pfarreinkünften, oder wenigstens mit Verpflichtung der zukünftigen Besitzer zur Beihilfe in der Seelsorge, den Anfang gemacht.

§ CCCLXVIII. In der mainzer Erzdiöcese hat man besonders hierin schon gute Fortschritte gemacht. Sogar ist schon Vorsehung getroffen worden, daß das zukünftige Personale der Collegiatstifter nicht zum Besitz seiner Pfründen gelangen solle, wenn es nicht nach scharfer vorgängiger Pfrüfung entweder zur Seelsorge, oder zu andern hierarchischen Diensten des geistlichen Staats tauglich befunden worden sein wird.

§ CCCLXIX. Hier kann ich nicht übergehen, von den hierarchischen Anstalten der französischen Nationalversammlung ein Wort zu sprechen, indem dieselben heut zu Tag so großes Aufsehen machen. Man kann nicht in Abrede stellen, daß man sich dadurch suche in manchen Stücken der alten Kirchendisciplin zu nähern, die Übergriffe und Anmaßungen des römischen Hofs zu entfernen; aber auf der andern

Seite

per beneficiorum unionem, nec tamen regularium, id fieri non possit, ut primitiarum, vel decimarum resig. natione, aut per parochianorum symbola ac col. lectas, aut. . . tantum redigatur, quod pro rectoris aut parochiae necessitate decenter sufficiat.

Seite ist es auch offenkündig, daß man in der Hauptsache zu weit gehe, das Unterste zu oberst kehre, die hierarchischen Rechte, so wie jene des Königs und aller auswärtigen Fürsten und Privatmänner in Bezug auf ihr Königreich, nach Willkühr vernichte, selbst den richtigen, ganz katholischen Grundsatz von zweien höchsten und in ihrem Fache unabhängigen Mächten auf Erden untergrabe und mißkenne.

§ CCCLXX. Denn was hat wohl die Nationalversammlung, welche die blos weltliche Macht Frankreichs vorstellen will, mit der gänzlichen Umschaffung des Gottesdienstes, der Vertilgung aller Beneficien, Einziehung ja Veräußerung aller Kirchengüter, sogar Aufhebung, Zernichtung aller Ordensgelübde zu thun? Sind das nicht lauter Gegenstände, die theils ihrer Natur nach, theils vermöge der ersten reinern Kirchendisciplin entweder gänzlich oder doch hauptsächlich zu der geistlichen Gewalt gehören, wenn man auch zugibt, daß die weltliche Macht bei einigen eine mitwirkende Gewalt, entweder ex jure advocatiae, oder cavendi und concurrentiae ausüben könne?

§ CCCLXXI. Wo ist jemals bei einem katholischen Volk erhört worden, daß die weltliche Macht, die Gott geschenkten, zum Gottesdienst, zur Erhaltung der Vorsteher und Diener der Kirche gewidmeten Güter, das alte patrimonium Christi und der Kirche einseitig angegriffen, an sich gerissen, eigenmächtig, ohne gesetzlich erklärte Einwilligung der Bischöffe, secularisirt, zur Tilgung der Nationalschulden

den gänzlich veräußert habe, mit augenscheinlicher Gefahr, daß die Diener der Kirche mit der Zeit darben, und am Hungertuch nagen müßen? Haben nicht von den ersten Jahrhunderten her die Bischöffe und Kirchenvorsteher die gänzliche Verwaltung dergleichen Güter in Händen gehabt, mit der Pflicht, sie blos zu frommen Absichten auszuspenden? Heißet das die reine alte Kirchendisciplin wieder herstellen?

§ CCCLXXII. Ja was noch mehr ist, so haben selbst die Protestanten in Deutschland bei ihrer Trennung von den Katholischen den unverkennbaren Grundsatz aufgestellet, und bei den Reichsconventen erklärt, daß die eingezogenen geistlichen Güter zu nichts als zu frommem und geistlichem Gebrauche, zum Unterhalte der Prediger, der Kirchen, der Schulhäuser, Schulmeister, zur Stiftung hoher Schulen, Gymnasien müßten verwendet werden. Die geistliche Administration in der Pfalz ist nebst andern hievon ein deutliches Denkmal.

§ CCCLXXIII. Und eben diesen Grundsatz hat der erhabene Joseph II. deutsche Kaiser bei der Aufhebung der unnöthigen Klöster in seinen Erblanden unabweichlich befolget. Nur allein die französische Nation gehet in unsern Zeiten davon ab; und zwar, wie es scheint, nicht ganz nach dem Willen des bestgesinnten Königs.

§ CCCLXXIV. Heil und Segen sei demnach unserer vortrefflichen deutschen Nation! Heil und Segen den höchsten Häuptern, und vordersten Gliedern derselben, welche, gleichwie sie sich immer in allen Stücken

vor Andern durch eine erhabene Mäßigung und Billigkeit ausgezeichnet haben; also auch hierin ihre ungeänderten Gesinnungen abermals an Tag gelegt, und seine kaiserliche Majestät einstimmig durch dieses Reichsgrundgesetz aufgerufen und verpflichtet haben, alle, sowohl geistliche als weltliche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und überhaupt einen Jeden bei seinem Stand und Wesen, Gerechtsamen, ohne Unterschied sowohl im Geistlichen als Weltlichen, zu lassen, zu schützen und zu handhaben.

§CCCLXXV. So kann denn auch die hohe und niedere deutsche Geistlichkeit den constitutionsmäßigen Besitzstand sicher und ruhig genießen. Und dieß ist wirklich der vorzügliche Vortheil, welchen die besondre Regirungsform des deutschen Reichs ihren Mitgliedern gewähret, und weswegen sie sich in der That vor andern Nationen, unerachtet diese zuweilen über die Unregelmäßigkeit der Verfassung dieses Staatskörpers spötteln, glücklich schätzen können.

II. Hauptstück.

Verwendung der mit einfachen Beneficien versehenen Geistlichen zum Schulunterricht.

§CCCLXXVI. Ad 2) Ein wahres Bedürfniß des katholischen Deutschlands war bisher die Verbesserung des Schulwesens. Man hat schon von einer geraumen Zeit her, besonders nach der Aufhebung des Jesuitenordens, Hand an das Werk gelegt, ho-

he Schulen instauriret, jubiliret, aufs neue errichtet, Normalschulen, Schulcommissionen angestellet, und man arbeitet noch an dem Werke. Alles zum überzeugen, daß man sich das wichtige Geschäfft, die Erziehung der Jugend zu vervollkommnen, ihr gründlichen Unterricht sowohl in Betreff der Religion, als der Sitten und Wissenschaften beizubringen, mit preißwürdigstem Eifer angelegen sein lasse.

CCCLXXVII. Allein es fehlte an manchen Orten an Mitteln, die Professores bei den hohen Schulen und Gymnasien, die Lehrer bei den Trivialschulen in Städten und auf dem Lande hinlänglich zu salariren, gehörig aufzumuntern, und deswegen fehlte es öfters an tauglichen, mit erforderlichen Kenntnissen und sittlichen Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade begabten Subjekten.

§ CCCLXXVIII. Man hat deswegen an mehreren Orten für gut befunden, selbst nach den Vorschriften der allgemeinen Concilien, welche zum Theil durch die Concordate der deutschen Nation sind befestiget worden, für die Professoren auf hohen Schulen l) Kanonikate in den Kollegiatstiftern, für andre Schullehrer andre Beneficia simplicia oder derselben Einkünfte zu bestimmen.

§ CCCLXXIX. Allein da auch diese höchstlöbliche Anstalt hier und da dem Widerspruch oder der Gefahr angefochten zu werden, ausgesetzt war, so ist in dieser Wahlcapitulation unter andern der kaiserl.

Schutz

l) S. M. Mschrift 1. Jahrgang S. 1. folgg.

Schutz auch zur Handhabung dergleichen, zum Besten des Schulunterrichts oder der Pfarrer von den Erz- oder Bischöffen getroffenen Verfügungen, und zwar durch unverzügliche Abhilfe für die Zukunft, stipulirt und versprochen worden.

§ CCCLXXX. Der Verfasser der Responsio Pii VI. drohet wirklich unter andern mit Ahndung wegen des zum Unterhalte der ausgedienten Pfarrer in ein Priesterhaus aus kanonischen Ursachen veränderten Dominikaner-Klosters zu Mainz. m) Ein Gleiches mögte vielleicht einmal in Betreff des zum Besten des Schulunterrichtes umgestalteten Dominikaner-Klosters zu Frankfurt zu befahren sein. Allein auch hiegegen scheint der in gegenwärtiger Wahlcapitulation versprochene kaiserl. Schutz ex identitate rationis anwendbar zu sein.

X. Abschnitt.

Veränderungen in dem §. 3. Artik. XIV. kaiserl. Wahlcapitulation.

I. Hauptstück.

Einseitige Auslegung. Warum bei erregten Zweifeln vom Reichshofrathe mit Recht gegen Rom gesprochen werde, da doch sonst in zweifelhaften Fällen bei Verträgen nur die *amicabilis* Platz hat.

§ CCCLXXXI. Der §. 3. Art. XIV. lautet also: Auch darob und daran sein, daß die vorgemeldten

m) Responsio Pii VI. p. 430.

ten Concordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt, und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, 1) nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt, und was für Beschwerung dagegen und darin gefunden würde, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530 Jahre bei abgehaltenem Reichstag abgeschafft, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürsten nicht zugelassen werde. 2) Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der Nuntien, noch unerledigt sind; so wollen wir über dieses Alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen und zum Theil von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II. glorwürdigsten Andenkens den 9ten August 1788 gefoderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht sein.

§ CCCLXXXII. Hier fällt demnach a) die einseitige Auslegung der innerhalb 3 Monaten vorgeschriebenen Erscheinung an dem Orte des Beneficiums, welches Einer von Rom aus erhalten hat, von selbst

weg; und wird auf die desfalls erlassene Bulle Gregors XIII. *n*) in Deutschland gar keine Rücksicht genommen, wie aus mehreren Schlüssen des Reichshofraths abzunehmen ist. *o*) Die ordinarii collatores haben einmal ex tunc, alsobald nach dem Verlauf dieser 3 Monate das deutlich ausbedungene Recht die Pfründe zu vergeben; und wie kann das mit dem bestehen, daß er noch zum Nachtheile des Kirchendiensts warten müsse, ob nicht über lange oder kurz, Einer komme, der von Rom aus seine Collation vorlege. Die Worte: apparuerit in loco Beneficii, stehen einmal in demselbigen Satz. Das Wort ubicunque ist nicht ersichtlich; wird hineingeflickt. Es ist also die römische Auslegung gesucht, eine kennbare einseitige Auslegung oder Verdrehung.

§ CCCLXXXIII. Und das wäre schon genug, die ordinarios collatores und ihre Vergebungen der Benefi-

---

n) T. II. Bullarii p. 438.

o) Schloer Differt. de alternativa mensium §. L. I. n. 4. z. B. 13. Jan. 1730 in causa Callenberg Caspari Ludolphi Canonici ad S. Martinum Monasterii contra Bernardinum Henricum Lenserding puncto violatorum concordatorum. Hier ist der Reichshofrathsschluß vom 13. März 1770 in causa von Wrede zu Merschede Freih. contra von Morsey Freih. den Domkapitularn (turnarium) von Beverhörde und das Domkapitel zu Osnabrück, in einem ganz neuen Werke des H. V. Riefel Rchshofr. nachzuschlagen. Der Reichshofrath in Justiz-Gnaden- und andern Sachen. . . Augsburg 1791. Es befinden sich auch 2 Rechtsgutachten dabei.

neficien in diesen Fällen von Seiten des Reichshofraths zu schützen. Allein es kommt noch dazu, daß die deutsche Kirche hier der leidende Theil ist; daß sie vermöge des Kostnitzer Concordats nach Verlauf von 5 Jahren in die gänzliche Freiheit gesetzt worden ist; daß sie die durch das eugenische Concordat erhaltenen vortrefflichen Vortheile in dem aschaffenburger Concordat zwar vielfältig aufgeopfert, aber nur bis zu einem allgemeinen Concilium, das zu diesem Zweck das erstemal höchstens innerhalb 18 Monate, hernach alle zehen Jahre vom Pabst sollte zusammenberufen werden; welches aber bis auf diese Stunde noch nicht geschehen ist. Es müßte demnach, wenn auch ein wahrer Zweifel obwaltete, aus diesen, und unten noch folgenden Gründen *p*) immer zu Gunsten der deutschen Nation gesprochen werden. Es hat derhalben der sonst bei den Concordaten eintretende Grundsatz hier keine Statt, daß die Sache durch freundschaftliche Übereinkunft, oder durch Schiedsrichter müße abgethan werden.

§ CCCLXXXIV. Eben so fällt b) die einseitige Auslegung in Betreff der deutschen Probsteien, ja auch anderer ersteren Dignitäten bei den Stiftern (denn

---

p) S. unten § CCCLXXIV und § CCCLXXVII. Der berühmte Hr. Verf. des Reischshofraths in Justiz-Gnaden- und andern Sachen. . . 1791 scheint hierauf S. 363 keine hinlängliche Rücksicht genommen zu haben. Selbst der von ihm S. 77. angeführte, oben bemerkte Reichshofrathsschluß scheint ihm entgegen zu sein.

(denn die Rede ist von mehreren, welche die Römer unter die Reservirten zählen) nunmehr desto sicherer hinweg,

§ CCCLXXXV. Schon längstens hat der berühmte Kanonist Neller q) bis zum Augenschein aus der Zergliederung des Textes dargethan, daß diese Dignitäten dem Pabste nicht reservirt seien. Eben das hat Hr. Koch aus der, mit größter Genauigkeit und allen Unterscheidungszeichen abgedruckten, wiener Urkunde des aschaffenburger Concordats dargethan. r)

§ CCCLXXXVI. Diese Urkunde, welche das Originalinstrument des von beiden compaciscirenden Theilen unterschriebenen Vertrags ist, muß bei Kennern ein weit wichtigeres Ansehen haben, als die einseitig ausgefertigte, von der Nation nie als ihr Concordatsinstrument erkannte, und wie es scheint, in so vielen Abschriften absichtlich geänderte Bestätigungsbulle Nikolaus V. in welcher die Worte de quibus weggelassen, anstatt provideatur, providetur gelesen, und die den Sinn grade verdrehende Parenthese eingeschoben wird s)

CCCLXXXVII.

q) Analytica demonstratio cujusdam Germani, ex litera et mente concordatorum Germaniae praeposituras non esse S. R. reservatas 1757. cfr. Schloer Dissert. de praepositturis.

r) Koch Sanctio pragmatica pag. 206. et 223.

s) Ibid. Sanctio pragmat. p. 223.

§ CCCLXXXVII. Jene Leseart und Auslegung wird noch besonders durch das Concordat der Nation mit Martin V, welches bekanntlich bei dem aschaffenburger Vertrage das Muster war, t) und dann durch eine Menge von Beispielen bestätiget, die bis an die Zeiten des geschlossenen Concordats reichen, u) mithin im Stande sind, eine gesetzliche Observanz auch gegen die bekannte Verdrehung des unredlichen, äußerst parteiischen Aeneas Sylvius w) zu beweisen.

§ CCCLXXXVIII. Ein ganz neues merkwürdiges Beispiel hat uns in unsern Zeiten das hiesige Collegiatstifft zu U. L. F. geliefert, welches seinen

 Probst

t) *Van der Hardt* part. XXIV. T. I; *Harzheim* T. V. p. 130, wo die Worte viel entscheidender also lauten: De caeteris dignitatibus et beneficiis quibuscunque secularibus et regularibus vacaturis, ultra reservationes jam dictas, majoribus dignitatibus post Pontificales in Cathedralibus et Principalibus in Collegiatis Ecclesiis exceptis, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet; nec computentur in turno seu vice eorum. Vermöge des kostnitzer Concordats war man nämlich übereingekommen, daß der Wechsel nicht nach den Monaten, sondern bei einzelnen Erledigungsfällen eintreten solle.

u) S. Concord. Nat. Germ. T. I. p. 359. folgg. T. III. p. 97. sqq.

w) Epist. 383. 352. et apolog. apud Bzov. excit. Er hatte selbst die Exspectanz auf die Domprobstei zu Worms, und des Stifts zu Xanten, konnte aber zu Keiner von Beiden gelangen.

Probst selbst gewählet hat. Nur wäre zu wünschen, daß mehrere Collegiatstifter in Deutschland diesem löblichen Beispiele mögten nachfolgen. Von Seiten des kaiserl. Reichshofraths hätten sie sicher wegen der augenfällig überwiegenden oben angeführten und folgenden Gründe nichts Widriges zu befahren.

§ CCCLXXXIX. Die jezuweilen von Seiten Rom ausgeübten gegentheiligen Handlungen sind nicht im Stande, einen gesetzlichen Besitzstand zu begründen, indem denselben sowohl durch die kaiserliche immer erneuerte Wahlcapitulation, als durch manche entgegengesetzte Bethätigungen und Beispiele widersprochen worden; mithin derselbe niemals ruhig, niemals ununterbrochen, niemals gesetzmäßig gewesen ist.

§ CCCXC. Selbst die zuweilen von einigen Stiftern begehrten Indulte können weder den Nachfolgern, noch der ganzen Nation zum Nachtheile sein. Wie oft hat man in dem mittlern Zeitalter theils aus Irrthum, theils um den römischen Zudringlichkeiten und Vergewaltigungen auszuweichen, theils aus Nebenabsichten dazu, vom Pabste Erlaubniß begehrt, wozu man ohnehin berechtigt war.

§ CCCXCI. Was aber von diesen zwei Gegenständen insbesondere ist gesagt worden, kann auf alle andre Fälle der Concordate, wenn Rom eine einseitige Erklärung aufdringen wollte, angewendet werden. Z. B. Wenn Rom in Rücksicht der Bulle ad Regimen behaupten wollte, durch die Confirmation eines zur Consistorialprälatur gewählten oder postu-

lie-

lirten Subjects würde die zu verlassende Stelle oder das bisher besessene Beneficium dem Pabste reserviret. x)

§ CCCXCII. Diese und andre dergleichen einseige Auslegungen, von welchen besonders die reichhaltigen Betrachtungen über die Wählung eines Bischoffs nachzuschlagen sind, y) werden von der Nation nie anerkennt, von dem Reichshofrath verworfen; und da die Nation in kundbarem Besitze aller jener Rechte immer war und ist, welche sie durch das eugenische Concordat erworben hat; so lange nämlich nicht erwiesen ist, daß durch den aschaffenburger Vertrag etwas geändert worden sei: so wird von demselben auch bei dergleichen obwaltenden Zweifeln immer zu Gunsten des ersten Vertrags mit Recht gesprochen, die mit demselben harmonirenden Handlungen, Wahlen, Collationen in Schutz genommen, und die dagegen von Rom aus gewagten Schritte kassirt, und zernichtet, wie die von dem Verfasser der kurz berührten Betrachtungen aus den neuern Zeiten Josephs II. in Betreff Regensburg vom Jahr 1768 beigebrachten Beispiele lehren. z)

II. Hauptstück.

Fortdauernde Eingriffe des römischen Hofes, und dessen Nuntien anerkennet.

§ CCCXCIII. Ad 2) Hier wird ein ganz neuer

 merk

x) Cfr. *Koch* l. l. p. 213. sqq.

y) T. III. Concord. Nat. Germ. p. 85.

z) T. III. Conc. Nat. Germ. p. 85. Vergl. oben § CCCLXVIII.

merkwürdiger Zusatz gemacht, und darin α) gesagt, daß die Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofs überhaupt, dann β) insonderheit gegen die Nuntien schon lange gedauert haben, daß sie γ) wirklich noch unerledigt seien. δ) Der Kaiser gelobet auf Antrag des kurfürstl. Wahlcollegiums über dieses Alle in Gemäßheit des von Joseph II. glorw. And. erlassenen Hofdecrets ein baldiges Reichsgutachten und — einen bald darauf folgenden Reichsschluß zu befördern.

§ CCCXCIV. Hier wird demnach in wenigen Zeilen Alles dasjenige zu Boden geschlagen, was der Antwortschreiber Pius VI. so mühsam aufzubauen, und so weitläufig auszuführen gesucht hat, daß dasjenige, was die Nuntien bisher in Deutschland gethan, keine Eingriffe wären; daß es Ausübung rechtmäßiger Gewalt gewesen sei. Nun mag er gleichwohl fortfahren, über die deutschen Erzbischöffe, über Privatschriftsteller zu zürnen, ihnen zu sagen, daß sie sich schämen sollten, zu behaupten, daß die Nuntiaturen der deutschen Nation schädlich und nachtheilig seien, indem sie ihnen zum größten Vortheile gereichten. a)

§ CCCXCV.

---

a) Responsio Pii VI. p. 451. edit. Flor. Pudeat quoque jactasse in vulgus ac praedicasse Nunciaturarum incommoda ac detrimenta, quibus nationes premantur, ac divexentur, cum econtra commodum illae, utilitatemque populorum pariant non levem.

§ CCCXCV. Nun mag er gleichwohl noch ferner behaupten, daß die vielfältig gegen den römischen Hof und seine Nuntien erhobenen Klagen nicht gegen die Jurisdiction der Letztern, sondern nur einige Facultäten derselben beträfen; *b*) als wenn nicht in eben diesen Facultäten die Jurisdiction bestünde, über welche die deutsche Nation und das deutsche Episkopat so oft geklagt hat.

§ CCCXCVI. Nun mag er auch noch weiter die Welt bereden wollen, durch das Concilium zu Trient seien alle diese Beschwerden gänzlich gehoben, der Nation und dem deutschen Episkopat vollkommen Genugthuung geleistet worden; *c*) denn diese Kirchenversammlung seie von Beiden angenommen worden. *d*) Von den Klagen, die nach der Synode zu

b) Ibid. p. 541: Sat est, ut percurratis acta ejusmodi comitiorum, ut intelligatis, nullam ex hisce querelis cecidisse unquam super Nunciaturas cum jurisdictione conjunctas, sed ad summum cecidisse super quasdam facultates, quibus Nuncii dicebantur abuti, et praesertim super cognitionem causarum profanarum et super primas denique instantias. Dieß waren aber die Klagen noch nicht Alle, und deswegen wird mit Recht praesertim hinzugesetzt.

c) Ibid. p. 543: Quo quidem Concilio a S. Sede approbato fuit cumulatissime tam Episcopis quam Nationi satisfactum. Fuit enim Tridentinum tam ab Episcopis, quam a Natione accepto habitum.

d) Dem Hrn. Antwortschreiber scheint die feierliche Erklärung des mainzer Erzbischoffs Daniel unbekannt geblieben zu sein, welche dieser i. J. 1566 auf dem Reichstage

Trient rege gemacht worden seien, wäre man hernach abgegangen, habe sie seit dem Jahre 1719 fahren lassen, weil man sie falsch befunden habe. *e*)

§ CCCXCVII. Nun kann er sich endlich noch ferner bestreben, viele Blätter hindurch *f*) zu beweisen, daß die Reichsgrundgesetze, die Concordate, selbst die kaiserl. Wahlcapitulation der bisher im Reiche ausgeübten Gerichtsbarkeit der Nuntien nicht allein nicht entgegen sei, sondern auch dieselbe als Rechtsmäßig und Gesetzlich anerkennen. Ich meine unsere ersten Glieder des deutschen Reichs und Repräsentanten des Volks beim Kurtage haben ihm endlich in dieser neuen Wahlcapitulation mit biederer Freimüthigkeit die Wahrheit gesagt; so wie sie es in Betreff der steten öffentlichen, ohne Unterlaß fortge-

zu Augsburg dem päbstl. Legaten Commendon, der eben die unbeschränkte Annahme dieses Conciliums zu Stand bringen sollte, gegeben hatte, daß man zwar in Deutschland die dort entschiedenen Glaubensfragen ohne Anstand annehme; aber in den Disciplinarvorschriften eine Ausnahme müße gemacht werden. *Laderchi* ad an. 1566. p. 137.

e) Ibid. p. 546. § 40. Als wenn nicht durch die stets in den kaiserl. Wahlcapitulationen beibehaltene Erinnerung an die i. J. 1530 zu Augsburg gepflogene Handlung wegen Abschaffung der römischen Beschwerden, durch das Monitum von Seiten Kurtrier im Jahr 1741, das vortreffliche Kur-Collegialschreiben vom J. 1764, die dem Kaiser Joseph von den 3 geistlichen Kurfürsten im Jahr 1769 vorgelegten Gravamina bis zum Augenschein das Gegentheil bewiesen wäre.

f) Responſ. Pii VI. p. 481. ſqq. 497. ſqq.

gesetzten Verletzung der Concordate in der oben berührten Wahlcapitulation Ferdinand IV. bis auf Joseph I. gethan hatten.

§ CCCXCVIII. Diese offene Erklärung in einer so wichtigen Urkunde, in diesem Reichsgrundgesetze, abgefasset von Fürsten, deren größter Theil bekanntlich biederkatholisch ist, welche die Stützen u. Grundsäulen der katholischen Religion in Deutschland sind; beschworen von einem Kaiser aus dem erzkatholischen g) Erzhause Oesterreich, worin gesagt wird, daß die schon so lang gedauerten Beschwerden der deutsch. Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes sowohl überhaupt als besonders in Betreff der Nuntien

g) Oder sind diese Alle vielleicht auch schismatisch, mit welcher Beschuldigung der Verfasser jener Antwort sonst so tapfer um sich wirft? Allein die guten Deutschen sind Gott Lob! dermal etwas weiter gekommen; sie lassen sich durch dergleichen leere Schreckworte keine Furcht mehr einjagen; sie wissen auch zu unterscheiden, wohin der Vorwurf Schisma abziele; sie sollen nämlich die bisherigen offenbare Eingriffe in die erz- und bischöfflichen Gerechtsame stillschweigend übertragen: sie sollen bekennen, daß der Pabst vermöge des von Gott eingesetzten Primats alle Gattung der hierarchischen Gewalt an allen Orten auszuüben befugt seie; daß die Primatialgewalt alle, auch erz- u. bischöffliche, in sich umfasse; sie sollen als gehorsame Kinder des römis. Stuhls gutmüthig ihre Annaten und Palliumsgelder mit 30 oder auch mehr tausend Gulden fortbezahlen u. s. w. und dann hört das Schisma auf! und dann ist Deutschland wieder das liebe alte Regnum obedientiae.

tien noch unerledigt seien, wird ihm hoffentlich einmal genug sein, die Gesinnungen der Häupter, ja der ganzen deutschen Nation, die sie vorstellen, zu erkennen.

III. Hauptstück.

Der Gegenstand der reichstäglichen Berathschlagungen kann nur die *jurisdictio voluntaria*, willkührige Gerichtsbarkeit des römischen Hofes, und dessen Nuntien sein; wie und aus was Grund dieselbe zur Entscheidung an den Reichstag, wohin sie verwiesen ist, geeignet seie?

§ CCCXCIX. Nun werden dann wohl bald diese, schon so lange dauernde Beschwerden über die Eingriffe des römischen Hofes und dessen Nuntien, nicht zwar gegen die Erwartung der Erzbischöffe, wie der Antwortschreiber Pius VI. sagt *h*), sondern mit ihrem ganzen Beifalle auf dem Reichstage zu Regensburg zur Sprache kommen.

§ CCCC. Und welcher wird wohl der Gegenstand der Berathschlagung sein? Die sogenannte jurisdictio contentiosa kann es wohl nicht sein. Denn der Mißbrauch des römischen Hofs oder dessen Nuntien, sich dergleichen Gerichtsbarkeit in Deutschland, in Betreff der weltlichen Klaghändel, anzumaßen, ist schon längst verboten. Und eben so ist die Gerichtsbarkeit im deutschen Reiche, auch in Betreff der geistlichen Rechtssachen, den Nuntien gänzlich in allen Instanzen eingestellet; dem Pabste aber, wie wir bald

aus

h) Respons. Pii VI. p. 31. in nota.

aus dem 5ten § eben dieses XIV Artikels hören werden, vermöge der Fürsten-Concordate, nur die Benennung oder Genehmigung der vorgeschlagenen Commissarien vorbehalten.

§ CCCCI. Es wäre demnach in diesem Betreff der geistlichen Sachen kein Vorwurf der Reichstäglichen Erwägung mehr übrig, als die jurisdictio voluntaria, willkührige Gerichtsbarkeit, wie sie von den Rechtslehrern benamset wird. Freilich könnte Einem befremdlich vorkommen, wie einem Reichstage, wo nicht allein weltliche, sondern auch protestantische Reichsstände das Recht haben mit zu stimmen, gemäß der Grundsäze des katholischen Systems von der hierarchischen Gewalt die Entscheidung könne überlassen werden, ob, und welche jurisdictio voluntaria dem römischen Hof und seinen Nuntien im deutschen Reich zu gestatten seie, welche an sich, und ihrer Natur nach zur geistlichen Gewalt gehöret.

§ CCCCII. Dahin scheint abzuzwecken, was in der Antwort Pius VI an die deutschen Metropoliten gesagt wird, i) daß beide höchsten Mächte von einander unabhängig seien, und bei blos geistlichen Gegenständen allein die Entscheidungen der höchsten kirchlichen Gewalt gelten müße.

§ CCCCIII. Dies hat nun nach katholischen Grundsätzen so ziemlich seine Richtigkeit. Nur muß man die höchste Macht im Geistlichen nicht dem Pabst allein,

i) S. 476. §. 160.

lein, wie in jener Antwort des Pabstes geschieht, sondern der Übereinstimmung der Kirche zu schreiben. Anderswo *k*) wo von diesem, an den Reichstag gelangten Gegenstand insbesondre die Rede ist, macht der Hr. Antwortschreiber den Metropoliten unter verschiednen Wendungen hierüber sehr starke Vorwürfe.

§ CCCCIV. Allein es ist hier zu bedenken, daß die Rede nicht seie von Glaubenslehren, nicht von Festsetzung neuer Gesetze oder Kanonen, welche die Gränzen der willkührlichen Jurisdiction des Pabstes und seiner Nuntien bestimmen sollten; sondern nur von Beschwerden, *l*) oder vielmehr von offenkündigen, in diesem Reichsgrundgesetze schon anerkennten Eingriffen derselben, dadurch sie die deutschen Erz- und Bischöffe gegen die allgemeinen, und in Deutschland besonders angenommenen Grundgesetze des Kirchenregiments, durch Ubermacht aus dem Besitzstand ihrer, vermöge der ursprünglichen Einsetzung oder Grundverfassung der hierarchischen Ordnung zustehenden, viele Jahrhunderte hindurch ausgeübten Rechte verdrungen haben.

§ CCCCV. In solchen Fällen ist Se. k. Majestät als allgemeiner Schutzherr der ganzen deutschen Kirche, und ein jeder Reichsstand als besondrer Schutzherr der Kirche seines Territoriums befugt, nach den vor-

k) S. 34. seqq. 44. seqq.

l) S. Moser von der deutschen Gerichtsverfassung. 1 Th. 2. B. 26 Kap. S. 834. und §. 59.

vorliegenden Grundgesetzen der deutschen Kirche bei dem Reichstage mit andern zu erkennen, zu votiren, wie der Besitzstand der schon so lange klagenden deutschen Kirchenvorsteher turbirt, gekränket worden sei, und durch welche allgemeine Vorschriften und Mittel derselbe wiederhergestellt und festgesetzt werden könne.

§ CCCCVI. Dieses Befugniß ist dem alten Herkommen bei den Reichstagen ganz gemäß, *m*) als welches von der Grundverfassung der fränkischen Monarchie in das deutsche Reich übergegangen ist, wo die Könige und Kaiser mit dem Beirath nicht allein der Bischöffe, sondern auch der weltlichen Magnaten als Beschützer der fränkischen und hernach deutschen Kirche in dergleichen wichtigen Fällen erkennet und beschlossen haben. Sogar ist dieses Recht und Herkommen über den Besitzstand auch geistlicher Gerichtsbarkeit und Disciplinargegenstände zur Abur-theilung an die höchsten Reichsgerichte übergegangen. Nur können dieselben bei etwa obwaltendem Zweifel über die Existenz der Gesetze selbst nicht eigenmächtig für-

m) Hierüber, daß nämlich nicht allein die katholischen Reichsstände, sondern auch protestantische berechtiget seien, mitzustimmen, sind nachzuschlagen Herrn Mohls Untersuchung der Frage, in wie ferne Streitigkeiten in der deutschkatholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet seien. §. 22. S. 43. folg. Pragmatische nnd Actenmäßige Geschichte §. 71. Gerstlachers Corpus juris Germanici publ. et priv. II. Bandes S. 714. 117.

fürfahren, und müßen die deßfallsige Vorschrift von der gesetzgebenden Macht, welche in dem Kaiser u Reiche zugleich haftet, erwarten.

IV. Hauptstück.

Welcher ohngefähr der Maaßstab sein könnte, nach welchem die Eingriffe des römischen Hofes und dessen Nuntien in die Gerechtsame des deutschen Episkopats an dem Reichstage könnten bemessen werden.

§ CCCCVII. Nun wäre die erste Frage: welcher dann etwa der Maaßstab sein könnte, nach welchem in dieser Sache zu Werk gegangen, und die im Allgemeinen schon erkannten Übergriffe des römischen Hofes und seiner Nuntien bemessen, und bestimmt werden könnten? n) Meines Ermessens keine andere, als die von der deutschen Nation und Kirche schon von den Zeiten Karls des Großen her angenommenen, anerkannten und nie verkannten Grundregeln der Kirchenverfassung und des Kirchenregiments, welche hernach zum Theil durch mehrere kaiserl. Befehle u. Reichsschlüße sind erkläret und bestätiget worden.

§ CCCCVIII. Diese sind in der ber. Sammlung der Kanonen, welche der Pabst Hadrian I. Karl dem Großen zum Geschenk gemacht, enthalten; diese Samm-

n) Der Verf. der Brochüre: Was kann das Resultat der künftigen Reichstagsberathschlagungen über die Nunciaturstreitigkeiten sein? Und können diese am Reichstag gänzlich gehoben werden? gehet von ganz unrichtigen Grundsätzen aus, kennet das Verhältniß der Pri-

Sammlung ist von unsrer deutschen Kirche, die bekanntlich ein vorzüglicher Theil der Fränkischen war, mit Beifall aufgenommen, allenthalben eingeführt, und wie der gewiß hier unverdächtige und gelehrte Jesuit Harzheim *o*) schreibt, von der Zeit an bei den Deutschen, als die Grundlage und Basis aller ächten Kanonen und Kirchensatzungen angesehen worden.

§ CCCCIX. Aus den hier gesammelten Kanonen erhellet nun der in den ältesten und berühmtesten Kirchenversammlungen festgesetzte, von der ganzen Kirche allgemein angenommene, durch Isidors Decretale und andere mitwirkende Ursachen zwar zum Theil verdrungene, aber nie ganz mißkennte, zum ewigen Andenken in jenen ächten Denkmälern des christlichen Alterthums aufbewahrte, die nie zu verjährende Grundlehre des reinen und noch unverdorbenen Kirchen-

Primatsgewalt zu jener der Erz- u. Bischöfflichen nicht, ist dieser Materie gar nicht gewachsen. Es ist demnach nicht zu wundern, wenn ein unrichtiges Resultat vorgesagt wird. Er behauptet z. B. S. 3. Die Hierarchie bleibt immer nur eine weltliche Einrichtung!! Recht schön! So ist dann N.B. nach katholis. Grundsätzen, die Einsetzung des Petrus und anderer Apostell, die ihnen von Christo ertheilte Gewalt zu binden und zu lösen ꝛc. blos weltliche Einrichtung! O he! jam satis.

o) Concil. German T. I. p. 349. Nos ipsum hoc Corpus veterum Canonum, uti fundamentum et Basin omnium canonum posteriorum in Ecclesiis catholicae Germaniae alias occidentalibus, conditorum, collectioni Germaniae conciliorum inserendum putavimus; sic enim habet inscriptio: *ad usum occidentalium Ecclesiarum.*

chenregiments in sich fassende Hauptsatz, daß, obwohl die Gewalt der Apostel und der Bischöffe, als Nachfolger derselben, an sich, ihrer Natur und ihrem Ursprunge nach unbeschränkt, an keinen Ort, keine Person gebunden sei, doch nach einmal eingeführter Abtheilung der Diöcesen und Provinzen alle Verwaltung gewöhnlicher Geschäffte eines jeden Bischthums dem Bischoff; jene der Provinz dem Metropolitan mit seinen Provinzialbischöffen, mit Ausschließung aller Andern, angewiesen sei.

§ CCCCX. Niemanden fiel damals ein, den Primas der ganzen Kirche hier auszunehmen. Die ächte Erblehre von dem wahren Verhältniß der Primatsgewalt, daß sie nur zur Erhaltung der Einigkeit eingesetzt sei, und blos in diesen Fällen Platz habe, war noch in zu frischem Andenken, als daß man hieran hätte gedenken können. Die Päbste hielten sich ohnehin in den damaligen Zeiten vor Allen verbunden, die Kanonen zu halten, und pflegten deßfalls herrliche Erklärungen zu thun.

§ CCCCXI. Unsere deutsche Kirche katholischen Theils hat diesen Grundsatz nie, auch nach so vielen, ganze Jahrhunderte hindurch von Seiten Roms angehäuften Übergriffen, aus der Gedächtniß fahren lassen. Ganz entscheidend ist hierin die Stelle in der Antwort, welche die Katholischen im Jahr 1594 den klagenden Protestanten in Betreff des römischen Hofes und seiner Nuntien gegeben haben, und welche nicht oft genug wiederholet werden kann. Sie

sagen: p) Demnach die Stände der katholischen Religion ihrer Kirchen ordentliches und auf Erden sichtbarliches Haupt bisher gehorsamlich erkannt, und noch erkennen, gebühret ihnen billig, dasselbige im gebührenden Respekt und Ehren zu halten, und in dem, was zur Einigkeit ihrer Lehre und Verhütung aller Trennung dienen mag, schuldige Folge zu leisten, zu welchem Ende dann die geistlichen Legaten und Nuntien jezuweilen in das heilige Reich verordnet werden, einzig der Inspection halber, damit bei der katholischen Kirche unzertrennte Einigkeit und alte dabei hergebrachte Ordnung in beständigem Wesen erhalten werden, darüber sie auch im Reiche keine andre Verwaltung haben, oder Jemand der Katholischen ihnen was weiter dem heiligen Reich, oder einigen desselben Ständen zum Nachtheil einzuräumen gemeint.

§ CCCCXII. Es bleiben demnach, ungeachtet der Anerkennung des Primats in den römischen Bischöffen, alle Gerechtsame der deutschen Reichsstände, sie seien geistliche oder weltliche in ihrem Wesen und Reichsconstitutionsmäßigen Bestand. Und deswegen muß auch das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit, nach allen ihren Gattungen, so wie sie durch die ächten Kanonen und reinen kirchlichen Grundgesetze bestimmt, und in die deutsche Kirche

p) Mosers deutsches Staatsrecht VIII Th. S. 412.

che aufgenommen worden sind, gemäß dem berühmten 48 §. Art. V. des westphälischen Friedens in Rücksicht der katholischen Reichsstände und Reichsunterthanen beibehalten und geschützet werden, unerachtet der römische Hof so feierlich gegen dieses Reichsgrundgesetz, wovon die Ruhe Deutschlands abhängt, protestiret, und dasselbe als null und nichtig erklärt hat.

§CCCCXIII. Mit diesen, in den öffentlichen Reichsacten und Reichsgesetzen geäußerten Grundsätzen harmonirt sehr vortrefflich die Erklärung Josephs II in seinem allerhöchsten Rescript an die 4 Erzbischöffe unter dem 12ten October 1785, wo er schreibt: g) Ich habe demnach bei Gelegenheit der vorerwähnten Vorstellungen beschlossen, dem ganzen Reiche diese meine Oberstschutzherrliche Gesinnungen auf die billigste und helleinleuchtende Art darzustellen, sofort dem päbstlichen Stuhl erklären zu lassen, wie Ich niemal gestatten würde, daß die Erz- und Bischöffe im Reich in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zustehenden Diöcesanrechten gestöhrt werden; daß ich also die päbstlichen Nuntien nur als päbstliche Abgesandte zu politischen, und jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabst als Oberhaupt der Kirche zustehen; daß ich aber diesen Nuntien weder eine Jurisdictionsausübung in

g) Pragmatische und actenmäßige Geschichte. Beilage S. 14.

in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten könne."

§ CCCCXIV. Eben dergleichen herrliche Aeusserungen kommen in dem, von eben diesem großen Kaiser an das gesammte deutsche Reiche erlassenen, in der neuen Wahlcapitulation berührten Hofdecret vor, wo es unter andern heißt: r) Nun hätten zwar ihre höchste Vorfahrer am Reiche, auch sie selbst, den päbstlichen Nuntien überhaupt, sonderlich jenem von Köln, auf gebührende vorgängige Anzeige ihrer Ernennung, den Eintritt in das deutsche Reich jedesmal zu erlauben, keinen Anstand genommen; da aber hiebei von eigenen geistlichen Facultäten dieser Nuntien oder förmlichen Nuntiaturgerichten nie eine Frage gewesen; so hätten die jeweilig-regirenden Kaiser bei allen Gelegenheiten, wo ihnen von ungebührlichen Eingriffen dieser Nuntien eine Anzeige geschehen, solche allemal ernstlich abzuschaffen, sich vorzüglich angelegen sein, auch dem päbstlichen Hofe selbst mehrmalen ausdrücklich erklären lassen, daß sie am Ende genöthiget sein würden, überhaupt alle willkührlich geduldete, die ordentliche geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit störende Nuntien von dem deutschen Reiche in Zukunft gänzlich abzuhalten.

§ CCCCXV. Gemäß diesen im deutschen Reiche schon

r) Mainzer Mtschrft IV. Jahrgang S. 702.

schon so lang zum Grunde gelegten, mit den ächten, allgemein angenommenen Kanonen des Kirchenregiments ganz einstimmigen, von dem Reichsoberhaupte, von den Reichsständen ausdrücklich anerkennten Grundsätzen, die ohne Anstand der Maasstab des schon lange Jahre hindurch, unerachtet der immerwährenden Klagen, gestörten und nunmehr herzustellenden Besitzstandes unserer Erz- und Bischöffe sein werden, hätten demnach die päbstlichen Nuntien keinen günstigen Reichsschluß für sich zu gewärtigen, und wäre nichts anders vorzusehen, als daß nebst der jurisdictio contentiosa auch die voluntaria in den gewöhnlichen, zur Verwaltung der Bißthümer oder Provinzen gehörigen Geschäfften, sammt dem ganzen Plunder der sogenannten Facultäten wegfallen würde.

§ CCCCXVI. Auf diese Weise würde ihnen nirgends eine Ausübung einer Gewalt im Reiche übrig bleiben, als in den sich zuweilen ereignenden, ihnen vom Pabste übertragenen Primatialfällen, wo es nämlich um die Erhaltung der Einigkeit zu thun ist, welche der einzige Zweck des eingesetzten Primats ist. Diese besteht in Erhaltung der dreifachen Einigkeit, nämlich in der Einheit α) gegen Irrlehre in Glaubenssachen, β) in der Einheit gegen Spaltung und Trennung von den rechtmäßigen Hirten, γ) in der Einheit gegen die Aenderungen der wesentlichen Kirchendisciplin.

V. Haupt-

V. Hauptstück.

Von der Art, wie man bei etwa abzufassendem Reichsschluße gegen den römischen Hof oder seine Nuntien könne, oder werde zu Werke gehen.

§CCCCXVII. Nur könnte noch die Frage von der Art sein, wie nun jene unumstößliche Grundsätze allenfalls werkstellig zu machen, und der gekränkte Besitzstand der Erz- und Bischöffe durch ein abzufassendes Reichsgutachten und darauf folgenden Reichsschluß ungefähr könnte hergestellet werden. Der Antwortschreiber Pius VI schreibt schon zum voraus die Formel vor, wie bei dem Reichstage müsse zu Werk gegangen werden. Er sagt: Der Reichstag kann hier nichts anders thun, hat keine andere Macht, als den Kaiser zu bitten, er mögte doch mit dem römischen Stuhle eine freundschaftliche Übereinkunft treffen. s) Sehr schön!

§CCCCXVIII. Allein vermuthlich wird sich der Hr. Antwortschreiber hierin sehr irren. Die Reichsstände haben bisher genug erfahren, wieweit man durch Versuch einer freundschaftlichen Übereinkunft mit Rom, zum Besten der Nation, komme; schon seit 1558 wird in der k. Wahlcapitulation nachgeführet, daß der Kaiser wegen der großen, besonders wormsischen Beschwerden der Nation, mit dem Pabste Unterhandlung pflegen moge. Schon seit 1448 stehet in den Concordaten, daß der Pabst die allzustarken Taxen der Annaten vermindern, Commissarien

s) Respons. Pii VI. pag. 31.

rien dazu schicken solle rc. Und was ist in diesem und andern Puncten nach mehreren Jahrhunderten in Rücksicht der Erleichterung der Nation geschehen? Nicht das Geringste.

§ CCCCXIX. Es ist deswegen die deutsche Nation und Kirche in dieser Lage, wo sie kein anders Mittel vorsieht, von Rechts wegen befugt, gegen die offenbar ungerechten Eingriffe und Verletzungen ihrer Gerechtsame, gemäß der schon erhobenen Stimme ihres höchsten Beschützers gl. And. sich selbst Hilfe zu verschaffen. Hoffentlich wird sie sich demnach an die Vorschrift des Hrn. Antwortschreibers Pius VI. nicht binden.

§ CCCCXX. Vermuthlich wird sich der Reichstag vielmehr an das kurz vorher belobte Schreiben Sr. kaiserl. Maj. Josephs II, welches er an die 4 deutschen Erzbischöffe unter dem 12. Oct. 1785 erlassen hat, halten, und das Reichsgutachten, in Gemäßheit seiner reichsväterlichen Gesinnungen, von welchen Leopold II nicht abgehet, dahin abfassen, daß die Nuntien hinführo im Reiche blos als päbstliche, zu politischen Absichten oder solchen Gegenständen geeignete Abgesandte angesehen werden sollen, welche unmittelbar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche zustehen, und zur Primatialgewalt gehören; daß ihnen weder eine Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen (seien sie contentiosae oder voluntariae jurisdictionis) weder eine Judicatur im deuts. Reiche zu gestatten sei.

§ CCCCXXI. Vermuthlich wird der durch einstimmige Antwort und Bestätigung Leopolds II. zu

Stand

Stand gebrachte Reichsschluß eben so lauten, und darauf dem römischen Hofe geziemend angezeigt werde, daß hinführo ein in das Reich eintretender Nuntius angeloben müsse, daß er diesem Reichsschlusse nachkommen wolle; fast auf die Art, wie es der Kardinal Legat Raimund von Gurk im Jahr 1500 bei dem Reichsregimente hat thun müssen. *t*) Vermuthlich werden in eben diesem Reichsschlusse alle Reichsglieder und Unterthanen angewiesen werden, demselben nachzuleben, nicht dawider zu handeln, sich in dergleichen Fällen nicht an den Nuntius zu wenden u. s. w.

VI. Hauptstück.

Ob sich der römische Hof mit Grund verspreche, daß seine und seiner Nuntien Eingriffe auf dem Reichstage von den Protestanten werden begünstiget werden?

§. CCCCXXII. Zwar thut sich der Hr. Verf. des Antwortschreibens Pius VI. mit einer seltenen Umstaltung der sonst zu Rom gewöhnlichen Schreib- und Gedenkensart, unter andern auch Vieles auf die günstigen Aeusserungen der protestantischen Stände, und besonders eines mächtigen Hofes, zu gut. *u*) Allein vermuthlich wird er sich auch hierin irren. Er wird dieses leicht selbst aus dem Resultat der k. Wahlcapitulation in Betreff des XIV. Artikels entnehmen können. So verschieden jezuweilen die Aeusserungen

t) Reichsabschied vom Jahr 1501. §. 12.

u) Respons. Pii VI. p. 38. §. 36 etc. p. 546 §. 37.

der Kabineten großer Höfe, nach dem Verhältniß und den Verbindungen der Staatsangelegenheiten und Umstände, sind, so können sie doch nie, ohne vorgängige gänzliche Revolution von ihrem Hauptsysteme und ihren wesentlichen Grundbegriffen abgehen.

§ CCCCXXIII. Was nun die Protestanten von den Ubergriffen des päbstl. Hofes und dessen Nuntien immer für Gesinnungen gehegt, und was sie für eine Sprache geführt haben, liegt in den Reichsakten vor Augen, und sie können auch vermöge ihres Religionssystems nicht anders sprechen.

§ CCCCXXIV. Freilich können die katholischen Reichsstände, kraft ihres Glaubenssystems, hier nicht ganz mit ihnen einverstanden sein, indem diese immer auf die gänzliche Abschaffung des Primats, der Nuntien, ja der geistlichen Gewalt überhaupt gestimmet haben; jene aber nur die Mißbräuche, die so langwirigen Bedrückungen und Eingriffe wollten abgeschaft wissen. Jedoch muß man gestehen, daß in den ältern Zeiten der Religionsänderung in Deutschland das beiderseitige Mistrauen zwischen den zwei Religionstheilen, die durch die Trennung in Glaubenssachen, Entziehung der Kirchengüter, entstandene Verbitterung der Gemüther verhindert habe, daß sie sich auch in manchen Stücken zu weit von einander entfernet haben, wo sie nach der Billigkeit und zum Besten der deutschen Nation sich hätten vereinigen können. Dadurch hatten freilich der römische Hof und seine Nuntien öfters Gelegenheit im Trüben zu fischen, ihr eignes Interesse zu beför-

dern

dern, die Bedrückungen des katholischen Theils fortzusetzen.

§ CCCCXXV. Allein da nun die Verbitterung der Gemüther, wie billig, beiderseits beigelegt, die Toleranz und Aufklärung große Fortschritte gemacht hat; so haben die katholischen Reichsstände Ursache zu hoffen, daß die protestantischen Stände, nachdem sie ganz der römischen Bedrückungen entlediget sind, ihren Mitständen wenigstens jenen Vortheil gönnen werden, daß sie wenigstens nach dem Verhältniß ihres Glaubensbegriffes, gemäß den hier im Mittel liegenden alten Reichs- und Kirchengrundgesetzen, von den Übergriffen und Vergewaltigungen des römischen Hofs und seiner Nuntien, durch ihre Beihilfe und Mitstimmung zum allgemeinen Besten unsres deutschen Vaterlandes mögten befreiet und gegen dieselben geschützt werden.

§ CCCCXXVI. Dieses vorausgeschicket, wollen wir nun einen Theil jener Klagen hören, welche die protestestantischen Stände mehrmal bei dem Reichstag gegen den Pabst und seine Nuntien erhoben, woraus der Hr. Antwortschreiber wird schließen können, was er sich bei der zukünftigen Berathschlagung von Ihnen zu versprechen habe. Im Jahr 1590 äußerten sie sich gegen die Katholischen in diesem Betreff also: *u*) Derowegen den Evangelischen mit Fug nicht kann zugelegt, oder ob ihnen geklagt werden, daß sie solcher, unbillig wider sie extendirten Jurisdiction begehr-

v) Mosers deutsches Staatsrecht Th. VIII. S. 412.

begehrten zu eximiren; dieweil man aus Gottes Gnad dieser Seits gewiß, daß solcher Primat wider sein Wort, wider uralte Kirchen- und Hauptconcilien Lehr und Decrete von römischen Bischöffen, bishero usurpirt worden, und noch wird, wie solches im Fall der Noth überflüßig und mit Grund zu beweisen; derowegen sie sich *propter malam fidem*, fürnemlich aber wider Gottes Wort, auch keiner *praescription*, wie viel jährig die auch immer angezogen, ihren selbst eigenen *Canonibus* und Rechten nach, mit Bestand können gebrauchen, und sich also die Stände augsburgischer Confession Alles dessen zu beschweren, was sie in ihren *Gravaminibus* von den päbstischen im Reich hin und wider schleichenden *Nuntiis* und ihren Praktiquen, zu Schwächung und Unterdruckung der Stände des Reichs und evangelischer *Libertaet* mit Grund angezogen. Dem Allem gründlicher und füglicher nicht abzuhelfen, dann da die Gegentheil ihrer löblichen Vorfahrer Eifer zur Handhabung des heiligen Reichs und der Stände Freiheit nachzufolgen, der Auctorität sich zu gebrauchen, die ohngefehr *anno* 1323 von den damaligen Erzbischöffen zu Mainz, Köln und Trier zu gebührender Defension Kaisers Ludwig IV. wider damalen gewesenen Pabst Johannes XXII. Vermessenheit und Tyrannei in dem Werk erwiesen und gebraucht worden. Daraus denn erfolgen wird, daß man die päbstliche *Nuntios* nicht allein im Reich nicht, wie bishero geschehen,

zu foviren unterstehen, sondern vielmehr als Ursächer alles Mißtrauens zwischen den Ständen wieder nach Rom abzufertigen sich befleißen würde.

§ CCCCXXVI. In einer andern Schrift von eben dem Jahre heißt es: w) Aus was Ursachen die Stände augsburgischer Confession sich ob den Papistischen Nuntiis und ihren bishero im Reich geübten Praktiken und Handlungen beschweren, das ist auch hievor zu Genügen gemeldet. Wie nun die evangelischen Stände dem Pabst keine Jurisdiction über sich und ihre Angehörigen gestehen können, sondern derselben vermög Religionsfriedens überhoben und damit unangefochten gelassen werden sollen; also haben sie sich ob desselben im Reich umschweifenden Nuntien, die kein ander *propositum*, dann evangelische Libertät und Freiheit, wo sie können, zu schwächen und zu unterdrücken, dagegen ihres Herrn des Pabsts Reich wieder aufzurichten, billig zu beschweren; sollte etwan anders gutes Vertrauen, das zwischen den Ständen noch übrig sein mag, mögen erhalten werden.

§ CCCCXXVII. Im Jahr 1613 ersuchten die Evangelischen den Kaiser unter andern Beschwerden wiederum: x) Er möchte nicht zugeben, daß durch derer päbstlichen *Nuntiorum* Mittel, Mißtrauen unter den Ständen angestiftet und gepflanzet werde.

Nur

w) Moser a. a. O. S. 413.

x) Moser a. a. O.

Nur Schade (setzt Moser hinzu) daß öfters nicht mehreres darauf reflectiret worden ist. Ich geschweige die kraft- und nachdruckvolle Vorstellung Sr. königl. Maj. von Preusen vom J. 1709 gegen den damaligen Nuntius zu Köln, welche in der pragmatischen und aktenmäßigen Geschichte der neu zu München errichteten Nuntiatur zu lesen ist. y)

XI. Abschnitt.

Abänderung in dem 4. u. 5ten § des *XIV.* Artikels.

I. Hauptstück.

Aenderung in Betreff des verbotenen Recurses nach Rom in Civilsachen.

§ CCCCXXVIII. Der § 4. vom verbotenen Recurs nach Rom in Civilsachen des XIV. Artikels lautet also: Gleichergestalt wollen wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die *Causae civiles* von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte, oder einem Officiale 1) als *judice delegato principis* im heiligen Reiche ab- und außer daselbe *ad Nuncios apostolicos* oder wohl gar *ad Curiam romanam* gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiscale sowohl am kaiserl. Reichshofrath, als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen so wohl Partheien als *Advocaten*, *Procuratoren* und *Notarien*, die sich hinführo dergleichen anmaßen, und darin einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren,

ren, damit die Uibertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten.

§ CCCCXXIX. Diesem füge ich wegen des Zusammenhangs gleich den 5ten § von Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen bei: Und weil vorberührter Civilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem 2) Römischen Hofe mehrmal und Irrungen entstnuden, indem so ein als andern Orts die von der Officiale urtheilen geschehenen Apellationen angenommen, Processe erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu gröster Irr- und Beschwerung der Partheien zu behaupten gesucht worden; womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem Römischen Hofe möchte verhütet werden; so wollen wir daran sein, daß die *Causae saeculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinquirt, auch die darunter vorkommenden zweifehaften Fälle durch gütliche u d mit dem päbstl. Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, so fort dem Pabste 3) den Erz- und Bischöffen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge. 4) **Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören; so wollen wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Proceß entsteht, die Bischöffe nach Maaßgabe der Fürsten Concordate bei der**

ersten, die Erzbischöffe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöffe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provincial oder Diöcesan Synods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben, oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andere, als die vorgeschlagenen und vom Pabst genehmigten Richter unmittelbar gebracht und von Ihnen *collegialiter* im Namen Seiner Päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die *Causae majores in jure expresse enumeratae* ausgenommen.

§ CCCCXXX. Ad § 4. n. 1.) In den vorherigen Wahlcapitulationen stand hier blos: von ihrem ordentlichen Gericht im Reich. Nun sind ausdrücklich die Officiale und weltlichen Gerichte genennet. Das besondere Herkommen bei einigen Officialaten gab nämlich eigentlich den Anlaß zu den Eingriffen in weltliche Klaghändel, und deswegen sind sie hier Deutlichkeit halber ausdrücklich benamset. Diese, ob sie schon an sich geistliche Gerichtstellen sind, haben zu Köln, Lüttich, Münster, Paderborn u. s. w. das besondere Privilegium, daß sie auch in Civilsachen der ersten Instanz qua judices delegati principum erkennen. Dadurch nahmen nun die Parteien öfters

den Anlaß, auch in dieser Gattung der Streithändel an die Nuntien oder nach Rom zu appelliren, welches dann auch von denselben, da sie immer bedacht waren, neue Eroberungen zu machen, ihre Gewalt weiter auszudehnen, gar gern angenommen wurde, und bei dieser Gelegenheit wurden diese in Civilsachen an die Nuntiaturen, und öfters auch nach Rom gezogen.

§ CCCCXXXI. Ja die Nuntien gingen öfters so weit, daß sie, da sich das wetzlarer Reichskammergericht diesem unerträglichen Eingriffe entgegensetzte, sogar mit Censuren und Ansetzung einer Geldstrafe um sich warfen, die Befehle eines höchsten Reichsgerichts cassirten, und so die streitenden Theile zur Leistung des Gehorsams anhielten. Daraus entstanden nun natürlicher Weise mancherlei Skandale, Irrungen und Klagen, denen zur Zeit des 30jährigen Kriegs, wo die katholischen und protestantis. Stände in öffentliche Fehden und Feindseligkeiten verwickelt waren, nicht abgeholfen werden konnte.

§ CCCCXXXII. Nachdem aber im Jahr 1648 der westphälische Friede geschlossen, und die Ruhe in Deutschland hergestellet war, ward dieser Gegenstand ernsthafter in Berathschlagung gezogen, und bei Gelegenheit der Wahlcapitulation Ferdinands IV. selbst auf Antrag der geistlichen Kurfürsten, dergleichen Recurs nach Rom in weltlichen Klaghändeln nachdrücklich verboten, welches dann auch in dieser Wahlcapitulation, nur mit dem Deutlichkeit halber hier beigefügten Zusatze wiederholet wird.

§ CCCCXXXIII. Es klagten zwar die gemeldten Kurfürsten dazumal auch über Eingriffe der Nuntien in geistlichen Sachen. z) Allein, da schon in den vorhergehenden Artikeln, und §§. besonders § 1 eben dieses XIVten Artikels, dann § 2 art. I. *) sowohl überhaupt alle geistliche Gerechtsame der Erz- u. Bischöffe, als insonderheit durch die Festsetzung der Concordate das basler Decret de causis gesichert war; so fand man damal nicht für gut, in Betreff derselben ausdrücklich etwas einzurücken.

II. Hauptstück.

Weder aus dem Verbot des Recurses nach Rom in Civilsachen, weder aus der bedungenen Absönderung der geistlichen von weltlichen Sachen, konnte etwas für die Gerichtsbarkeit der Nuntien gefolgert werden. Nunmehrige Aenderung.

§ CCCCXXXIV. Ad 2. § 5.) In den bisherigen Wahlcapitulationen stand: und weilen vorberührten Civilsachen willen, zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann den apostolischen Nuntiaturen u. s. w. In der neuesten ist anstatt der letzten Worte den apostolischen Nuntiaturen gesetzet: sodann dem Römischen Hof. Eben so stand ehmals ad 3) blos: so fort der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, einer jeden

z) *Puffendorf* de rebus gestis Friderici Wilhelmi Elect. Brandenburg. L. IV. n. 40.

*) In der Capitulation Ferdinands IV waren es die Artikel I. III. IV.

den ihr Recht u. s. w. nun aber ist geistlichen ausgelassen, und zur bessern Erklärung gesetzt worden: dem Pabste, den Erz- und Bischöffen, wie der weltlichen Obrigkeit, einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge.

§ CCCCXXXV. Diese Aenderungen haben ihren guten Grund. Der Verfasser des Briefs Pius VI an den unlängst verstorb. Bischoff zu Freisingen, *a*) wie auch der Hr. Antwortschrbr. Pius VI *b*) an die deuts. Metropoliten, wollten sowohl aus dem 4. als aus dem 5 §, weil hier die Nuntiaturen ausdrücklich genennt waren, schließen, daß, da in dem 4ten § den Nuntien blos die Gerichtsbarkeit in Civilsachen untersagt war, dieselbe in geistlichen eben dadurch anerkennet und bestätiget worden sei; und daß eben so dieselbe in dem 5ten § bei den Nuntien vorausgesetzet worden sei, weil dort zu dem Ende die Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen bedinget worden sei.

§ CCCCXXXVI. Man hatte ihnen schon zur Genüge geantwortet, 1) daß dadurch, daß im 4ten § ein Mißbrauch in Betreff der anmaßlichen Gerichtsbarkeit in Civilsachen eingestellet werde; der andere in Betreff der kirchlichen Streithändel nicht gebilligt sei, *c*) besonders, weil von diesem letztern im 4ten §,

S 2 der

a) S. pragmatische u. actenmäßige Geschichte u. s. w. S. 108.

b) Responſ. Pii VI. p. 487.

c) Pragmatische und actenmäßig Geschichte S. 113. Epistola Eminentiſſ. Moguntini in Responſ. Pii VI. p. 497.

der blos aus dem Gutachten des Reichskammergerichts genommen, und auf die Civilgerichtsbarkeit gerichtet war, gar keine Rede gewesen sei.

§ CCCCXXXVII. Man hatte ihm ferner geantwortet, daß 2) im § 4 zwar die Gerichtsbarkeit in weltlichen Dingen den Nuntien und dem römischen Hofe eingestellet worden sey; jene aber in geistlichen Sachen *d*) nur dem Pabste im § 5 und nicht den Nuntien zugestanden worden sei: welches 3) um so richtiger sei, als sonst dieser 5te § den vorhergehenden widersprechen würde, als in welchen durch Verwahrung der Fürsten-Concordate das basler Decret de causis et appellationibus festgesetzet, *und den Nuntien* alle contentiöse Gerichtsbarkeit, von welcher hier allein die Rede ist, zum voraus abgesprochen worden sei. *e*) Man hat noch weiter erwiedert, daß 4) höchstens den Nuntien in solchen Fällen eine Gerichtsbarkeit zugestanden worden sei, welche entweder ihrer Natur nach, oder vermöge gewisser Verträge dem Primas eigen sind.

§ CCCCXXXVIII. Der Hr. Antwortschreiber konnte hiegegen nichts Gründliches aufbringen. Er wollte zwar in den 2 obigen Gegenantworten einen Widerspruch gefunden haben, weil die eine sagt, es sei von

d) Hermanns Betrachtungen über das Schreiben des Pabstes Pius VI. an den Bischoff zu Freisingen § 23.

e) Epistola Eminentiss. Mog. ſ provocatur excitato. Circularschreiben Sr. kurf. Gnaden zu Mainz an die sämmtlichen katholis. geistlichen Reichsständen die Nuntiaturstreitigkeiten . . . betreffend. S. 18.

von der geistlichen Gerichtsbarkeit keine Rede gewesen; die andre behaupte, daß zwar die Rede davon gewesen sei, aber sie seie nur in dem Pabste, nicht aber in den Nuntien anerkennt worden.

§ CCCCXXXIX. Allein der Widerspruch fällt augenscheinlich weg, sobald man beobachtet, daß jene 2 Antworten von zweierlei Paragraphen reden, die erste von dem 4ten; die zweite von dem 5ten, welche dann auf solche Art sehr wohl nebeneinander bestehen können.

§ CCCCXL. Er beruft sich zwar ferner, soviel die dritte Antwort betrifft, abermal auf seine vorige Einwendung; stimmt das alte Liedchen an, daß der Vertrag mit Eugen, mithin auch die basler Decrete nicht zu den noch bestehenden Concordaten der deutschen Nation gehörten, nicht in den vorhergehenden §§ dieses XIVten Artikels der k. Wahlcapitulation (damals) begriffen gewesen seien. Allein auch dieses ist schon oben weitläufig mit unumstößlichen Gründen widerleget, und durch die oben erörterten Zusätze und Aenderungen in der neuen Wahlcapitulation § 1. ganz zu Boden geschlagen worden.

§ CCCCXLI. Nichtsdestoweniger, um alle Gelegenheit der Zweideutigkeit und einer unächten Auslegung zu entfernen, ist auch in dem 5ten § dieser Leopoldischen Wahlcapitulation, die oben ad 2) bemerkte Aenderung gemacht, und anstatt der Nuntiaturen: dem Römischen Hof gesetzt, hiedurch aber nichts Wesentliches geändert worden. Denn wenn gleich die Nuntiaturen zu den Zwistigkeiten Ge-

legenheit gegeben haben, und deswegen in den vorigen Wahlcapitulationen im Anfange jenes § genennet wurden, so geschieht doch von denselben am Ende, wo die Verfügung getroffen wird, (in parte disponente) keine Meldung.

§ CCCCXLII. Und deswegen ist auch, um den Sinn dieses Reichsgrundgesetzes deutlicher zu bestimmen, ad 3) ausdrücklich in der gegenwärtigen Wahlcapitulation anstatt geistlicher Obrigkeit, gesetzet worden: dem Pabst, den Erz= und Bischöffen. Dadurch dann die Nuntien von der Judicatur und dem Recht in Klaghändeln zu erkennen, ganz ausgeschlossen sind. Und auf diese Weise ist dem ganzen *Wortgefechte* des Hrn. Antwortschreibers, dadurch er diesem Reichsgrundgesetze einen andern Sinn andichten, und eine Anerkennung der Gerichtsbarkeit der Nuntien erzwingen wollte *f*), auf einmal ein Ende gemacht.

III. Hauptstück.

Aenderung in Betreff der Richter in der dritten Instanz, genommen aus dem Tridentinum, einer Bulle Benedicts *XIV*.

§ CCCCXLIII. Nun ist noch der neue Zusatz ad 4) in dem 5ten § zu erläutern. Die für das Wohl der deutschen Kirche wachtsamen Wahlfürsten waren nicht begnüget, überhaupt das Concordat mit Eugen IV gerettet zu haben. Sie thun hier wegen der vielfältigen heutigen Bewegungen auch ausdrückliche Meldung von dem oftbelobten basler Decret de causis,

und

f) Respons. Pii VI. p. 495. sqq.

und verfügen, daß, wenn über die unzweifelhaft zur geistlichen Gerichtsbarkeit geeigneten Gegenstände Proceß entstehet, die Bischöffe in der ersten Instanz, die Erzbischöffe in der zweiten sprechen, und in der Befugniß kräftigst sollen geschützet werden.

§ CCCCXLIV. Für die dritte Instanz ist durch eine merkwürdige Erklärung, und nähere Bestimmung versehen worden, daß diejenigen Erz- und Bischöffe, welche dem Pabste, nach der Wahl der Provincial- oder Diocesansynode, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die 3te Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben, oder vorschlagen werden; kräftigst geschützet werden sollen; und daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andre als die vorgeschlagenen und vom Pabst genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen *collegialiter* im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werden sollen. Jedoch seien hiervon die *causae majores in jure expresse enumeratae* ausgenommen.

§ CCCCXLV. Diese Verfügung stimmet zum Theil mit dem Concilium von Trient überein, welches hier eine neue nützliche Bestimmung gemacht hat; nur wird in dem Tridentinum auch in den Nuntien die Gewalt anerkennet, die nach Rom geeigten Streithändel den bestellten Commissarien (potestate scilicet delegata) zu übertragen, g) welches dann unter andern

S 4

g) Sess. XXV. C. 10. *Harzheim* T. VI. p. 929: Quoniam ob

dern mag Gelegenheit gegeben haben, daß die Erzbischöffe von Trier und Köln anfangs, so lange sie keine Mißbräuche spürten, freiwillig die Appellationen an die Nuntien laufen und die Klagsachen von ihnen committiren ließen; worüber Hontheim nachzuschlagen ist. *h*)

§

ob malitiosam petentium suggestionem, et quandoque ob locorum longinquitatem personarum notitia, quibus causae mandantur, usque adeo haberi non potest; hincque interdum judicibus, non undequaque idoneis, causae in partibus delegantur; statuit sancta Synodus in singulis conciliis provincialibus, aut dioecesanis aliquot personas, quae qualitates habeant, juxta constitutionem Bonifacii VIII, quae, incipit: Statutum, et alioquin ad id aptas designari, ut praeter ordinarios locorum iis etiam posthac causae Ecclesiasticae, ac spirituales, et ad forum ecclesiasticum pertinentes, in partibus delegandae committantur. Et si aliquem interim ex designatis mori contigerit; substituat ordinarius loci cum consilio capituli alium in ejus locum, usque ad futuram provincialem, aut dioecesanam synodum: ita ut habeat quaeque dioecesis quatuor saltem, aut etiam plures probatas personas, ac ut supra qualificatas; quibus hujusmodi causae *a quolibet legato vel nuncio*, atque etiam a sede apostolica committantur; alioquin post designationem factam, quam statim episcopi ad summum Romanum pontificem transmittant, delegationes quaecunque aliorum judicum aliis, quam his, factae, subrepticiae censeantur.

h) T. II. histor. Trevir. diplom. p. 540: Proximitas nuncii apostolici Coloniae residentis effecisse videtur, ut tunc in ecclesiasticis causis ad ejus tribunal pro processibus appellationis, frequentius recurreretur, quam ad

§ CCCCXLVI. Da aber die Provincial- und Diöcesansynoden schon von einer geraumen Zeither in Deutschland in Abgang gekommen waren, und aus dieser Ursache die so heilsame, und insoweit sie nicht gegen die Concordate ist, gern angenommene Verordnung des Tridentinums nicht konnte befolget werden; so nahm sowohl der römische Hof als auch die Nuntien daher Gelegenheit, die sonst den deutschen Commissarien zu übertragenden Rechtsfälle selbst an sich zu ziehen, und auf diese Weise gegen die Concordate und Reichsgrundgesetze an einem fremden Gerichtshof abzuurtheilen.

§ CCCCXLVII. Über diesen Mißbrauch machte Kurtrier im Jahr 1741 bei dem Wahlconvent Karls VII sehr nachdrückliche Vorstellungen und legte ein sehr wichtiges Monitum zur Wahlcapitulation vor. Dadurch entstanden große Bewegungen. Zwar verhinderte damals der päbstliche Nuntius von Auria durch seine Negotiationen die vorgeschlagene Abänderung in der Wahlcapitulation, ja unterstand sich gegen den ganzen 14ten Artikel der kais. Wahlcapitulation förmlich zu protestiren, und denselben als Null und Nichtig zu erklären. *i*)

Romanam curiam. Delegabat tunc ille nomine et auctoritate summi pontificis has appellationis causas abbatibus, decanis in ipsa Trevirensi archidioecesi, non extra hanc, ut memini ex ingenti numero talium commissionum, quas Trevirensibus officialibus, tanquam judicibus prioris instantiae, insinuatas vidi.

i) Mosers deuts. Staatsrecht Th. VIII S. 405 folg. 426.

§ CCCCXLVIII. Allein der kluge Benedict XIV. durch diesen Fall gewarnet, hielte doch für gut, den gegründeten Klagen des Kurfürsten von Trier, dem auch Kurköln beistimmten, nachzugeben, und größerem Übel durch eine in eben diesem Jahre erlassene Verordnung und nähere Bestimmung vorzukommen; in welcher er erkläret, daß die Benennung der gedachten Commissarien auch außer den Provincial- und Diöcesansynoden von den Erz- und Bischöffen, doch mit Einwilligung der Domkapitel, geschehen könne, und dieselben von ihm nach geschehener Anzeige würden angenommen werden. *k*)

IV. Hauptstück.

Neue Aenderung und nähere Bestimmung derselben in der Wahlcapitulation Leopolds II. Vermuthliche Einwilligung des Pabstes.

§ CCCCXLIX. Aber auch diese Verordnung blieb meistentheils ohne Wirkung. Indessen war man doch von der Zeit an auf die Sache selbst mehr aufmerksam, und sah sehr ungern, daß die geistlichen Klaghändel noch immer zu Rom oder an den Nuntiaturen als italiänischen Gerichtsstellen in der 3ten Instanz (zuweilen auch in andern Instanzen) abgethan wurden; besonders bekam das Bestreben durch den berühmten Rechtshandel des ehemaligen Hrn. Domdechants zu Speier, Grafen von Styrum, einen neuen Schwung; der dann durch das Kurcollegialschrei-

k) Const. XXVIII. 26. Aug. 1741. T. I. Bullar.

schreiben vom J. 1764, durch die koblenzer Beschwerden der 3 geistlichen Kurfürsten, durch die Nuntiaturstreitigkeiten und die darauf erfolgten emser Puncte immer neue Kräfte bekam, bis er endlich in dieser neuen Wahlcapitulation seine Wirkung that.

§ CCCCL. Darin wird die merkwürdige Erklärung und Bestimmung ausdrücklich hinzugesetzet, daß die benennten, und vom Pabste genehmigten Commissarien ein Collegium ausmachen, und die Klaghändel von ihnen *collegialiter* abgeurtheilt werden sollen; und das aus ganz überwiegenden Gründen. Denn wirklich war es für die Parteien sehr bedenklich, dem Geiste dieses uralten, zu Basel nur erneuerten Kirchengesetzes unangemessen, mit der Besorgung der ordentlichen Justizpflege übelpassend, wenn die geistlichen Händel, welche öfters von größter Wichtigkeit sind, worüber schon zwei ganze Dikasterien erkennt und gesprochen haben, in der 3ten Instanz zur schließlichen Endigung dem Urtheil eines einzigen Commissarius überlassen werden sollten. Sie sollten demnach hinführo collegialiter abgethan werden.

§. CCCCLI. Und aus eben so wichtigen Gründen ist vermöge dieses neuen Zusatzes festgesetzet, daß diese Klaghändel in der 3ten Instanz unmittelbar an jenes Collegium, oder an jenen Gerichtshof sollen gebracht werden: nicht aber erst vollständig ins Lateinische übersetzet, nach Rom geschicket, geprüfet, ob sie zur Appellation geeignet seien, und dann wiederum in Deutschland zurückgeschicket werden, wel-

ches

ches Alles viele Verzögerung der Justitz, viele unnöthige Kösten, zum augenscheinlichen Nachtheile so mancher bedrangten deutschen Reichsbürger bisher verursacht hat.

§ CCCCLII. Vermuthlich wird nun kein deutscher Privatschriftsteller mehr auftreten, der etwa diese Verfügung dieses Reichsgrundgesetzes daraus bestreiten wollte, daß man in einer Concordatensache einseitig, ohne vorläufige Einwilligung des Pabstes zu Werk gegangen sei. *l*) Denn hoffentlich wird er 1) als Reichs-Unterthan nicht behaupten wollen, daß das Verfahren der deutschen Kurfürsten, und des Kaisers selbst, der unter andern auch diese Verfügung gebilliget und beschworen hat, als Concordats- und Vertragsbrüchig anzusehen sei; dann ist hier 2) großen theils anwendbar, was oben § CCCLXXXIII. und CCCXCII. von der Ungleichheit zwischen der deutschen Nation und dem römischen Hofe in Betreff der Concordate gesagt worden ist. 3). Hatte wirklich der Erzbischoff von Köln, aus billiger Ehrerbiethigkeit gegen den heil. Stuhl, den gütlichen Weg der Unterhandlung diesfalls eingeschlagen, die Nothwendigkeit der Verbesserung der Justitzpflege in Betreff der Synodalrichter vorgestellet, taugliche Subjecke zu einem dergleichen immerwährenden Synodalgerichte vorgeschlagen. Aber leider! nach vielfältig ins Weite getriebenen Unterhandlungen und gemach-

ten

l) Ungrund der Prüfung des fürstl. speieris. Antwortschreibens in Betreff der embser Punkte rc. S. 57.

ten Schwierigkeiten erhielt er doch keine genügliche Antwort. Er ward derhalben wegen des dringenden Anliegens, dem Unwesen und Schaden der Unterthanen abzuhelfen, gezwungen, einstweilen solchen Gerichtshof aus eigner Autorität aufzurichten, bis das obwaltende Mißverständniß mit der Curie würde beigeleget sein.

§ CCCCLIII. Nunmehr ist aber zu hoffen, daß der heiligste Vater aller Christglaubigen, in Beherzigung Alles dessen hinführo geneigter sein werde, dergleichen heilsame, zur Beförderung der heil. Justiz in Deutschland und Erleichterung der Nation höchstnöthige Anstalten zu billigen, das zur dritten Instanz von deutschen Erz- und Bischöffen vorgeschlagene Collegium der Synodalgerichte nach Maaßgabe in ihrem ganzen Umfange um so eher dazu zu authorisiren und zu delegiren, als dadurch nur unbeträchtliche Rechte, ein kleiner Vortheil einiger gierigen Advokaten und Officianten, dem Wohl einer ganzen Nation in einer so wichtigen Sache, als die ordentliche Justizpflege ist, aufgeopfert wird. Hat sich doch die Nation auch die einseitige von Benedict XIV, als compaciscirendem Theile, gemachte Erklärung gefallen lassen, weil sie dieselbe zur Beförderung der Justiz, zur Hebung der Beschwerden, welches eigentlich der Geist und Wesenheit des basler Decrets ist, dienlich befand. *m*)

§

m) Das in diesem Decrete auf alle Klagehändel ausgedehnte, ursprünglich im Concilium zu Sardica, nur im Falle der

§ CCCCLIV. Sollte jedoch, wider Vermuthen, der h. Vater, durch schiefe Rathgeber verleitet, sich weigern, den unterthänigsten Vorschlägen der Erz- und Bischöffe hierin Gehör zu geben, so ist nicht zu zweifeln, daß der allerhöchste Schutzherr der deuts. Kirche nicht ermangeln werde, dergleichen vorgeschlagene, einstweilen aber aus erz- und bischöfflicher Macht niedergesetzte Gerichtshöfe mit allem Nachdrucke in Erfüllung ihres zu Amts handhaben u. zu schützen.

V. Hauptstück.

Von der Art, wie die ständigen Synodalgerichte durch gemeinschaftliches Einverständniß der Erz- und Bischöffe etwa könnten zu Stande gebracht werden.

§ CCCCLV. Nur wäre noch die Frage übrig, wie und auf was Weise diese für die Nation so ersprießliche Gerichtshöfe zu bestellen, die Beisitzer in Rücksicht der Metropoliten und Bischöffe zu benennen wären? Sie haben ohne Anstand ihren ersten entfernten Entstehungsgrund in den uralten Kanonen des antiochischen *n*) und sardikischen Concili-

li-

der Absetzung eines Bischoffs dem Pabste zugestandene Recht, die Rechtshändel durch ein Rescript zu committiren, ist gewiß in Betrachtung der beigebrachten Gründe von keiner solchen Erheblichkeit, daß er, besonders in unsern Zeiten, sich weigern sollte, seine Einwilligung zu geben. Vergl. Ungrund der Prüfung ꝛc. a. a. O.

n) Wenn gleich noch nicht ausgemacht ist, ob diese Kanonen in einem rechtmäßigen Concilium festgesetzt worden

seien;

liums. *o*)

§ CCCCLVI. Es waren zur Zeit des erstern, das im J. 341 gehalten wurde, die höchsten und letzten Gerichte über alle Gattungen geistlicher Klaghändel bei den Synoden der Provinzen. Zu diesen wurden, vermöge der apostolischen und nicäischen Kanonen, die Klagen derjenigen gebracht, welche mit dem Spruch des Bischoffs oder seiner Excommunication nicht zufrieden waren. *p*)

§ CCCCLVII. Da es aber, besonders in Betreff der Absetzung eines Bischoffs, hart war, daß dem Verurtheilten in jedem Falle gleich nach dem ersten Spruche alle Hoffnung abgeschnitten sein sollte; so ward in jener antiochischen Synode beschlossen, daß wenigstens in dem Falle, wo bei Verdammung eines Bischoffs die Stimmen der Richter nicht einig gewesen wären, der Metropolitan einige benachbarte Bischöffe zu den Provincialbischöffen laden, und auf diese Weise gesammter Hand der Handel entschieden werden solle. *q*)

§

seien; so hat es doch seine Richtigkeit, daß sie hernach in der Kirche allgemein angenommen worden sind. *Natalis Alexander* dissertat. XXVI. ad sec. IV.

o) Dieses Concilium wird gewöhnlich an das Jahr 347 angeheftet; allein Mansi T. I. supplem. concil. col. 143 de epochis Sardicensis et Syrmiensium conciliorum hat richtiger behauptet, und auch gegen den gelehrten Mamachi vertheidiget, daß es im J. 344 gehalten worden sey.

p) Can. XXXVI. apostol. can. Nicaen. V. etc.

q) *Hardouin* T. I. col. 600. can. XIV. Si quis episcopus

de

§ CCCCLVIII. In dem Concilium zu Sardika ward aus Gelegenheit des unregelmäßig verdammten Metropoliten zu Alexandria, Athanasius, die Verfügung getroffen, daß, wenn ein verurtheilter Bischoff glaubte, es wäre ihm Unrecht geschehen, und sich desfalls an den Pabst wendete, derselbe, wenn er es für gut fände, das Gericht zu erneuern, an die Bischöffe in der angränzenden Provinz schreiben mögte, damit sie (freilich mit den vorigen Comprovincial-Bischöffen sammt dem Metropoliten, so wie es das Concilium zu Antiochia verordnet hatte) die Sache untersuchen und entscheiden mögten. r) Hier bekam demnach der Pabst einen Einfluß in diese Gattung der Gerichte.

§

de certis criminibus judicetur, et contingat de eo comprovinciales episcopos diffidere, cum judicatus ab aliis innocens creditur, reus ab aliis existimatur; pro totius hujus ambiguitatis absolutione, sanctae synodo placuit, ut metropolitanus episcopus a vicina provincia judices alios convocet, qui controversiam tollant: ut per eos simul et per comprovinciales episcopos, quod justum visum fuerit, approbetur.

r) *Hardouin* T. I. col. 642. can. VII. Osius dixit: Placuit autem, ut, si episcopus accusatus fuerit, et judicaverint congregati episcopi regionis ipsius et de gradu suo eum dejecerint: si appellaverit, qui dejectus est, et confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae et voluerit se audiri: si justum putaverit, ut renovetur judicium vel discussionis examen, scribere his episcopis dignetur, qui infinitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant, et juxta fidem veritatis definiant. Quodsi is, qui rogat causam suam iterum audiri, depre-

§ CCCCLIX. Beide Verordnungen wurden in die Grundverfassung des deuts. Kirchenregiments als ächte Kanonen aufgenommen, so wie wir aus den unter unserm Apostel Bonifaz gehaltenen Synoden; s) dann besonders aus dem schon belobten Hadrianischen Codex ersehen. t)

§ CCCCLX. Aber wegen der immer anwachsenden Primatsgewalt des römischen Bischoffs in Nebendingen, wurden nicht allein die zu Sardika gemachten Kanonen im Abendlande nach und nach vorzüg-

precatione sua moverit episcopum Romanum, ut de latere suo presbyterum mittat: erit in potestate episcopi, quid velit et quid aestimet. Et si decreverit, mittendos esse, qui praesentes cum episcopis judicent, habentes ejus auctoritatem, a quo destinati sunt; erit in suo arbitrio: si vero crediderit episcopos sufficere, ut negotio terminum imponant; faciet, quod sapientissimo Consilio suo judicaverit. Adde Canonem III. Ibid. col. 639: Quodsi aliquis episcoporum judicatus fuerit, in aliqua causa, et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium renovetur; si vobis placet, Petri Apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt, Julio Romano episcopo, et si judicaverit renovandum esse judicium, renovetur, et det judices; si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt; quae decreverit, confirmata erunt. Si hoc omnibus placet? Synodus respondit: placet.

s) *Hartzheim* T. I. p. 57 et 77. Bibliotheca Maxima PP. Colon. T. VII. p. 12.

t) Sowohl die antiochischen als sardikischen Kanonen sind in diesen Sammlungen.

züglich in Gang gebracht, sondern auch auf verschiedene Art ausgedehnt, dergestalt, daß der Pabst die Klaghändel der Bischöffe zu Rom, und nicht in der Provinz, wohin sie gehörten, abzuthun begonn. *u*) Ja, nachdem er sich derselben sogar in der ersten Instanz, unter dem Prätext der Causarum majorum, bemächtiget hatte, glaubte er, befugt zu seyn, auch alle andere Gattungen von Rechtsstreitigkeiten, und zwar nach Belieben, in einer jeden Instanz nach Rom ziehen zu können.

§ CCCCLXI. Da nun daraus erstaunliche Verwirrungen und Klagen entstanden, welche schon der h. Bernardus sehr nachdrücklich beschreibt; *w*) so legte nach vielen andern unhinreichenden Vorkehrungen endlich das Concilium zu Basel durch das oftbelobte Decret de causis et appellationibus Hand an das Werk; welche Verordnung dann von unserer Nation angenommen, durch die Concordate mit Eugen IV und Nicolaus V bestätiget, von dem Tridentinum, Benedict XIV modificiret, und nun in diesem Reichsgrundgesetz durch die obenbemerkten Erklärungen nach dem Geiste der Gesetzgebung etwas näher ist bestimmt worden.

§

---

u) Hievon ist die Streitigkeit des Pabstes Leo I. mit dem Bischoffe zu Arles Hilarius, des Pabstes Nicolaus I. mit dem Erzbischoffe Guntharus von Köln und Theutgadus von Trier, welche letztere von diesem Pabste zu Rom abgesetzt wurden, aber sich dagegen setzten, das Urtheil nicht anerkennen wollten, sehr merkwürdig.

w) L. III. de Consid. C. II. epist. 178. ad Innocent. II. etc.

§ CCCCLXII. Da aber hier die Rede nicht mehr ist von den Klagen, die auf Absetzung der Bischöffe abzielen, über welche zu erkennen, dermal dem Pabste unmittelbar allein überlassen ist; sondern von andern, minder beträchtlichen Rechtsstreitigkeiten; da die heutige Gerichtsart weit von jener, welche zu Zeiten jener Concilien zu Antiochia oder Sardika üblich war, unterschieden ist; so konnte man freilich nicht auf den Gedanken stimmen, daß von dem Metropolit, oder dem Pabste einige benachbarte Bischöffe zu der Versammlung der Provincialsynoden mehr sollten eingeladen werden, um dergleichen Streitsachen gemeinschaftlich abzuurtheilen.

§ CCCCLXIII. Man begnügte sich, den Geist und das Wesentliche von jenen Kanonen, von der kirchlichen Gesetzgebung hierin beizubehalten, welches darin bestehet, daß 1) die Klaghändel in jener Provinz, wo sie entstanden sind, wo sie allein gehörig, durch Abhörung der Zeugen u. s. f. untersucht werden können, sollen abgethan werden; x) daß 2) die Bestellung dergleichen Richter, welche einigermaßen die ehemaligen größern Synoden, die aus den Provincial- und benachbarten, von dem Metropoliten oder Pabst y) einzuladenden Bischöffen bestunden, ersetzen sollen, der gemeinschaftlichen Wahl der Pro-

t 2 vin-

x) Dies war schon ein zu den Zeiten des Cyprians im Kirchen-Regiment ausgemachter Satz.

y) In dem 14ten antiochischen Kanon heißt es: Metropolitanus episcopus a vicina provincia judices alios convocet, etc.

vincial- oder Diocesansynoden, oder im Entstehungs-falle den Erz- und Bischöffen, mit Beirath ihrer Domkapitel überlassen werden sollen.

§ CCCCLXIV. Und in der That scheint die Besetzung solcher höhern Gerichtshöfe, die nunmehr ein ordentliches und ständiges Collegium ausmachen sollen, welches alle Gattungen von Klaghändeln, die schon durch 2 Instanzen, selbst durch das Metropolitangericht gelaufen sind, kein Geschäfft einzelner Bischöffe mehr zu sein. Der Metropolit kann von der Bestellung dieses höchsten Gerichts in der Provinz nicht ausgeschlossen werden. Es ist eine Anstalt, die nicht ein Bischthum allein, sondern alle Bischthümer, alle der geistlichen Gerichtsbarkeit in der ganzen Provinz untergebene Einwohner betrifft. Solche Geschäffte sind aber ihrer Natur und dem Geiste der Kanonen nach, zur gemeinschaftlichen Berathung und Besorgung des Metropoliten mit den Provincialbischöffen, nicht für einzelne Bischöffe, nicht auch für den Metropoliten allein geeignet; denn Alle haben schon einzeln betrachtet, in Aburtheilung dieser Fälle ihr zuständiges Recht ausgeübet, ihr Ansehen behauptet.

§ CCCCLXV. Und deswegen ist sowohl in dem Tridentinum, als in der k. Wahlcapitulation die Rede von solchen tüchtigen Richtern, die von den Erz- und Bischöffen dem Pabste vorgeschlagen worden seien. Obschon aber hier gesagt wird, daß dieselben nach der Wahl des Provincial- oder Diöcesansynode oder mit Beirath ihrer Domkapitel sollen

len vorgeschlagen werden; so will doch das Wörtchen oder meines Dafürhaltens nicht so viel sagen, als wenn ein jeder Bischoff berechtiget sei, für sich in seiner Diöcese einen solchen höhern Gerichtshof für die Klaghändel in der dritten Instanz ohne allen Einfluß, ohne Einverständniß des Metropoliten nur mit Beirath seines Domkapitels zu errichten.

§ CCCCLXVI. Einmal stehen die Provincialsynoden, wo der Metropolit den Vorsitz und die erste Stimme hat, nicht umsonst voran, und wird dadurch schon genug angedeutet, daß es ein zur gemeinschaftlichen Beredung gehöriges Geschäfft sei. Unter den Worten: ihrer Domcapitel, sind gewiß auch die Metropolitankapitel begriffen.

§ CCCCLXVII. Das Wörtchen o d e r scheint nur so viel sagen zu wollen, daß, wenn die Wahl oder Benennung der Beisitzer bei jenen Gerichtshöfen in der dritten Instanz etwa in der Provincialsynode nicht sollte zu Stande gekommen sein, der Erzbischoffe sowohl als jedem Bischoffe frei stehe, jene, die er seiner Seits für seine Diöcese vorschlagen wolle, in der Diöcesansynode zu bestimmen; nicht aber, daß aller Einfluß oder Benehmung mit dem Metropoliten deswegen als unnöthig sollte angesehen werden.

§ CCCCLXVIII. Und wie wäre es, wenn ein Erzbischoff diesen etwa von einem einzelnen Bischoff in seiner Diöcese, ohne alle seine Einverständniß errichteten höchsten Gerichtshof, nicht als legal, nicht als constitutionsmäßig anerkennte? die abgefoderten Acten nicht abfolgen ließ? Würde dadurch nicht die-

 ser

ser für das deutsche Vaterland so heilsame, so glücklich zu Stand gebrachte Theil des Reichsgrundgesetzes ganz unwirksam bleiben? Würden nicht noch zuerst lange Processe über den Sinn dieser Verfügung mit großem Nachtheil der Parteien, mit Hemmung der Justitzpflege müssen geführt werden?

§ CCCCLXIX. Es ist deswegen in dieser Sache nichts räthlicher, nichts zum Wohl des Vaterlandes dienlicher, als eine freundschaftliche Benehmung und Vereinigung der Bischöffe einer jeden Provinz mit ihrem Metropoliten.

VI. Hauptstück.

Gedanken hierüber in den embser Puncten. Anstände beantwortet.

§ CCCCLXX. Die vier deuts. Erzbischöffe hatten in dem berühmten, gewiß auf nichts anders, als auf die Erleichterung der deutschen Nation von den römischen Bedruckungen abzielenden embser Entwurf, in Betreff dieses Gegenstandes folgende Aeußerung gethan: Noch dienlicher und zweckmäßiger aber würde sein, wenn sich jeder Bischoff angelegen sein ließ, in seiner Provinz mittels zu pflegender Communication mit den Herrn Suffraganen ein einziges Provincial-Synodalgericht zur 3ten Instanz zu errichten, und dahin alle *Causas appellationis* zu weisen. Der Erzbischoff könnte bei diesem Gericht den Director und einige Beisitzer, und jeder *Suffraganeus* einen, auch 2 Beisitzer ernennen, und auf seine Kösten erhalten.

§ CCCCLXXI. Es sind dagegen hier und da Bedenklichkeiten geäußert worden. Sie sind aber von keiner solchen Wichtigkeit, daß sie sich durch eine vertrauliche und freundschaftliche Unterhandlung nicht sollten heben lassen. Die embser Puncte sind ja ohnehin nur Gedanken und Entwürfe der Erzbischöffe, wie die so sehr vom römischen Hofe gekränkten erz- und bischöfflichen Gerechtsame zur Erleichterung der Nation können hergestellt werden, über die, wenn sie zur vollständigen Ausführung sollten gebracht werden, vor Allem gütliche Unterredung mit den Bischöffen muß gepflogen werden. Da ist dann freilich Jedem erlaubt, in gehöriger Ordnung seine Meinung, seine Anstände zu sagen.

§ CCCCLXXII. Dünket Manchem, z. B. als seien in diesem Entwurf, nebst dem Director, zwei von dem Metropoliten zu bestellende Beisitzer zu viel; so werden sich dieselben vermuthlich auch mit Wenigerm begnügen lassen.

§ CCCCLXXIII. Das wäre aber aus den schon angeführten Gründen auch zuviel begehrt, wenn man verlangen wollte, daß der Erzbischoff dabei außer allen Einfluß gesetzt werden müßte. *a*) Denn wenn er gleich in der zweiten Instanz allein Richter war, *b*) so waren es ja doch die Bischöffe in der ersten auch allein; sollte deswegen der Erzbischöff ausgeschlossen

a) S. Ungrund der Prüfung des fürstl. freierisch. Antwortschreibens in Betreff der embser Puncte. S. 53.

b) Vergl. oben die §§ CCCCL. und CCCCLI.

sen werden, so müßte dieses auch den Bischöffen wenigstens bei jenen Fällen geschehen, in welchen sie in der ersten Instanz geurtheilet haben. Und wie würde dieses den Bischöffen gefallen?

§ CCCCLXXIV. Der Erzbischoff hat seine Diöcese wie ein jeder andrer Bischoff; er hat noch dabei den in der Grundverfassung des Kirchenregiments bevestigten, bis auf diese Stunde erhaltenen Vorzug, daß er bei Geschäfften der ganzen Provinz in den Sitzungen den Vorrang, die erste Stimme, und das Directorium hat. Will man ihn durch Isidors Betrügereien nach so vielen verlornen Rechten, nun auch um dieses bringen?

§ CCCCLXXV. Und wer soll das Directorium bei einem solchen höchsten Gerichtshof, der selbst über die Urtheile des Metropolitans erkennet, führen? Derjenige Bischoff, den der Pabst dazu bestimmt? c) Das hieße soviel, als derjenige Bischoff, der immer am Meisten Anhänglichkeit an den römischen Hof, an seine Anmaßungen, zum Nachtheil der deutschen Kirchenfreiheit zeiget. Diesen würde dieser Hof sicher dadurch belohnen, dadurch Andere zu gleichen Gesinnungen und Bestrebungen aufzumuntern suchen.

§ CCCCLXXVI. Was wird aber daraus entstehen? Vielleicht eben solche Auftritte, dergleichen unsere fränkische Kirche erlebt hat, als der Pabst Sergius II. den Bischoff zu Metz Drogo zu seinem Vicarius, mit dem Rang und Vorzug vor andern Erz-

und

c) Ungrund der Prüfung rc. S. 58.

bischöffen im fränkischen Reiche bestellen wollte. Es gab Widerspruch, Widersetzlichkeit, Unzufriedenheit, dergestalt, daß Drogo, wie Hinkmar schreibet, *d*) dasjenige, was er aus Ehrgeiz gesucht, nicht zu Stande bringen konnte. Es würde also kein anderer Erfolg sein, als daß das aus so herrlichen Absichten zu Stand gebrachte Reichsgrundgesetz ganz vereitelt würde.

§ CCCCLXXVII. Doch ist man weit entfernt, dem Pabste bei allem diesem Directorium, welches kein andrer als der erzbischöffliche Deputirte, führen kann, das höhere concordatenmäßige Ansehen bei diesem Gerichtshofe zu entziehen. Die ganze Gerichtsstelle spricht im Namen des Pabstes; alle Beisitzer, selbst der erzbischöffliche Director, werden von ihm genehmiget, erhalten von ihm für diese Instanz ihre Autorität, und in diesem Sinn ist es wahr, daß der Pabst den Director, ja alle andre Beisitzer zu bestellen habe.

§ CCCCLXXVIII. Allein er durfte schon nach dem Tridentinum und der Ausdehnung Benedicts XIV, welche beide Verfügungen in Deutschland angenommen worden sind, keine Andere delegiren, als solche, die von dem Erzbischoffe oder den Bischöffen, nach der Wahl der Provincial- oder Diöcesansynoden oder ihrer Domkapitel, vorgeschlagen worden sind. Denn, welche sollte er sonst benennen? war das nicht eben der Grund der trientischen und be-

d) Epist. VI. C. 30.

benedicktischen Verfügung, daß der Pabst die tüchtigen Commissarien nicht kenne, und ihm deswegen Vorschläge geschehen müßen. Es ist also irrig, wenn man glaubt, es wäre ihm zuvor freigestanden, den Auftrag zu geben, wem er wollte.

§ CCCCLXXIX. Daß dermalen bei dergleichen Collegien die erz- und bischöfflichen Räthe, statt den ehmaligen Erz- und Bischöffe selbst, sitzen, ist eine Folge der in Abgang gekommenen Provincialsynoden. Daran haben aber die Erzbischöffe gewiß die wenigste Schuld. Wie viele Beispiele haben wir der zu den Provincialsynoden eingeladenen, und doch persönlich nicht erschienenen Bischöffe? In der *letzten* mainzer Provincialsynode im Jahr 1549 war der einzige Bischoff von Eichstädt persönlich zugegen. e)

§ CCCCLXXX Übrigens ist es auch ein großer Unterschied, daß die deutschen Reichsfürsten und Grafen ehemals nur von ihres Gleichen sind gerichtet worden; — dermalen aber von den Beisitzern des Reichskammergerichts oder des Reichshofraths den Rechtsspruch erwarten müssen; und doch beklagt sich mit Recht Niemand dawider. Geänderte Umstände, bessere Verpflegung der Justiz, augenscheinlicher Nachtheil der ehemaligen Verfassung machten die Umstaltung nöthig, ja im Allgemeinen vortheilhaft.

§ CCCCLXXXI. Wegen der Einwilligung der deutschen Landesherrn in diese Gattung der Synodal-

e) *Schmidt* dissert. de conciliis Moguntinis Tomo novo script. rer. Mog. p. 312.

dalrichter, welche nun in ein Collegium zusammentreten sollen, ist dermalen um so weniger Schwierigkeit zu befahren, als die vordersten Glieder und Grundsäulen des deutschen Reichs kein Bedenken gefunden, selbe als dem Wohl ihrer Unterthanen, ja des ganzen deutschen Vaterlandes vorträglich, der ordentlichen Justitzpflege angemessen, nicht allein gutzuheißen, sondern auch dem Kaiser zur Beschützung vorzulegen. Sie haben also die zusammengesetzten Synodalrichter für nicht so schreckbar angesehen; sich vor der vis unita fortior nicht gefürchtet. *f*) Und so wäre auch dieser Anstand gehoben, und meiner Betrachtungen ein Ende.

---

f) Wer mehr von den Einwürfen dieser Gattung lesen will, der schlage die mainzer Mschrift IV. Jahrgang S. 1039 nach.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

S. 31	Zeile	letzte	Fürstenverein	lese Kurfürsten
—134	—	1	Wahlcapitulation	—Erläuterung der k. Wahlc.
		20	*T. Concord.* ꝛc.	—T. III. Concord ꝛc. S. 190
—148	—	5	Clemens *VIII*	—VII
—163	—	21	aber zurückkommen	—aber auch der Rechte der deutschen Kirche zurückkommen.
—185	—	2	Pius *VI*	—IV
		8	1458	—1457
—186	—	2	Concordate	—Annaten
		20	Concordate	—Annaten
—188	—	22	Vortragmäßig	—Vertragmäßig
S. 197	—	letzte	hat	—habe

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jung, Johann

Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahlcapitulation des Kaisers Leopolds des Zweiten Mit Erörterung verschiedener in den 14. Artikel einschlägiger Fragen

Mainz 1791

J.publ.g. 121#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558727-1
VD18 14561964-001